

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der formellen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange VG Schwäbisch Gmünd - Waldstetten: Flächennutzungsplan 2035

Den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 03.04.2024 der Entwurf des Flächennutzungsplans vom 22.03.2024 zugesandt. Um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 10.05.2024 wurde gebeten. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde die Planung im Zeitraum vom 08.04.2024 bis 10.05.2024 öffentlich ausgelegt.

A1	Landratsamt Ostalbkreis.....	2
A2	Regierungspräsidium Stuttgart	56
A3	Regionalverband Ostwürttemberg	104
A4	Regierungspräsidium Freiburg	137
A5	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	150
A6	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW	152
A7	Landesbauernverband BW e.V.....	152
A8	Bundesnetzagentur	177
A9	Bundeswehr	178
A10	DB AG – DB Immobilien	179
A11	Zweckverband Landeswasserversorgung	181
A12	Ericsson Services GmbH.....	183
A13	Netze BW GmbH.....	184
A14	Netze ODR GmbH.....	185
A15	Terranets BW GmbH.....	185
A16	Transalpine Deutschland GmbH.....	189
B.	Privatpersonen.....	190

A1 Landratsamt Ostalbkreis

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
A1 Landratsamt Ostalbkreis (Schreiben vom 10.05.2024 und vom 04.06.2024)		
A1.1 Verkehrsinfrastruktur (Schreiben vom 10.05.2024)	<p>Von o. g. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind die Belange des Geschäftsbereichs Verkehrsinfrastruktur betroffen. Der Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanung ist aber nicht ausreichend für eine konkretisierende Stellungnahme, wir bitten um Berücksichtigung in den darauf aufbauenden Bebauungsplan-Verfahren bzw. um Berücksichtigung der nach StrG BW (u.a. §22) zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat 47.2, Marktplatz 3, Ellwangen, als zuständige Straßenbaubehörde der Landes- und Bundesstraßen im betroffenen Plangebiet ist zu hören.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung innerhalb der nachgelagerten Planungen.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart wurde ebenfalls beteiligt und hat Stellung genommen.</p>
A1.2 Gewerbeaufsicht (Schreiben vom 10.05.2024)	<p>Die vorliegende Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd-Waldstetten soll als Entwicklungskonzept bis zum Jahr 2035 die Bodennutzung im Gebiet der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Gemeinde Waldstetten steuern, indem er die Ziele der Raumordnung auf Ebene der Bauleitplanung umsetzt und die gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen mit den einzelnen Fachplanungen abstimmt.</p> <p>Der Landschaftsplan wird parallel fortgeschrieben.</p> <p>Für das Gebiet liegt ein rechtsgültiger Flächennutzungsplan mit dem Zieljahr 2022 vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans bestehen bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 21.04.2023.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme vom 21.04.2023 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im gemeinsamen Ausschuss der VG Schwäbisch Gmünd – Waldstetten am 22.03.2024 zum Entwurfsbeschluss (Gemeinderatsvorlage 236/2023 und 236/2023/1) behandelt. Abwägung siehe unten</p>
	<p><u>Die genannte Stellungnahme vom 21.04.2023 aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung, auf die aktuell verwiesen wird, wurde in der Abwägungstabelle zum Entwurfsbeschluss (Gemeinderatsvorlage 236/2023 und 236/2023/1) wie nachfolgend kursiv abgedruckt abgewogen:</u></p>	
<p><i>Umwelt und Gewerbeaufsicht (Schreiben vom 21.04.2023)</i></p>	<p><i>Gewerbeaufsicht</i></p> <p><i>Die vorliegende Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd-Waldstetten soll als Entwicklungskonzept bis zum Jahr 2035 die Bodennutzung im Gebiet der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Gemeinde Waldstetten steuern, indem er die Ziele der Raumordnung auf Ebene der Bauleitplanung umsetzt und die gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen mit den einzelnen Fachplanungen abstimmt.</i></p> <p><i>Der Landschaftsplan wird parallel fortgeschrieben.</i></p> <p><i>Für das Gebiet liegt ein rechtsgültiger Flächennutzungsplan mit dem Zieljahr 2022 vor.</i></p> <p><i>Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans bestehen bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.</i></p> <p><i>Wir weisen lediglich auf die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften zum Immissionsschutz für Lärm, Luft, Gerüche, Licht, Boden und elektromagnetische Felder, insbesondere gegenüber empfindlichen Gebieten, in denen gewohnt wird, hin.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Wird als Hinweis für die nachgelagerte Bauleitplanung in die Begründung aufgenommen.</i></p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Bei einer Annäherung von Gewerbe- und Wohngebieten kann sich das Konfliktpotential hinsichtlich dieser Aspekte erhöhen. Es besteht die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes zwischen gewünschter Wohnruhe einerseits und Ausübung ggf. auch Erweiterung der gewerblichen Tätigkeit andererseits.</p> <p>Insb. beifolgenden Flächen ist unserer Auffassung nach die Immissionssituation umfassend abzuwägen: GdW12, BgW1, BgM2, BtW2+3+8, GbW5+6, HhM1, HhW1, LiW2, SdW3, WrW2+3, WrW6, WaW3+4+5+7, BgG4, GbG3, WaG1, GbGr1, PV-Flächen</p> <p>Die immissionsschutzrechtliche Bewertung wird im Rahmen der Bebauungsplanverfahren spezifiziert werden.</p>	<p>Auf Basis der vorliegenden Flächennutzungsplanung sind die anzusiedelnden Gewerbebetriebe in den geplanten Gewerbegebieten noch nicht bekannt, auch bei einer Annäherung von Wohnen an bestehendes Gewerbe können Konflikte auf dieser Ebene noch nicht vollständig und vertiefend geprüft werden. Diese Belange und auch mögliche Geruchemissionskonflikte sind in nachgelagerten Verfahren zu prüfen, endgültig zu klären und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Um einige Konflikte im Vorfeld zu vermeiden wurden jedoch Flächen aus der Planung entfernt bzw. in ihrer Ausdehnung reduziert oder entsprechend angepasst. Eine Übersicht über die Flächenänderungen im Vergleich zum Vorentwurf liegt als Anlage dieser Abwägungstabelle bei.</p> <p>Auflistung (angepasst an Flächenkulisse des weiteren Entwurfs) wird als Hinweis für die nachgelagerte Bauleitplanung in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Wird in der späteren Bebauungsplanung spezifiziert. Der Fachbereich wird an den Planungen beteiligt.</p>
<p>A1.3 Wasserwirtschaft (Schreiben vom 10.05.2024)</p>	<p><u>Abwasserbeseitigung:</u></p> <p>Die in der Begründung unter Ziffer 9.1.7 Abwasserbeseitigung genannten Nachweise und Planungen sind im Rahmen der weiteren Planungen zu erbringen und mit den jeweiligen notwendigen wasserrechtlichen Verfahren vorzulegen. Die erforderlichen Wasserrechtsverfahren sollten gleichzeitig mit der Aufstellung der Bebauungspläne begonnen werden. Die sich aus den Nachweisen und Verfahren ergebenden notwendigen Maßnahmen sind spätestens im Zuge der Erschließungen der Gebiete umzusetzen.</p>	<p>Betrifft die nachgelagerte Planung. Auf Belange der Abwasserbeseitigung wird innerhalb der Anhörungen künftiger Planungsverfahren hingewiesen und diese dementsprechend beachtet. Die Ausführungen in der Begründung sind zu berücksichtigen.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz:</u></p> <p>Folgende Hinweise bzw. Anregungen:</p> <p>Begründung S. 53, BgM2: Die Belange des Gewässerrandstreifens (10m Außenbereich) sind zu beachten. „Ggf“ ist zu streichen.</p> <p>Begründung S. 111, GdSO: Die Abgrenzung geht nicht auf die Belange des Gewässerrandstreifens ein (10 m Außenbereich).</p> <p>Begründung S. 148, GdV2: Das Gebiet ist nach letztem Kenntnisstand nur untergeordnet für die Kläranlagenerweiterung vorgesehen. Bei der Abgrenzung der Planfläche ist das Verbot der Bauleitplanung im Überschwemmungsgebiet ebenso wie das Bauverbot im Gewässerrandstreifen (10 m, da Außenbereich) zu beachten.</p> <p><u>Wasserversorgung, einschließlich Wasserschutzgebiete:</u></p> <p>Alle neun betroffenen rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete sind in den Planunterlagen und Textbeiträgen vollständig und korrekt wiedergegeben. Mit den textlichen Ausführungen zur Bewertung des Schutzgutes Wasser besteht Einverständnis.</p> <p>Keine weiteren Anregungen und Hinweise.</p> <p><u>Altlasten und Bodenschutz:</u></p> <p>Altlasten und schädliche Bodenveränderungen sind ordnungsgemäß erfasst und aufgelistet. Mit den genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Verhinderung</p>	<p>Wird korrigiert.</p> <p>Die Fläche wird aus der Flächenkulisse herausgenommen. Der Sachverhalt über das aktive laufende Verfahren wird in der Begründung dargelegt. Die Belange des Gewässerrandstreifens werden ergänzt.</p> <p>Die Fläche wird aus der Flächenkulisse herausgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>von negativen Einwirkungen auf das Schutzgut Boden besteht Einverständnis. Bei Versiegelung von Boden ist von einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen auszugehen, dies ist bei der Bilanzierung von Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Wird im Rahmen der nachgelagerten Planungen berücksichtigt.</p>
<p>A1.4 Wald und Forstwirtschaft (Schreiben vom 04.06.2024)</p>	<p>Der Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft schließt sich der Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 22.05.2024 an.</p>	<p>Kenntnisnahme. Abwägungsergebnis siehe Stellungnahme A4 RP Freiburg Forstdirektion (Schreiben vom 22.05.2024)</p>
<p>A1.5 Landwirtschaft (Schreiben vom 04.06.2024)</p>	<p>Die Planung umfasst die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der selbstständigen Gemeinden Schwäbisch Gmünd und Waldstetten, die in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen sind. Durch die Fortschreibung des FNP werden durch Gewerbe-, Wohn- und Freiflächen-PV-Bebauung ca. 245 ha landwirtschaftliche Flächen (LF) in Anspruch genommen.</p> <p>Zudem kommen für den erforderlichen, aber nicht näher beschriebenen Eingriffsausgleich weitere Flächen zur Inanspruchnahme an LF im erheblichen Umfang hinzu, deren Umfang nicht beziffert ist.</p> <p>Der Flächenverbrauch zu Lasten der Landwirtschaft wird so durch zusätzlich erforderliche Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen weiter erhöht.</p> <p>Vor allem im Hinblick auf die heimische und regionale Nahrungsmittelsicherung, ist mit landwirtschaftlich genutzten Böden möglichst ressourcenschonend und flächensparend</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Auch aufgrund der Belange der Landwirtschaft sowie weiterer Belange (Naturschutz, Regionalplanung) wurde die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen von 310 ha (Vorentwurf) auf 245 ha (Entwurf) reduziert. Die Flächen werden für die endgültige Fassung zusätzlich reduziert.</p> <p>Der erforderliche Ausgleich kann erst in den nachgelagerten Verfahren ermittelt werden, da genaue Planungen auf dieser Ebene noch nicht bekannt sind. Durch die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen in Waldflächen kann die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen reduziert werden.</p> <p>Bzgl. PV Flächen wird darauf hingewiesen, dass diese auch in Verträglichkeit mit der Landwirtschaft gestaltet werden können (Doppelnutzung).</p> <p>Kenntnisnahme Der Sachverhalt wird im Umweltbericht bereits beschrieben.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>umzugehen. Eine Versiegelung der Flächen sollte auf das Mindeste zu reduziert werden. Die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Ostwürttemberg 2035 und der Koalitionsvertrag von Baden-Württemberg sieht sogar ein Nettonullziel hinsichtlich des Flächenverbrauches vor.</p> <p>Aufgrund der hohen Betroffenheit öffentlicher landwirtschaftlicher Belange durch großflächigen Flächenentzug, bestehen zur vorliegenden Planung grundsätzliche landwirtschaftliche Bedenken.</p> <p>In der STN des GB Landwirtschaft zum FNP-Vorentwurf vom 27.04.2023 wurde zu den neu ausgewiesenen Gebieten Stellung hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange bezogen.</p> <p>Die aktuellen Planunterlagen wurden mit denen des Vorentwurfes verglichen und geprüft, inwieweit die in der vorherigen STN erläuterten Anmerkungen, hinsichtlich der landwirtschaftlichen Belange Berücksichtigung erfahren haben.</p> <p>Der GB Landwirtschaft begrüßt es, dass die aktuelle Flurbilanz 2022 in die Steckbriefe der Plangebiete aufgenommen wurde. Zudem wurde die tabellarische Auflistung von Gebieten mit einer Beeinträchtigung öffentlicher landwirtschaftlicher Belange mit in die Planunterlagen aufgenommen, was ebenfalls begrüßt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme. Siehe weitere Ausführungen zu den einzelnen Planflächen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>Zu Wohnbau- und gemischten Bauflächen:</u></p> <p>Auf die Gebiete „Hussenhofen_HhW10“, „Straßdorf_SdW3“ und „WeileridB_WrW2_WrW3“ so-wie „Herlikhofen_HkW3“ und „Rechberg_RbW3“ wurde in der Stellungnahme vom 27.04.2023 besonders auf ihre als Fläche für die Landwirtschaft erhaltenswerte Struktur hingewiesen und dementsprechend Bedenken geäußert.</p>	<p>s.u.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Das Wohngebiet „Hussenhofen_HhW10“ wurde komplett aus der Planung herausgenommen, was vom GB Landwirtschaft sehr begrüßt wird. Die Gebiete „Straßdorf_SdW3“ und „Herlikhofen_HkW3“ sind unverändert in der Planung enthalten. Jedoch fiel beim Durchgehen der Gebietssteckbriefe im Umweltbericht auf, dass das Gebiet dort doppelt aufgeführt ist.</p> <p>Beim Gebiet „WeileridB_WrW2_WrW3“ entfällt der Bereich „WrW2“, wodurch sich das Plangebiet um 1,7 ha auf 5,5 ha verkleinert. Eine Verkleinerung der ausgewiesenen Fläche von 2,4 ha auf 1,4 ha fand weiterhin beim Gebiet „Rechberg_RbW3“ statt.</p> <p>Zu den Gebieten <i>Bargau_BgW6</i>, <i>WeileridB_WrW6</i>, <i>Wetzgau_Rehnenh._WzW1</i>, <i>Waldstetten_WaW1</i>, <i>WaW2</i>, <i>Weilerstoffel_WsW2</i> wurden in der vorhergehenden Stellungnahme des GB Landwirtschaft aufgrund stark eingeschränkter oder gar veränderter Entwicklungsmöglichkeiten durch heranrückende Wohnbebauung einzelner landwirtschaftlicher Betriebe erhebliche Bedenken geäußert.</p> <p>Das Gebiet <i>Bargau_BgW6</i> wurde in der aktuellen Planung nicht mehr berücksichtigt, was der GB Landwirtschaft sehr begrüßt.</p> <p>Das Gebiet <i>WeileridB_WrW6</i> wurde im aktuellen Entwurf als Mischgebietsfläche (<i>WrM2</i>) und nicht mehr als Wohngebietsfläche ausgewiesen. Die Entwicklungsmöglichkeit könnte dadurch immer noch eingeschränkt sein.</p> <p>Im Gebiet <i>Wetzgau_Rehnenh._WzW1</i> besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass zulässige Geruchsemissionsgrenzen nicht eingehalten werden können. Wie unter Kapitel 9.3 in der Begründung erläutert, sollte zu diesem Gebiet gleichermaßen eine spezifizierte immissionsschutzrechtliche Bewertung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens stattfinden.</p> <p>Bei der Planung des Gebietes <i>Waldstetten_WaW1</i>, <i>WaW2</i> entfällt das Gebiet <i>WaW2</i> vollständig, wodurch sich die Größe von 5,0 auf 2,5 ha reduziert. Der Geltungsbereich des <i>WaW1</i> rückt nicht näher an den Mutterkuhbetrieb Daniel Hirner heran. Weshalb</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird korrigiert</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Dieser Belang ist im nachgelagerten Verfahren zu prüfen. Der Fachbereich wird an diesem ebenfalls beteiligt.</p> <p>S.o. Diese Fläche ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Baufläche dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag																																												
	<p>dessen Entwicklungsmöglichkeit aus landwirtschaftlicher Sicht nicht mehr eingeschränkt sein sollte. Dies trifft auch für die Anpassung Planung des Gebietes <i>Weilerstoppel_WsW2</i> zu. Durch die Verkleinerung des Geltungsbereichs um 0,5 ha Richtung der beiden landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe Bernhard Schmid (Milchvieh) und Uli Schmid (Mutterkühe und Pensionspferde) rückt die Bebauung nicht mehr näher an die Hofstellen heran. Die weitere Bebauung schließt lediglich Fläche gegenüber der bestehenden Bebauung mit ein.</p> <p>Zusammenfassend bestehen aufgrund der o. a. Erläuterungen Bedenken zu folgenden geplanten Wohn- und Mischbauflächen:</p> <table border="1" data-bbox="342 727 1193 1409"> <thead> <tr> <th>Gebietsname</th> <th>Fläche in ha</th> <th>Flurbilanz neu</th> <th>Begründung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bargau_BgW1, BgM1, BgGr2</td> <td>2,10</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>Bargau_BgW5</td> <td>1,50</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>Bettringen_BtW3</td> <td>1,81</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>Bettringen_BtW8</td> <td>2,32</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>Gmünd_GdW4</td> <td>0,80</td> <td>Vorbehaltsflur II</td> <td>Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>GdW13 "Hofgut Becherlehen"</td> <td>1,20</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>Großdeinbach (Kl.Deinb.)_GbW6</td> <td>0,59</td> <td>Vorbehaltsflur II</td> <td>Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>Großdeinbach_GbW3, GbGr2</td> <td>1,20</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>Großdeinbach_WzW2</td> <td>0,82</td> <td>Vorbehaltsflur II</td> <td>Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>Herlikofen_HkM1</td> <td>1,90</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> </tbody> </table>	Gebietsname	Fläche in ha	Flurbilanz neu	Begründung	Bargau_BgW1, BgM1, BgGr2	2,10	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz	Bargau_BgW5	1,50	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz	Bettringen_BtW3	1,81	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz	Bettringen_BtW8	2,32	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz	Gmünd_GdW4	0,80	Vorbehaltsflur II	Gute Einstufung Flurbilanz	GdW13 "Hofgut Becherlehen"	1,20	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz	Großdeinbach (Kl.Deinb.)_GbW6	0,59	Vorbehaltsflur II	Gute Einstufung Flurbilanz	Großdeinbach_GbW3, GbGr2	1,20	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz	Großdeinbach_WzW2	0,82	Vorbehaltsflur II	Gute Einstufung Flurbilanz	Herlikofen_HkM1	1,90	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Nebenstehender Sachverhalt wurde in die Unterlagen (Begründung) mit aufgenommen. Des Weiteren wurde die gesamte Thematik bzgl. landwirtschaftlicher Belange in der Begründung vertiefend dargestellt.</p>
Gebietsname	Fläche in ha	Flurbilanz neu	Begründung																																											
Bargau_BgW1, BgM1, BgGr2	2,10	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz																																											
Bargau_BgW5	1,50	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz																																											
Bettringen_BtW3	1,81	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz																																											
Bettringen_BtW8	2,32	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz																																											
Gmünd_GdW4	0,80	Vorbehaltsflur II	Gute Einstufung Flurbilanz																																											
GdW13 "Hofgut Becherlehen"	1,20	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz																																											
Großdeinbach (Kl.Deinb.)_GbW6	0,59	Vorbehaltsflur II	Gute Einstufung Flurbilanz																																											
Großdeinbach_GbW3, GbGr2	1,20	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz																																											
Großdeinbach_WzW2	0,82	Vorbehaltsflur II	Gute Einstufung Flurbilanz																																											
Herlikofen_HkM1	1,90	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz																																											

Träger öffentlicher Belange	Anregungen				Abwägungsvorschlag
	Herlikhofen_HkW3	4,20	Grenzflur	Besondere agrarstrukturelle Bedeutung	
	HhM2 ("Lachgang")	0,50	Nicht bewertet	Einzelbetriebliche Betroffenheit, Immissionen	
	Lindach_LiW5	1,73	Vorbehaltsflur II	Gute Einstufung Flurbilanz	
	Metlangen_MeM1	0,43	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz	
	Rechberg_RbW3	1,40	Grenzflur	Besondere agrarstrukturelle Bedeutung	
	Straßdorf_SdW3	9,90	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz, Besondere agrarstrukturelle Bedeutung	
	WeileridB_WrM1	0,60	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz	
	WeileridB_WrW3	5,60	Vorbehaltsflur II	Gute Einstufung Flurbilanz, Besondere agrarstrukturelle Bedeutung	
	WeileridB_WrM2	0,68	Vorbehaltsflur II	Gute Einstufung Flurbilanz, Einzelbetriebliche Betroffenheit	
	Wetzgau_Rehnenh. WzW1	1,12	Vorbehaltsflur II	Gute Einstufung Flurbilanz, Einzelbetriebliche Betroffenheit	
	Waldstetten_WaW1	2,50	Vorbehaltsflur II	Gute Einstufung Flurbilanz	
	Weilerstoffel_WsW2	0,50	Vorbehaltsflur II	Gute Einstufung Flurbilanz,	

Träger öffentlicher Belange	Anregungen				Abwägungsvorschlag
				schwere Einzelbetriebliche Betroffenheit	
	<p><u>Zu Gewerbe-, Gemeinbedarfs, Ver- und Entsorgungsflächen:</u></p> <p>Auf die Gebiete <i>Gmünd_GdGem1</i>, <i>Lindach_LiG3</i>, <i>Großdeinbach_GbGr1</i>, <i>Großdeinbach_GbG4</i> wurde in der Stellungnahme vom 27.04.2023 besonders auf ihre Besonders gute Eignung als Fläche für die Landwirtschaft hingewiesen und dementsprechend Bedenken geäußert.</p> <p>Zusammenfassend wurde keins der genannten Gebiete aus der Planung herausgenommen, zwei der Gebiete wurden jedoch verkleinert: <i>Gmünd_GdGem1</i> wurde in <i>Gmünd_GdV2</i> umbenannt und um ca. 0,5 ha auf 4,2 ha verkleinert und <i>Lindach_LiG3</i> wurde von 2,5 ha auf 2,1 ha verkleinert. Das 4,3 ha große Gebiet <i>Großdeinbach_GbGr1</i> ist in der aktuellen Planung unverändert enthalten. <i>Großdeinbach_GbG4</i> wurde in <i>Großdeinbach_GbV1</i> umbenannt und um 0,23 ha vergrößert.</p> <p>Zu den Gebieten <i>BaBargau_BgG4 Aspen</i> und <i>Waldstetten_WaG</i> wurden in der Stellungnahme des GB Landwirtschaft aufgrund stark eingeschränkter oder gar veränderter Entwicklungsmöglichkeiten durch heranrückende Wohnbebauung einzelner landwirtschaftlicher Betriebe erhebliche Bedenken geäußert.</p> <p>Die Planung des Gebietes <i>Waldstetten_WaG</i> wurde entfällt im aktuellen Entwurf vollständig, was aus landwirtschaftlicher Sicht sehr erfreulich ist. An der Planung von <i>Bargau_BgG4 Aspen</i> wird nach wie vor festgehalten, der Geltungsbereich wurde sogar um 1,44 ha auf 55,0 ha erweitert.</p>				<p>Die Fläche GdV2 wird aus der Flächenkulisse herausgenommen.</p> <p>Um den Belangen der Landwirtschaft gerecht zu werden und um die Existenz der Landwirte zu sichern, wurde im Rahmen der Grundstücksverhandlungen seitens der Stadt Schwäbisch Gmünd Tauschflächen angeboten. Es kann dadurch gesichert werden,</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag																								
	<p>Die Realisierung des Pangebietes bedeutet einen großflächigen Entzug guter landwirtschaftlicher Böden. Dies kann zur Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe führen. Durch den großflächigen Eingriff und bezüglich artenschutzrechtlicher Belange, werden externe Ausgleichsmaßnahmen nötig, für die meist weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Zusammenfassend bestehen aufgrund der o. a. Erläuterungen Bedenken zu folgenden geplanten Gewerbe-, Gemeinbedarfs, Ver- und Entsorgungsflächen:</p> <table border="1" data-bbox="342 655 1193 1366"> <thead> <tr> <th>Gebietsname</th> <th>Fläche in ha</th> <th>Flurbilanz neu</th> <th>Begründung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bargau_BgG4 Aspen</td> <td>55,00</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>Gute Einstufung Flurbilanz, Übersteigt den errechneten Flächenbedarf, enormer Flächenentzug, weiterer Flächenentzug durch externe Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen</td> </tr> <tr> <td>GdSO</td> <td>5,00</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>Gmünd_GdV2</td> <td>4,20</td> <td>Vorrangflur</td> <td>Beste Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>Großdeinbach (Kl.Deinb.)_GbG3</td> <td>1,00</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>Großdeinbach_GbGr1</td> <td>4,30</td> <td>Grenzflur</td> <td>Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> </tbody> </table>	Gebietsname	Fläche in ha	Flurbilanz neu	Begründung	Bargau_BgG4 Aspen	55,00	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz, Übersteigt den errechneten Flächenbedarf, enormer Flächenentzug, weiterer Flächenentzug durch externe Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen	GdSO	5,00	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz	Gmünd_GdV2	4,20	Vorrangflur	Beste Einstufung Flurbilanz	Großdeinbach (Kl.Deinb.)_GbG3	1,00	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz	Großdeinbach_GbGr1	4,30	Grenzflur	Gute Einstufung Flurbilanz	<p>dass die Landwirte durch die Entwicklung nicht in ihrer Existenz gefährdet werden. Auch die Prüfung durch den Fachbereich Landwirtschaft hat ergeben, dass keiner der betroffenen Landwirte durch die Planung in seiner Existenz bedroht wird.</p> <p>Nebenstehender Sachverhalt wurde in die Unterlagen (Begründung) mit aufgenommen. Des Weiteren wurde die gesamte Thematik bzgl. landwirtschaftlicher Belange in der Begründung vertiefend dargestellt.</p>
Gebietsname	Fläche in ha	Flurbilanz neu	Begründung																							
Bargau_BgG4 Aspen	55,00	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz, Übersteigt den errechneten Flächenbedarf, enormer Flächenentzug, weiterer Flächenentzug durch externe Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen																							
GdSO	5,00	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz																							
Gmünd_GdV2	4,20	Vorrangflur	Beste Einstufung Flurbilanz																							
Großdeinbach (Kl.Deinb.)_GbG3	1,00	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz																							
Großdeinbach_GbGr1	4,30	Grenzflur	Gute Einstufung Flurbilanz																							

Träger öffentlicher Belange	Anregungen				Abwägungsvorschlag
	Großdeinbach_GbV1	1,60	Nicht bewertet, aber als Vorbehaltsflur II einzustufen	Besondere agrarstrukturelle Bedeutung	
	Herlikhofen_HkG1	2,40	Vorrangflur	Beste Einstufung Flurbilanz, einzelbetriebliche Betroffenheit, Immissionen	
	Herlikhofen_HkG3	2,90	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz, einzelbetriebliche Betroffenheit, Immissionen	
	Hussenhofen HhG3	5,60	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz	
	Lindach_LiG3	2,10	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz, Besondere agrarstrukturelle Bedeutung	
	<p><u>Zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen:</u></p> <p>Im Vergleich zum Vorentwurf ergaben sich im aktuellen Entwurf zur FNP-Gesamtfortschreibung keine Änderungen hinsichtlich Gebietsausweisungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, weshalb dieser Teil der vorherigen Stellungnahme des GB Landwirtschaft ohne Änderungen übernommen werden kann:</p> <p>„Insgesamt sollen in der vorliegenden Planung ca. 126 ha Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen neu ausgewiesen werden. Gemeinsam mit den bereits vorhandenen Anlagen entspricht dies laut den Planunterlagen ca. 1,4 % des Gesamtgebietes (Schwäbisch Gmünd und Waldstetten).</p>				<p>Die Flächen wurden im Vergleich zum Entwurf deutlich reduziert. Des Weiteren werden zusätzlich die Flächen Nr. 11 und Nr. 18 zunächst nicht weiterverfolgt.</p> <p>Parallel zum Entwurfsbeschluss des Flächennutzungsplanes wurde die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ gefasst, in diesen werden die Planungsflächen für Freiflächen PV zum Großteil übernommen. In der Begründung wird dargestellt, dass diese Fläche in den Teilflächennutzungsplan aufgenommen werden soll. Die Belange der Landwirtschaft werden in diesem Teilflächennutzungsplan ebenfalls abgehandelt. Der Fachbereich wird an diesem Verfahren ebenfalls beteiligt werden.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Zur Erreichung der Klimaschutzziele sollen laut Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg mindestens 2 % der jeweiligen Regionsfläche für eine Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden. Davon sollen 1,8 % für Windenergie und 0,2% für Freiflächen-PV-Anlagen zur Verfügung stehen.</p> <p>Mit der Ausweisung der geplanten Gebiete würde das Ziel von 0,2% für Freiflächen-PV-Anlagen um ein Vielfaches überstiegen werden. Dies widerspricht dem Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches und einem möglichst flächensparenden Umgang mit der Ressource Boden.</p> <p>Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Deshalb wird das Vorhaben die bestehende Deponie (Potenzial-fläche Nr.3) als Freiflächen-PV-Anlage zu nutzen, vom GB Landwirtschaft sehr begrüßt.</p> <p>Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist da-gegen höchst bedenklich, da eine nachhaltige Landwirtschaft auf geeignete Produktionsstandorte angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch und damit nachhaltig produzieren zu können.</p> <p>Photovoltaikanlagen sind somit nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz 2022 ins-besondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien unbedenklich. Nur solche Flächen sind zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden bzw. bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es liegt durchaus im Sinne der Verwaltungsgemeinschaft auf vorgeprägte Standorte und Konversionsflächen zu setzen. Daraus resultieren z.B. auch die Fläche im Bereich der Mutlanger Heide (Anschluss an bestehende Anlage).</p> <p>Entgegen der landwirtschaftlichen Belange sind auch weitere Belange wie Freiraumschutz, Geländesituation, Schutzgebiete usw. zu berücksichtigen. Dies hat im Ergebnis zu den vorliegenden Flächen geführt.</p> <p>Auch werden immer häufiger die Landwirte selbst aktiv und äußern Wünsche bzgl. einer PV-Nutzung ihrer eigenen Flächen. Die Möglichkeiten bzgl. einer doppelten Nutzung, daher gleichzeitige Stromgewinnung über PV-Freiflächenanlagen und landwirtschaftliche Nutzung werden immer ausgereifter. So können über beispielsweise einer Belegung mit senkrecht stehenden Modulen (vertikal ausgerichtet), bzw. mit Geräten durchfahrbaren Modulen, trotzdem die landwirtschaftliche Nutzung dazwischen bzw. unterhalb weitergeführt werden.</p> <p>Der Sachverhalt wird in der Begründung als Hinweis für die nachgelagerten Planungen aufgenommen.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Die in den Planunterlagen erwähnte Rückbauverpflichtung der Anlagen stellt kein Argument dar, warum gute und landbauwürdige Flächen (Flurbilanz alt: Vorrangflur 2 und besser; Flurbilanz neu: Vorbehaltsflur II und besser) dennoch mit Freiflächen-PV-Anlagen bebaut werden sollten.</p> <p>Die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik-Nutzung kann i.d.R. kaum zugesichert werden. Es besteht bspw. die Möglichkeit des Auftretens von artenschutzrelevanten Vorkommen innerhalb des Plangebietes oder der fortlaufenden Nutzung zur Stromerzeugung.</p> <p>Besondere Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange bestehen zu folgenden geplanten Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Potenzialflächen <i>Nr. 1 - Südlich Radelstetten</i> (11,5 ha), <i>Nr. 10 - Nördlich Aspen</i> (12,8 ha), <i>Nr. 13 - Östlich Lindach</i> (12,9 ha) und <i>Nr. 20 - Bereich „Boppler“</i> (15,6 ha) weisen mit über 10 ha eine relativ große Fläche auf, was zu einem konzentrierten Flächenentzug von guten, landbauwürdigen Flächen an einem Standort führt. • <i>Potenzialfläche Nr. 13: Östlich Lindach:</i> Das ca. 13 ha große Plangebiet befindet sich direkt angrenzend zu einem Gartenbaubetrieb mit Staudenerzeugung für Gartencenter, Baumschulen, den Garten- und Landschaftsbau oder Kommunen. Durch Realisierung des Vorhabens wird die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes deutlich eingeschränkt. Die gute Einstufung des Gebietes laut Flurbilanz 2022 (Vorbehaltsflur I) zeigt, dass es sich um einen Standort mit fruchtbarem Boden handelt, der für die gartenbauliche Nutzung eine wichtige Rolle einnimmt. Aus diesem Grund wird dem Gebiet eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung zugeschrieben. • <i>Potenzialfläche Nr. 19: Birkhof:</i> Das Gebiet grenzt östlich direkt an die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes mit 	<p>s. Ausführung letzter Absatz.</p> <p>Von den aufgeführten Flächen sind nur die Flächen Nr. 13 östlich Lindach und Nr. 16 nördlich Bargau noch im Flächennutzungsplan 2035 dargestellt.</p> <p>Die Möglichkeiten bzgl. einer doppelten Nutzung, daher gleichzeitige Stromgewinnung über PV-Freiflächenanlagen und landwirtschaftliche Nutzung werden immer ausgereifter. So können über beispielsweise einer Belegung mit senkrecht stehenden Modulen (vertikal ausgerichtet), bzw. mit Geräten durchfahrbaren Modulen, trotzdem die landwirtschaftliche Nutzung dazwischen bzw. unterhalb weitergeführt werden.</p> <p>Die Landwirte selbst werden aktiv und äußern Wünsche bzgl. einer PV-Nutzung ihrer eigenen Flächen.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag																																								
	<p>Kuh- und Schweinehaltung Bernd Funk an, wodurch dessen Entwicklungsfähigkeit eingeschränkt wird.</p> <p>Zusammenfassend bestehen aufgrund der o. a. Erläuterungen Bedenken zu folgenden geplanten Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen:</p> <table border="1" data-bbox="342 456 1193 1394"> <thead> <tr> <th data-bbox="342 456 629 517">Nr. Potentialfläche</th> <th data-bbox="629 456 741 517">Fläche in ha</th> <th data-bbox="741 456 958 517">Flurbilanz neu</th> <th data-bbox="958 456 1193 517">Begründung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="342 517 629 612">PV Georgishof Gmünd_GdV1(s. Tabelle 2)</td> <td data-bbox="629 517 741 612">2,90</td> <td data-bbox="741 517 958 612">Vorbehaltsflur II</td> <td data-bbox="958 517 1193 612">Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 612 629 735">1 - Südlich Radelstetten</td> <td data-bbox="629 612 741 735">11,50</td> <td data-bbox="741 612 958 735">Vorbehaltsflur I</td> <td data-bbox="958 612 1193 735">Gute Einstufung Flurbilanz, Hoher Flächenentzug</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 735 629 799">2 - Westlich Großdeinbach</td> <td data-bbox="629 735 741 799">1,10</td> <td data-bbox="741 735 958 799">Vorbehaltsflur I</td> <td data-bbox="958 735 1193 799">Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 799 629 863">6 - Hussenhofen</td> <td data-bbox="629 799 741 863">2,00</td> <td data-bbox="741 799 958 863">Vorbehaltsflur I</td> <td data-bbox="958 799 1193 863">Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 863 629 927">7 - Hussenhofen</td> <td data-bbox="629 863 741 927">6,44</td> <td data-bbox="741 863 958 927">Vorbehaltsflur I</td> <td data-bbox="958 863 1193 927">Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 927 629 991">8 - Nördlich Bahnlinie bei Zimmern</td> <td data-bbox="629 927 741 991">5,90</td> <td data-bbox="741 927 958 991">Vorbehaltsflur II</td> <td data-bbox="958 927 1193 991">Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 991 629 1118">10 - Nördlich Aspen</td> <td data-bbox="629 991 741 1118">12,80</td> <td data-bbox="741 991 958 1118">Westlich Vorbehaltsflur I, östlich Vorbehaltsflur II</td> <td data-bbox="958 991 1193 1118">Gute Einstufung Flurbilanz; Hoher Flächenentzug</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 1118 629 1182">11 - Südlich Gügling</td> <td data-bbox="629 1118 741 1182">2,70</td> <td data-bbox="741 1118 958 1182">Vorbehaltsflur I</td> <td data-bbox="958 1118 1193 1182">Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 1182 629 1394">13 - Östlich Lindach</td> <td data-bbox="629 1182 741 1394">12,90</td> <td data-bbox="741 1182 958 1394">Vorbehaltsflur I</td> <td data-bbox="958 1182 1193 1394">Gute Einstufung Flurbilanz, Besondere agrarstrukturelle Bedeutung, Hoher Flächenentzug</td> </tr> </tbody> </table>	Nr. Potentialfläche	Fläche in ha	Flurbilanz neu	Begründung	PV Georgishof Gmünd_GdV1(s. Tabelle 2)	2,90	Vorbehaltsflur II	Gute Einstufung Flurbilanz	1 - Südlich Radelstetten	11,50	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz, Hoher Flächenentzug	2 - Westlich Großdeinbach	1,10	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz	6 - Hussenhofen	2,00	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz	7 - Hussenhofen	6,44	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz	8 - Nördlich Bahnlinie bei Zimmern	5,90	Vorbehaltsflur II	Gute Einstufung Flurbilanz	10 - Nördlich Aspen	12,80	Westlich Vorbehaltsflur I, östlich Vorbehaltsflur II	Gute Einstufung Flurbilanz; Hoher Flächenentzug	11 - Südlich Gügling	2,70	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz	13 - Östlich Lindach	12,90	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz, Besondere agrarstrukturelle Bedeutung, Hoher Flächenentzug	
Nr. Potentialfläche	Fläche in ha	Flurbilanz neu	Begründung																																							
PV Georgishof Gmünd_GdV1(s. Tabelle 2)	2,90	Vorbehaltsflur II	Gute Einstufung Flurbilanz																																							
1 - Südlich Radelstetten	11,50	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz, Hoher Flächenentzug																																							
2 - Westlich Großdeinbach	1,10	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz																																							
6 - Hussenhofen	2,00	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz																																							
7 - Hussenhofen	6,44	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz																																							
8 - Nördlich Bahnlinie bei Zimmern	5,90	Vorbehaltsflur II	Gute Einstufung Flurbilanz																																							
10 - Nördlich Aspen	12,80	Westlich Vorbehaltsflur I, östlich Vorbehaltsflur II	Gute Einstufung Flurbilanz; Hoher Flächenentzug																																							
11 - Südlich Gügling	2,70	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz																																							
13 - Östlich Lindach	12,90	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz, Besondere agrarstrukturelle Bedeutung, Hoher Flächenentzug																																							

Träger öffentlicher Belange	Anregungen				Abwägungsvorschlag
	16 - Nördlich Bargau	1,60	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz	<p>Von den aufgeführten Flächen sind nur die Flächen Nr. 13 östlich Lindach und Nr. 16 nördlich Bargau noch im Flächennutzungsplan 2035 dargestellt.</p> <p>Die nicht mehr im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen werden im Rahmen des Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ geprüft.</p>
17 - Straßdorf	4,90	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz		
18 - Hussenhofen Ost	2,80	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz		
19 - Birkhof	6,20	Vorbehaltsflur II	Gute Einstufung Flurbilanz, Einzelbetriebliche Betroffenheit		
20 - Bereich „Boppler“	15,60	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz, Hoher Flächenentzug		
21 - Fuchsfarm	2,10	Vorbehaltsflur I	Gute Einstufung Flurbilanz		
22 - Bereich „Hochhalden“	3,90	Vorbehaltsflur II	Gute Einstufung Flurbilanz		
<p>Von der Ausweisung der Gebiete sollte aus landwirtschaftlicher Sicht abgesehen werden.</p>				<p>A1.6 Naturschutz (Schreiben vom 04.06.2024)</p> <p><u>I Allgemeine Anregungen und Hinweise:</u></p> <p>Im Hinblick auf den Artenschutz, dem Biotopverbund und dem Streuobstschutz wird auf unsere Stellungnahme vom 26.04.2023 verwiesen.</p> <p><u>Reduzierung Flächenverbrauch:</u></p> <p>Mit der nunmehr geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sollen ca. 77,6 ha Wohnbaufläche (davon 46,3 ha neu und 31,3 ha aus dem wirksamen FNP 2022, ca. 16 ha Mischbaufläche (davon 6,4 ha aus dem FNP 2022), ca. 27,9 ha (davon 18,2 ha neu und 9,7 ha aus dem FNP 2022) Gewerbefläche und 60,8 ha Sonderbaufläche in Schwäbisch Gmünd und ca. 8,8 ha Wohnbaufläche (davon 4,7 ha neu und 1,1</p>	
A1.6 Naturschutz (Schreiben vom 04.06.2024)	<p>Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im gemeinsamen Ausschuss der VG Schwäbisch Gmünd – Waldstetten am 22.03.2024 zum Entwurfsbeschluss (Gemeinderatsvorlage 236/2023 und 236/2023/1) behandelt. Abwägung siehe weiter unten</p> <p>In den letzten Jahren wurden bereits mehrere Maßnahmen zur Aktivierung innerörtlicher Potenziale vorbildlich umgesetzt. Auch in der vorliegenden Planung sind z.T. bestehende Planflächen des wirksamen Flächennutzungsplans übernommen worden, bzw. wurden weitere Innenentwicklungspotenziale mit aufgenommen.</p>				

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>ha aus dem FNP 2022) in Waldstetten ausgewiesen werden. Die Neuausweisung von Gewerbeflächen ist in Waldstetten nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Die geplanten Bauflächen für Schwäbisch Gmünd wurden in sehr geringem Maße zurückgenommen und der Flächenverbrauch zur Ursprungsplanung geringfügig reduziert, in der Summe sollen jedoch noch immer eine Vielzahl von Bauflächen in erheblichem Umfang geplant werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird nochmals dringend angeregt, das Bauflächenkonzept einer kritischen Prüfung zu unterziehen bzw. auf Flächen zu verzichten. Auf die nachfolgenden Ausführungen und die Ausführungen unserer Stellungnahme vom 26.04.2023 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die Gemeinde Waldstetten wird die Reduzierung des Flächenumfangs ausdrücklich begrüßt. Die Tendenz zum Flächensparen ist hier deutlich erkennbar.</p>	<p>Die Flächenkulisse wurde gegenüber der Entwurfsfassung nochmals etwas reduziert.</p> <p>Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im gemeinsamen Ausschuss der VG Schwäbisch Gmünd – Waldstetten am 22.03.2024 zum Entwurfsbeschluss (Gemeinderatsvorlage 236/2023 und 236/2023/1) behandelt. Abwägung siehe weiter unten</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>II Anregungen und Hinweise zu den einzelnen Bauflächen:</u></p> <p><u>1. Bauflächen in Schwäbisch Gmünd:</u></p> <p><u>a) Bargau (Bg):</u></p> <p><u>BgG1 „Bargau Ost/Fein“ (4,3 ha)</u> Zu der geplanten Gewerbefläche werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht. Auf die allgemeinen Anregungen und Hinweise unter I. dieser Stellungnahme wird verwiesen.</p> <p><u>BgSO „Aspen“ (55 ha)</u> Unsere Stellungnahme vom 26.04.2023 gilt unverändert fort. Zudem wird auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im gemeinsamen Ausschuss der VG Schwäbisch Gmünd – Waldstetten am 22.03.2024 zum Entwurfsbeschluss (Gemeinderatsvorlage 236/2023 und 236/2023/1) behandelt. Abwägung siehe weiter unten</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>BgM2 „Breites Feld Erweiterung“ (1,1 ha)</u> Die im Steckbrief enthaltenen Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p><u>BgW1, Bg M1 und BfGr 2 „Strutfeld III“ (1,8 ha Wohnbaufläche und 0,3 ha Mischbaufläche)</u> Zu diesen Bauflächen werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p><u>BgW2 „Gschleif“ (1,9 ha)</u> Bei dieser Baufläche handelt es sich teilweise um hochwertige Streuobstbestände bzw. eine gesetzlich geschützte Flachlandmähwiese. Auf die Ausführungen zum Streuobstschutz und die Anwendung von § 33 a NatSchG unter I. Nr. 4 der Stellungnahme vom 26.04.2023 wird verwiesen. Diese hochwertigen Flächen sollten in jedem Fall nicht in die vorgenannte Baufläche aufgenommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Stellungnahme von 2023 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im gemeinsamen Ausschuss der VG Schwäbisch Gmünd – Waldstetten am 22.03.2024 zum Entwurfsbeschluss (Gemeinderatsvorlage 236/2023 und 236/2023/1) behandelt. Abwägung siehe weiter unten</p> <p>Diese Fläche befindet sich in wie im Plan dargestellt bereits im wirksamen Flächennutzungsplan. Der genaue künftige Flächenzuschnitt bzw. die Flächenaufteilung (Grünfläche / Baufläche) sowie die Umsetzung sind noch nicht bekannt und können erst im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren konkretisiert werden (z.B. Sicherung vorhandener Strukturen im Randbereich über festzusetzende Eingrünungen). Der Fachbereich Naturschutz des LRA Ostalbkreis wird an diesem Verfahren ebenfalls beteiligt werden. Ob die zur Umwandlung des Streuobstbestandes erforderlichen Genehmigungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen vorliegen kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht beurteilt werden, da konkrete Planungen noch nicht bekannt sind. Inwiefern das geschützte Streuobst in Anspruch genommen werden soll, kann erst im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens konkretisiert werden. Auf Basis dieser Planungen ist dann Genehmigungs- bzw. Ausnahmeveraussetzung zu prüfen sowie die dann konkreten Umwandlungsmaßnahmen (Ausgleich) zu ermitteln und regeln.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>BgW5 (1,5 ha) „Vorderer Bühl“</u> Zu der vorgenannten Baufläche werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>	<p>Auch eine Auseinandersetzung über den Umgang mit der FFH-Mähwiese im Randbereich wird im Folgeverfahren stattfinden.</p> <p>An der Fläche wird festgehalten. Nebenstehender Sachverhalt wird als Hinweis für die nachgelagerte Planung in Begründung und Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>b) Bettringen (Bt):</u></p> <p><u>BtW1 „Hirschfeld/Amselweg“ (2,4 ha)</u> Wie bereits in unseren Stellungnahmen aus den Jahren 2018/2023 ausgeführt, befindet sich auf dieser geplanten Baufläche einer der letzten ausgedehnten alten Streuobstbestände von Bettringen. Die Bebauung dieser Fläche würde zu einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft führen. Die Hochwertigkeit dieser Fläche wird auch durch die nördlich angrenzende magere Flachlandmähwiese unterstrichen. Die für die Umwandlung des Streuobstbestandes erforderlichen Genehmigungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen, liegen nach bisheriger naturschutzrechtlicher und -fachlicher Beurteilung nicht vor.</p> <p><u>BtW2 „Wohnen Güglingstraße, Teil Nord“ (1,3 ha)</u> Auf der Fläche befindet sich eine Vielzahl ökologisch hochwertiger Strukturen. Neben Streuobstbäumen sind auch ausgedehnte Heckenstrukturen vorhanden, bei denen sich selbst im November gezeigt hat, dass diese von einer Vielzahl von Vögeln als Lebensraum genutzt werden. Somit stellt diese Fläche eine natürliche grüne Oase dar, die insbesondere für den Artenschutz eine sehr hohe Wertigkeit besitzt. Insoweit wird auch</p>	<p>Die Fläche ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbauflächen enthalten. Es ist nicht vorgesehen die Fläche vorrangig zu entwickeln, dennoch soll sie für die langfristige Entwicklung in der Planung enthalten bleiben. Ob die zur Umwandlung des Streuobstbestandes erforderlichen Genehmigungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen vorliegen kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht beurteilt werden, da konkrete Planungen noch nicht bekannt sind. Inwiefern das geschützte Streuobst in Anspruch genommen werden soll, kann erst im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens konkretisiert werden. Auf Basis dieser Planungen ist dann Genehmigungs- bzw. Ausnahmeveraussetzung zu prüfen sowie die dann konkreten Umwandlungsmaßnahmen (Ausgleich) zu ermitteln und regeln.</p> <p>Die Ausnahmegenehmigung für diese Fläche wurde bereits beantragt. Die geplante Wohnfläche ist nach den bisherigen Standortuntersuchungen für eine Wohnbebauung deshalb vorrangig geeignet, weil sie bereits durch die „Güglingstraße“ und die Straße „Im Hirschfeld“ erschlossen ist und an bestehende Wohngebiete anschließt. Weiterhin ist zu beachten, dass es für den Streuobstbestand und die Heckenstrukturen mit einem</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neues Wohnen Güglingstraße“ verwiesen. Auf die Ausführungen zum Streuobstschutz und die Anwendung von § 33 a NatSchG unter I Nr. 4 der Stellungnahme vom 26.04.2023 wird verwiesen.</p> <p><u>BtW3 „Wohnen Güglingstraße, Teil Süd“ (1,8 ha)</u> Auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neues Wohnen Güglingstraße“ wird verwiesen.</p> <p><u>BtW4 (0,8 ha) und BtW5 „Bühläcker“ (3,11 ha)</u> Auf der Wohnbaufläche BtW4 befindet sich ein alter Streuobstbestand, der dringend zu erhalten ist. Wir regen deshalb an, diese Baufläche kritisch zu überprüfen. Auf die Ausführungen zum Streuobstschutz und die Anwendung von § 33 a NatSchG in unserer Stellungnahme vom 26.04.2023 wird verwiesen.</p> <p><u>BtW8 „Bühläcker“ (2,3 ha)</u> Zu dieser Baufläche werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p><u>BtW9 „Scheffoldstraße“ (1,1 ha)</u> Bei dieser Wohnbaufläche ist sicherzustellen, dass ein ausreichender Abstand zum als Biotop geschützten Bettringer Bach (mindestens 20 m) eingehalten wird.</p>	<p>bestehenden Bebauungsplan bereits Planungsrecht für eine gewerbliche Fläche gibt. Allerdings ist diese Nutzung an dieser Stelle auf Grund des angrenzenden Wohngebietes städtebaulich nicht mehr gewünscht, weshalb eine Nutzungsänderung stattfinden soll. An der Fläche wird festgehalten. Stellungnahme von 2023 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im gemeinsamen Ausschuss der VG Schwäbisch Gmünd – Waldstetten am 22.03.2024 zum Entwurfsbeschluss (Gemeinderatsvorlage 236/2023 und 236/2023/1) behandelt. Abwägung siehe weiter unten</p> <p>Auf die Abwägungstabelle zum Entwurfsbeschluss des Bebauungsplanes „Neues Wohnen Güglingstraße“ (Gemeinderatsvorlage 002/2024) wird verwiesen.</p> <p>Die Fläche ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbauflächen enthalten. Es ist nicht vorgesehen die Fläche vorrangig zu entwickeln, dennoch soll sie für die langfristige Entwicklung in der Planung enthalten bleiben. Stellungnahme von 2023 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im gemeinsamen Ausschuss der VG Schwäbisch Gmünd – Waldstetten am 22.03.2024 zum Entwurfsbeschluss (Gemeinderatsvorlage 236/2023 und 236/2023/1) behandelt. Abwägung siehe weiter unten</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Abstand zwischen Bach und geplanter Baufläche wird durch die Darstellung bereits eingehalten. Der Hinweis wurde bereits zusätzlich in Begründung und Umweltbericht aufgenommen.</p>
	<p><u>c) Degenfeld (Df)</u></p> <p><u>DfW1 „Nenninger Weg“ (0,9 ha)</u></p>	<p>Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets deckt sich mit dem Bachlauf des Glasbachs. Die Planung ist daher über diesen vom</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Diese Baufläche grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Kaltes Feld bis Rosenstein“ und an gesetzlich geschützte Biotop an. In der Tallage der Lauter stellt diese Fläche sowohl für das Landschaftsbild als auch für die Ökologie einen wichtigen Bestandteil dar.</p> <p>Vor diesem Hintergrund haben wir in unseren Stellungnahmen aus den Jahren 2018/2023 angeregt, die Fläche zu reduzieren, um so den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren. Leider ist die Flächenreduzierung nicht in dieser Form erfolgt. Wir regen weiterhin die von uns vorgeschlagene Form der Reduzierung an.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet abgegrenzt, des Weiteren sind zum Bach Abstände einzuhalten.</p> <p>Die Fläche wird etwas reduziert. Erst bei der detaillierteren Planung einer Umsetzung im Rahmen eines Bebauungsplanes können die Abstände und Gestaltungen der Bereiche zu den Biotopen, Gewässern und Strukturen entsprechend berücksichtigt und geplant werden. Auf einen ausreichenden Abstand zum Bach wird geachtet, in den Unterlagen wird auf den zu berücksichtigenden des Gewässerrandstreifen bereits hingewiesen. Darauf ist in der nachgelagerten Bebauungsplanung zu achten.</p>
	<p><u>d) Schwäbisch Gmünd (Gd)</u></p> <p><u>GdSO (5 ha)</u> Bei dieser Baufläche handelt es sich um eine landschaftlich und ökologisch hochwertige Fläche, in der sich auch Feldgehölzbiotop befinden. Eine Bebauung dieses Bereichs würde somit zu einem erhöhten Kompensationsbedarf führen. Es wird dringend angeregt, den Rest des Remstales von Bebauung freizuhalten.</p> <p><u>GdM1 „Hardt II“ (4,4 ha)</u> Zu dieser Baufläche werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p><u>GdM4 „Becherlehen II“ (1,2 ha)</u> Bei dieser Mischbaufläche handelt es sich um eine ökologisch hochwertige Fläche am Stadtrand. Die Fläche enthält tlw. Streuobst und ist somit auch artenschutzrechtlich relevant. Die Topographie lässt eine Bebauung sehr zweifelhaft erscheinen.</p> <p><u>GdW4 „Kaffeeberg (0,8 ha)</u> Es handelt sich um eine Grünlandfläche die mit Streuobst und Feldgehölz bestockt ist. Es ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob es sich bei den Feldgehölzen um gesetzlich geschützte</p>	<p>Die Fläche wird aus der Flächenkulisse herausgenommen. Der Sachverhalt über das aktive laufende Verfahren wird in der Begründung dargelegt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Fläche wird deutliche reduziert, sodass die Strukturen nicht mehr betroffen sind.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Prüfung bzgl. Schutzwürdigkeit des Feldgehölzes erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Dort ist ein artenschutzrechtliches Gutachten zu erbringen, evtl.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Biotop handelt. Im Übrigen wird angeregt, nur eine Häuserzeile entlang der Straße vorzusehen.</p> <p><u>GdW12 „Wohnen an der Rems“ (1,2 ha) und GdM2 (1,1 ha)</u> Zu diesen Bauflächen werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p><u>GdW13 „Hofgut Becherlehen“ (1,2 ha)</u> Nördlich grenzt ein gesetzlich geschütztes Biotop an. In diese ökologisch hochwertigen Strukturen darf nicht eingegriffen werden.</p> <p><u>GdW14 „Schappalachhalde“ (2,1 ha)</u> Die Baufläche weist hochwertige ökologische Strukturen auf. Die ausgedehnten, zum Teil gesetzlich geschützten Feldgehölze, die noch konkret kartiert werden müssen und das angrenzende Grünland bilden einen ökologisch wertvollen Gesamtbestand. In den Gebäuden können geschützte Tierarten vorkommen. Der Bereich ist auch im Hinblick auf das Landschaftsbild sehr hochwertig. Eine Bebauung hätte somit erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge. Vor diesem Hintergrund wird dringend angeregt, diese Baufläche kritisch zu überdenken.</p> <p><u>GdV2 (4,2 ha)</u> Hierbei handelt es sich um eine ökologisch sehr hochwertige Fläche in der Aue der Rems. Es grenzen gesetzlich geschützte Biotop und das Naturdenkmal „Remsschlinge bei der Krähe“ an. Grundsätzlich sollte das Remstal aus landschaftlichen Gründen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Sollte diese Fläche ausschließlich für die Erweiterung der Kläranlage erforderlich sein, werden die vorgenannten Bedenken zurückgestellt.</p>	<p>nötig werdende Maßnahmen werden dort verbindlich geregelt werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Prüfung bzgl. Schutzwürdigkeit des Feldgehölzes erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Dort ist ein artenschutzrechtliches Gutachten zu erbringen, evtl. nötig werdende Maßnahmen werden dort verbindlich geregelt werden.</p> <p>Die Fläche wird aus der Flächenkulisse herausgenommen.</p>
	<p><u>e) Großdeinbach (Gb)</u></p> <p><u>GbG3 (1,00 ha), Kleindeinbach</u></p>	

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Zu dieser Baufläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p><u>GbW6 „Hofwiesen/Gern“ (0,6 ha), Kleindeinbach</u> Aufgrund der ökologischen Hochwertigkeit der Fläche, bei der insbesondere der große Birnbaum erhalten werden sollte, haben wir in unseren Stellungnahmen aus den Jahren 2018/2023 eine Verkleinerung des Gebietes von Osten her angeregt. Diese Anregung gilt unverändert fort.</p> <p><u>GbW3 und GbGr2 „Holder III“ (1,2 ha)</u> Dieses Gebiet grenzt nördlich an das Landschaftsschutzgebiet „Haselbachtal“ an. Diese Wohnbaufläche setzt die bestehende bzw. geplante Wohnbebauung fort. Durch die geplante Grünfläche wird ein Puffer zum Wald bzw. zum Landschaftsschutzgebiet geschaffen.</p> <p><u>GbGr1 (4,3 ha) (Sport)</u> Das Gebiet soll abgesetzt von der vorhandenen Bebauung entstehen. Die Fläche ist gut einsehbar, so dass die Umsetzung der Planung mit erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild verbunden wäre. Diese Grünfläche sollte daher kritisch überprüft werden.</p> <p><u>GbV1 (1,6 ha; Kläranlage)</u> Wenn diese Baufläche ausschließlich für eine Erweiterung der Kläranlage herangezogen wird, werden zu dieser Baufläche keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p><u>GbM1 „Ebene I“ (1,8 ha)</u> Bei Umsetzung dieser Mischbaufläche ist aufgrund der exponierten Ortsrandlage auf eine umfangreiche Eingrünung großen Wert zu legen.</p> <p><u>GbW4 „Hintere Kirche“ II“ (1,0 ha)</u></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird angestrebt den erhaltenswerten Baum bei der Planung zu berücksichtigen und zu erhalten. Diesbezüglich wurde ein Hinweis in die Unterlagen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Darstellung ist eine nachrichtliche Übernahme des Bebauungsplans "Sportpark Laichle", dieser ist am 20.07.2023 in Kraft getreten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis wurde in die Unterlagen bereits aufgenommen.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Von dem nördlich und östlich gelegenen Feldgehölz ist ein ausreichender Abstand (mindestens 20 m) einzuhalten.</p>	<p>Es wurde ein Hinweis für die nachgelagerte Planung in die Begründung aufgenommen. Die untere Naturschutzbehörde wird am nachgelagerten Verfahren beteiligt werden.</p>
	<p><u>f) Herlikofen (Hk)</u></p> <p><u>HkG1 (2,4 ha)</u> Auf eine ausreichende Ortsrandeingrünung ist im weiteren Verfahren zu achten. Nachdem diese Baufläche zwischenzeitlich vergrößert wurde, wird dringend angeregt, auf die nachfolgende Baufläche HkG3 zu verzichten.</p> <p><u>HkG3 (2,9 ha)</u> Diese Gewerbefläche befindet sich am sehr exponierten Ortsrand von Herlikofen. Zwar befinden sich auf der gegenüberliegenden Seite bereits Gewerbeflächen, deren landschaftlichen Auswirkungen sind jedoch weniger störend als die geplante Gewerbefläche. Auch die Verkleinerung der Fläche hätte immer noch erheblich negative Auswirkungen auf die dortige Landschaft. Deshalb haben wir in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 angeregt, dass, sofern eine Gewerbegebietsausweisung in Herlikofen zwingend notwendig ist, die Gewerbefläche HkG1 in nördlicher Richtung maßvoll erweitert werden sollte. Diese Erweiterung wurde noch ausgedehnt, an der Fläche HkG3 wird jedoch weiter festgehalten. Vor diesem Hintergrund regen wir weiterhin dringend an, auf die Fläche HkG3 zu verzichten.</p> <p><u>HkM1 „Große Krummen“ (1,9 ha)</u> Bei dieser Fläche handelt sich um einen intakten Ortsrand mit einem geschützten Streuobst (siehe Stellungnahme vom 26.04.2023) und weiteren ökologisch hochwertigen Strukturen. Vor diesem Hintergrund ist sowohl aus landschaftlichen als auch aus ökologischen Gründen auf diese Baufläche zu verzichten.</p>	<p>Auf die Eingrünung wird im nachgelagerten Verfahren geachtet. Die Fläche wurde vergrößert, da die bereits im Verfahren befindlichen Bereiche richtigerweise als Planung anstatt Bestand darzustellen sind.</p> <p>Die wird um die Hälfte reduziert, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern.</p> <p>Die Fläche wurde bereits verkleinert, sodass die genannten Strukturen nicht mehr betroffen sind. Ein Hinweis bzgl. der notwendigen Eingrünung wurden in die Unterlagen aufgenommen. Stellungnahme von 2023 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im gemeinsamen Ausschuss der VG Schwäbisch Gmünd – Waldstetten am 22.03.2024 zum Entwurfsbeschluss (Gemeinderatsvorlage 236/2023 und 236/2023/1) behandelt. Abwägung siehe weiter unten</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>HkW2 „Gmünder Feld IV-V“ (4,1 ha)</u> Zu dieser Baufläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p><u>HkW3 „Gmünder Feld VI“ (4,2 ha)</u> Diese Baufläche wird aus ökologischen und landschaftlichen Belangen als äußerst kritisch beurteilt. Zusätzlich zu HKW2 sollen nochmals über 4,2 ha Wohnbauflächen in einer landschaftlich reizvollen Lage ausgewiesen werden. Auf HKW3 befindet sich zudem eine „Magere Flachlandmähwiese“ und einzelne Streuobstbäume. Dies zeigt, wie ökologisch hochwertig dieser Bereich ist. Vor diesen Hintergrund regen wir dringend an, diese Bauflächen kritisch zu überprüfen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Fläche wird um die Hälfte verkleinert. Die Fläche HKW2 soll vorrangig entwickelt werden. Sobald sich in Herlikofen nach deren Entwicklung ein aufkommendes Defizit an Wohnbauflächen abzeichnet, wird -sofern keine weiteren Alternativen vorhanden sind – die Fläche HKW3 entwickelt werden. Eine Auseinandersetzung bzgl. der ökologischen Belange einschließlich einer Untersuchung der vorkommenden Arten sowie der Umgang mit der vorhandenen Mähwiese erfolgt in einem dann durchzuführenden Bebauungsplanverfahren, da konkrete Planungen auf Ebene dieser Flächennutzungsplanfortschreibung noch nicht bekannt sind. Die untere Naturschutzbehörde wird an diesem Verfahren beteiligt werden.</p>
	<p><u>g) Hussenhofen (Hh)</u></p> <p><u>HhG3 (5,6 ha)</u> An der östlichen Grenze von BtG2 ist bereits eine Zäsur vorhanden, die als Abschluss für diese Gewerbeflächen beurteilt werden sollte. Die vorgenannten Flächen würden zu einem äußerst erheblichen Eingriff in die Landschaft führen und die Riegelwirkung des Gügling mit seiner enormen Fernwirkung noch weiter verstärken. Die dortige Landschaft wird durch klein strukturierte Wiesen und Äcker charakterisiert, auf denen sich in größerem Umfang „Magere Flachland-mähwiesen“ befinden und somit auch einen hohen ökologischen Wert aufweisen. Auch die Feldlerche wird diese Bereiche als Brutplätze nutzen. Vor diesem Hintergrund wird dringend angeregt, auf diese Gewerbeflächen zu verzichten.</p> <p><u>HhM1 „Ortseingang Hussenhofen West“ (0,7 ha)</u></p>	<p>Diese Erweiterung ist für den Gewerbestandort Gügling erforderlich. Mit der geplanten Fläche wird das Gewerbegebiet Gügling Nord abgeschlossen. Im Bebauungsplan wird dann auch eine entsprechende abschließende Eingrünung Richtung Osten eingepplant. Des Weiteren sind dort artenschutzrechtliche Gutachten zu erbringen, evtl. nötig werdende Maßnahmen werden dann verbindlich geregelt werden.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Zu dieser Baufläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p><u>HhW1 „Reutteäcker“ (1,8 ha)</u> Bei der Fläche HhW1 handelt es sich um eine sehr exponierte Wiesenfläche oberhalb von Hussenhofen. Die Fläche ist isoliert und abgesetzt von der vorhandenen Wohnbebauung. Im Norden grenzt ein gesetzlich geschütztes Biotop an und im Süden fällt das Gelände zur Bahn hin steil ab. Vor diesem Hintergrund regen wir nochmals dringend an, auf diese Wohnbaufläche zu verzichten.</p> <p><u>HhW3 „Hopfengarten“ (0,5 ha)</u> Auf der Fläche befindet sich eine Magere Flachlandmähwiese mit sehr guter Ausprägung. Bei dieser Fläche handelt es sich gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz somit um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Ein Umsetzung dieser Baufläche wird weiterhin nicht als möglich erachtet. Auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Am Hopfengarten“ vom 08.08.2022 wird verwiesen.</p> <p><u>HhW4 und HhW5 (jeweils 0,7 ha)</u> Diese Baufläche ist in einer äußerst exponierten Lage über Hussenhofen geplant. Es handelt sich um einen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Diese Fläche ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche dargestellt. An der Fläche wird festgehalten, nebenstehender Sachverhalt über das Gelände und das angrenzende Biotop wurde in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Es ist richtig, dass es sich hierbei um eine ökologisch wertvolle Fläche handelt, der Steckbrief im Umweltbericht wird entsprechend angepasst. Die geplante Fläche grenzt direkt an die bestehende Straße „Am Hopfengarten“ an, südlich und östlich schließen bestehende Gebäude an. Eine Nutzung der bestehenden Erschließung und Infrastruktur wäre sehr wirtschaftlich und flächensparsam. Hier könnte zur Deckung des Wohnraumbedarfs von Hussenhofen Bauflächen geschaffen werden, die sonst an anderer Stelle mit mehr Flächenaufwand neue Erschließungsanlagen hergestellt werden müssten.</p> <p>An der Fläche wird aufgrund der bereits vorhandenen Erschließung festgehalten. Eine Auseinandersetzung bzgl. der ökologischen Belange einschließlich einer weiteren Untersuchung der Arten erfolgt in einem noch durchzuführenden Bebauungsplanverfahren. Hier wird mit dem Naturschutz abgestimmt, ob eine reduzierte Bebauung direkt an der bestehenden Straße mit vertretbarem Eingriff möglich ist.</p> <p>Der mittlere Bereich mit dem genannten Streuobstbestand wurde bereits aus der Planung entfernt. So können die vorhandenen</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Knollenmergelhang, der mit Streuobstbäumen und einer artenreichen Wiese- bzw. Weidefläche ausgestattet ist. Die geplanten Bauflächen weisen somit einen sehr hohen ökologischen und landschaftlichen Wert auf. Diese Flächen sollten unbedingt in ihrem jetzigen Bestand erhalten werden. Vor diesem Hintergrund wird dringend angeregt, auf diese Fläche zu verzichten.</p> <p><u>HhW11 (0,39 ha), Zimmern</u> Zu diesen Wohnbauflächen werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p><u>HhM2 „Lachgang“ (0,5 ha)</u> Zu diesen Wohnbauflächen werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>	<p>Strukturen im Gebiet bestmöglich erhalten und die Planflächen trotzdem sinnvoll erschlossen werden. Auf Grund der Topografie mit dem Naturraum und den bestehenden Infrastrukturen wie Bahnlinie und B29 ist es eine herausfordernde Aufgabe für den Ortsteil Hussenhofen Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Um dem Ortsteil eine Perspektive zu bieten wird an den Flächen festgehalten um bei Entwicklungsschwierigkeiten noch Alternativen zu haben.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>h) Lindach (Li)</u></p> <p><u>LiG1 (0,8 ha)</u> Hier sollte eine umfassende Ortsrandeingrünung vorgenommen werden.</p> <p><u>LiG3 (2,1 ha)</u> Bei Verwirklichung dieser Fläche sollte unbedingt eine umfangreiche Eingrünung nach Osten hin vorgenommen werden.</p> <p><u>LiW2 „Iltisfeld“ (2,7 ha)</u> Im überplanten Bereich befindet sich nördlich der dortigen Schrebergärten eine bisher noch nicht kartierte, sehr artenreiche magere Flachlandmähwiese. Diese Fläche stellt somit ein gesetzlich geschütztes Biotop dar. Im weiteren Verfahren ist eine konkrete Wiesenkartierung durchzuführen. Das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Hinweis wurde für die nachgelagerte Planung in die Unterlagen aufgenommen.</p> <p>Hinweis wurde für die nachgelagerte Planung in die Unterlagen aufgenommen.</p> <p>Für diese Fläche befindet sich bereits ein Bebauungsplan im Aufstellungsverfahren, die artenschutzrechtlichen Untersuchungen laufen bereits, die Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde finden statt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>LiW5 „Vorderer Berg“ (1,7 ha)</u> Zu dieser Baufläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme
	<p><u>i) Metlangen (Me)</u></p> <p><u>MeM1 „Metlangen“ (0,4 ha)</u> Zur geplanten Mischbaufläche werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p><u>j) Rechberg (Rb)</u></p> <p><u>RbW2 „Hartäcker VI“ (0,8 ha)</u> Zu der geplanten Wohnbauflächen werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p><u>RbW3 „Breite“ (1,4 ha)</u> Bei dieser Fläche handelt es sich um eine landschaftlich sehr reizvolle, exponierte Lage. Durch die Verkleinerung des Gebietes fügt sich diese Baufläche nunmehr zumindest besser in die Landschaft ein und grenzt nicht mehr unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet an.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>k) Reitprechts (Rp)</u></p> <p><u>RpM1 „Reitprechts“ (0,7 ha)</u> Auf der Fläche befindet sich ein ökologisch sehr hochwertiger Streuobstbestand, der unbedingt erhalten werden sollte. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Streuobstbestand unter den Schutz von § 33 a NatSchG fällt. Es wird deshalb nochmals dringend angeregt, die Mischbaufläche von Nordosten her zu verkleinern (auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2018 wird verwiesen)</p>	<p>Die Fläche wurde bereits verkleinert und im Zuschnitt verändert, so dass eine Häuserzeile entlang der Straße „Am Bodenhölzle“ dargestellt wird. Damit sind weniger Bäume des Streuobstbestands betroffen. Eine Umwandelungsgenehmigung sowie der Ausgleich wird dann in der nachgelagerten Planung geklärt. Ein Hinweis auf den Sachverhalt wurde in die Begründung aufgenommen.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>l) Straßdorf (Sd)</p> <p><u>SdG1 (1,1 ha)</u> Der Bebauungsplan für diese Fläche ist zwischenzeitlich rechtskräftig.</p> <p><u>SdW1 „Emerland III“ (6 ha)</u> Bei Umsetzung dieser Wohnbaufläche sollte die Eingrünung nach Osten erhalten bzw. ausgedehnt werden.</p> <p><u>SdW3 „Stöcke“ (9 ha)</u> Diese Wohnbaufläche befindet sich am südlichen Ortsrand von Straßdorf und soll sich östlich und westlich des alten Bahndammes in einen sehr sensiblen Landschaftsbereich erstrecken. Mit einer Fläche von ca. 9 ha scheint der Bereich extrem groß dimensioniert. Zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft sollte diese Wohnbaufläche dringend auf den Bereich östlich des alten Bahndammes verkleinert werden (auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2018 wird verwiesen).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis wurde bereits in die Unterlagen aufgenommen.</p> <p>An der Fläche wird festgehalten. Auf die Abwägungstabelle zur Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses vom 22.03.2024 (Gemeinderatsvorlage 236/2023 und 236/2023/1) wird verwiesen: Die Flächenausdehnung ist aufgrund der Nähe Straßdorfs zum Gmünder Zentrum gerechtfertigt. Straßdorf ist als „Weiterer Siedlungsbereich“ des Mittelzentrums Schwäbisch Gmünd im Regionalplan 2010 aufgeführt und zählt daher als ein Ortsteil, der über den Eigenbedarf hinaus auch Wohnmöglichkeiten für den Hauptort bereitstellen soll.</p>
	<p>m) Weiler (Wr)</p> <p>Weiler ist landschaftlich sehr schön gelegen. In der Landschaftsbild-Kartierung der Universität Stuttgart wird Weiler daher in der hohen bis höchsten Kategorie eingestuft. Die Landschaft um Weiler sollte deshalb zumindest in der jetzigen Form erhalten werden.</p> <p><u>WrM1 (0,6 ha)</u> Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird verwiesen.</p> <p><u>WrW3 (5,6 ha)</u> Aufgrund der ökologisch sehr hochwertigen und landschaftlich sehr reizvollen Lage von Weiler wird diese Baufläche als äußerst kritisch beurteilt. Allenfalls im nordwestlichen Bereich der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Baufläche wurde bereits verkleinert und der südliche Bereich als Grünfläche dargestellt.</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche wird, wie nebenstehend vorgeschlagen, auf den nordwestlichen Bereich (auf 2,7 ha)</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Fläche WrW3 wäre eine gewisse Erweiterung mit einer Wohnbaufläche mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft denkbar.</p> <p>Bei dem vorgenannten Baumbestand handelt es sich um einen Streuobstbestand der gem. § 33a Naturschutzgesetz zu erhalten ist und um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 26.04.2023 wird verwiesen.</p> <p>Die erforderlichen Genehmigungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen liegen nach bisheriger naturschutzrechtlicher und –fachlicher Beurteilung bei diesen Bauflächen nicht vor.</p> <p><u>WrM2 Herdtlinsweiler (0,7 ha)</u></p> <p>Im nördlichen Bereich dieser Perspektivfläche befindet sich Streuobstbäume, deren Erhalt für den Ortsrand von Herdtlinsweiler und auch aus ökologischer Sicht sehr wichtig ist. In unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 wurde angeregt, nur den südlichen Bereich als Wohnbaufläche weiter zu verfolgen. Dies wurde in der nunmehr vorliegenden Planung leider nicht berücksichtigt und die Fläche stattdessen verdoppelt. Unsere vorgenannte Stellungnahme aus dem Jahr 2018 gilt unverändert fort.</p>	<p>reduziert und schließt somit den Großteil des geschützten Baumbestands aus der Planung aus.</p> <p>Die Fläche stellt eine wichtige Entwicklungsperspektive für Weiler dar um die bestehenden Infrastrukturen auch in Zukunft ausreichend auszulasten und zu erhalten. Die Fläche resultiert neben dem Bedarf an Wohnbauflächen aus einem seit längerem aus der Bevölkerung geäußerten Wunsch einer Verbindungsstraße zwischen der Herdtlinsweiler Straße und der Degenfelder Straße (L1160). Dies auch vor dem Hintergrund einer möglichen „Abriegelung“ Herdtlinsweilers und Teilen Weilers im Bereich Unterm Bilsen. Hier führt die einzige Zufahrtsstraße durch den Ort Weiler i.d.B über eine Engstelle. Bei Straßenschäden, Naturgefahren z.B. Überflutungen durch Starkregen (bereits vorgekommen), Unfälle, Bauarbeiten etc. besteht keine Ausweichalternative. Auch für die Bewohner von Weiler i.d.B selbst. Es werden hierzu Konzepte mit dem Ziel eines möglichst klimaneutralen Baugebietes unter Einbeziehung der vorhandenen Strukturen und unter Berücksichtigung der Wärmeplanung und Oberflächenwassermanagement ausgearbeitet.</p> <p>Wegen dem Bedarf an Wohnbaufläche und für die Verbesserung der Infrastruktur durch eine neue Verbindungsstraße wird an der geplanten Baufläche WrW3 in verkleinerter Form festgehalten.</p> <p>Die Fläche wird aufgrund des vorhandenen Bedarfs in vorliegender Ausdehnung beibehalten. Ein Hinweis auf eine ausreichende Eingrünung bei der Entwicklung des Gebiets wurde in die Unterlagen aufgenommen.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>n) Wetzgau (Wz)</u></p> <p><u>WzW1 „Wetzgau West III“ (1,1 ha)</u> Zu dieser Baufläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p><u>WzW2 „Wasen“ (0,8 ha)</u> Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird verwiesen.</p> <p><u>WzS1 Sonderbaufläche „Pflege“ (0,72 ha) und WzGR1 Grünfläche (0,21 ha)</u> Hinsichtlich dieser Baufläche und der Grünfläche wird auf unsere Stellungnahme zum vorhaben-bezogenen Bebauungsplan „Schönblick“ verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>2. Bauflächen in Waldstetten:</u></p> <p><u>a) Waldstetten (Wa)</u></p> <p><u>WaW1 „Lauch“ (2,5 ha)</u> Bei der Fläche WaW1 handelt es sich um einen alten, ausgedehnten und damit ökologisch hochwertigen Streuobstbestand, der dem gesetzlichen Schutz unterliegt (siehe unsere Stellungnahme vom 26.04.2023). Obwohl dieser Bereich von drei Seiten von Bebauung umgeben ist, regen wir dringend an, auf diese Baufläche zu verzichten.</p>	<p>Inwiefern der Streuobstbestand in Anspruch genommen werden wird, kann erst im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens konkretisiert werden. Auf Basis dieser Planungen ist dann die Genehmigungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzung zu prüfen sowie die dann konkreten Umwandlungsmaßnahmen (Ausgleich) – falls erforderlich -zu ermitteln und regeln. Aufgrund der hervorragenden Möglichkeit der Erschließung und Arrondierung wird an der Fläche WaW1 festgehalten.</p> <p>Der Sachverhalt bzgl. des Streuobstbestands wurde als Hinweis für die nachgelagerte Planung in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Stellungnahme von 2023 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im gemeinsamen Ausschuss der VG Schwäbisch Gmünd – Waldstetten am 22.03.2024 zum Entwurfsbeschluss (Gemeinderatsvorlage 236/2023 und 236/2023/1) behandelt. Abwägung siehe weiter unten</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>WaW3 „Hinterer Strängenweg“ (1,3 ha)</u> Auf dieser Fläche befinden sich Streuobstbäume. Im Bebauungsplan ist dafür Sorge zu tragen, dass die alten Bäume in die Planung integriert werden und im Vorfeld eine Artenschutzprüfung durchgeführt wird.</p> <p><u>WaW5 „Stöckich“ (2,5 ha)</u> Bei der geplanten Wohnbaufläche handelt es sich um einen reizvollen Landschaftsbereich, in dem verschiedene gesetzlich geschützte Biotope enthalten sind. Um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren, wird nochmals dringend angeregt, die geplante Baufläche wie in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 vorgeschlagenen Form zu reduzieren.</p>	<p>Die Hinweise bzgl. der alten Bäume (in die Planung integrieren) und eine durchzuführenden Artenschutzprüfung wurden in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen und sind im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Planfläche ist größtenteils im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche enthalten, wurde gegenüber dieser jedoch vergrößert um eine sinnvolle Entwicklung des Gebiets ermöglichen zu können. Im südlichen Bereich wurde sie im Vergleich zum Vorentwurf allerdings wieder geringfügig verkleinert. In der weiteren Bebauungsplanung soll das Biotop im Süden entlang des Bachs erhalten bleiben werden, bei dem nachgelagerten Verfahren ist davon auszugehen, dass eine ausreichende Eingrünung eingeplant wird. Der Sachverhalt ist in der Begründung bereits beschrieben.</p>
	<p><u>b) Weilerstoffel (Ws)</u></p> <p>WsW2 „Tannhofweg“ (0,5 ha) Die geplante Baufläche ragt weit in die freie Außenbereichslandschaft hinaus. Das Gebiet ist geprägt durch den Bachlauf des Stoffelbaches und dessen Uferbewuchs und durch eine kleinstrukturierte landwirtschaftliche Weidenutzung. Die Umsetzung der o.g. Wohnbaufläche würde zu einem erheblichen Eingriff in das dortige für diesen Bereich typische, abwechslungsreiche und unbedingt zu erhaltende Landschaftsbild führen.</p> <p>Um dem Teilort Weilerstoffel eine gewisse bauliche Entwicklung zu ermöglichen, wird angeregt die Wohnbaufläche entsprechend den Ausführungen unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 zu reduzieren.</p>	<p>Die Fläche wurde bereits um die Hälfte verkleinert. Der Vorschlag der Stellungnahme von 2018 wird noch um eine Grundstücksbreite übertroffen.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>c) Wißgoldingen (Wg)</u></p> <p><u>WgW1 „Verlängerung Lindenstraße“ (2,0 ha)</u> Das Plangebiet befindet sich zu großen Teilen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge“.</p> <p>Zum Verhältnis Flächennutzungsplan und Schutzgebietsverordnung wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Laut gängiger Rechtsprechung dürfen Bauleitpläne nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften im Sinne des § 6 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), unter die unter anderem eine Landschaftsschutzgebietsverordnung fällt, verstoßen. Insbesondere aus dem Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB) ergibt sich, dass im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan bereits alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um das gesamträumliche Entwicklungskonzept ohne weiteres in Bebauungspläne und Erschließungspläne umsetzen zu können. In der Regel sind in Bauleitplänen Flächen dargestellt, die dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes inhaltlich widersprechen. Grundsätzlich gilt daher, dass im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen die in einem Landschaftsschutzgebiet liegen, der Aufhebung/Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes vor Rechtskraft des Flächennutzungsplans bedürfen.</p> <p>Das Neuabgrenzungsverfahren läuft zwar bereits, wird aber ergebnisoffen geführt. Dieses muss vor Rechtskraft des Flächennutzungsplanes abgeschlossen sein.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Verfahren zur Herausnahme des Bereichs der geplanten Baufläche aus dem Landschaftsschutzgebiet ist abgeschlossen und trat am 27.07.2024 in Kraft.</p> <p>s.o.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>III. Anregungen und Hinweise zu den Potenzialflächen Freiflächen-PV-Anlagen:</u> Es gibt noch immer eine Vielzahl von Gewerbehallen, Einkaufszentren oder (großflächige) Parkplätzen, die keine PV-</p>	<p>Die Stadtverwaltung begrüßt ausdrücklich die Ausnutzung innerörtlichen Potenziale (Gewerbehallen, Einkaufszentren,</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Nutzung aufweisen. Im Hinblick auf die vorliegende PV-Planung auf Freiflächen und den noch folgenden Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ sollte zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft nochmals auf alle Akteure eingewirkt werden, die innerörtlichen Flächen zu nutzen, um so die Freiflächen der sowohl ökologisch als auch landschaftlich hochwertigen Bereiche um Schwäbisch Gmünd und Waldstetten freizuhalten bzw. zu schonen.</p> <p><u>Nr. 3 Bereich Deponie Herlikofen (incl. VBG – 23,4 ha)</u> Der Bereich auf und um die Deponie stellt unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten einen sehr hochwertigen Bereich dar. Hierauf ist in der weiteren Planung zwingend Rücksicht zu nehmen und die PV-Planung entsprechend anzupassen. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen auf die angrenzenden Mähwiesen nicht auszuschließen.</p> <p><u>Nr. 11 Bettringen – südlich Gügling (Streifen) – (2,7 ha)</u> Aufgrund der Betroffenheit von gesetzlich geschützten Mähwiesen und dem fehlenden Abstand zu CEF-Maßnahmen für die Feldlerche ist auf diese PV-Fläche zu verzichten.</p> <p><u>Nr. 13 Lindach/Herlikofen (östlich Lindach) – (Übernahme VBG – 12,9 ha)</u> Die östliche Teilfläche soll beibehalten werden und befindet sich in einer sehr exponierten Lage. Allerdings sind hier bereits verschiedene Vorbelastungen vorhanden, die die landschaftlichen Auswirkungen der geplanten PV-Flächen ggf. etwas abmildern. Da Flächen des landesweiten Biotopverbunds tangiert werden, ist dieser Belang im weiteren Verfahren abzuarbeiten.</p>	<p>Parkplätze) zu nutzen. Eine Regelung dazu ist jedoch auf Basis des Flächennutzungsplans nicht möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der Photovoltaik, gem. §23 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) auf geeigneten Dachflächen und Stellplätzen verpflichtend ist. Der Sachverhalt wurde in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Umsetzung bzgl. artenschutzfachlicher Belange ist im Bebauungsplanverfahren zu klären, zu lösen und einzuhalten.</p> <p>Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung zunächst nicht weiterverfolgt. Parallel zum Entwurfsbeschluss des Flächennutzungsplanes wurde die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ gefasst, in diesen werden die Planungsflächen für Freiflächen PV zum Großteil übernommen. In der Begründung wird dargestellt, dass diese Fläche in den Teilflächennutzungsplan aufgenommen werden soll.</p> <p>Die Umsetzung bzgl. des Biotopverbunds ist im Bebauungsplanverfahren zu klären, zu lösen und einzuhalten.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Nr. 14 Schw. Gmünd – Äußere Weststadt (1,3 ha)</u> Zu dieser geplanten PV-Fläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p><u>Nr. 15 Schw. Gmünd – Erweiterung Mutlanger Heide (5,9 ha)</u> Der dortige Bereich hat einen sehr hohen Stellenwert für die Erholungsnutzung. Da es sich jedoch um die Erweiterung einer bestehenden PV-Anlage handelt, werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p><u>Nr. 16 Nördlich Bargau (1,6 ha)</u> Zu dieser geplanten PV-Fläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p><u>Nr. 18 Hussenhofen-Ost (Bereich Bahnlinie - 2,8 ha)</u> Diese PV-Fläche würde zu einem erheblichen Eingriff in das dortige Landschaftsbild führen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung zunächst nicht weiterverfolgt. Parallel zum Entwurfsbeschluss des Flächennutzungsplanes wurde die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ gefasst, in diesen werden die Planungsflächen für Freiflächen PV zum Großteil übernommen. In der Begründung wird dargestellt, dass diese Fläche in den Teilflächennutzungsplan aufgenommen werden soll.</p>
	<p><i>Die genannte Stellungnahme vom 26.04.2023 (korrektes Datum 09.05.2023) aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung, auf die mehrfach verwiesen wird, wurde in der Abwägungstabelle zum Entwurfsbeschluss (Gemeinderatsvorlage 236/2023 und 236/2023/1) wie nachfolgend kursiv abgedruckt abgewogen:</i></p>	
<p>Naturschutz (Schreiben vom 09.05.2023)</p>	<p><u>I. Allgemeine Anregungen und Hinweise</u> <u>1. Artenschutz</u> Im Hinblick auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sollte bereits in der Flächennutzungsplanung auf artenschutzrechtliche Belange eingegangen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>werden. Dies kann jedoch auf dieser Planungsebene nur überschlüssig, d.h. anhand von Übersichtsbegehungen und Relevanzprüfungen erfolgen. Spätestens jedoch in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren sind die Artenschutzbelange konkret abzuarbeiten.</p> <p><u>2. Biotopverbund</u> Ziel des landesweiten Biotopverbunds ist es neben der nachhaltigen Sicherung heimischer Arten, Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume - funktionsfähige, ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft zu bewahren, wieder herzustellen und zu entwickeln. Deshalb sollte bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ in der Planung berücksichtigt und bewertet werden.</p> <p><u>3. Reduzierung Flächenverbrauch</u> Mit der nunmehr geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sollen ca. 83 ha Wohnbaufläche, ca. 16 ha Mischbaufläche und ca. 90 ha Gewerbefläche in Schwäbisch Gmünd und ca. 16 ha Wohnbaufläche und ca. 11 ha Gewerbefläche in Waldstetten ausgewiesen werden. Angesichts des äußerst hochwertigen Landschaftsraumes sollte bei der baulichen Entwicklung der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Gemeinde Waldstetten äußerst verantwortungsbewusst und sensibel mit Natur und Landschaft umgegangen werden. Dies lässt die vorliegende Planung in vielen Bereichen leider noch immer nicht bzw. nicht im ausreichenden Maße erkennen. Wir regen daher dringend an, die innerörtliche Entwicklung sowie Flächen die im derzeitigen Flächennutzungsplan bereits überplant sind zu überprüfen und ggf. umzusetzen. Jede zusätzliche Bebauung des Außenbereichs hat negative</p>	<p>Zu jeder Planung wird -sofern noch nicht bereits erstellt - im nachgelagerten Verfahren ein Artenschutzgutachten angefertigt. Dort werden die Belange vertiefend geprüft und evtl. erforderliche Maßnahmen verbindlich festgesetzt.</p> <p>Die Belange des Biotopverbunds wurden in den Steckbriefen für die Planflächen jeweils geprüft und bei Betroffenheit aufgeführt. Dies soll in der nachfolgenden Bebauungsplanung entsprechend planerisch berücksichtigt werden. Dazu können mithilfe des Zielartenkonzepts Maßnahmen für den Biotopverbund entwickelt werden. In den weiteren Verfahren können dann konkrete Maßnahmen definiert werden um diese Belange über geeignete Maßnahmen verbindlich zu regeln. Dies gilt im Übrigen auch für den Generalwildwegeplan.</p> <p>Die kommunale Biotopverbundplanung wird derzeit aufgestellt. Bereits 2022 fanden dazu die öffentlichen Auftaktveranstaltungen statt, die Bestandserfassung ist bereits abgeschlossen. In Abstimmung und parallel mit der Flächennutzungsplanfortschreibung werden derzeit die Maßnahmenkonzepte von dem mit der Biotopverbundplanung beauftragten Büro erarbeitet.</p> <p>In den letzten Jahren wurden bereits mehrere Maßnahmen zur Aktivierung innerörtlicher Potenziale vorbildlich umgesetzt. Auch in der vorliegenden Planung sind z.T. bestehende Planflächen des wirksamen Flächennutzungsplans übernommen worden, bzw. wurden weitere Innenentwicklungspotenziale mit aufgenommen. Auch werden Planflächen des wirksamen FNP's mit der vorliegenden Planung nicht mehr weiterverfolgt, daher herausgenommen und wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt Die Flächenkulisse wird im weiteren Verfahren reduziert.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Auswirkungen auf Artenvielfalt, Klima, Boden, Wasserhaushalt, Erholungseignung und das Landschaftsbild. Ein sensibler Umgang mit Natur und Landschaft und eine Reduzierung des Flächenverbrauchs sollte daher oberste Priorität haben.</i></p> <p><i>Vor diesem Hintergrund sollten viele der in der vorliegenden Planung enthaltenen Bauflächen nochmals einer sehr kritischen Prüfung unterzogen bzw. darauf verzichtet werden.</i></p> <p><u>4. Geschützte Streuobstbestände</u></p> <p><i>Seit der letzten Anhörung des Flächennutzungsplanes ist § 33 a NatSchG und eine Änderung des § 30 BNatSchG in Kraft getreten. Daher handelt sich bei einigen der nachfolgenden Baumbestände um Streuobstbestände die gem. § 33a Naturschutzgesetz zu erhalten sind und um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Derartige Streuobstbestände dürfen nur mit Genehmigung bzw. Ausnahme der unteren Naturschutzbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.</i></p> <p><i>Die Genehmigung soll jedoch versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Sinn und Zweck der vorgenannten Regelung ist es, Streuobstbestände in möglichst großem Umfang zu erhalten (Erhaltungsgebot mit Umwandlungsvorbehalt) und grundsätzlich auch vor der Inanspruchnahme durch Bauvorhaben zu schützen. Primärzweck ist [...] dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen (vgl. Gesetzesentwurf Drucksache 16/8272, Seite 44).</i></p> <p><i>Generell bieten Streuobstbestände ein hohes Potential für eine Eignung als Lebensraum für viele streng und besonders geschützte Arten. Der Wert für den Naturhaushalt steigt somit in der Regel mit dem Alter des Bestands und der Eignung als Lebensraum. Auch die Eignung als Lebensraum und nicht nur der konkrete Nachweis von Arten kann bereits eine sehr hohe Bedeutung für den Naturhaushalt begründen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Vorschriften auch für Bebauungspläne gem. § 13 a und § 13 b BauGB gelten.</i></p>	<p><i>Gem. § 33a NatSchG sind Streuobstbestände ab einer Größe von 1.500 m² gesetzlich geschützt.</i></p> <p><i>Bei der Planung insgesamt wurde darauf geachtet die Streuobstbestände im Wesentlichen zu erhalten. Dennoch sind einzelne wenige Bereiche vorhanden, in der ein Anspruch der Streuobstwiesen aus städtebaulicher Sicht nötig werden wird.</i></p> <p><i>Diese Fälle können jedoch nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung geregelt werden, da konkrete Planungen für diese Flächen noch nicht vorliegen und somit die Erschließung noch nicht bekannt ist.</i></p> <p><i>Inwiefern solche Bereiche bei konkreten Bauvorhaben bzw. in nachgelagerten Bebauungsplanverfahren in Anspruch genommen werden sollen, kann erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren konkretisiert werden. Auf Basis dieser Planungen ist dann die Genehmigung bzw. Ausnahme für die Umwandlung sowie die konkreten Umwandlungsmaßnahmen (Ausgleich) zu ermitteln und regeln.</i></p> <p><i>Der nebenstehende Sachverhalt wird in die Unterlagen als Hinweis für die nachgelagerten Verfahren aufgenommen.</i></p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	II. Anregungen und Hinweise zu den einzelnen Bauflächen	
	1. Bauflächen in Schwäbisch Gmünd	
	a) Bargau (BG)	
	BgG1 (4,3 ha) Zu der geplanten Gewerbefläche werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht. Auf die allgemeinen Anregungen und Hinweise unter I. dieser Stellungnahme wird verwiesen.	Kenntnisnahme
	BgG4 „Aspen“ (53,56 ha) Für die westliche Teilfläche der vorgenannten Gewerbegebietsfläche wird derzeit bereits ein Bebauungsplan aufgestellt, in dem die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange sich bereits in der Vorabstimmung befinden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie der Artenschutz werden dabei besondere Herausforderungen darstellen. Die westliche Teilfläche von BgG4 führt zu einem zusätzlichen erheblichen Flächenverbrauch und einer weiteren Riegelwirkung der dort bereits vorhandenen bzw. in Planung befindlichen Gewerbeflächen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft – insbesondere in das Landschaftsbild und auch in die übrigen Schutzgüter des Naturschutzes – sind enorm. Durch die Planung werden voraussichtlich auch Artenschutzbelange (insbesondere auf Offenlandbrüter) tangiert. Vor diesem Hintergrund kann den Ausführungen im Steckbrief des Umweltberichts nicht gefolgt werden, wonach die Umsetzung der Planung in der vorgenannten Größenordnung und in der Lage im dortigen Naturraum nur geringe bis mäßige Auswirkungen haben soll.	Diese Belange werden in dem im Verfahren befindlichen westlichen Teil der Planung bereits umfassend geklärt. Auch für den östlichen Teil erfolgt die umfassende Klärung aller betroffenen Belange im Bebauungsplanverfahren. Die untere Naturschutzbehörde wird auch dort angehört werden. Die Methodik die Bewertung sieht vor, dass zunächst die Empfindlichkeit/Leistungsfähigkeit bewertet wird und anschließend die Auswirkung durch die Planung. Beispielsweise beim Belang Boden wird dabei die Gesamtbewertung (Wertstufe) des Bodens herangezogen. Die Auswirkungen durch den Eingriff können dabei nicht schlechter ausfallen, als die Empfindlichkeit/ Leistungsfähigkeit vor dem Eingriff. Vor dem Hintergrund der Größe des Eingriffs wird der Steckbrief für das Baugebiet gem. der nebenstehenden Ausführungen berichtigt.
	BgM2 Mischbaufläche (1,14 ha) Zu dem westlich angrenzenden gesetzlich geschützten Biotop ist mit der Bebauung ein ausreichender Abstand einzuhalten. Im nachfolgenden Bebauungsplan ist hierfür ein entsprechender Schutzstreifen einzuplanen.	Das geplante Gebiet hält Abstand zum Gewässer mit seinen Biotopen. Wird als Hinweis für die nachgelagerte Planung in die Unterlagen aufgenommen.
	BgW1 (2,28 ha)	Der vorliegende Bereich soll insgesamt mit den bereits bestehenden Flächen im Westen als Gesamtkonzept entwickelt werden. Die Erschließungsanlagen im westlichen bestehenden Gebiet wurden bereits so angelegt, dass eine

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Zu dieser Baufläche wird im Hinblick auf die Schonung des Landschaftsbildes nochmals dringend angeregt (siehe unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2018), die Wohnbaufläche, wie im damaligen Orthofoto dargestellt, zu verkleinern.</p>	<p>Erweiterung nach Osten erfolgen kann. Der für das von Süden anfallende Oberflächenwasser notwendige Entwässerungsgraben wurde bereits für das gesamte Gebiet (inklusive der genannten Planfläche) geplant und hergestellt. Dieser ist auch im weiteren Verlauf nach Norden als Grünfläche dargestellt und schließt an den neu hergestellten Retentionsbereich an. Der Entwässerungsgraben einschließlich eines geplanten Grünbereichs mit Streuobstbäumen stellt den Übergang zu den landwirtschaftlichen Flächen dar und bildet eine abschließende Ortsrandeingrünung Richtung Osten und Süden.</p> <p>Die Baufläche wird im Osten und Süden etwas zurückgenommen, dort wird für die Entwässerung künftig eine Grünfläche (BgGr1) dargestellt. Die nördliche Fläche im Übergang zum Gewerbegebiet wird außerdem als gemischte Baufläche (BgM1) dargestellt.</p>
	<p>BgW5 (0,99 ha) und BgW6 (2,72 ha) Nachdem nunmehr auf die Bauflächen BgW7 (West und Ost) und BgM1 verzichtet wird und sich somit die Baufläche von 10,4 ha auf 3,7 ha reduziert, werden zu den vorgenannten Bauflächen keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Fläche BgW6 wird im Übrigen nicht mehr weiterverfolgt. (Zielkonflikt Regionalplan) Die Fläche BgW5 wird geringfügig vergrößert, dafür wird die Fläche BgW6 nicht weiter verfolgt. Es wird außerdem ein Hinweis auf eine ausreichende Eingrünung bei der Entwicklung des Gebiets wird in die Unterlagen aufgenommen.</p>
	<p>b) Bettringen (BT)</p>	
	<p>BtW1 (2,44 ha) Wie bereits in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 ausgeführt, befindet sich auf dieser geplanten Baufläche einer der letzten ausgedehnten alten Streuobstbestände von Bettringen. Die Bebauung dieser Fläche würde zu einem immensen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft führen. Die Hochwertigkeit dieser Fläche wird auch durch die nördlich angrenzende magere Flachlandmähwiese unterstrichen. Die für die Umwandlung des Streuobstbestandes erforderlichen Genehmigungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen (siehe I Nr. 4 dieser Stellungnahme), liegen nach bisheriger naturschutzrechtlicher und –fachlicher Beurteilung nicht vor.</p>	<p>Die Fläche ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbauflächen enthalten. Es ist nicht vorgesehen die Fläche vorrangig zu entwickeln, dennoch soll sie für die langfristige Entwicklung in der Planung enthalten bleiben.</p> <p>Ob die zur Umwandlung des Streuobstbestandes erforderlichen Genehmigungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen vorliegen kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht beurteilt werden, da konkrete Planungen noch nicht bekannt sind. Inwiefern das geschützte Streuobst in Anspruch genommen werden soll, kann erst im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens konkretisiert werden. Auf Basis dieser Planungen ist dann Genehmigungs- bzw. Ausnahmeveraussetzung zu prüfen sowie die dann konkreten Umwandlungsmaßnahmen (Ausgleich) zu ermitteln und regeln.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<i>An der Fläche wird festgehalten. Nebenstehender Sachverhalt wird als Hinweis für die nachgelagerte Planung in Begründung und Umweltbericht aufgenommen.</i>
	<p><u>BtW2 „Wohnen Güglingstraße, Teil Nord“ (1,24 ha)</u> <i>Auf der Fläche befindet sich eine Vielzahl ökologisch hochwertiger Strukturen. Neben Streuobstbäumen sind auch ausgedehnte Heckenstrukturen vorhanden, bei denen sich selbst im November gezeigt hat, dass diese von einer Vielzahl von Vögeln als Lebensraum genutzt werden. Somit stellt diese Fläche eine natürliche grüne Oase dar, die insbesondere für den Artenschutz eine sehr hohe Wertigkeit besitzt. Insoweit wird auch auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neues Wohnen Güglingstraße“ vom 07.09.2022 verwiesen. Auf die Ausführungen zum Streuobstschutz und die Anwendung von § 33 a NatSchG unter I Nr. 4 dieser Stellungnahme wird verwiesen. Vor diesem Hintergrund wird dringend angeregt, diese Baufläche kritisch zu überprüfen.</i></p>	<p><i>Die Ausnahmegenehmigung für diese Fläche wurde bereits beantragt. Die geplante Wohnfläche ist nach den bisherigen Standortuntersuchungen für eine Wohnbebauung deshalb vorrangig geeignet, weil sie bereits durch die „Güglingstraße“ und die Straße „Im Hirschfeld“ erschlossen ist und an bestehende Wohngebiete anschließt. Weiterhin ist zu beachten, dass es für den Streuobstbestand und die Heckenstrukturen mit einem bestehenden Bebauungsplan bereits Planungsrecht für eine gewerbliche Fläche gibt. Allerdings ist diese Nutzung an dieser Stelle auf Grund des angrenzenden Wohngebietes städtebaulich nicht mehr gewünscht, weshalb eine Nutzungsänderung stattfinden soll. An der Fläche wird festgehalten.</i></p>
	<p><u>BtW3 „Wohnen Güglingstraße, Teil Süd“ (1,81 ha)</u> <i>Auf unsere Stellungnahme vom 07.09.2022 zum Bebauungsplan „Neues Wohnen Güglingstraße“ wird verwiesen.</i></p>	<p><i>Mit dem sich bereits im Verfahren befindlichen Bebauungsplan „Neues Wohnen Gügling Straße“ wird der zwar nie umgesetzte aber noch gültige Bebauungsplan „Reutestraße“ der ein Gewerbegebiet festsetzt aufgehoben und durch eine geplante Wohnbebauung und einen sehr großen Bereich Landwirtschaftliche Fläche ersetzt. Mit den Flächen BtW3 und BtW4 wird an bestehende Infrastruktur angeschlossen und bereits teilweise bereits bestehendes Baurecht für gewerbliche Flächen für Wohnnutzung geändert</i></p>
	<p><u>BtW4 (0,77 ha) und BtW5 (3,12 ha)</u> <i>Auf der Wohnbaufläche BtW4 befindet sich ein alter Streuobstbestand, der dringend erhalten werden sollte. Wir regen deshalb an, diese Baufläche kritisch zu überprüfen. Auf die Ausführungen zum Streuobstschutz und die Anwendung von § 33 a NatSchG unter I Nr. 4 dieser Stellungnahme wird verwiesen.</i></p>	<p><i>Die Fläche ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbauflächen enthalten. Es ist nicht vorgesehen die Fläche vorrangig zu entwickeln, dennoch soll sie für die langfristige Entwicklung in der Planung enthalten bleiben.</i></p> <p><i>Ob die zur Umwandlung des Streuobstbestandes erforderlichen Genehmigungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen vorliegen kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht beurteilt werden, da konkrete Planungen noch nicht bekannt sind. Inwiefern das geschützte Streuobst in Anspruch genommen werden soll, kann erst im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens konkretisiert werden. Auf Basis dieser Planungen ist</i></p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>dann Genehmigungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzung zu prüfen sowie die dann konkreten Umwandlungsmaßnahmen (Ausgleich) zu ermitteln und regeln.</p> <p>An der Fläche wird festgehalten. Nebenstehender Sachverhalt wird als Hinweis für die nachgelagerte Planung in Begründung und Umweltbericht aufgenommen.</p>
	<p>Bei BtW5 handelt es sich um ein artenreiches Grünland. Dies ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Sachverhalt wird als Hinweis für die nachgelagerte Planung in die Begründung aufgenommen.</p>
	<p>BtW9 (1,11 ha) Bei dieser Wohnbaufläche ist sicherzustellen, dass ein ausreichender Abstand zum als Biotop geschützten Bettringer Bach (mindestens 20 m) eingehalten wird.</p>	<p>Der Abstand zwischen Bach und geplanter Baufläche wird durch die Darstellung bereits eingehalten. Wird als Hinweis in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen.</p>
	<p>c) Degenfeld (Df)</p>	
	<p>DfW1 (1,3 ha) Diese Baufläche grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Kaltles Feld bis Rosenstein“ und an gesetzlich geschützte Biotope an. In der Tallage der Lauter stellt diese Fläche sowohl für das Landschaftsbild als auch für die Ökologie einen wichtigen Bestandteil dar. Vor diesem Hintergrund haben wir in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 angeregt, die Fläche zu reduzieren, um so den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren. Leider ist die Flächenreduzierung nicht in dieser Form erfolgt. Wir regen weiterhin die von uns vorgeschlagene Form der Reduzierung an.</p>	<p>Das Grenze des Landschaftsschutzgebiets deckt sich mit dem Bachlauf des Glasbachs. Die Planung ist daher über diesen vom Landschaftsschutzgebiet abgegrenzt, des Weiteren sind zum Bach Abstände einzuhalten. Die Fläche wurde etwas reduziert. Erst bei der detaillierteren Planung einer Umsetzung im Rahmen eines Bebauungsplanes können die Abstände und Gestaltungen der Bereiche zu den Biotopen, Gewässern und Strukturen entsprechend berücksichtigt und geplant werden. Die Fläche wird verkleinert, der Teilbereich im Norden wird nicht weiterverfolgt. Auf einen ausreichenden Abstand zum Bach wird geachtet, in den Unterlagen wird auf den zu berücksichtigenden des Gewässerrandstreifen bereits hingewiesen. Darauf ist in der nachgelagerten Bebauungsplanung zu achten.</p>
	<p>d) Schwäbisch Gmünd (Gd)</p>	
	<p>GdG2 (6,1 ha) Bei GdG2 handelt es sich um eine landschaftlich und ökologisch hochwertige Fläche. Innerhalb von GdG2 befinden sich Feldgehölzbiotope. Eine Bebauung dieses Bereichs würde somit zu einem erhöhten Kompensationsbedarf führen. Es wird dringend angeregt, den Rest des Remstales von Bebauung freizuhalten.</p>	<p>Derzeit ist auf der Fläche eine Überplanung durch einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehen, welcher dort ein Sondergebiet für Einzelhandel vorsieht. Die Fläche wird beibehalten, jedoch im Süden (Abstand Wald) und im Osten zurückgenommen. Der Umgang mit den übrigen Biotopen (nördlicher Bereich) wird in der nachgelagerten Bebauungsplanung geklärt. Weiterhin wird die Fläche als Sonderbaufläche Einzelhandel dargestellt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>GdM1 (redaktionell verbessert) (2,29 ha)</u> Zu dieser Baufläche werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>	<p>(Hier ist die Fläche GdM1 gemeint, wurde jedoch als GdM3 angegeben) Kenntnisnahme</p>
	<p><u>GdM4 (1,33 ha)</u> Bei dieser Mischbaufläche handelt es sich um eine ökologisch hochwertige Fläche am Stadtrand. Die Fläche enthält tlw. Streuobst und ist somit auch artenschutzrechtlich relevant. Die Topographie lässt eine Bebauung sehr zweifelhaft erscheinen.</p>	<p>Diese Fläche „Nördliches Stadttor/ Gatter“ wird im weiteren Verfahren an die „Rahmenplanung Nordstadt“ angepasst. Längerfristiges Ziel ist dort die Neugestaltung des nördlichen Stadteingangs. Die Mischgebietsfläche wird daher etwas verkleinert und es wird zusätzlich eine Grünzäsur zur Durchlüftung und Grünverbindung zwischen einer neu hinzukommenden geplanten Wohnbaufläche nördlich (der Fläche Hofgut Becherlehen) und der vorliegenden Fläche eingeplant.</p>
	<p><u>GdW4 (0,96 ha)</u> Es handelt sich um eine Grünlandfläche die mit Streuobst und Feldgehölz bestockt ist. Es ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob es sich bei den Feldgehölzen um gesetzlich geschützte Biotope handelt. Im Übrigen wird angeregt, nur eine Häuserzeile entlang der Straße vorzusehen.</p>	<p>Die Prüfung bzgl. Schutzwürdigkeit des Feldgehölzes erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Dort ist ein artenschutzrechtliches Gutachten zu erbringen, evtl. nötig werdende Maßnahmen werden dort verbindlich geregelt werden. Bisher ist hier kein Biotop kartiert eine Überprüfung kann im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens stattfinden. Der Flächenzuschnitt wird verändert (Verkleinerung im nördlichen Bereich (Schonung Gehölz), geringfügige Vergrößerung nach Osten), der nebenstehende Hinweis wird als solcher für die nachgelagerte Planung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.</p>
	<p><u>GdW12 (1,22 ha) und GdM2 (1,13 ha) „Wohnen an der Rems“</u> Zu diesen Bauflächen werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>GdGem 1 „Zollerwiesen“ (4,74 ha)</u> Hierbei handelt es sich um eine ökologisch sehr hochwertige Fläche in der Aue der Rems. Es grenzen gesetzlich geschützte Biotope und das Naturdenkmal „Remsschlinge bei der Krähe“ an. Grundsätzlich sollte das Remstal aus landschaftlichen Gründen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Sollte diese Fläche jedoch für die Erweiterung der Kläranlage erforderlich sein, werden die vorgenannten Bedenken zurückgestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Fläche ist für die Erweiterung der Kläranlage erforderlich. Die Fläche wird künftig als geplante Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen dargestellt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>GdV1 Freiflächen-PV (Georgishof – 2,3 ha)</u> <i>Es handelt sich um einen ökologisch sehr hochwertigen Bereich. Die im weiteren Verfahren durchzuführenden Untersuchungen bleiben daher zunächst abzuwarten. In diesem Fall kann jedoch nur eine sehr schonende PV-Planung umgesetzt werden.</i></p>	<p><i>Die Fläche befindet sich im 200 m Korridor zur Bahnlinie, PV-Anlagen sind hier nach § 35 BauGB privilegiert daher wird der bereits begonnene Bebauungsplan hier nicht weitergeführt. Allerdings sind die Ziele der Raumordnung weiter einzuhalten. Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen und parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird.</i></p>
	<p><u>e) Großdeinbach (Gb)</u></p>	
	<p><u>GbG3 (1,00 ha), Kleindeinbach</u> <i>Zu dieser Baufläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
	<p><u>GbW6 (0,59 ha), Kleindeinbach</u> <i>Aufgrund der ökologischen Hochwertigkeit der Fläche, bei der insbesondere der große Birnbaum erhalten werden sollte, haben wir in unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2018 eine Verkleinerung des Gebietes von Osten her angeregt. Diese Anregung gilt unverändert fort.</i></p>	<p><i>Es kann auf dieser Ebene noch nicht geklärt werden, wie die Ausgestaltung der Planfläche erfolgen wird. Es wird angestrebt den erhaltenswerten Baum bei der Planung zu berücksichtigen und zu erhalten. An der Fläche wird festgehalten. Ein Hinweis auf den erhaltenswerten Birnbaum wird für die nachgelagerte Bebauungsplanung in die Unterlagen aufgenommen.</i></p>
	<p><u>GbW3 und GbGr2 (1,2 ha)</u> <i>Dieses Gebiet grenzt nördlich an das Landschaftsschutzgebiet „Haselbachtal“ an. Diese Wohnbaufläche setzt die bestehende bzw. geplante Wohnbebauung fort. Durch die geplante Grünfläche wird ein Puffer zum Wald bzw. zum Landschaftsschutzgebiet geschaffen.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
	<p><u>GbGr1 (4,3 ha) (Sport)</u> <i>Das Gebiet soll abgesetzt von der vorhandenen Bebauung entstehen. Die Fläche ist gut einsehbar, so dass die Umsetzung der Planung mit erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild verbunden wäre. Diese Grünfläche sollte daher kritisch überprüft werden.</i></p>	<p><i>Die Planung ist mit mehr als der doppelten Ausdehnung jedoch mit anderem Zuschnitt im wirksamen FNP bereits enthalten. Die jetzige Darstellung ist eine nachrichtliche Übernahme des Bebauungsplans "Sportpark Laichle", dieser ist am 20.07.2023 in Kraft getreten.</i></p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>GbG4, 1,37 ha Hierbei handelt es sich um eine ökologisch hochwertige Fläche in der Aue der Rems. Innerhalb der vorgenannten Fläche befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop („gewässerbegleitender Gehölzstreifen an der Rems“). Vor dem Hintergrund, dass das Remstal zur Schonung der Landschaft möglichst von weiterer Bebauung freigehalten werden sollte, regen wird dringend an, auch im Hinblick auf die geplanten großflächigen Gewerbeflächenausweisungen, diese Fläche kritisch zu überprüfen.</p>	<p>Die Fläche ist für die Erweiterung der Kläranlage erforderlich, hier ist auch der Anschluss weiterer Orte geplant (Waldstetten, Iggingen). Die Fläche wird beibehalten und künftig als geplante Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen dargestellt.</p>
	<p>GbM1 (red.verbessert) „Ebene“ (1,79 ha) Bei Umsetzung dieser Mischbaufläche ist aufgrund der exponierten Ortsrandlage auf eine umfangreiche Eingrünung großen Wert zu legen.</p>	<p>Hinweis: hier ist die Fläche GbM1 statt GdM1 gemeint, dies wurde redaktionell verbessert. Wird als Hinweis für die nachgelagerte Planung in die Begründung und in den Landschaftsplan aufgenommen.</p>
	<p>GbW4 (1,02 ha) Von dem nördlich und östlich gelegenen Feldgehölz ist ein ausreichender Abstand (mindestens 20 m) einzuhalten.</p>	<p>Es wird ein Hinweis für die nachgelagerte Planung in die Begründung aufgenommen. Die Größe des Abstands ist im nachgelagerten Verfahren festzulegen. Die untere Naturschutzbehörde wird daran beteiligt werden.</p>
	<p>GbW5 (2,54 ha) Bei dieser geplanten Wohnbaufläche handelt es sich um einen landschaftlich reizvollen und exponierten Bereich, was auch durch eine Landschaftsbildkartierung der Universität Stuttgart belegt wird. Darüber hinaus befindet sich in der Fläche ein Feldheckenbiotop, welches erhalten werden sollte. Im Hinblick auf die Schonung des Landschaftsbildes regen wird dringend an die Fläche GbW3 vorrangig zu bebauen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Fläche GbW5 wird <u>nicht</u> weiter verfolgt. Siehe auch Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit.</p>
	<p>f) Herlikofen (Hk)</p>	
	<p>HKG1 (0,88 ha) Auf eine ausreichende Ortsrandeingrünung ist im weiteren Verfahren zu achten. Die Erweiterung entspricht unseren Anregungen aus dem Jahr 2018.</p>	<p>Kenntnisnahme. Wird im Bebauungsplan beachtet und entsprechend festgesetzt. Der Hinweis auf ausreichende Eingrünung wird in die Unterlagen aufgenommen.</p>
	<p>HKG3 (3,93 ha) Diese Gewerbefläche befindet sich am sehr exponierten Ortsrand von Herlikofen. Zwar befinden sich auf der gegenüberliegenden Seite bereits Gewerbeflächen, deren landschaftlichen Auswirkungen sind jedoch weniger</p>	<p>Die bestehenden Gewerbeflächen sind bereits belegt oder werden für Betriebserweiterungen von ortsansässigen Betrieben benötigt. Es fehlen Flächen für Neuansiedlungen insbesondere im Bereich nördlich der Rems.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>störend als die geplante Gewerbefläche. Deshalb haben wir in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 angeregt, dass, sofern eine Gewerbegebietsausweisung in Herlikofen zwingend notwendig ist, die Gewerbefläche HkG1 in nördlicher Richtung maßvoll erweitert werden sollte. Dies ist mit der Fläche HkG1 zwischenzeitlich vorgesehen. Vor diesem Hintergrund sollte auf die Fläche HkG3 verzichtet werden.</p>	<p>An der Fläche wird <u>festgehalten</u>, jedoch in <u>verkleinerter</u> Form. Die Fläche wird auf einen Streifen entlang der L1075 verkleinert (Verkleinerung um 1 ha).</p>
	<p>HkM1 (2,8 ha) Bei dieser Fläche handelt sich um einen intakten Ortsrand mit einem geschützten Streuobst (siehe I Nr. 4 dieser Stellungnahme) und weiteren ökologisch hochwertigen Strukturen. Vor diesem Hintergrund ist sowohl aus landschaftlichen als auch aus ökologischen Gründen auf diese Baufläche zu verzichten.</p>	<p>Die Fläche wird untern Anderem für einen neuen Dienstleistungsstandort benötigt. Die Erschließung über den bestehenden Kreisverkehr ist praktisch schon vorhanden. Die Fläche wird verkleinert, die genannten ökologisch hochwertigen Strukturen sind damit nicht mehr betroffen. Für die nachgelagerte Planung wird ein Hinweis bzgl. einer ausreichender Eingrünung nach Osten aufgenommen.</p>
	<p>HkW2 (6,02 ha) Aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit des östlichen Bereiches von HkW2 (Feldgehölz, „Magere Flachlandmähwiese“) wird dringend angeregt, diesen Bereich aus der geplanten Wohnbaufläche herauszunehmen. Hierzu wird auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2018 verwiesen.</p>	<p>Der östliche Bereich der Fläche wird nicht mehr weiter verfolgt. Die Fläche wird verkleinert, die Magerwiese und die angrenzende Fläche wurde herausgenommen. Damit und endet jetzt am bestehenden Weg.</p>
	<p>HkW3 (4,2 ha) Diese Baufläche wird aus ökologischen und landschaftlichen Belangen als äußerst kritisch beurteilt. Zusätzlich zu HkW2 sollen nochmals über 4,2 ha Wohnbauflächen in einer landschaftlich reizvollen Lage ausgewiesen werden. Auf HkW3 befindet sich zudem eine „Magere Flachlandmähwiese“ und einzelne Streuobstbäume. Dies zeigt, wie hoch dieser Bereich auch ökologisch zu bewerten ist. Vor diesen Hintergrund regen wir dringend an, diese Bauflächen kritisch zu überprüfen.</p>	<p>Die Fläche HkW2 (s.oben) wird verkleinert (von 6,0 ha auf 4,1 ha). Die Fläche HkW3 soll erst <u>nach</u> der Fläche HkW2 entwickelt werden und ist daher zunächst auf <u>langfristige</u> Sicht geplant. Eine Auseinandersetzung bzgl. der ökologischen Belange erfolgt in einem dann durchzuführenden Bebauungsplanverfahren. An der Fläche wird festgehalten. Die nebenstehenden Belange werden als Hinweis für die nachgelagerte Planung in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen, sofern nicht bereits enthalten.</p>
	<p>g) Hussenhofen (Hh)</p>	
	<p>HhG3 (6,2 ha) An der östlichen Grenze von BtG2 ist bereits eine Zäsur vorhanden, die als Abschluss für diese Gewerbeflächen beurteilt werden sollte. Die vorgenannten Flächen würden zu einem äußerst erheblichen Eingriff in die Landschaft führen und die Riegelwirkung des Gügling mit seiner enormen Fernwirkung noch weiter</p>	<p>Die Fläche BtG2 ist bereits überbaut. Für die Flächen östlich davon ist der Bebauungsplan "Gügling Nord IV" im Jahr 2021 in Kraft getreten. Dieser sieht eine Eingrünung nach Osten nicht vor, hier wurde bereits von einer Erweiterung in diesem Bereich ausgegangen. Mit der geplanten Fläche wird das</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>verstärken. Die dortige Landschaft wird durch klein strukturierte Wiesen und Äcker charakterisiert, auf denen sich in größerem Umfang „Magere Flachlandmähwiesen“ befinden und somit auch einen hohen ökologischen Wert aufweisen. Auch die Feldlerche wird diese Bereiche als Brutplätze nutzen. Vor diesem Hintergrund wird dringend angeregt, auf diese Gewerbeflächen zu verzichten.</p>	<p>Gewerbegebiet Gügling Nord abgeschlossen. Im Bebauungsplan wird dann auch eine entsprechende abschließende Eingrünung Richtung Osten eingeplant.</p> <p>An der Fläche wird festgehalten. Im nördlichen Bereich wird eine Eingrünung in Form einer Grünfläche dargestellt.</p>
	<p>HhM1 (0,74 ha) Zu dieser Baufläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>HhW1 „Reutteäcker“ (1,81 ha) Bei der Fläche HhW1 handelt es sich um eine sehr exponierte Wiesenfläche oberhalb von Hussenhofen. Die Fläche ist isoliert und abgesetzt von der vorhandenen Wohnbebauung. Im Norden grenzt ein gesetzlich geschütztes Biotop an und im Süden fällt das Gelände zur Bahn hin steil ab. Vor diesem Hintergrund regen wir dringend an, auf diese Wohnbaufläche zu verzichten.</p>	<p>In diesem Bereich war zu einem früheren Zeitpunkt zusätzlich eine Erweiterung nach Osten geplant. Hier regte die uNB eine Verkleinerung dieser Erweiterung an. Diese wurde dann aber gänzlich nicht mehr weiterverfolgt. Übrig geblieben ist daher die Fläche HhW1. Diese Fläche ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>An der Fläche wird festgehalten, nebenstehender Sachverhalt über das Gelände und das angrenzende Biotop wird in die Begründung aufgenommen.</p>
	<p>HhW3 (0,65 ha) Auf der Fläche befindet sich eine Magere Flachlandmähwiese mit sehr guter Ausprägung. Bei dieser Fläche handelt es sich gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz somit um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Eine Umsetzung dieser Baufläche wird derzeit nicht als möglich erachtet. Auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Am Hopfengarten“ vom 08.08.2022 wird verwiesen.</p>	<p>Diese Fläche hat bereits Anschluss an die Erschließungsanlagen der südlichen und östlichen Bebauung. Hier sieht die Erschließung eine weitere Häuserzeile im Norden vor. Eine Nichtnutzung dieser gegebenen Erschließung wäre äußerst unwirtschaftlich. Gleichzeitig müssten dann zur Deckung dieses Bedarfs an anderer Stelle mit mehr Flächenaufwand neue Erschließungsanlagen hergestellt werden.</p> <p>An der Fläche wird aufgrund der bereits vorhandenen Erschließung (Süden und Osten) festgehalten.</p>
	<p>HhW6 (2,0 ha) Diese Baufläche ist in einer äußerst exponierten Lage über Hussenhofen geplant. Es handelt sich um einen Knollenmergelhang, der mit einem alten, geschützten Streuobstbestand (siehe I. Nr. 4) und einer artenreichen Wiese- bzw. Weidefläche ausgestattet ist. Die geplante Baufläche weist somit einen sehr hohen ökologischen und landschaftlichen Wert auf. Diese Fläche sollte unbedingt in ihrem jetzigen Bestand erhalten werden.</p>	<p>Die Fläche wird auf ihren westlichen und östlichen Bereich <u>reduziert</u> (Aufteilung in zwei kleinere Flächen). Der mittlere Bereich mit dem <u>genannten Streuobstbestand wird nicht mehr weiterverfolgt</u>. So können die vorhandenen Strukturen im Gebiet bestmöglich erhalten und die Planflächen trotzdem sinnvoll erschlossen werden.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	Vor diesem Hintergrund wird dringend angeregt, auf diese Fläche zu verzichten.	
	<u>HhW10 (0,51 ha) und HhW11 (0,39 ha), Zimmern</u> Zu diesen Wohnbauflächen werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.	Kenntnisnahme Die Fläche HhW11 wird nicht weiterverfolgt (landwirtschaftlich hochwertige Böden)
	<u>h) Lindach (Li)</u>	
	<u>LiG1 (0,81 ha)</u> Hier sollte eine umfassende Ortsrandeingrünung vorgenommen werden.	Das Bebauungsplanverfahren wurde bereits eingeleitet. Wird als Hinweis für die nachgelagerte Planung in die Begründung aufgenommen.
	<u>LiG3 (2,5 ha)</u> Bei Verwirklichung dieser Fläche sollte unbedingt eine umfangreiche Eingrünung nach Osten hin vorgenommen werden.	Wird als Hinweis für die nachgelagerte Planung in die Begründung aufgenommen.
	<u>LiW2 (2,53 ha)</u> Auf der Fläche befindet sich ältere Streuobstbäume. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist der dortige Pflanzenbestand zu untersuchen.	Für diese Fläche befindet sich bereits ein Bebauungsplan im Aufstellungsverfahren, die artenschutzrechtlichen Untersuchungen laufen bereits. Die Fläche wird an den Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen B-Plans angepasst (gleiche Größe, anderer Zuschnitt). Dieser ragt teilweise in das FFH-Gebiet „Unteres Leintal und Welland“, eine Auseinandersetzung dazu findet im B-Plan Verfahren statt. Die Fläche wird an den Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans angepasst, die o.g. Sachverhalte werden als Hinweis für in die Begründung aufgenommen.
	<u>i) Metlangen</u> <u>MeM1 (0,43 ha)</u> Zur geplanten Mischbaufläche werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.	Kenntnisnahme
	<u>j) Rechberg</u>	
	<u>RbW2 (0,78 ha)</u> Zu den geplanten Wohnbauflächen werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.	Kenntnisnahme

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>RbW3 (2,38 ha)</u> Bei dieser Fläche handelt es sich um eine landschaftlich sehr reizvolle, exponierte Lage. Die Fläche grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, ...“ an. Um den Eingriff in Natur und Landschaft zumindest zu minimieren, regen wir nochmals dringend an, die Wohnbaufläche von Westen her zu verkleinern (auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2018 wird verwiesen), so dass sich der Bereich besser in die dortige Landschaft einfügt und zumindest die Eingriffe in die naturschutzrechtlichen Schutzgüter verringert werden.</p>	<p>Die Fläche wird von Westen her verkleinert und entspricht damit nahezu den Anregungen aus der Stellungnahme von 2018.</p>
	<p><u>k) Reitprechts (Rp)</u> <u>RpM1 (0,82 ha)</u> Auf der Fläche befindet sich ein ökologisch sehr hochwertiger Streuobstbestand, der unbedingt erhalten werden sollte. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Streuobstbestand unter den Schutz von § 33 a NatSchG fällt. Es wird deshalb nochmals dringend angeregt, die Mischbaufläche von Nordosten her zu verkleinern (auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2018 wird verwiesen).</p>	<p>Die Fläche wird etwas verkleinert (ca. 0,1 ha) und im Zuschnitt verändert, so dass eine Häuserzeile entlang der Straße „Am Bodenhölzle“ dargestellt wird. Damit sind weniger Bäume des Streuobstbestands betroffen. Eine Umwandlungsgenehmigung sowie der Ausgleich wird dann in der nachgelagerten Planung geklärt. Ein Hinweis auf den Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen.</p>
	<p><u>l) Straßdorf (Sd)</u></p>	
	<p><u>SdG1 (1,13 ha)</u> Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan „Straßdorf-Süd, 3. Erweiterung“ vom 06.10.2021 wird verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Bebauungsplan ist am 08.12.2022 in Kraft getreten.</p>
	<p><u>SdW1 (4,71 ha)</u> Bei Umsetzung dieser Wohnbaufläche sollte die Eingrünung nach Osten erhalten bzw. ausgedehnt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird für die nachgelagerte Bebauungsplanung in die Begründung aufgenommen.</p>
	<p><u>SdW3 (9 ha)</u> Diese Wohnbaufläche befindet sich am südlichen Ortsrand von Straßdorf und soll sich östlich und westlich des alten Bahndammes in einen sehr sensiblen Landschaftsbereich erstrecken. Mit einer Fläche von ca. 9 ha scheint der Bereich extrem groß dimensioniert.</p>	<p>Von einer weiteren Entwicklung im Norden von Straßdorf wird aufgrund entgegenstehender Belange Abstand genommen, dafür sollen weitere Entwicklungen im Süden erfolgen. Dazu ist auch eine Verbindungsstraße im südlichen Bereich zwischen Donzdorfer Straße L 1159 und Göppinger Straße L 1075 zur Entlastung des Ortskerns geplant.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft sollte diese Wohnbaufläche dringend auf den Bereich östlich des alten Bahndammes verkleinert werden (auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2018 wird verwiesen).</p>	<p>Die Flächenausdehnung ist aufgrund der Nähe Straßdorfs zum Gmünder Zentrum gerechtfertigt. Straßdorf ist als „Weiterer Siedlungsbereich“ des Mittelzentrums Schwäbisch Gmünd im Regionalplan 2010 aufgeführt und zählt daher als ein Ortsteil, der über den Eigenbedarf hinaus auch Wohnmöglichkeiten für den Hauptort bereitstellen soll. Dazu sind im Ort auch ausreichend Einrichtungen wie Einkaufsmöglichkeiten, Kindergärten usw. vorhanden. Die geplante Fläche verfügt über eine sehr gute Anbindung an das Radnetz über die alte Bahntrasse in die Gmünder Innenstadt.</p> <p>An der Fläche wird festgehalten. Es werden Hinweis auf den sensiblen Landschaftsbereich in die Unterlagen aufgenommen.</p>
	<p>m) Weiler (Wr) Weiler ist landschaftlich sehr schön gelegen. In der Landschaftsbild-Kartierung der Universität Stuttgart wird Weiler daher in der hohen bis höchsten Kategorie eingestuft. Die Landschaft um Weiler sollte deshalb zumindest in der jetzigen Form erhalten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme s. Ausführungen unten</p>
	<p>WrM1 (1,01 ha) Diese geplante Mischbaufläche befindet sich in einer landschaftlich reizvollen Talau. Dieser Bereich ist mit Streuobst bewachsen und stellt eine schöne, intakte Ortseingangslage dar. Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass es sich hier um einen geschützten Streuobstbestand handelt (I Nr. 4 dieser Stellungnahme). Da dieser Bereich dringend freigehalten werden sollte, regen wir an, diese Baufläche sehr kritisch zu überprüfen.</p>	<p>Die geplante Mischbaufläche wird verkleinert, der südliche Teil (Bereich Graben und Streuobst) wird als geplante Grünfläche dargestellt und ist damit gesichert.</p>
	<p>WrW2 (1,7 ha) und WrW3 (5,5 ha) Aufgrund der ökologisch sehr hochwertigen und landschaftlich sehr reizvollen Lage von Weiler werden beide Bauflächen als äußerst kritisch beurteilt. Allenfalls im nordwestlichen Bereich der Fläche WrW3 wäre eine gewisse Erweiterung mit einer Wohnbaufläche mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft denkbar. Bei dem vorgenannten Baumbestand handelt es sich um einen Streuobstbestand der gem. § 33a Naturschutzgesetz zu erhalten ist und um ein</p>	<p>Der genannte nordwestliche Bereich der Fläche WrW3 ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Die Erweiterung der Fläche resultiert neben dem Bedarf an Wohnbauflächen aus einem seit längerem aus der Bevölkerung geäußerten Wunsch einer Verbindungsstraße zwischen der Herdtlinsweiler Straße und der Degenfelder Straße (L1160). Dies auch vor dem Hintergrund einer möglichen „Abriegelung“ Herdtlinsweilers und Teilen Weilers im Bereich Unterm Bilsen. Hier führt die einzige Zufahrtsstraße durch den Ort Weiler i.d.B über eine Engstelle. Bei Straßenschäden, Naturgefahren z.B. Überflutungen durch Starkregen (bereits vorgekommen), Unfälle, Bauarbeiten etc. besteht keine Ausweichalternative. Auch für die</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Auf die Ausführungen unter I. Nr. 4 dieser Stellungnahme wird verwiesen. Die erforderlichen Genehmigungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen liegen nach bisheriger naturschutzrechtlicher und –fachlicher Beurteilung bei diesen Bauflächen nicht vor.</p>	<p>Bewohner von Weiler i.d.B selbst. Zwecks Kostenumlegung der gewünschten Verbindungsstraße ist diese nur über eine Bebauung beidseits der Straße finanziell vernünftig umsetzbar und kann auch deshalb nur als Gesamtkonzept entwickelt werden. Es werden hierzu Konzepte mit dem Ziel eines möglichst klimaneutralen Baugebietes unter Einbeziehung der vorhandenen Strukturen und unter Berücksichtigung der Wärmeplanung und Oberflächenwassermanagement ausgearbeitet. Ob die zur Umwandlung des Streuobstbestandes erforderlichen Genehmigungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen vorliegen, kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht beurteilt werden, da konkrete Planungen noch nicht bekannt sind. Inwiefern das geschützte Streuobst in Anspruch genommen werden soll, kann erst im Rahmen des nachgelagerten Bauungsplanverfahrens konkretisiert werden. Auf Basis dieser Planungen ist dann Genehmigungs- bzw. Ausnahmevoraussetzung zu prüfen.</p> <p>Wegen dem Bedarf an Wohnbaufläche und für die Verbesserung der Infrastruktur durch eine neue Verbindungsstraße wird an der geplanten Baufläche WrW3 in dieser Form festgehalten. Der Sachverhalt bzgl. des gesetzlichen geschützten Streuobstbestands wird als Hinweis für die nachgelagerte Planung in Begründung und Umweltbericht aufgenommen. Die Fläche WrW2 wird nicht weiterverfolgt.</p>
	<p>WRW6 „Herdtlingsweiler“ (0,68 ha) Im nördlichen Bereich dieser Perspektivfläche befindet sich Streuobstbäume, deren Erhalt für den Ortsrand von Herdtlingsweiler und auch aus ökologischer Sicht sehr wichtig ist. In unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 wurde angeregt, nur den südlichen Bereich als Wohnbaufläche weiter zu verfolgen. Dies wurde in der nunmehr vorliegenden Planung leider nicht berücksichtigt und die Fläche stattdessen verdoppelt. Unsere vorgenannte Stellungnahme aus dem Jahr 2018 gilt unverändert fort.</p>	<p>Die Fläche wird aufgrund des vorhandenen Bedarfs in vorliegender Ausdehnung beibehalten. Der Hinweis auf eine ausreichende Eingrünung bei der Entwicklung des Gebiets wird in die Unterlagen aufgenommen.</p>
	<p>n) Wetzgau <u>WzW1 (1,12 ha) oder WzW2</u> Hier stimmt die Nummer des Steckbriefes nicht mit der Bezeichnung im Plan überein.</p>	<p>WzW2 befindet sich auf Gemarkung Großdeinbach, wird aber räumlich in der vorliegenden Planung zu Wetzgau kategorisiert. Der Steckbrief ist unter „GroßdeinbachWzW2“ zu finden. Wird klar gestellt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>WzS1</u> Sonderbaufläche (0,72 ha) und <u>WzGR1</u> Grünfläche (0,21 ha) Hinsichtlich dieser Baufläche und der Grünfläche wird auf unsere Stellungnahme zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Schönblick“ vom 01.07.2021 verwiesen.</p>	Kenntnisnahme
	<p>2. Waldstetten (Wa)</p>	
	<p><u>WaG1</u> (10,73 ha) Die geplante Gewerbefläche befindet sich am Ortseingang von Waldstetten mit einem freien Blick auf den Rechberg. Es handelt sich um eine exponierte Lage, die zum Schutz des dortigen Landschaftsbildes dringend von einer Bebauung mit einem Gewerbegebiet freigehalten werden sollte. Es wird dringend angeregt, diese Baufläche kritisch zu überprüfen.</p>	<p>Östlich der Bettringer Straße befindet sich bereits ein bestehendes Gewerbegebiet. Eine Erweiterung der Gewerbeflächen ist daher nur zur Anbindung an den Bestand sinnvoll.</p> <p>Die Fläche wird im Westen um mehr als ein Drittel reduziert. Diese Verkleinerung reduziert auch den Eingriff auf das Landschaftsbild.</p>
	<p><u>WaW1</u> (2,52 ha) und <u>WaW2</u> (2,54 ha) Bei der Fläche WaW1 handelt es sich um einen alten, ausgedehnten und damit ökologisch hochwertigen Streuobstbestand, der dem gesetzlichen Schutz unterliegt (siehe I. Nr. 4 dieser Stellungnahme). Obwohl dieser Bereich von drei Seiten von Bebauung umgeben ist, regen wir dringend an, auf diese Baufläche zu verzichten.</p>	<p>Die Gemeinde Waldstetten hat für die Entscheidung der weiteren Flächenkulisse ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben. Sobald auf Grundlage des Gutachtens die weitere Flächenkulisse vorliegt wird hier die entsprechende Begründung eingefügt.</p>
	<p>Die Fläche <u>WaW2</u> befindet sich in einer landschaftlich äußerst exponierten Lage und ragt weit in die Landschaft. Darüber hinaus befindet sich an der westlichen Grenze des Plangebietes ein gesetzlich geschütztes Feldheckenbiotop. Vor diesem Hintergrund regen wir dringend an, diese Baufläche sehr kritisch zu überprüfen und stattdessen den Bereich westlich der Fläche WaW2 auf eine mögliche Bebaubarkeit zu prüfen, da dieser sowohl landschaftlich als auch ökologisch weitaus weniger kritisch zu beurteilen wäre.</p>	<p>Die Gemeinde Waldstetten hat für die Entscheidung der weiteren Flächenkulisse ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben. Sobald auf Grundlage des Gutachtens die weitere Flächenkulisse vorliegt wird hier die entsprechende Begründung eingefügt.</p>
	<p><u>WaW3</u> (1,27 ha) Auf dieser Fläche befinden sich Streuobstbäume. Aus landschaftlicher Sicht ist diese Wohnbaufläche der Fläche WaW2 in jedem Fall vorzuziehen.</p>	<p>Die Gemeinde Waldstetten hat für die Entscheidung der weiteren Flächenkulisse ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben. Sobald auf Grundlage des Gutachtens die weitere Flächenkulisse vorliegt wird hier die entsprechende Begründung eingefügt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Bebauungsplan ist dafür Sorge zu tragen, dass die alten Bäume in die Planung integriert werden und im Vorfeld eine Artenschutzprüfung durchgeführt wird.</p>	
	<p>WaW4 (1,47 ha) Zu dieser Baufläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>	<p>Die Gemeinde Waldstetten hat für die Entscheidung der weiteren Flächenkulisse ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben. Sobald auf Grundlage des Gutachtens die weitere Flächenkulisse vorliegt wird hier die entsprechende Begründung eingefügt.</p>
	<p>WaW5 (2,54 ha) Bei der geplanten Wohnbaufläche handelt es sich um einen reizvollen Landschaftsbereich, in dem verschiedene gesetzlich geschützte Biotope enthalten sind. Um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren, wird nochmals dringend angeregt, die geplante Baufläche wie in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 vorgeschlagenen Form (siehe das 2018 übersandete Orthofoto), zu reduzieren.</p>	<p>Die Planfläche ist größtenteils im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche enthalten, wurde gegenüber dieser jedoch vergrößert um eine sinnvolle Entwicklung des Gebiets ermöglichen zu können. Im südlichen Bereich wird sie allerdings wieder geringfügig verkleinert werden. In der weiteren Bebauungsplanung soll das Biotop im Süden entlang des Bachs erhalten bleiben werden, bei dem nachgelagerten Verfahren ist davon auszugehen, dass eine ausreichende Eingrünung eingeplant wird. Für das Gehölz im Norden wurde bereits Anstrengungen bzgl. Waldumwandlung unternommen.</p> <p>Fläche wird geringfügig im Süden verkleinert. Oben genannter Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen.</p>
	<p>WaW6 (1,14 ha) Zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft sollte die Planung auf eine Häuserzeile entlang des Krummhaldenweges reduziert werden. Darüber hinaus gehen wir nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass es sich hier um einen geschützten Streuobstbestand handelt (siehe I. Nr. 4 dieser Stellungnahme).</p>	<p>Die Fläche wird <u>nicht</u> weiterverfolgt.</p>
	<p>WaW7 (1,3 ha) Durch dieses Gebiet läuft ein Bach, der einen starken Einschnitt in das Gelände mit sich bringt. Die Ermöglichung einer Bebauung hätte zur Folge, dass der dortige Bach verdolt und das Gelände umfangreich aufgefüllt werden müsste. Dies hätte erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zur Folge. Es wird deshalb angeregt, diese Fläche nochmals kritisch zu hinterfragen.</p>	<p>Die Gemeinde Waldstetten hat für die Entscheidung der weiteren Flächenkulisse ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben. Sobald auf Grundlage des Gutachtens die weitere Flächenkulisse vorliegt wird hier die entsprechende Begründung eingefügt.</p> <p>Die Fläche wird <u>nicht</u> weiterverfolgt.)</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>a) Weilerstoffel (Ws) <u>WsW2 (1,02 ha)</u> Die geplante Baufläche ragt weit in die freie Außenbereichslandschaft hinaus. Das Gebiet ist geprägt durch den Bachlauf des Stoffelbaches und dessen Uferbewuchs und durch eine kleinstrukturierte landwirtschaftliche Weidenutzung. Die Umsetzung der o.g. Wohnbaufläche würde zu einem erheblichen Eingriff in das dortige für diesen Bereich typische, abwechslungsreiche und unbedingt zu erhaltende Landschaftsbild führen. Um dem Teilort Weilerstoffel eine gewisse bauliche Entwicklung zu ermöglichen, wird angeregt die Wohnbaufläche entsprechend den Ausführungen unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 zu reduzieren.</p>	<p>Die Gemeinde Waldstetten hat ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben. Sobald vorliegend, werden die wesentlichen Ergebnisse aufgeführt.</p> <p>In Weilerstoffel sind derzeit keine Möglichkeiten für eine Bebauung vorhanden. Dies möchte die Gemeinde jedoch auch in Weilerstoffel ermöglichen. Ein anderer Zuschnitt würde zu einem vermehrten Aufwand und Flächenverbrauch aufgrund zusätzlicher Erschließungsanlagen führen. In der vorgeschlagenen Ausdehnung kann die Erschließung beidseitig über den „Tannhofweg“ erfolgen.</p> <p>Es wird an der bisherigen Ausdehnung der Fläche festgehalten.)</p>
	<p>b) Wißgoldingen (Wg) <u>WgW1 (2,67 ha)</u> Das Plangebiet erstreckt sich spornartig in die Landschaft und tangiert im Süden das Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge“. Die Ausführungen im Umweltbericht sind hierzu nicht korrekt. Die Beanspruchung von Flächen des Landschaftsschutzgebietes wird äußerst kritisch beurteilt.</p> <p>Zum Verhältnis Flächennutzungsplan und Schutzgebietsverordnung wird auf Folgendes hingewiesen: Laut gängiger Rechtsprechung dürfen Bauleitpläne nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften im Sinne des § 6 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), unter die unter anderem eine Landschaftsschutzgebietsverordnung fällt, verstoßen. Insbesondere aus dem Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB) ergibt sich, dass im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan bereits alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um das gesamträumliche Entwicklungskonzept ohne weiteres in Bebauungspläne und Erschließungspläne umsetzen zu können. In der Regel sind in Bauleitplänen Flächen dargestellt, die dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes inhaltlich widersprechen. Grundsätzlich gilt daher, dass im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen die in einem Landschaftsschutzgebiet liegen, der Aufhebung/Neuabgrenzung des</p>	<p>Die geplante Fläche stellt aufgrund der Geländesituation in Wißgoldingen die einzige Fläche dar, auf der eine Bebauung sinnvoll umsetzbar ist (relativ eben). Der Eingriff in das Landschaftsbild kann im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren über geeignete Eingrünungen minimiert werden. Die Ausführungen im Umweltbericht werden gem. nebenstehender Ausführung angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Landschaftsschutzgebietes vor Rechtskraft des Flächennutzungsplans bedürfen.</i></p> <p><i>Es wird deshalb dringend angeregt, zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft die Fläche, wie in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 dargestellt, zu reduzieren.</i></p>	<p><i>Das Verfahren zur Herausnahme des Bereichs der geplanten Baufläche aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde bereits angestoßen.</i></p> <p><i>Aus o.g. Gründen wird an der Flächenausdehnung festhalten.</i></p>

A2 Regierungspräsidium Stuttgart

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
A2 Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 24.06.2024)	vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren sowie die gewährte Fristverlängerung. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt aus Sicht des Fachbereichs Bauplanungsrecht und als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und der Abteilungen 4 und 5 - Mobilität, Verkehr, Straßen und Umwelt - zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:	
A2.1 Fachbereich Bauplanungsrecht	<p>1. Flächendarstellungen, die nach dem aktuellen Regionalplan 2010 gegen Ziele der Raumordnung verstoßen</p> <p>Der vorgelegte Entwurf enthält geplante Flächen (z. B. die geplanten Wohnbauflächen BgW1 und DfW1), die den Zielen im aktuell (noch) rechtswirksamen Regionalplan 2010 widersprechen und somit nicht genehmigt werden könnten, § 6 Abs. 2 BauGB. Im künftigen Regionalplan 2035 wären die Zielverstöße nicht mehr gegeben.</p> <p>Unter folgenden Voraussetzungen könnte die VVG Schwäbisch Gmünd - Waldstetten (im Folgenden: VVG) für diese Flächen eine Darstellung in Form von „weißen“ Flächen in Erwägung ziehen:</p> <p>Der Flächennutzungsplan (FNP) umfasst nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet, wobei nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, aus der Darstellung Flächen herauszunehmen. Dieses Ausklammern von Flächen des Plangebiets aus der Flächennutzungsplanung ist zulässig, wenn die VVG tatsächlich beabsichtigt, die fehlenden Darstellungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Dies dürfte hier aufgrund der vorgelegten Planung der Fall sein. Die Entscheidung der VVG zum Herausnehmen ist dabei aus räumlichen, rechtlichen oder sachlichen Gründen möglich (BeckOK BauGB, Werkstand</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>01.05.2024, § 5 / Rdnr. 28). In der Begründung ist darzulegen, welche Darstellungen für diese Flächen beabsichtigt sind, weshalb von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht wird und welche Umstände hierfür maßgeblich sind. Ferner muss auch ein konkreter Zeitpunkt für die Vervollständigung des FNPs angegeben werden, was hier dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Regionalplans 2035 entsprechen würde. Nach seinem Inkrafttreten bestünde für die VVG die Rechtspflicht, ihren FNP dann auch tatsächlich entsprechend zu vervollständigen. Durch die Herausnahme von Teilen dürfen die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB darzustellenden „Grundzüge“ der städtebaulichen Entwicklung nicht berührt werden. Dies bedeutet, dass der FNP auch ohne die ausgenommenen Darstellungen ein tragfähiges Bodennutzungskonzept für die geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebiets als Ganzes enthalten muss. Daraus ist zu schließen, dass es sich bei den Flächen nur um einzelne Darstellungen handeln kann, die städtebaulich für den gesamten FNP von untergeordneter Bedeutung sind und planerisch ein „Eigenleben“ führen (Schrödter, Baugesetzbuch, 9. Auflage 2019, § 5 / Rdnr. 21) . Unbedenklich ist i. d. R., wenn sich die Herausnahme auf einen räumlichen Teilbereich der Peripherie des Plangebiets beschränkt (vgl. Brügelmann, Baugesetzbuch, Werkstand Januar 2024, § 5 / Rdnr. 130).</p> <p>Auch für die östliche Teilfläche des nachhaltigen Technologieparks dürfte diese Möglichkeit der Herausnahme nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB bestehen, da sie keine Auswirkungen auf die geplante (sonstige) Gewerbeentwicklung der VVG Schwäbisch Gmünd haben dürfte. Die Darstellung und Begründung des allgemeinen Gewerbeflächenbedarfs erfolgt gesondert und bleibt hiervon unberührt. In der Begründung wäre dies im Hinblick auf die genannten Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB ebenfalls entsprechend auszuführen. Bei einem zu stellenden Genehmigungsantrag durch die VVG nach § 6 BauGB wären diese „weißen“ Flächen damit nicht Bestandteil des zu genehmigenden FNPs.</p>	<p>Im weiteren Verfahren wird von § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht. Folgende Flächen werden demnach als „weiße“ Flächen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BgW1 - BgSO östlicher Teil <p>In der Begründung wird der Sachverhalt dieser Flächen jeweils dargestellt. Folgende Flächen werden aus der vorliegenden Planung herausgenommen und bei Bedarf ein eigenes Flächennutzungsplanverfahren eingeleitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - GdSO (Aufstellungsbeschluss bereits gefasst) - GdV2 - PV 11 - PV 18 <p>In der Begründung wird jeweils der Sachverhalt bzgl. dieser Flächen dargestellt.</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Sobald der neue Regionalplan 2035 wirksam geworden ist, wäre von der VVG beim Regierungspräsidium Stuttgart für die „weißen“ Flächen ebenfalls ein Antrag auf Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB zu stellen. Zu den hierfür mit vorzulegenden Dokumenten, wie beispielsweise eventuell notwendige erneute Beschlussfassungen, Umfang der vorzulegenden Planunterlagen etc., bitten wir im Vorfeld um entsprechende rechtzeitige Abstimmung.</p> <p>Sollten diese Flächen jedoch weiterhin Bestandteil des FNP-Entwurfs bleiben und wäre zum Zeitpunkt der Entscheidung über einen gestellten Genehmigungsantrag der neue Regionalplan 2035 noch nicht rechtswirksam geworden, müsste das Regierungspräsidium als Genehmigungsbehörde die betroffenen Flächen wegen Verstoßes gegen Ziele der Raumordnung von der Genehmigung ausnehmen, § 6 Abs. 3 BauGB. In diesem Fall würde der FNP nur in den genehmigten Teilen wirksam werden. Die Herausnahme ist jedoch auch nur möglich, wenn der FNP objektiv teilbar wäre, d. h., wenn auch ohne die beanstandeten Darstellungen eine sinnvolle städtebauliche Ordnung im Planbereich gewährleistet bleibt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p>2. Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB</p> <p>Der vorgelegte Entwurf enthält des Weiteren Darstellungen von Flächen, die zwar aktuell den Festlegungen des noch gültigen Regionalplans 2010 entsprechen, im künftigen Regionalplan 2035 jedoch gegen ein Ziel der Regionalplanung verstoßen würden. Hierzu wird auf folgendes hingewiesen:</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4, 4a ROG „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“, die nach § 4 Abs. 1 ROG in der zu treffenden bauplanerischen Abwägung mit einzubeziehen sind und dabei nach den</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Abwägungsgrundsätzen rechtlich fehlerfrei abgewogen werden müssen, §§ 2 Abs. 3, 1 Abs. 7 BauGB.</p> <p>Darüber hinaus gilt die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auch unmittelbar für Bebauungspläne. Ein Bebauungsplan, der einem Ziel der Raumordnung widerspricht, verletzt das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB auch dann, wenn er aus den Darstellungen eines FNP entwickelt worden ist. Ein FNP, der zunächst mit den Zielen der Regionalplanung übereinstimmt, einem späteren Regionalplan jedoch widerspricht, verleiht einem Bebauungsplan, der aus den Darstellungen des FNP entwickelt worden ist, gegenüber dem neuen Regionalplan keinen bauleitplanerischen „Bestandsschutz“ (BVerwG, Urteil v. 30.01.2003 – 4 CN 14/01). Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB tritt hier hinter dem Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB zurück.</p> <p>Die Vorschrift des § 7 BauGB zur Anpassung anderer Planungen von öffentlichen Planungsträgern an den Flächennutzungsplan kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn keine speziellen Regelungen vorliegen. Das Verhältnis der Pläne und Programme der Raumordnung und Landesplanung zum Flächennutzungsplan ist jedoch in § 1 Abs. 4 BauGB speziell dahingehend geregelt, dass Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind (vgl. Brügelmann, Baugesetzbuch, Werkstand Januar 2024, § 7 / Rdnr. 23, BeckOK, BauGB, Werkstand 01.05.2024, § 7 / Rdnr.4,5).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p>3. Darstellung von Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB</p> <p>Nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB können im FNP Darstellungen über Grünflächen getroffen werden. Unter Grünflächen i. S. dieser Vorschrift sind sowohl öffentliche als auch private Grünflächen zu verstehen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Ihre Ausweisung muss aus städtebaulichen Gründen erforderlich sein und ist daher zu begründen. Mit ihrer Darstellung können</p>	<p>Es sind sowohl geplante als auch bestehende Grünflächen dargestellt und in den Unterlagen beschrieben.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>geplanten Sonderbaufläche „Nachhaltiger Technologiepark“ (westlicher Teil) auszuführen, dass für diese Fläche nun ein isoliertes Flächennutzungsplanänderungsverfahren durchgeführt wird, wobei dessen aktueller Verfahrensstand und die Gründe für die isolierte Flächennutzungsplanänderung mit angegeben werden sollten.</p> <p>Für den Fall, dass die Fläche für den Technologiepark Aspen (westliche Teilfläche) im weiteren Fortgang doch im Rahmen der Gesamtfortschreibung 2035 weiterverfolgt werden soll und von einer isolierten Weiterführung des Verfahrens zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2022 abgesehen würde, wäre darauf zu achten, dass sich dann ein möglicher Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung auf das Verfahren für die Gesamtfortschreibung zu beziehen hätte, sofern der künftige Regionalplan 2035 noch nicht rechtswirksam sein sollte.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung: Frau Götzl-Kiefer, 0711/904-12222, Christine.Goetzl-Kiefer@rps.bwl.de.</p>	<p>Das isolierte Verfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans wird fortgeführt.</p>
A2.2 Höhere Raumordnungsbehörde	<p>Die geplante Änderung beinhaltet derzeit im Wesentlichen 65 Flächen für Wohnen und Gewerbe einschließlich 3 Sonderbauflächen („Technologiepark Aspen“ für Industrie / Gewerbe, für Einzelhandel „Am Gaskessel“ und für „Pflege“ in Schwäbisch Gmünd-Wetzgau) sowie einige Grünflächen und 9 Flächen der Technischen Infrastruktur bzw. zur Ent- und Versorgung (2 Flächen mit der Zweckbestimmung Erweiterung Kläranlage, 7 Flächen für Freiflächen-PV (FFPV)).</p> <p>Von diesen Flächen entfallen 5 Wohn- bzw. Mischbauflächen auf Waldstetten, i.ü. geht es um Flächendarstellungen in der Stadt Schwäbisch Gmünd.</p>	

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Es handelt sich überwiegend um Flächenneuplanungen, teilweise werden auch Flächen aus dem rechtsgültigen FNP 2022 übernommen.</p> <p>Die Fläche GbGr1, Sportanlage „Laichle“ in Großdeinbach wird nachrichtlich aufgeführt, S. 139 der Begründung.1</p> <p>Über die Gesamtfortschreibung soll der FNP außerdem für 37 bzw. 5 weitere Flächen in Schwäbisch Gmünd bzw. Waldstetten berichtigt bzw. die Darstellungen an den Bestand angepasst werden, vgl. Abschnitt 11 ab S. 168. Die Flächen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gegen die Planung bestehen Bedenken. Diese beziehen sich insbesondere auf die Nachvollziehbarkeit der Herleitung des absoluten Bauflächenbedarfs und damit für beide Kommunen auf den Umfang der geplanten Flächen. Insbesondere die für Waldstetten geplanten Flächen übersteigen den ermittelten Bedarf deutlich. Die Begründungen zu den geplanten Flächenausweisungen müssen weiter plausibilisiert oder die ausgewiesenen Flächen reduziert werden. Des Weiteren sind einzelne Flächen aus raumordnerischer Sicht kritisch zu sehen, insbesondere weil Zielkonflikte bestehen oder künftig eintreten könnten, § 1 Abs. 4 BauGB.</p> <p>Im Einzelnen:</p>	<p>Die Begründungen werden plausibilisiert. Außerdem wird die Flächenkulisse der Bauflächen reduziert.</p>
	<p>1. Rechtsgrundlagen</p> <p>Der rechtliche Rahmen für die Planung von Bauflächen wird im Wesentlichen durch § 1 Abs. 3, § 1 a Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. den Zielen der Raumordnung nach dem Bundesraumordnungsplan Hochwasser, dem Landesentwicklungsplan 2002 und - derzeit - nach dem Regionalplan 2010 sowie § 1 Abs. 5 bis Abs. 7 BauGB und § 5</p>	<p>Der Flächenbedarf wurde ermittelt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>BauGB bestimmt. Danach ist im FNP „das Erforderliche“ auszuweisen.</p> <p>Die Gesamtfortschreibung ist genehmigungspflichtig. Insoweit ist u.a. Voraussetzung, dass angemessen nachvollziehbar ist, dass die o.g. rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Im Hinblick auf den Umfang der geplanten Bauflächen und der Beachtung der Ziele der Raumordnung bestehen teilweise Defizite.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist vor allem auf folgende Problematik hinzuweisen:</p> <p>Der vorliegende Entwurf ist derzeit nach § 1 Abs. 4 BauGB an den Regionalplan 2010 (RegP 2010) anzupassen. Bekanntlich wird dieser Regionalplan derzeit fortgeschrieben. Der Entwurf des Regionalplans 2035 ist weit gediehen und wir gehen davon aus, dass die dort vorgesehenen Ziele der Raumordnung zeitnah das Stadium eines sonstigen Erfordernisses der Raumordnung erreichen werden, d.h. dann im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, § 3 Abs. 1 Nr. 4a und 4 i.V.m. § 4 ROG. Die sachgerechte Abwägung der künftigen Ziele muss angemessen in den Unterlagen dokumentiert werden.</p> <p>Vorgesehen ist außerdem, den Entwurf des Regionalplans 2035 in Kürze als Satzung zu beschließen. Dann bedarf es noch der Genehmigung durch das Ministerium, bevor der neue Regionalplan 2035 bekannt gemacht werden kann und die Festlegungen dadurch in Kraft treten.</p> <p>Planungen, die dem künftigen Regionalplan widersprechen, können nach § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz – als ultima ratio – auch schon vor dessen Inkrafttreten befristet untersagt werden (ein Aspekt, der gerade dann von Bedeutung ist, wenn eine Flächendarstellung dem heutigen Regionalplan entspricht und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ostwürttemberg hat am 17. Juli 2024 den neuen Regionalplan für Ostwürttemberg als Satzung verabschiedet. Der Regionalplan 2035 liegt aktuell dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zur Genehmigung vor.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>daher eigentlich genehmigungsfähig ist, der neue Regionalplan diese Fläche aber künftig strikt schützt).</p> <p>Das Inkrafttreten des neuen Regionalplans 2035 (RegP 2035) bewirkt, dass sich die Anpassungsverpflichtung nach § 1 Abs. 4 BauGB, die für alle FNP und Bebauungspläne (BPL) gilt, dann auf diesen bezieht, d.h. alle dann laufenden Bauleitplanverfahren, aber auch alle bereits rechtswirksamen FNP und BPL das Anpassungsgebot erfüllen müssen. Gegebenenfalls sind Änderungsverfahren durchzuführen.</p> <p>Vermieden werden sollten unseres Erachtens Flächendarstellungen, die zwar heute nach dem RegP 2010 noch zielkonform sind, für die aber absehbar ist, dass mit dem Inkrafttreten der Regionalplanentwürfs (RegP-E) 2035 ein Zielkonflikt entsteht, der nach § 1 Abs. 4 BauGB zu einer Anpassungsverpflichtung führen würde.</p> <p>Derartige Fallkonstellationen sind regelmäßig entweder durch Anpassung des FNP oder Änderung des Regionalplans zu lösen. Ein Zielabweichungsverfahren (ZAV), dass nur unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 ROG zu einer Abweichung führen kann, unterliegt demgegenüber engeren Voraussetzungen und ist nur in Ausnahmefällen zielführend. Die Thematik wird nachfolgend weiter vertieft.</p> <p>2. Quantitative Beurteilung der Wohn- und Gewerbeflächen</p> <p>Der Umfang der Bauflächenausweisung hat sich gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB an den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune zu orientieren. Für die geplanten Wohn- und Gewerbebauflächen wird der voraussichtliche Bedarf innerhalb des Planungszeitraums 2020 bis 2035 ermittelt. Mischbauflächen werden je zur Hälfte den Wohnbau- und den gewerblichen Flächen zugerechnet. Hinsichtlich der Aktivierbarkeit wurden bei kommunalen Grundstücken 100% angesetzt, bei privaten</p>	<p>Die Planungen für die vorliegende Gesamtfortschreibung haben bereits 2015 begonnen. Es wurden Anstrengungen bzgl. Flächenerwerb unternommen, Konzepte erarbeitet, Gespräche geführt und das vorliegende Gesamtkonzept stetig angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme (s.u.)</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Grundstücken wurde von einer Aktivierungsquote von 30% ausgegangen, was der gängigen Verwaltungspraxis entspricht.</p> <p>Allerdings ist die Ableitung des absoluten Bauflächenbedarfs noch nicht ausreichend nachvollziehbar.</p>	<p>Wird konkretisiert.</p>
	<p>2.1 Schwäbisch Gmünd</p> <p>Der relative Wohnbauflächenbedarf der Stadt Schwäbisch Gmünd von rund 101 ha wird insbesondere unter Hinweis auf die starke Bevölkerungsentwicklung und Pendlerproblematik insgesamt plausibel dargelegt und begründet und kann mitgetragen werden.</p> <p>Ausgeführt wird auf S. 34 f./S. 44, dass nach dem sog. Wohnraumdetektor der Region Ostwürttemberg im Planungszeitraum noch 16,6 ha anrechenbare Potentiale im Innenbereich bestünden, die vom relativen Wohnbauflächenbedarf abzuziehen seien.</p> <p>Ob dieser Wert angemessen ermittelt wurde, ist für uns nicht ausreichend nachvollziehbar. Die Inhalte des sog. Wohnraumdetektors sind weder genauer erläutert, noch sind sie uns zugänglich. Baulücken sind nicht nur Flächenreserven, wenn sie erschlossen sind und eine Größe von 200 – 2000 qm haben, vgl. Abschnitt 4.2.1.1, S. 34. Zweifelhaft ist ferner, die in Abschnitt 4.2.1.4 genannten Potentiale gänzlich unberücksichtigt zu lassen. Beispielhaft sei auch die Fläche „Wohnen am Vogelhof“ erwähnt, vgl. S. 173, die in Abschnitt 11 „Planänderungen aufgrund bestehender Nutzungen“ aufgeführt ist. Zumindest nach dem Luftbild ist diese Fläche noch unbebaut. Ob die Fläche als vorhandene Flächenreserve erfasst ist, ist unklar. Der bloße Verkauf von Flächenreserven beendet i.Ü. nicht das Erfordernis der Anrechnung auf den relativen Bedarf. Die Bewertung endet regelmäßig erst dann, wenn die Bebauung läuft oder zumindest unmittelbar bevorsteht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Daten wurden vom Regionalverband Ostwürttemberg zur Verfügung gestellt. In der Begründung wird die Verwendung dieser Daten weiter vertieft und transparent dargelegt, wie die Flächenreserven berücksichtigt wurden. Die Baulücken dieser vorliegenden Daten wurden in der Berechnung berücksichtigt (zu 30% wenn in privatem Eigentum, zu 100% wenn im Eigentum der Gemeinde)</p> <p>Die Fläche „Wohnen am Vogelhof“ ist erschlossen, es befinden sich bereits einige Gebäude im Bau.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Ob daher der Ansatz von 16,6 ha als vorhandene Reserve gerechtfertigt ist und sich der absolute Wohnbauflächenbedarf für Schwäbisch Gmünd auf ca. 84 ha beläuft, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend ableitbar. Insoweit ist der Umfang der im Planungszeitraum voraussichtlich verfügbaren Baulücken in geeigneter Weise angemessen zu plausibilisieren.</p> <p>Die gewerblichen Flächen-Potentiale in Schwäbisch Gmünd werden auf S. 91 mit 11,5 ha beziffert. Auf S. 95 wird unter Abschnitt 5.3.2.2. erläutert, dass davon ausgegangen wird, dass diese den Erweiterungsbedarf der bereits ortsansässigen Unternehmen überwiegend decken können. Mangels weiterer Angaben ist für uns dieses Potential und seine geplante Verwendung (nur ausreichend zur Deckung des Bedarfs der schon ortsansässigen Unternehmen) nicht wirklich nachvollziehbar. Eine angemessene Plausibilisierung ist erforderlich.</p> <p>Eine vorsorgende Planung von zusätzlichen 3,5 ha für Umsiedlungsbedarfe auf dann insgesamt 15 ha für die schon ansässigen Betriebe dürfte für den vorgesehenen Planungszeitraum eines Mittelzentrums angemessen sein, insbesondere im Hinblick auf die Tabelle auf S. 99.</p> <p>Der Bedarf für die fortzuführende östliche Teilfläche der Sonderbaufläche Aspen wird als regionaler Bedarf des Mittelzentrums Schwäbisch Gmünd mitgetragen. Das Mittelzentrum soll im Planungszeitraum ein vielfältiges Angebot an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen für einen gehobenen, spezialisierten Bedarf entwickeln, vgl. PS 2.5.9 (Z) LEP. Angesichts des erheblichen wirtschaftlich-technischen Transformationsdrucks insbesondere für die deutsche Industrie sind hier vor allem große zusammenhängende Flächen erforderlich, die in Schwäbisch Gmünd und der Region fehlen.</p>	<p>Wird in der Begründung plausibilisiert.</p> <p>Wird in der Begründung plausibilisiert.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir gehen i.Ü. davon aus, dass im Zusammenhang mit der 5. FNP-Änderung angemessene Ausführungen zur Erforderlichkeit der Sonderbaufläche „Pfleger“ bestehen, die in Abschnitt 8.6.1, S. 137 nicht wiederholt wurden. Auch dies spricht dafür, diese Fläche in der Gesamtfortschreibung nur nachrichtlich zu übernehmen, vgl. dazu nachfolgend II. 3.3. c. Lfd. Nr.27 und II. 3.3. d. Im Hinblick auf die Ausführungen zur Sonderbaufläche „Am Gaskessel“, die großflächigen Einzelhandel betrifft, verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen unter II. 3.</p> <p>2.2 Waldstetten</p> <p>Für Waldstetten kann der relative Wohnbauflächenbedarf mit 7,2 ha mitgetragen werden. Auch insoweit sind die angegebenen Reserven von 2,5 ha jedoch noch nicht ausreichend nachvollziehbar und die Begründung zu ergänzen. Ob sich der absolute Wohnbauflächenbedarf daher auf 4,7 ha beläuft, ist derzeit noch nicht sicher feststellbar. Wie schon angesprochen, übersteigen die bislang geplanten Flächen diesen ermittelten Wohnbauflächenbedarf jedoch deutlich. Auch insoweit bestehen Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme Die 5. Flächennutzungsplanänderung ist genehmigt und der Bebauungsplan rechtskräftig.</p> <p>s. dort.</p> <p>Wird in der Begründung plausibilisiert.</p>
	<p>3. Qualitative Bewertung der geplanten Flächen</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>3.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH)</p> <p>Der FNP-Entwurf muss angemessen mit den möglichen Gefahren in Zusammenhang mit Überflutungen und insoweit auch mit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplans umgehen, vgl. auch unsere Stellungnahme vom 27.04.2023. Insoweit finden sich Ausführungen in Abschnitt 9 (9.2.2. – 9.2.6) der Begründung und im Umweltbericht ab S. 14 ff bzw. in den Steckbriefen. Angesichts der anspruchsvollen Prüf- und Abwägungspflichten erscheinen diese dennoch etwas knapp, z.B. wird nicht deutlich, dass die abzuwägende Festlegung in II.2.2. (G) BRPH (zur Minimierung von Hochwasserrisiken u.a. die Rücknahme bestimmter Bauflächen in Betracht zu ziehen) gesehen und behandelt wurde. Wir empfehlen, die Festlegungen des BRPH nochmals zu prüfen und dort, wo angezeigt, die Darlegungen weiter zu vertiefen.</p>	<p>Die in der letzten Stellungnahme angezeigten Flächen wurden größtenteils aus der Planung entfernt und werden daher in diesem Verfahren nicht weiterverfolgt. Lediglich die damalige Fläche GbG4, die nun GbV1 benannt ist, ist noch in der Planung enthalten. Die Hinweise bzgl. der Lage im Betrachtungsraum 4202 Rems und dem damit verbundenen Abstimmungsbedarf in einem späteren Verfahren wird in die Begründung bei der Gebietsbeschreibung aufgenommen, ebenso wie die Hinweise des Fachbereichs aus der letzten Stellungnahme.</p>
	<p>3.2 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP)</p> <p>Hinsichtlich der Flächenausweisungen, die auf guten Böden erfolgen sollen, weisen wir auf PS 5.3.2 (Z) LEP hin, wonach die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen und nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden dürfen. Die Bodengüte ist danach dauerhaft zu bewahren.</p> <p>Wir begrüßen die Auseinandersetzung mit der Flurbilanz 2022 und die Erläuterungen zur landwirtschaftlichen Lage in Schwäbisch Gmünd und Waldstetten. Allerdings sollte eine Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft noch vertiefter bezüglich der einzelnen Flächen erfolgen. Insbesondere bei den Flächen BgW1, BgM1, BgGr1, BgW5, BtW3, BtW5, BtW8, GbW3, GbGr2, HkM1, MeM1, SdW3, WrM1, GdSO, GdV2,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft wird vertieft.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>GbGr1, HhG3, Potenzialflächen Nr. 11, 13, 16 und 18 empfehlen wir hierzu eine eingehendere Auseinandersetzung. Da die Fläche GdV2 auf einer Fläche der Flurbilanz Vorrangflur geplant wird, ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Belangen der Land- bzw. ggf. der Forstwirtschaft unabdingbar.</p> <p>Des Weiteren weisen wir auf die Zielfestlegungen in PS 5.1.2.1 - PS 5.1.2.3 LEP5 hin. Nach Karte 4 im Anhang zu PS 5.1.2 LEP liegt das südliche bzw. nördliche Plangebiet in einem Gebiet, das sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder schutzwürdiger Arten auszeichnet. (vgl. Anlage).</p>	<p>Die Fläche GdV2 wird nicht mehr weiter verfolgt. Sie wird aus der Planung herausgenommen.</p> <p>Sachverhalt wird in den Umweltbericht aufgenommen.</p>
	<p>3.3 Regionalplan</p> <p>Der vorliegende FNP-Entwurf ist schließlich am Regionalplan zu messen. Derzeit gilt noch der RegP 2010. Bald soll der RegP-E 2035 als Satzung beschlossen und anschließend genehmigt werden. Ab dem in § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG genannten Zeitpunkt, der bald erreicht sein soll, sind dessen künftige Ziele in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>In den nachfolgenden Tabellen unter aa) – dd) haben wir daher die einzelnen Flächen nicht nur am RegP 2010 bewertet, sondern auch auf der Grundlage des RegP-E 2035 nach dessen jetzigem Stand auf insoweit mögliche Zielkonflikte (unter Berücksichtigung vorgesehener Ausnahmen) untersucht. Unsere Bewertungen stehen daher unter dem Vorbehalt, dass die seitherigen Festlegungen beibehalten und genehmigt werden. Änderungen können folglich zu einer Änderung der Bewertung führen.</p> <p>a) Soweit aus heutiger Sicht die Flächen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter Berücksichtigung der raumordnerischen Maßstäblichkeit das jeweilige Ziel mit seinen Funktionen noch nicht bzw. nur ganz untergeordnet tangieren bzw. 	<p>s. Ausführungen zu Stellungnahmen zu den jeweiligen Planflächen.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • noch als Ausformung bewertet werden können oder • nach der FNP-Begründung eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG in Betracht kommen, <p>gehen wir nicht von einer Zielproblematik bzw. von einer nachfolgenden Anpassungsverpflichtung nach § 1 Abs. 4 BauGB aus.</p> <p>b) Problematische Fallgestaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedenken bestehen hinsichtlich der Flächen, die nach Anwendung der oben genannten Ansätze einen Zielkonflikt sowohl im Hinblick auf den RegP 2010 als auch den RegP-E 2035 auslösen. Bedenken bestehen auch im Hinblick auf Flächen, die zwar an den RegP 2010 angepasst sind, für die aber im Hinblick auf den RegP-E 2035 ein Zielkonflikt anzunehmen ist. <p>Wichtig ist uns an dieser Stelle der Hinweis, dass angesichts der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 mit den dort geplanten Festlegungen für diese Fälle die Durchführung eines ZAVs zumindest in der näheren Zukunft nicht in Betracht kommt, da der Plangeber ganz aktuell den (weiteren) Schutz dieser Flächen beabsichtigt. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 ROG können in diesem Fall regelmäßig nicht bejaht werden.</p> <p>Nach unserem Kenntnisstand plant der Regionalverband weitere Regionalplanänderungen, z.B. die Teilfortschreibung Solarenergie, durch die die Festlegungskulisse noch einmal überprüft werden wird. Die in den nachfolgenden Tabellen insoweit gekennzeichneten kritischen Flächen sollten ggf. in diese Verfahren eingebracht werden.</p>	

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Soweit der RegP-E 2035 einen seitherigen Zielkonflikt überwinden will, ist dessen Inkrafttreten abzuwarten. Die Flächen können im FNP ggf. als Weißflächen fortgeführt werden, vgl. oben unter I. und stehen dann einer Genehmigung der FNP-Fortschreibung nicht entgegen. • Unter bestimmten besonderen Rahmenbedingungen kommt in diesen Fällen nach Abstimmung mit uns ausnahmsweise in Betracht, dass flankierend zur laufenden Regionalplanänderung ein (ergebnisoffenes) ZAV durchgeführt wird. Das könnte für die westliche Teilfläche des BgSO der Fall sein. <p>c) Flächendarstellungen im Einzelnen</p> <p>In den nachfolgenden Tabellen werden bestimmte Flächen im Hinblick auf den RegP 2010 und RegP-E 2035 näher betrachtet und bezüglich ihres Zielkonflikt Potentials bewertet (Sortierung wie in der Begründung angeführt). Angegeben ist auch, ob die geplanten Flächen Grundsätze der Raumordnung berühren; insofern erfolgt jedoch keine Bewertung. Die Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Bei den übrigen Flächen, namentlich GdW4, GdM4, GdGr4, GdW12, GdM2, GdM1, GdW14, BgM1, BgM2, BgGr2, BgW2, BtW2, BtW4, BtW5, BtW8, GbGr2, GbM1, GbW6, HhM1, HhW1, HhM2, HhW11, HkW2, HkW4, LiW2, LiW5, RbW2, SdW1, SdW3, MeM1, WzW1, WaW1, WaW3, WaW5, WgW1, BgG1, HhG3, LiG1 und SdG1 bestehen nach jetzigem Planungsstand keine Bedenken.</p>	

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag																								
	<p>Die Anmerkungen unter Ziffer I bis II.3.2 (insbesondere zum Bedarf bzw. zu PS 5.3.2 (Z) LEP und PS 5.1.2 (Z) LEP) gelten jedoch unabhängig davon.</p> <p>Abfolge der Tabellen: aa) Wohn- und Mischbauflächen Schwäbisch Gmünd bb) Wohn- und Mischbauflächen Waldstetten cc) Gewerbe- / Sonderbauflächen, Versorgungsflächen Schwäbisch Gmünd dd) Freiflächen-PV Schwäbisch Gmünd</p>																									
	<p>aa) Wohn- und Mischbauflächen Schwäbisch Gmünd</p> <table border="1" data-bbox="342 659 1193 1417"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="342 659 1193 710">1. GdW13 (Hofgut Becherlehen, Schwäbisch Gmünd), 1,0 ha</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="342 710 616 767">Bisherige Darstellung im FNP</td> <td data-bbox="616 710 1193 767">Fläche für Landwirtschaft</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 767 616 799">Geplante Darstellung</td> <td data-bbox="616 767 1193 799">Wohnbaufläche</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 799 616 857">Festlegungen im Regionalplan 2010</td> <td data-bbox="616 799 1193 857">Keine Festlegung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 857 616 914">Festlegungen im Regionalplan 2035</td> <td data-bbox="616 857 1193 914">Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VRG Naturschutz und Landschaftspflege 3.2.1.1 (Z)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 914 616 1082">Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise</td> <td data-bbox="616 914 1193 1082">RegP 2010: keine Bedenken RegP-E 2035: keine Bedenken, da im Wesentlichen nur Überplanung des baulichen Bestands „Platzhirsch“ u. dessen Umfeld, nicht raumbedeutsam.</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="342 1086 1193 1417"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="342 1086 1193 1129">2. BgW1 (Strutfeld III, Bargau), 1,8 ha</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="342 1129 616 1187">Bisherige Darstellung im FNP</td> <td data-bbox="616 1129 1193 1187">Fläche für Landwirtschaft</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 1187 616 1219">Geplante Darstellung</td> <td data-bbox="616 1187 1193 1219">Wohnbaufläche</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 1219 616 1276">Festlegungen im Regionalplan 2010</td> <td data-bbox="616 1219 1193 1276">SB für Erholung PS 3.2.4.1 (Z), SB für Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 1276 616 1334">Festlegungen im Regionalplan 2035</td> <td data-bbox="616 1276 1193 1334">Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z) und VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3 (G)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 1334 616 1417">Raumordnerische Bewertung möglicher</td> <td data-bbox="616 1334 1193 1417">RegP 2010: Bedenken, da Zielkonflikt mit PS 3.2.4.1 (Z)</td> </tr> </tbody> </table>	1. GdW13 (Hofgut Becherlehen, Schwäbisch Gmünd), 1,0 ha		Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft	Geplante Darstellung	Wohnbaufläche	Festlegungen im Regionalplan 2010	Keine Festlegung	Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VRG Naturschutz und Landschaftspflege 3.2.1.1 (Z)	Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	RegP 2010: keine Bedenken RegP-E 2035: keine Bedenken, da im Wesentlichen nur Überplanung des baulichen Bestands „Platzhirsch“ u. dessen Umfeld, nicht raumbedeutsam.	2. BgW1 (Strutfeld III, Bargau), 1,8 ha		Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft	Geplante Darstellung	Wohnbaufläche	Festlegungen im Regionalplan 2010	SB für Erholung PS 3.2.4.1 (Z), SB für Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G)	Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z) und VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3 (G)	Raumordnerische Bewertung möglicher	RegP 2010: Bedenken, da Zielkonflikt mit PS 3.2.4.1 (Z)	<p>GdW13: Kenntnisnahme</p> <p>BgW1: Fläche wird im Weiteren als „weiße Fläche“ dargestellt.</p>
1. GdW13 (Hofgut Becherlehen, Schwäbisch Gmünd), 1,0 ha																										
Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft																									
Geplante Darstellung	Wohnbaufläche																									
Festlegungen im Regionalplan 2010	Keine Festlegung																									
Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VRG Naturschutz und Landschaftspflege 3.2.1.1 (Z)																									
Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	RegP 2010: keine Bedenken RegP-E 2035: keine Bedenken, da im Wesentlichen nur Überplanung des baulichen Bestands „Platzhirsch“ u. dessen Umfeld, nicht raumbedeutsam.																									
2. BgW1 (Strutfeld III, Bargau), 1,8 ha																										
Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft																									
Geplante Darstellung	Wohnbaufläche																									
Festlegungen im Regionalplan 2010	SB für Erholung PS 3.2.4.1 (Z), SB für Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G)																									
Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z) und VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3 (G)																									
Raumordnerische Bewertung möglicher	RegP 2010: Bedenken, da Zielkonflikt mit PS 3.2.4.1 (Z)																									

Träger öffentlicher Belange	Anregungen		Abwägungsvorschlag
	Zielkonflikte / sonstige Hinweise	RegP-E 2035: keine Bedenken, da PS 3.1.1 (Z) nur randlich berührt, kommunale Ausformung Ggf. als „Weißfläche“ fortführen	
	3. BgW5 (Vorderer Bühl, Bargau), 1,5 ha		BgW5: Kenntnisnahme
	Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft	
	Geplante Darstellung	Wohnbaufläche	
	Festlegungen im Regionalplan 2010	Randlich/untergeordnet Grünzäsur G7 PS 3.2.1 (Z), teilweise SB für Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G) und geplante Siedlungsfläche Wohnen.	
	Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), teilw. VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (G)	
	Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	RegP 2010: keine Bedenken, kommunale Ausformung RegP-E 2035: keine Bedenken, kommunale Ausformung	
	4. BtW3 (Wohnen Güglingstraße, Oberbettringen), 1,8 ha		BtW3: Kenntnisnahme
	Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft	
	Geplante Darstellung	Wohnbaufläche	
	Festlegungen im Regionalplan 2010	Geplante Siedlungsfläche	
	Festlegungen im Regionalplan 2035	VRG Landwirtschaft PS 3.2.3.2, Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), teilw. VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (G)	
	Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	RegP 2010: keine Bedenken RegP-E 2035: keine Bedenken, kommunale Ausformung	
	5. BtW9 (Scheffoldstraße Bettringen), 0,9 ha		BtW9: Kenntnisnahme
	Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft	
	Geplante Darstellung	Wohnbaufläche	
	Festlegungen im Regionalplan 2010	Keine Festlegungen	
	Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (G)	

Träger öffentlicher Belange	Anregungen		Abwägungsvorschlag
	Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	RegP-E 2010: keine Bedenken RegP-E 2035: keine Bedenken, kommunale Ausformung	<p>DfW1: Die Fläche wurde nochmals etwas verkleinert, es wird ein Abstand zum südöstlich angrenzenden Bach mit Biotop eingehalten. Angesichts der Flächengröße wird hier von einer kommunalen Ausformung ausgegangen.</p> <p>GbW3: Kenntnisnahme</p> <p>HhW3: Kenntnisnahme</p>
6. DfW1 (Nenninger Weg, Degenfeld), 0,9 ha			
Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft		
Geplante Darstellung	Wohnbaufläche		
Festlegungen im Regionalplan 2010	SB Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1 (Z), SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z)		
Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG und VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2. (G) und 3.2.1.1 (Z), letzteres VRG nur sehr randlich		
Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	RegP 2010: Bedenken, da 2 Zielkonflikte bestehen RegP-E 2035: Keine Bedenken, da als kommunale Ausformung des Reg. Grünzugs vertretbar und das VRG Naturschutz und Landschaftspflege nur ganz randlich betroffen ist. Ggf. als „Weißfläche“ fortführen		
7. GbW3 (Holder III, Großdeinbach), 1,2 ha			
Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft		
Geplante Darstellung	Wohnbaufläche		
Festlegungen im Regionalplan 2010	Keine Festlegung		
Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.2 (G), nur randlich tangiert VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (Z)		
Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	RegP 2010: keine Bedenken RegP-E 2035: Keine Bedenken, kommunale Ausformung		
9. HhW3 (Am Hopfengarten, Hussenhofen), 0,5 ha			
Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft		
Geplante Darstellung	Wohnbaufläche		
Festlegungen im Regionalplan 2010	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z)		

Träger öffentlicher Belange	Anregungen		Abwägungsvorschlag
	Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3 (G)	<p>HhW4: Kenntnisnahme</p> <p>HhW5: Kenntnisnahme</p> <p>HkW3: Die Fläche wird um die Hälfte verkleinert. Die Fläche HkW2 soll vorrangig entwickelt werden. Sobald sich in Herlikofen nach deren Entwicklung ein aufkommendes Defizit an Wohnbauflächen abzeichnet, wird -sofern keine weiteren Alternativen vorhanden sind - die Fläche HkW3 entwickelt.</p>
	Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	RegP 2010: keine Bedenken, kommunale Ausformung RegP-E 2035: keine Bedenken, kommunale Ausformung	
	10. HhW4 (Baumgärten I, Hussenhofen), 0,7 ha		
	Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft	
	Geplante Darstellung	Wohnbaufläche	
	Festlegungen im Regionalplan 2010	keine Festlegung	
	Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3 (G), VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (G)	
	Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	RegP 2010: Keine Bedenken. RegP 2035: Keine Bedenken, kommunale Ausformung	
	11. HhW5 (Baumgärten II, Hussenhofen), 0,7 ha		
	Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft	
	Geplante Darstellung	Wohnbaufläche	
	Festlegungen im Regionalplan 2010	keine Festlegung	
	Festlegungen im Regionalplan 2035	randlich in Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3 (G)	
	Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	RegP 2010: keine Bedenken RegP-E 2035: keine Bedenken, kommunale Ausformung	
	12. HkW3 (Gmünder Feld IV, Herlikofen), 4,2 ha		
	Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft	
	Geplante Darstellung	Wohnbaufläche	
	Festlegungen im Regionalplan 2010	keine Festlegung	
	Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VGB Naturschutz und Landschaftspflege PS. 3.2.1.2 (G)	

Träger öffentlicher Belange	Anregungen		Abwägungsvorschlag
	Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	<p>RegP 2010: Keine Bedenken</p> <p>RegP 2035-E: Bedenken, keine Ausformung mehr, nach Inkrafttreten Anpassungsverpflichtung nach § 1 Abs. 4 BauGB bzgl. aller Bauleitpläne, d.h. Umsetzungsprobleme zeichnen sich ab.</p> <p>Kein ZAV</p> <p>Nach unserem Kenntnisstand soll das entgegenstehende Ziel über eine Regionalplanänderung ausgeräumt werden.</p>	
	13. HkM1 (Große Krummen, Herlikofen), 1,9 ha		HhM1: Kenntnisnahme
	Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft	
	Geplante Darstellung	Mischbaufläche	
	Festlegungen im Regionalplan 2010	SB für Landwirtschaft und Bodenschutz 3.2.2.1 (G), geringfügig Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z)	
	Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VRG Landwirtschaft PS 3.2.3.2 (Z), VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (G)	
	Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	<p>RegP 2010: Keine Bedenken, kommunale Ausformung</p> <p>RegP-E 2035: Keine Bedenken, kommunale Ausformung</p>	
	14. RbW3 (Breite, Rechberg), 1,4 ha		RbW3: Kenntnisnahme
	Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft	
	Geplante Darstellung	Wohnbaufläche	
	Festlegungen im Regionalplan 2010	Keine Festlegungen	
	Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg Grünzug PS 3.1.1. (Z)	
	Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	<p>RegP 2010: Keine Bedenken</p> <p>RegP-E 2035: Keine Bedenken, kommunale Ausformung</p>	
	16. WrW3 (Unterm Bilsen III, Weiler), 4,9 ha		WrW3: Die Fläche wurde in Abstimmung mit dem Regionalverband verkleinert.

Träger öffentlicher Belange	Anregungen		Abwägungsvorschlag
	Bisherige Darstellung im FNP	Teilw. geplante Wohnbaufläche (Umfang nicht mitgeteilt), Fläche für Landwirtschaft	
	Geplante Darstellung	Wohnbaufläche	
	Festlegungen im Regionalplan 2010	SB Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1 (Z), SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z), SB für Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G)	
	Festlegungen im Regionalplan 2035	Teilw. geplante Wohnbaufläche, Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VRG und VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1/ 3.2.1.2 (Z/G)	
	Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	RegP 2010 und RegP-E 2035: Bedenken, soweit über die geplante Siedlungsfläche der RegP hinausgegangen wird – erhebliche Zielkonflikte – keine Ausformung. Wegen auch künftig striktem Freiraumschutz ZAV nicht erfolgsversprechend. Empfehlung, die Fläche herauszunehmen oder so weit zu verkleinern, dass sie den Verhältnissen der dörflichen Struktur von Weiler i.d.B. entspricht.	
	17. WrM2 (Hertlinsweiler), 0,7 ha		
	Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft/Wohnbaufläche	
	Geplante Darstellung	Gemischte Baufläche	
	Festlegungen im Regionalplan 2010	VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1 (Z), SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z)	
	Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1 (Z)	
	Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	RegP 2010: Keine Bedenken, insbes. bestehender Vorprägungen und Flächenumfang RegP-E 2035: Keine Bedenken, kommunale Ausformung, VRG für Naturschutz und Landschaftspflege wird noch nicht berührt.	
	18. WrM1 + WrGr1 (Hutwiese, Weiler), 0,6 ha		
	Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft	
	Geplante Darstellung	Gemischte Baufläche	
	Festlegungen im Regionalplan 2010	SB Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G), SB Erholung 3.2.4.1 (Z)	
			<p>WrM2: Kenntnisnahme</p> <p>WrM1 + WrGr1: Kenntnisnahme, Begründung wird verdeutlicht. Eine nur „nachrichtliche Darstellung“ ist nicht zielführend, da eine Fläche entweder geplant oder nicht. Diese Fläche ist geplant, die Verfahren laufen. Da sie noch nicht bebaut ist, muss sie als geplante Fläche dargestellt werden und in der Bilanz berücksichtigt werden.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen		Abwägungsvorschlag
	Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VRG Naturschutz- und Landschaftspflege PS 3.2.1.1 (Z)	WzW2: Kenntnisnahme
Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	Da für die Fläche WrM1 bereits ein BPL- und FNP-Verfahren läuft, sollte diese Fläche nur nachrichtlich dargestellt werden. RegP 2010 und RegP-E 2035: Angesichts des begrenzten Flächenumfangs keine Bedenken Zu WrGr1: Empfehlung, Begründung zu prüfen. Diese erscheint zu knapp und missverständlich (Feuerwehrhaus dürfte in der M-Fläche geplant sein)		
19. WzW2 (Wasen, Wetzgau), 0,8 ha			
Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft		
Geplante Darstellung	Wohnbaufläche		
Festlegungen im Regionalplan 2010	SB für Erholung PS 3.2.4.1 (Z)		
Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (G), VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3 (G)		
Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	RegP 2010: nicht raumbedeutsam, insbes. Im Norden und Süden schon bauliche Vorprägung. RegP-E 2035: Keine Bedenken, kommunale Ausformung.		
	bb) Wohn- und Mischbauflächen Waldstetten		WsW2: Kenntnisnahme
20. WsW2 (Erweiterung Tannhofweg, Weilerstoffel), 0,5 ha			
Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft		
Geplante Darstellung	Wohnbaufläche		
Festlegungen im Regionalplan 2010	SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z), SB Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1 (Z)		
Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1 (Z)		
Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	RegPlan 2010 u. RegP-E 2035: nicht raumbedeutsam		

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag																						
	<p>cc) Gewerbe- / Sonderbauflächen, Versorgungsflächen Schwäbisch Gmünd</p> <table border="1" data-bbox="342 320 1193 1433"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="342 320 1193 368">21. GdSO (Am Gaskessel, SO Einzelhandel, Schwäbisch Gmünd), 5,0 ha</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="342 368 618 427">Bisherige Darstellung im FNP</td> <td data-bbox="618 368 1193 427">Fläche für Landwirtschaft</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 427 618 459">Geplante Darstellung</td> <td data-bbox="618 427 1193 459">Sonderbaufläche Einzelhandel</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 459 618 515">Festlegungen im Regionalplan 2010</td> <td data-bbox="618 459 1193 515">SB für Erholung PS 3.2.4.1 (Z)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 515 618 571">Festlegungen im Regionalplan 2035</td> <td data-bbox="618 515 1193 571">Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VRG Naturschutz und Landschaftspflege 3.2.1.1 (Z)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 571 618 1153">Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise</td> <td data-bbox="618 571 1193 1153"> <p>RegP 2010: Bedenken, da neben Verstoß gegen PS 3.2.4.1 (Z) auch Vereinbarkeit mit Zielen zum großflächigen Einzelhandel nach LEP und RegP 2010 nicht ablesbar.</p> <p>RegP-E 2035: Bedenken, da neben Verstoß gegen PS 3.1.1 (Z) und PS 3.2.1.1 (Z) auch</p> <p>Vereinbarkeit mit Zielen zum großflächigen Einzelhandel nach LEP und RegP-E 2035 nicht ablesbar.</p> <p>Die Fläche sollte aus der Planung herausgenommen werden. Es ist insbes. ein Einzelhandelsgutachten und ein BPL-Verfahren erforderlich (Die Rahmenbedingungen sind durch einen BPL festzusetzen).</p> <p>Der Freiraumschutz ist durch eine Regionalplanänderung zu überwinden. Wir empfehlen Beratung unter Einbindung des Regionalverbands.</p> </td> </tr> <tr> <th colspan="2" data-bbox="342 1153 1193 1201">22. BgSO (Aspen, Bargau), 55 ha</th> </tr> <tr> <td data-bbox="342 1201 618 1265">Bisherige Darstellung im FNP</td> <td data-bbox="618 1201 1193 1265">Fläche für Landwirtschaft</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 1265 618 1321">Geplante Darstellung</td> <td data-bbox="618 1265 1193 1321">Sonderbaufläche Nachhaltiger Technologiepark (eine westliche und östliche Teilfläche)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 1321 618 1377">Festlegungen im Regionalplan 2010</td> <td data-bbox="618 1321 1193 1377">Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), teilw. Grünzäsur PS 3.1.2 (Z), SB für Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 1377 618 1433">Festlegungen im Regionalplan 2035</td> <td data-bbox="618 1377 1193 1433">Reg. Gewerbeschwerpunkt G0 und G1</td> </tr> </tbody> </table>	21. GdSO (Am Gaskessel, SO Einzelhandel, Schwäbisch Gmünd), 5,0 ha		Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft	Geplante Darstellung	Sonderbaufläche Einzelhandel	Festlegungen im Regionalplan 2010	SB für Erholung PS 3.2.4.1 (Z)	Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VRG Naturschutz und Landschaftspflege 3.2.1.1 (Z)	Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	<p>RegP 2010: Bedenken, da neben Verstoß gegen PS 3.2.4.1 (Z) auch Vereinbarkeit mit Zielen zum großflächigen Einzelhandel nach LEP und RegP 2010 nicht ablesbar.</p> <p>RegP-E 2035: Bedenken, da neben Verstoß gegen PS 3.1.1 (Z) und PS 3.2.1.1 (Z) auch</p> <p>Vereinbarkeit mit Zielen zum großflächigen Einzelhandel nach LEP und RegP-E 2035 nicht ablesbar.</p> <p>Die Fläche sollte aus der Planung herausgenommen werden. Es ist insbes. ein Einzelhandelsgutachten und ein BPL-Verfahren erforderlich (Die Rahmenbedingungen sind durch einen BPL festzusetzen).</p> <p>Der Freiraumschutz ist durch eine Regionalplanänderung zu überwinden. Wir empfehlen Beratung unter Einbindung des Regionalverbands.</p>	22. BgSO (Aspen, Bargau), 55 ha		Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft	Geplante Darstellung	Sonderbaufläche Nachhaltiger Technologiepark (eine westliche und östliche Teilfläche)	Festlegungen im Regionalplan 2010	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), teilw. Grünzäsur PS 3.1.2 (Z), SB für Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G)	Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Gewerbeschwerpunkt G0 und G1	<p>GdSO: Fläche wird <u>nicht mehr</u> als geplante Sonderbaufläche dargestellt. Parallel laufen bereits Verfahren (Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung) zur Verwirklichung dieser Fläche. Der Regionalverband wird in der weiteren Planung mit eingebunden. Dieser Sachverhalt wird in der Begründung dargelegt.</p> <p>BgSO: Die östliche Fläche wird als „weiße Fläche“ dargestellt und weiterhin in Begründung und Flächenbilanz berücksichtigt um die beabsichtigte Entwicklung darzustellen. Die westliche Fläche wird weiter als geplante Fläche dargestellt. Es wird in den Unterlagen darauf hingewiesen, dass hier bereits ein FNP Änderungsverfahren und Bebauungsplanverfahren läuft.</p>
21. GdSO (Am Gaskessel, SO Einzelhandel, Schwäbisch Gmünd), 5,0 ha																								
Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft																							
Geplante Darstellung	Sonderbaufläche Einzelhandel																							
Festlegungen im Regionalplan 2010	SB für Erholung PS 3.2.4.1 (Z)																							
Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VRG Naturschutz und Landschaftspflege 3.2.1.1 (Z)																							
Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	<p>RegP 2010: Bedenken, da neben Verstoß gegen PS 3.2.4.1 (Z) auch Vereinbarkeit mit Zielen zum großflächigen Einzelhandel nach LEP und RegP 2010 nicht ablesbar.</p> <p>RegP-E 2035: Bedenken, da neben Verstoß gegen PS 3.1.1 (Z) und PS 3.2.1.1 (Z) auch</p> <p>Vereinbarkeit mit Zielen zum großflächigen Einzelhandel nach LEP und RegP-E 2035 nicht ablesbar.</p> <p>Die Fläche sollte aus der Planung herausgenommen werden. Es ist insbes. ein Einzelhandelsgutachten und ein BPL-Verfahren erforderlich (Die Rahmenbedingungen sind durch einen BPL festzusetzen).</p> <p>Der Freiraumschutz ist durch eine Regionalplanänderung zu überwinden. Wir empfehlen Beratung unter Einbindung des Regionalverbands.</p>																							
22. BgSO (Aspen, Bargau), 55 ha																								
Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft																							
Geplante Darstellung	Sonderbaufläche Nachhaltiger Technologiepark (eine westliche und östliche Teilfläche)																							
Festlegungen im Regionalplan 2010	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), teilw. Grünzäsur PS 3.1.2 (Z), SB für Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G)																							
Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Gewerbeschwerpunkt G0 und G1																							

Träger öffentlicher Belange	Anregungen		Abwägungsvorschlag
	Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	<p>Da für die westliche Teilfläche ein BPL-Verfahren und die 12. FNP-Verfahren läuft, sollte diese Teilfläche nur nachrichtlich dargestellt werden.</p> <p>RegP 2010: Bedenken gegen beide Teilflächen.</p> <p>RegP-E 2035: Keine Bedenken gegen beide Teilflächen.</p> <p>Für die westliche Teilfläche hat das RP die Durchführung eines flankierenden (ergebnisoffenen) ZAV unter bestimmten Voraussetzungen grds. zugesagt.</p> <p>Ggf. Fortführung der Teilflächen als „Weißflächen“</p>	
	23. HkG1 (Neugärten 4. + 5. Erweiterung, Herlikofen), 2,4 ha (davon 1,2 ha Übernahme aus FNP 2022)		HkG1: Kenntnissnahme
	Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft	
	Geplante Darstellung	Gewerbliche Baufläche	
	Festlegungen im Regionalplan 2010	SB für Landschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G), Reg. Grünzug wird noch nicht berührt PS 3.1.1 (Z)	
	Festlegungen im Regionalplan 2035	VRG Landwirtschaft PS 3.2.3.2 (Z), Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1 (G)	
	Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	<p>RegP 2010: Keine Bedenken</p> <p>RegP-E 2035: Keine Bedenken, kommunale Ausformung Regionalverbands.</p>	
	24. HkG3, 2,9 ha		HkG3: Die Fläche wurde in Abstimmung mit dem Regionalverband verkleinert (auf 1,5 ha)
	Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft	
	Geplante Darstellung	Gewerbliche Baufläche	
	Festlegungen im Regionalplan 2010	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), SB Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G)	
	Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Naturschutz- und Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (G), VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3 (G)	
	Raumordnerische Bewertung möglicher	RegP 2010 u. RegP-E 2035: Fläche soll wie bisher auch künftig als Reg. Grünzug geschützt werden; kann nicht über eine Ausformung oder anderweitige	

Träger öffentlicher Belange	Anregungen		Abwägungsvorschlag	
	Zielkonflikte / sonstige Hinweise	Ausnahmen überwunden werden. ZAV daher ebenfalls nicht aussichtsreich. Wir empfehlen, die Fläche herauszunehmen.	<p>GbG3: Kenntnisnahme</p> <p>LiG3: Kenntnisnahme</p> <p>WzS1 + WzGr1: Kenntnisnahme Da die Fläche noch nicht bebaut ist, muss sie als geplante Fläche dargestellt werden und in der Bilanz berücksichtigt werden.</p>	
25. GbG3 (Lange Äcker, Großdeinbach), 1,0 ha				
Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft	Geplante Darstellung		Gewerbliche Baufläche
Festlegungen im Regionalplan 2010	SB Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G), Reg. Grünzug randlich berührt PS 3.1.1 (Z)			
Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3 (G), VBG Naturschutz- und Landschaft PS 3.2.1.2 (G)			
Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	RegP 2010: Keine Bedenken, kommunale Ausformung RegP-E 2035: Keine Bedenken, kommunale Ausformung			
26. LiG3 (Siebene, Lindach), 2,1 ha				
Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft, geplante Grünfläche			
Geplante Darstellung	Gewerbliche Baufläche			
Festlegungen im Regionalplan 2010	SB Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G)			
Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3 (G), VBG Naturschutz und Landschaftspflege 3.2.1.2 (G)			
Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	RegP 2010: Keine Bedenken RegP-E 2035: Keine Bedenken, noch kommunale Ausformung			
27. WzS1 + WzGr1 (Schönblick, Wetzgau-Rehnenhof, SO Pflege), 0,7 ha + 0,2 ha				
Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft			
Geplante Darstellung	Geplante Sonderbaufläche „Pflege“ und Grünfläche			
Festlegungen im Regionalplan 2010	SB Forstwirtschaft PS 3.2.3.1 (G) nur randlich			
Festlegungen im Regionalplan 2035	Keine Festlegungen			

Träger öffentlicher Belange	Anregungen		Abwägungsvorschlag
	Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	Eigenes FNP-Änderungsverfahren (5. FNP-Änderung) - Flächen sollte daher nur nachrichtlich übernommen werden. RegP 2010 + RegP-E 2035: keine Bedenken	<p>GbV1: Der Flächenumgriff ist in den Unterlagen dargestellt. Diese Fläche liegt auf Großdeinbacher Gemarkung (Gb), die Fläche GdV1 liegt auf Gmünder Gemarkung (Gd). Die Flächen wurden zu Beginn der Planung fortlaufend nummeriert. Die Fläche GdV1 (andere Fläche) wurde im Verfahren aus der Planung genommen. Eine stetige Anpassung von Flächennummerierungen ist im Laufe eines Verfahrens mit stetigen Änderungen nicht zielführend.</p> <p>Die Fläche wird aus der Flächenkulisse herausgenommen. Der Sachverhalt über das aktive laufende Verfahren wird in der Begründung dargelegt.</p>
28. GbV1 (Erweiterung Kläranlage, Großdeinbach), ca. 1,5 ha			
Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft		
Geplante Darstellung	Fläche für Ver- und Entsorgung		
Festlegungen im Regionalplan 2010	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G), nachrichtl. ist die vorhandene Kläranlage dargestellt; tatsächlicher Flächenumgriff ca. 3,6 ha		
Festlegungen im Regionalplan 2035	Keine Festlegungsfläche		
Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	RegP 2010: keine Bedenken, Anknüpfung an der in der Raumnutzungskarte dargestellten Kläranlage, Vorbelastung, Ausformung RegP-E 2035: keine Bedenken Hinweis: Der genaue Flächenumgriff ist noch mitzuteilen. Außerdem erfolgte die Kurzbezeichnung der Flächen GbV1 und GdV2 nach unserem Eindruck nicht durchgängig einheitlich. Dies bitten wir zu prüfen und ggf. anzupassen.		
29. GdV2 (Erw. Kläranlage, überwiegend Schwäbisch Gmünd), ca. 4,8 ha			
Bisherige Darstellung im FNP	Fläche für Landwirtschaft		
Geplante Darstellung	Fläche für Ver- und Entsorgung		
Festlegungen im Regionalplan 2010	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G), nachrichtl. ist die vorhandene Kläranlage dargestellt; tatsächlicher Flächenumgriff ca. 3,6 ha		
Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VRG Landwirtschaft PS 3.2.3.2 (Z), VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (G)		
Raumordnerische Bewertung möglicher	RegP 2010: Es bestehen Bedenken – keine abschließende Bewertung:		

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Zielkonflikte / sonstige Hinweise</p> <p>Flächenumfang nicht angegeben, nach unserem Kenntnisstand soll es Überlegungen geben, die Fläche nicht für eine Kläranlagenerweiterung, sondern als „Grüner Bauhof“ zu nutzen. Ob diese Nutzung der Darstellung noch zuordenbar ist, ist zweifelhaft.</p> <p>Vorbehaltlich weiterer Informationen zum Flächenumfang /Nutzung weisen wir darauf hin, dass ein Zielkonflikt mit PS. 3.1.1 (Z) besteht, Ausformung nicht möglich, Ausnahmen nicht vorgesehen.</p> <p>RegP-E 2035: Bedenken: Fläche zu groß für eine Ausformung. Ob und ggf. welche Ausnahmen in Betracht kommen, hängt an der Nutzung.</p> <p>Regionalplanänderung erforderlich, ggf. flankierendes ZAV</p> <p>Fläche sollte aus der Gesamtfortschreibung herausgenommen werden und in separaten Verfahren geprüft werden. Beratung unter Einbindung des Regionalverbands nach Klärung Art und Umfang der geplanten Nutzung empfehlenswert.</p> <p>Flächenbedarf für Kläranlagenerweiterung nicht ausreichend plausibel.</p> <p>Außerdem erfolgte die Kurzbezeichnung der Flächen GbV1 und GbV2 wohl nicht einheitlich. Dies ist im weiteren Verfahren noch anzupassen.</p>	<p>s. Ausführungen zur Bezeichnung der Flächen bei GdV1.</p>
	<p>dd) Freiflächen-PV Schwäbisch Gmünd</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des FNP wurden innerhalb der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Gemeinde Waldstetten Potentialflächen herausgearbeitet, auf denen die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich erscheint.</p> <p>Viele der Flächen, zu denen wir in unserer Stellungnahme vom 27.04.2023 Bedenken geäußert hatten, wurden aus der jetzigen Planung herausgenommen und sollen in einem separaten</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ fortgeschrieben werden. Diese werden hier nicht länger betrachtet.</p> <p>Die nachfolgende Bewertung steht unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Plansätze und ihre Ausnahmen beibehalten werden. Zudem wird vom Regionalverband gegenwärtig die Teilfortschreibung Photovoltaik geplant. Diese Planung ist ebenfalls zu beachten, da die Plansätze und ihre Ausnahmen durch diese erneut angepasst werden könnten und weitere Gebiete hinzutreten könnten. Dies würde die Beurteilung einer späteren Anpassungspflicht beeinflussen, wobei es hinsichtlich der Bewertung des konkreten Falls auf die Einzelheiten der Teilfortschreibung Solarenergie ankommt. Aufgrund dieser Unsicherheiten empfehlen wir die weitere Abstimmung mit dem Regionalverband Ostwürttemberg.</p> <p>Die weiterverfolgten Flächen stehen nicht im Konflikt mit Zielen des Regionalplans 2010. Allerdings weisen einige Flächen zukünftig einen Zielkonflikt mit der Gesamtfortschreibung 2035 auf. Wie oben bereits ausgeführt, bedeutet das, dass über die Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB der FNP (bzw. ein künftiger BPL) auch im Bereich der Erneuerbaren Energien an den Regionalplan 2035 angepasst werden muss.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Darstellungen mancher Flächen, bspw. bei Potentialfläche Nr.18, nicht der Darstellung der Begründung entspricht. Wir empfehlen, dies im weiteren Verfahren anzupassen. Außerdem sollten die Flächen, die nicht mehr Teil der Gesamtfortschreibung und in einer Teilfortschreibung geplant werden, herausgenommen oder mindestens kenntlich gemacht werden, dass diese nur nachrichtlich übernommen werden.</p> <p>Bezüglich der noch in der Planung enthaltenen Potenzialflächen Nr. 3, 14 und 16 bestehen nach jetzigem Planungsstand keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die weiterverfolgten Flächen sind bereits Weiterentwicklungen der vorangegangenen Potenzialanalyse. Diese wird nicht weiter angepasst. Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung zunächst nicht weiterverfolgt. Parallel zum Entwurfsbeschluss des Flächennutzungsplanes wurde die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ gefasst, in diesen werden die Planungsflächen für Freiflächen PV zum Großteil übernommen. In der Begründung wird dargestellt, dass diese Fläche in den Teilflächennutzungsplan aufgenommen werden soll.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag																
	<table border="1"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="342 252 1193 300">30. Potentialfläche Nr. 11 (Südlich Gügling), 2,7 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 300 611 387">Festlegungen im Regionalplan 2010</td> <td data-bbox="611 300 1193 387">Keine Festlegung, Regional bedeutsamer Schwerpunkt für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen PS 2.5.3 (Z)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 387 611 475">Festlegungen im Regionalplan 2035</td> <td data-bbox="611 387 1193 475">Grünzäsur PS 3.1.2 (Z), randlich Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z) und VRG für Landwirtschaft PS 3.2.3.2 (Z)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 475 611 946">Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise</td> <td data-bbox="611 475 1193 946"> <p>RegP 2010: keine Bedenken</p> <p>RegP-E 2035: Bedenken, da Zielkonflikt vor allem mit PS 3.1.2 (Z) und hier keine Ausnahme für Photovoltaik besteht</p> <p>Diese Zielfestlegung löst im Hinblick auf den FNP und den nachfolgenden BPL eine Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB aus.</p> <p>Ob der Zielkonflikt über die geplante Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalverbands ausgeräumt werden kann, wäre zu prüfen. Einen anderen Weg zur Überwindung des Zielkonflikts sehen wir derzeit nicht, da der Regionalverband diese Fläche ganz bewusst unter strikten Freiraumschutz stellt.</p> </td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="342 946 1193 994">31. Potentialfläche Nr. 13 (Östlich Lindach), 3,8 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 994 611 1050">Festlegungen im Regionalplan 2010</td> <td data-bbox="611 994 1193 1050">Randlich in Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 1050 611 1106">Festlegungen im Regionalplan 2035</td> <td data-bbox="611 1050 1193 1106">Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (G)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 1106 611 1385">Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise</td> <td data-bbox="611 1106 1193 1385"> <p>RegP 2010: Keine Bedenken, Ausformung</p> <p>RegP-E 2035: Keine Bedenken, soweit das Vorliegen der in PS 3.1.1 Abs. 4 genannten Ausnahmeveraussetzungen grundsätzlich möglich ist und spätestens im BPL-Verfahren dargelegt werden kann. Insoweit sollte eine Auseinandersetzung in der FNP-Begründung erfolgen.</p> </td> </tr> </table>	30. Potentialfläche Nr. 11 (Südlich Gügling), 2,7 ha		Festlegungen im Regionalplan 2010	Keine Festlegung, Regional bedeutsamer Schwerpunkt für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen PS 2.5.3 (Z)	Festlegungen im Regionalplan 2035	Grünzäsur PS 3.1.2 (Z), randlich Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z) und VRG für Landwirtschaft PS 3.2.3.2 (Z)	Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	<p>RegP 2010: keine Bedenken</p> <p>RegP-E 2035: Bedenken, da Zielkonflikt vor allem mit PS 3.1.2 (Z) und hier keine Ausnahme für Photovoltaik besteht</p> <p>Diese Zielfestlegung löst im Hinblick auf den FNP und den nachfolgenden BPL eine Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB aus.</p> <p>Ob der Zielkonflikt über die geplante Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalverbands ausgeräumt werden kann, wäre zu prüfen. Einen anderen Weg zur Überwindung des Zielkonflikts sehen wir derzeit nicht, da der Regionalverband diese Fläche ganz bewusst unter strikten Freiraumschutz stellt.</p>	31. Potentialfläche Nr. 13 (Östlich Lindach), 3,8 ha		Festlegungen im Regionalplan 2010	Randlich in Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z)	Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (G)	Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	<p>RegP 2010: Keine Bedenken, Ausformung</p> <p>RegP-E 2035: Keine Bedenken, soweit das Vorliegen der in PS 3.1.1 Abs. 4 genannten Ausnahmeveraussetzungen grundsätzlich möglich ist und spätestens im BPL-Verfahren dargelegt werden kann. Insoweit sollte eine Auseinandersetzung in der FNP-Begründung erfolgen.</p>	<p>Nr.11 Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung zunächst nicht weiterverfolgt. Parallel zum Entwurfsbeschluss des Flächennutzungsplanes wurde die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ gefasst, in diesen werden die Planungsflächen für Freiflächen PV zum Großteil übernommen. In der Begründung wird dargestellt, dass diese Fläche in den Teilflächennutzungsplan aufgenommen werden soll.</p> <p>Nr.13</p> <p>Kenntnisnahme</p>
30. Potentialfläche Nr. 11 (Südlich Gügling), 2,7 ha																		
Festlegungen im Regionalplan 2010	Keine Festlegung, Regional bedeutsamer Schwerpunkt für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen PS 2.5.3 (Z)																	
Festlegungen im Regionalplan 2035	Grünzäsur PS 3.1.2 (Z), randlich Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z) und VRG für Landwirtschaft PS 3.2.3.2 (Z)																	
Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	<p>RegP 2010: keine Bedenken</p> <p>RegP-E 2035: Bedenken, da Zielkonflikt vor allem mit PS 3.1.2 (Z) und hier keine Ausnahme für Photovoltaik besteht</p> <p>Diese Zielfestlegung löst im Hinblick auf den FNP und den nachfolgenden BPL eine Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB aus.</p> <p>Ob der Zielkonflikt über die geplante Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalverbands ausgeräumt werden kann, wäre zu prüfen. Einen anderen Weg zur Überwindung des Zielkonflikts sehen wir derzeit nicht, da der Regionalverband diese Fläche ganz bewusst unter strikten Freiraumschutz stellt.</p>																	
31. Potentialfläche Nr. 13 (Östlich Lindach), 3,8 ha																		
Festlegungen im Regionalplan 2010	Randlich in Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z)																	
Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (G)																	
Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	<p>RegP 2010: Keine Bedenken, Ausformung</p> <p>RegP-E 2035: Keine Bedenken, soweit das Vorliegen der in PS 3.1.1 Abs. 4 genannten Ausnahmeveraussetzungen grundsätzlich möglich ist und spätestens im BPL-Verfahren dargelegt werden kann. Insoweit sollte eine Auseinandersetzung in der FNP-Begründung erfolgen.</p>																	

Träger öffentlicher Belange	Anregungen		Abwägungsvorschlag
		Möglicherweise sind die Zielfestlegungen des RegP 2035 im Rahmen der v. Regionalverband geplanten Teilfortschreibung Solarenergie überwindbar.	<p>Nr.15 Kenntnisnahme</p> <p>Wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Nr.18 Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung zunächst nicht weiterverfolgt. Parallel zum Entwurfsbeschluss des Flächennutzungsplanes wurde die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ gefasst, in diesen werden die Planungsflächen für Freiflächen PV zum Großteil übernommen. In der Begründung wird dargestellt, dass diese Fläche in den Teilflächennutzungsplan aufgenommen werden soll.</p>
	32. Potentialfläche Nr. 15 (Erw. PV Mutlanger Heide), 5,2 ha		
Festlegungen im Regionalplan 2010	Siedlungsfläche Planung		
Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (G), VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1 (Z) grenzt an, wird allenfalls ganz randlich tangiert		
Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	RegP 2010: Keine Bedenken RegP-E 2035: Keine Bedenken, soweit das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen nach PS 3.1.1 Abs. 4 grundsätzlich möglich ist und spätestens im BPL-Verfahren dargelegt werden kann. Insoweit sollte eine Auseinandersetzung in der FNP-Begründung erfolgen. Bzgl. PS 3.2.1.1 (Z) wegen nur randlicher Lage keine Bedenken.		
	33. Potentialfläche Nr. 18 (Hussenhofen Ost), 2,0 ha		
Festlegungen im Regionalplan 2010	Randlich Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z), angrenzend Strecke für Eisenbahn		
Festlegungen im Regionalplan 2035	Reg. Grünzug PS 3.1.1 (Z) und VRG Landwirtschaft PS 3.2.3.2. (Z) sonstiger Teil: Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), VRG Landwirtschaft PS 3.2.3.2 und randlich VRG für Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (Z), angrenzend Eisenbahnstrecke		
Raumordnerische Bewertung möglicher Zielkonflikte / sonstige Hinweise	RegP-E 2035: Keine abschließende Bewertung möglich. Tendenziell keine Bedenken, soweit das Vorliegen der einschlägigen Ausnahmevoraussetzungen grundsätzlich möglich ist und spätestens im BPL-Verfahren dargelegt werden kann. Dabei sind die einzelnen in den PS enthaltenen Vorrangregelungen zu beachten. Insoweit		

Träger öffentlicher Belange	Anregungen		Abwägungsvorschlag
		<p>empfehlen wir eine enge Abstimmung mit uns und dem Regionalverband.</p> <p>Vertiefte Auseinandersetzung in der FNP-Begründung erforderlich.</p> <p>Hinweis auf die Anpassungsverpflichtung nach § 1 Abs. 4 BauGB.</p> <p>Angesichts der strikten und kleinräumigen Festlegungen im RegP-E scheidet ein ZAV aus.</p> <p>Möglicherweise sind die Zielfestlegungen des RegP 2035 im Rahmen der v. Regionalverband geplanten Teilfortschreibung Solarenergie überwindbar.</p>	
	<p>c) Sonstiges</p> <p>Für einige Flächen der gegenwärtigen Planung laufen isolierte FNP-Änderungsverfahren. Um Dopplungen oder Unstimmigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir, diese Flächen entweder aus der hiesigen Planung zu entnehmen oder diese als nachrichtlich übernommen kenntlich zu machen.</p> <p>Hinsichtlich der Grünflächen weisen wir darauf hin, dass diese „etwas untergehen“ – sie werden im Inhaltsverzeichnis nicht erwähnt und teilweise nur zeichnerisch dargestellt. Wichtig ist, dass die zeichnerisch dargestellten Grünflächen auch angemessen begründet werden.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>A2.3 Stabsstelle Energie-wende, Windenergie und Klima-schutz</p>	<p>1. Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18</p>		<p>Den Ausführungen wird zugestimmt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>2. Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>3. Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>Dies bedeutet konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030. • Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. • Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. 	

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. <p>4. Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen</p>	

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>energiebedingt sind.</p> <p>5. Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ 11 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022¹² (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW¹³.</p> <p>Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden</p>	

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>6. Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasreduzierung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu</p>	

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>7. Im Rahmen der FNP-Änderung wurden Potenzialflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen untersucht. Im Gemeindegebiet Schwäbisch Gmünd befinden sich 135,8 ha Potenzialflächen. Dies entspricht 1,2% der Gemeindefläche. In der Gemeinde Waldstetten ergab sich eine Potenzialfläche von 3,9 ha. Aus Gründen des Klimaschutzes ist das Vorgehen der VVG zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahren zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de).</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Jasmin Reinsch-Wagner, 0711/904-12116, jasmin.reinsch-wagner@rps.bwl.de</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine schnelle Umsetzung dieser Ziele scheint jedoch aus regionalplanerischen / raumplanerischen Gründen (Regionalplan 2010 gilt derzeit - Regionalplan 2035 gilt noch nicht jedoch bald) derzeit nur schwer umsetzbar. Um den Flächennutzungsplan zeitnah beschließen zu können und die Energiewende weiter zu bringen wurde parallel zum Entwurfsbeschluss des Flächennutzungsplanes die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ gefasst, in diesen werden die Planungsflächen für Freiflächen PV zum Großteil übernommen.</p>
<p>A2.4 Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen</p>	<p><u>straßenrechtliche STN</u></p> <p>Der Trassenverlauf der Maßnahme „4-streifigen Ausbau der B29 von Schwäbisch Gmünd nach Möggingen“ ist in den Unterlagen eingetragen und vermerkt. Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd - Waldstetten hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das Gesamtgebiet der VVG beschlossen, um die Grundlage für städtebauliche Entwicklungen zu schaffen.</p> <p>Das Baureferat Ellwangen des Regierungspräsidiums Stuttgart verweist auf die Stellungnahme zur vorherigen Anhörung vom 23.03.2023. Die Auflagen, nachfolgend kursiv dargestellt, sind weiterhin einzuhalten, wobei die letzten beiden Punkte bereits in die Begründung zum Flächennutzungsplan übernommen wurden.</p> <p>Der erste Punkt ist entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird ergänzt</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Die straßenrechtlichen Vorgaben zur Anbaubeschränkung durch das Fernstraßengesetz sowie Straßengesetz Baden-Württemberg sind einzuhalten.</i> • <i>Die neu geplanten Gebiete sind grundsätzlich über das bestehende Straßennetz bzw. bestehende Anschlüsse an das klassifizierte Netz zu erschließen. Neue Straßenanschlüsse an die Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten sind nicht zulässig. Ausnahmen sind nur in enger und frühzeitiger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, möglich.</i> • <i>Durch die Ausweisung der Baugebiete entlang der Bundes- und Landesstraßen dürfen den Trägern der Straßenbaulast keine Kosten für evtl. erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen.</i> <p><u>Luftrechtliche STN</u></p> <p>Luftrechtliche oder luftfahrttechnische Belange werden nicht tangiert. Dem oben genannten Vorhaben kann unsererseits zugestimmt werden.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung: Herr Karsten Grothe, 0711/904-14242, Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de</p>	Kenntnisnahme
A2.5 Abteilung 5 – Umwelt	<p><u>Wasser:</u></p> <p>Es wird auf die Stellungnahme vom 27.04.2023 verwiesen, worin die Zuständigkeit bei der unteren Wasserbehörde liegt.</p>	Kenntnisnahme Stellungnahme von 27.04.2023 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im gemeinsamen Ausschuss der VG Schwäbisch

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Fritsch, 0711/904-15206, Manuel.Fritsch@rps.bwl.de (Wasserversorgung/Grundwasserschutz)</p> <p><u>Bodenschutz:</u></p> <p>Keine weiteren Anmerkungen aus Sicht des Bodenschutzes.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Eisele, 0711/904-15215, Julia.Eisele@rps.bwl.de (Bodenschutz/Altlasten)</p> <p><u>Industrie:</u></p> <p>Mit hiesiger Stellungnahme vom 27.04.2023 wurde zum FNP 2035, VVG Schwäbisch-Gmünd – Waldstetten Stellung genommen. Durch die Änderungen im nun vorgelegten FNP 2035, VVG Schwäbisch Gmünd ergeben sich für die von hier aus zu vertretenden störfallrechtlichen Belange, insbesondere der Anforderungen des § 50 BImSchG sowie des § 3 Abs. 5 d BImSchG keine anderen Bewertungen. Wie der Abwägungstabelle (Stand: 12.12.2023) unter A 2.7 „Umwelt“ zu entnehmen ist, wurden die hiesigen Hinweise aus der o.g. Stellungnahme in der zugehörigen Beschlussvorlage berücksichtigt.</p> <p>Zu bemerken ist, dass die ehemals als Gewerbefläche BgG4 „H2 ASPEN – Greater Stuttgart“ mit ca. 54 ha (Fläche für den nachhaltigen Technologiepark Schwäbisch Gmünd und Wasserstoffkompetenzcluster) bezeichnete Fläche nun detaillierter beschrieben wird, es ergeben sich jedoch bzgl. der hiesigen Belange keine weiteren Erkenntnisse. Auf die o.g. Ausführungen wird deshalb verwiesen.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frank Kretschmer, 0711/904-15469, frank.kretschmer@rps.bwl.de</p>	<p>Gmünd – Waldstetten am 22.03.2024 zum Entwurfsbeschluss (Gemeinderatsvorlage 236/2023 und 236/2023/1) behandelt. Abwägung siehe weiter unten</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Naturschutz:</u></p> <p>Die höhere Naturschutzbehörde verweist im Wesentlichen auf ihre Stellungnahme vom 27.04.2023. Auch wenn hierfür die Zuständigkeit bei der unteren Naturschutzbehörde liegt, möchten wir darüber hinaus folgende Hinweise für zukünftige Planungen, die aus der Flächennutzungsplanfortschreibung resultieren, geben:</p> <p>In den künftigen Vorhabenbereichen bzw. angrenzend wurden mehrere FFH-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 bzw. 6520) kartiert. Wir weisen darauf hin, dass erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Mähwiesen einen naturschutzrechtlichen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen und somit möglichst zu vermeiden sind. Seit März 2022 unterliegen FFH-Mähwiesen zudem einem gesetzlichen Schutz als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG. Damit wird für unvermeidbare Eingriffe in FFH-Mähwiesen eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und eine enge Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung wurden unter anderem Mähwiesen mit der Gesamtbewertung „A“ überplant (so bspw. Fläche HhW3). Mähwiesen mit dieser Bestbewertung gelten in der Planungspraxis als nicht ausgleichbar, sind daher zu erhalten und folglich von der Gesamtplanung auszuschließen. In dem Steckbrief zur Fläche HhW3 heißt es zudem fälschlicherweise, dass kein geschütztes Biotop betroffen sei.</p> <p>Von den Planungen sind zudem Streuobstbestände betroffen. Diese können dem Schutz des § 33a NatSchG unterliegen. Sofern die betroffene Fläche die Tatbestandsvoraussetzungen des § 33a Abs. 1 NatSchG, § 4 Abs. 7 LLG erfüllt, bedarf es zur Umwandlung dieser Bestände einer Genehmigung. Diese soll gemäß § 33a Abs. 2 S. 2 NatSchG BW versagt werden, wenn die</p>	<p>Kenntnisnahme Stellungnahme von 27.04.2023 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im gemeinsamen Ausschuss der VG Schwäbisch Gmünd – Waldstetten am 22.03.2024 zum Entwurfsbeschluss (Gemeinderatsvorlage 236/2023 und 236/2023/1) behandelt. Abwägung siehe weiter unten</p> <p>Die Fläche HkW3 in Herlikofen wird um die Hälfte verkleinert. Die Fläche HkW2 in Herlikofen soll vorrangig entwickelt werden. Sobald sich in Herlikofen nach deren Entwicklung ein aufkommendes Defizit an Wohnbauflächen abzeichnet, wird - sofern keine weiteren Alternativen vorhanden sind – soll die Fläche HkW3 entwickelt werden.</p> <p>Eine Auseinandersetzung bzgl. der ökologischen Belange einschließlich einer Untersuchung der vorkommenden Arten sowie der Umgang mit der vorhandenen Mähwiese erfolgt in einem dann durchzuführenden Bebauungsplanverfahren, da konkrete Planungen auf Ebene dieser Flächennutzungsplanfortschreibung noch nicht bekannt sind. Die höhere und die untere Naturschutzbehörde werden an diesem Verfahren beteiligt werden.</p> <p>Es ist richtig, dass es sich hierbei um eine ökologisch wertvolle Fläche handelt, der Steckbrief im Umweltbericht wurde entsprechend angepasst. Eine Auseinandersetzung bzgl. der ökologischen Belange einschließlich einer weiteren Untersuchung der Arten erfolgt in einem noch durchzuführenden Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Inwiefern solche Bereiche bei konkreten Bauvorhaben bzw. in nachgelagerten Bebauungsplanverfahren in Anspruch genommen werden sollen, kann erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren konkretisiert werden. Auf Basis dieser Planungen ist dann die Genehmigung bzw. Ausnahme für die Umwandlung</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Die Prüfung des § 33a NatSchG liegt im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Darüber hinaus sind weitere nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Soweit im Rahmen der Maßnahmenumsetzung bzw. des Ausbauvorhabens in geschützte Biotope eingegriffen werden sollte, wäre gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 3 Nr. 2 NatSchG mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu klären, ob es einer Ausnahme bedarf und ob diese erteilt werden könnte. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht zwingend bereits alle Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen erfasst wurden. Eine Auflistung der gesetzlich geschützten Biotoptypen findet sich in § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG.</p> <p>Der Bereich WgW1 befindet sich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge (Kaiserberge)“ (Nr. 1.36.027). Soweit im Rahmen künftiger Planungen in Flächen des Landschaftsschutzgebiets eingegriffen werden sollte, wäre ggf. eine vorherige Teilaufhebung notwendig.</p> <p>Für die Teilaufhebung der Verordnung des betroffenen Landschaftsschutzgebiets vom 4. Oktober 1971, die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG liegt die Zuständigkeit zunächst bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Ostalbkreis in Aalen. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für</p>	<p>sowie die konkreten Umwandlungsmaßnahmen (Ausgleich) zu ermitteln und regeln.</p> <p>Kenntnisnahme Inwiefern solche Bereiche bei konkreten Bauvorhaben bzw. in nachgelagerten Bebauungsplanverfahren in Anspruch genommen werden sollen, kann erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren konkretisiert werden. Diese Belange sind dann auf Basis dieser Planungen zu regeln.</p> <p>Das Verfahren zur Herausnahme des Bereichs der geplanten Baufläche aus dem Landschaftsschutzgebiet ist abgeschlossen und trat am 27.07.2024 in Kraft.</p> <p>s.o.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Herr Schmitz, Referat 55, 0711/904-15502, Andreas.Schmitz@rps.bwl.de Frau Rübesam, Referat 56, 0711/904-15611, Ella.Ruebesam@rps.bwl.de</p>	
	<p>Anmerkung:</p> <p>Referat 24 und 8 – Planfeststellung und Denkmalpflege – melden Fehlanzeige.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>
	<p><i><u>Die genannte Stellungnahme vom 27.04.2023 aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung, auf die aktuell verwiesen wird, wurde in der Abwägungstabelle zum Entwurfsbeschluss (Gemeinderatsvorlage 236/2023 und 236/2023/1) wie nachfolgend kursiv abgedruckt abgewogen:</u></i></p>	

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>A2.7 (Schreiben vom 27.04.2023)</p>	<p>Wasser/Boden:</p> <p><u>Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</u> Im Flächennutzungsplan sind die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu beachten. Dies betrifft insbesondere das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot für die Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper (§§ 27 und 47 WHG). Wir weisen darauf hin, dass bzgl. der Wasserrahmenrichtlinie textliche Ausführungen zu ergänzen sind.</p> <p><u>Wasserversorgung/Grundwasserschutz:</u> Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes liegen in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde und sind von dieser wahrzunehmen.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Die Änderung des Flächennutzungsplans zugunsten baulicher Eingriffe im Außenbereich ist aus Sicht des Bodenschutzes grundsätzlich nicht zu befürworten. Die damit einhergehende Neuinanspruchnahme unversiegelter, überdurchschnittlich leistungsfähiger, landwirtschaftlich genutzter Böden führt zu einem weitgehenden Verlust der Bodenfunktionen. Bei der erforderlichen Ausweisung zusätzlicher Siedlungs- und Verkehrsflächen ist das Thema Flächen- und Bodenverbrauch daher intensiv zu betrachten. Die Zielsetzung sollte dabei sein, die Planung auf baulich vorgenutzte Böden und Böden mit geringer Leistungsfähigkeit zu lenken – z.B. gewerbliche Altstandorte, Altablagerungen, Altdeponien, nicht mehr genutzte Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Brachflächen. Zudem ist durch eine möglichst hohe bauliche Nutzungsdichte das Ausmaß der neubeanspruchten Bodenfläche gering zu halten.</p>	<p>Nebestehender Sachverhalt wird als Hinweis für die nachgelagerten Planungen in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, siehe dazu Ausführungen der Stellungnahme der Abteilung Landwirtschaft des Regierungspräsidiums Stuttgart. Die Flächeninanspruchnahme richtet sich nach dem Bedarf. Es wird auch auf Innenentwicklung und Nachnutzungen gesetzt.</p> <p>Die Nutzungsdichte kann nicht im Flächennutzungsplan geregelt werden. Wird als Hinweis für die nachgelagerten Planungen in die Begründung aufgenommen.</p>
	<p><u>Wasser/Boden:</u></p> <p>Durch das Plangebiet fließt auf Gebiet der Stadt Schwäbisch Gmünd, Mitglied im Wasserverband Rems (WV), von Osten nach Westen das Gewässer I. Ordnung (G.I.O) Rems. Die Aufgabe der Gewässerunterhaltung des Landes an der Rems (G.I.O.) nimmt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>der Landesbetrieb Gewässer (LBG) im Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) wahr. Das RPS nimmt nachstehend als LBG und als Vertretung des Landes im Wasserverband Rems Stellung.</p> <p>Zu Plangebiet GdG2: Ein kleinerer Teil des Plangebiets wird entsprechend der Hochwassergefahrenkarte für Baden-Württemberg (HWGK) bei HQExtrem überflutet. Damit handelt es sich bei der Teilfläche um ein Hochwasserrisikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), für das die Anforderungen gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG gelten. Sollte im Zusammenhang mit den Anforderungen im Hochwasserrisikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (Überflutungsfläche zwischen HQ100 -Linie und HQExtrem-Linie) die Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen z.B. durch Erdauffüllungen geplant werden, so ist der WV auf Grundlage von § 4 Abs. 2 und 4 der Satzung des WV unverzüglich zu informieren. Veränderungen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, sehen wir in einer Beseitigung von natürlichen Rückhalteflächen, hierbei sind die durch den Klimawandel erwarteten Veränderungen zu berücksichtigen. Als Beitrag zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach § 27 ff. WHG, insbesondere des Ziels eines guten ökologischen Zustands, sind durch den LBG an der Rems (G.I.O.) Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur umzusetzen. Fachliche Grundlage dafür ist die Landesstudie Gewässer (LS GÖ). Das Plangebiet GdG2 befindet sich im Betrachtungsraum 4202_Rems (WK 42-02), Maßnahmenabschnitt 4202-002, der LS GÖ, welcher in diesem Bereich Strukturmaßnahmen und Strukturtypen mit konkurrierendem Flächenbedarf aufweist. Hier besteht Abstimmungsbedarf zwischen der VVG und dem LBG, da die Entwicklung der erforderlichen Gewässerstrukturmaßnahmen auch in Zukunft möglich bleiben muss.</p> <p>Zu Plangebiet GdGem1: Ein kleiner Teil des Plangebiets wird entsprechend der HWGK bei HQ100 überflutet. Er ist damit gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 1. WHG in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Nr. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) als Überschwemmungsgebiet zu beurteilen. Für neue Baugebiete sind gemäß § 78 WHG restriktiv wirkende, bauliche Schutzvorschriften anzuwenden. Auf Grund</p>	<p>Kenntnisnahme. Der nebenstehende Sachverhalt bzgl. der einzelnen aufgezählten Gebiete ist im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Umwelt wird dazu am Verfahren beteiligt.</p> <p>Nebenstehender Sachverhalt bzgl. der genannten Gebiete wird in gesammelter Form den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme, ist im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p><u>GdGem1</u> (im weiteren Entwurf als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlage „GdV2“ ist für die <u>Erweiterung der Kläranlage</u> vorgesehen. Das Überschwemmungsgebiet tangiert die Fläche im <u>äußersten nördlichen Bereich</u>. Weitere Details werden in der Bebauungsplanung geprüft.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>der geringen Größe dürfte die betroffene Fläche von einer Bebauung ausgespart werden können, ohne eine Bebauung des Plangebiets generell in Frage stellen zu müssen.</p> <p>Ein kleinerer Teil des Plangebiets wird entsprechend der HWGK bei HQExtrem überflutet. Damit handelt es sich bei der Teilfläche um ein Hochwasserrisikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG, für das die Anforderungen gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG gelten. Sollte im Zusammenhang mit den Anforderungen im Hochwasserrisikogebiet innerhalb und außerhalb von Überschwemmungsgebieten die Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen z.B. durch Erdauffüllungen geplant werden, ist der WV auf Grundlage von § 4 Abs. 2 und 4 der Satzung des WV unverzüglich zu informieren. Veränderungen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, sehen wir in der Beseitigung von natürlichen Rückhalteflächen, hierbei sind die durch den Klimawandel erwarteten Veränderungen zu berücksichtigen.</p> <p>Das Plangebiet GdGem1 befindet sich im Betrachtungsraum 4202_Rems (WK 42-02), Maßnahmenabschnitt 4202-003, der LS GÖ, welcher an dieser Stelle Strukturtypen, z.B. einen Gewässerrandstreifen in ausreichender Breite, mit konkurrierendem Flächenbedarf aufweist.</p> <p>Hier besteht Abstimmungsbedarf zwischen der VVG und dem LBG, da die Entwicklung der erforderlichen Gewässerstrukturmaßnahmen auch in Zukunft möglich bleiben muss.</p> <p>Zu Plangebiet GbG4:</p> <p>Ein kleiner Teil des Plangebiets wird entsprechend der HWGK bei HQ100 überflutet. Er ist damit gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 1. WHG in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Nr. 2 WG als Überschwemmungsgebiet zu beurteilen. Für neue Baugebiete sind gemäß § 78 WHG restriktiv wirkende, bauliche Schutzvorschriften anzuwenden. Auf Grund der geringen Größe dürfte die betroffene Fläche von einer Bebauung ausgespart werden können, ohne eine Bebauung des Plangebiets generell in Frage stellen zu müssen.</p> <p>Ein kleinerer Teil des Plangebiets wird entsprechend der HWGK bei HQExtrem überflutet. Damit handelt es sich bei der Teilfläche um ein Hochwasserrisikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG, für das die Anforderungen gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG gelten.</p>	<p>s.o.</p> <p>Kenntnisnahme, ist im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p><u>GbG4</u> (im weiteren Entwurf als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlage „GbV1“ ist für die <u>Erweiterung der Kläranlage</u> vorgesehen. Das Überschwemmungsgebiet tangiert die Fläche im <u>äußersten nördlichen Bereich</u>. Weitere Details werden in der Bebauungsplanung geprüft.</p> <p>s.o.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Sollte im Zusammenhang mit den Anforderungen im Hochwasserrisikogebiet innerhalb und außerhalb von Überschwemmungsgebieten die Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen z.B. durch Erdauffüllungen geplant werden, ist der WV auf Grundlage von § 4 Abs. 2 und 4 der Satzung des WV unverzüglich zu informieren. Veränderungen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken sehen wir in der Beseitigung von natürlichen Rückhalteflächen, hierbei sind die durch den Klimawandel erwarteten Veränderungen zu berücksichtigen.</p> <p>Das Plangebiet GbG4 befindet sich im Betrachtungsraum 4202_Rems (WK 42-02) der LS GÖ, welcher an dieser Stelle Strukturtypen, z.B. einen Gewässerrandstreifen in ausreichender Breite, mit konkurrierendem Flächenbedarf aufweist. Hier besteht Abstimmungsbedarf zwischen der VVG und dem LBG, da die Entwicklung der erforderlichen Gewässerstrukturmaßnahmen auch in Zukunft möglich bleiben muss.</p> <p><u>Zu Potentialfläche EE Nr. 20, Kategorie II, Freiflächen Fotovoltaik-Anlagen:</u> Ein kleinerer Teil des Plangebiets wird entsprechend der HWGK bei HQExtrem überflutet. Damit handelt es sich bei der Teilfläche um ein Hochwasserrisikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG, für das die Anforderungen gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG gelten. Sollte im Zusammenhang mit den Anforderungen im Hochwasserrisikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (Überflutungsfläche zwischen HQ100 -Linie und HQExtrem-Linie) die Zerstörung von Rückhalteflächen z.B. durch Erdauffüllungen geplant werden, so ist der WV auf Grundlage von § 4 Abs. 2 und 4 der Satzung des WV unverzüglich zu informieren. Veränderungen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, sehen wir in einer Beseitigung von Rückhaltevolumenanteilen, hierbei sind die durch den Klimawandel erwarteten Veränderungen zu berücksichtigen. Das Plangebiet Potentialfläche EE Nr. 20 befindet sich im Betrachtungsraum 4202_Rems (WK 42-02), Maßnahmenabschnitt 4202-004, der LS GÖ, welcher an dieser Stelle Strukturmaßnahmen und Strukturtypen mit konkurrierendem Flächenbedarf aufweist. Hier besteht Abstimmungsbedarf zwischen der VVG und dem LBG, da die Entwicklung der erforderlichen Gewässerstrukturmaßnahmen auch in Zukunft möglich bleiben muss.</p>	<p>Kenntnisnahme, ist im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Das Überschwemmungsgebiet tangiert die Fläche im <u>äußersten südlichen Bereich</u>.</p> <p>Diese Fläche wird zunächst nicht weiterverfolgt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Industrie:</u></p> <p>Der o.g. FNP umfasst eine Reihe von Gewerbeflächen, die im Vergleich zum FNP 2022 ergänzt bzw. hinzukommen. Referat 54.5 nimmt bzgl. der störfallrechtlichen Belange, insbesondere der Anforderungen des § 50 BImSchG sowie des § 3 Abs. 5d BImSchG Stellung. Insgesamt werden 11 Gewerbeflächen umfasst, insbesondere die Gewerbefläche BgG4 „H2 ASPEN – Greater Stuttgart“ mit ca. 54 ha, diese Fläche ist als nachhaltiger Technologiepark Schwäbisch Gmünd und Wasserstoffkompetenzcluster vorgesehen. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es in den Ausführungen der Begründung keine weitergehenden Angaben zu etwaigen Betriebsausführungen und Gebietsausweisungen.</p> <p>Deshalb möchten wir hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG und anderer störfallrechtlicher Belange auf Folgendes hinweisen.</p> <p>Sofern ein oder mehrere Betriebsbereiche i.S.v. § 3 Abs. 3a BImSchG in den geplanten Gewerbeflächen, insbesondere in der Gewerbefläche Aspen, untergebracht werden sollen, sollte für diese Flächen jeweils ein Industriegebiet ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Industriegebiete sind Schutzobjekte i.S.v. 3 Abs. 5 d BImSchG auszuschließen.</p> <p><u>Naturschutz:</u></p> <p>Grundsätzlich weist die höhere Naturschutzbehörde hinsichtlich zukünftiger konkreter Bauvorhaben und Pläne, welche sich aus der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) ergeben, auf folgenden Punkte hin:</p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von den geplanten Änderungen nicht betroffen.</p> <p>Sollten Biotopverbundflächen (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014) überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 2 S. 1 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die</p>	<p>Hierzu wird auf den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan des westlichen Bereichs verwiesen.</p> <p>Die Bereits jetzt für nebenstehenden Sachverhalt relevanten und bekannten Inhalte, werden in die Begründung zum Plangebiet aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird als solcher für die nachgelagerten Planungen den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, sofern eine Betroffenheit vorliegt, wird in den Steckbriefen zu den Plangebieten im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da diesbezüglich keine Gutachten vorliegen.</i></p> <p><i>Die Natura2000-Prüfung, die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</i></p> <p><u>Ergänzende Hinweise:</u> <i>Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.</i></p>	<p><i>Hinweis auch auf die Berücksichtigung bei der Eingriffsregelung wird im Umweltbericht ergänzt.</i></p> <p><i>Dies ist in den nachgelagerten Planungen zu erbringen.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>

A3 Regionalverband Ostwürttemberg

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>A3 Regionalverband Ostwürttemberg (Schreiben vom 03.07.2024)</p>	<p>Zu der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten nimmt der Regionalverband Ostwürttemberg unter Bezugnahme unseres Schreibens vom 30. März 2023 Stellung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die vorliegende Planung große Bedeutung für den Regionalverband und besonders für die Region Ostwürttemberg hat, weshalb wir diese gerne unterstützen und begleiten.</p> <p>Der Regionalverband begrüßt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der VVG Schwäbisch Gmünd-Waldstetten sowie die vorgenommene Flächenreduktion im Zuge der 2. Anhörung. Die Flächensumme der Ausweisungen liegt jedoch weiterhin geringfügig über dem von uns errechneten Bedarf. Der Regionalverband kann allerdings den Flächenumfang der vorliegenden Gesamtfortschreibung mittragen, wenn folgende Punkte im weiteren Verfahren nachgeschärft werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konkretisierung der Begründung im Zusammenhang der Überschreitung des Wohnbauflächenbedarfs in Schwäbisch Gmünd und Waldstetten 2. Konkretisierung der Begründung im Zusammenhang der Überschreitung des gewerblichen Bauflächenbedarfs in Schwäbisch Gmünd 3. Umgang mit Zielkonflikten einzelner ausgewiesener Flächen <p>Im Detail wie folgt dargestellt:</p> <p>Flächenbedarf:</p> <p><u>Wohnbauflächenbedarf:</u></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird konkretisiert.</p> <p>Wird konkretisiert.</p> <p>Flächen werden herausgenommen oder als „weiße Flächen“ dargestellt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten setzt im Rahmen der Bedarfsbegründung die Berechnungsmethode des Hinweispapiers „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB“ des Landes Baden-Württemberg zur Berechnung des Wohnbauflächenbedarfes an. Bestehende Flächenpotenziale der Innenentwicklung werden in der Berechnung berücksichtigt, allerdings nur mit je einem Drittel angerechnet. Grundlage dieser Berechnung stellen die Siedlungsflächenpotenziale dar, die im Rahmen des regionalen Wohnraumdetektors 2020 (Raum+) des Regionalverbands Ostwürttemberg erhoben wurden. Entsprechend dieser Grundlagen und der Rechenmethode des Hinweispapiers des Landes ergibt sich für Schwäbisch Gmünd ein Brutto-Wohnbauflächenbedarf von 100,9 ha und für Waldstetten 7,2 ha (vgl. Tabelle 1 & 2).</p> <p>Zieht man in diesem Zusammenhang die von der VVG dargestellten Flächenpotenziale von 34,4 ha für Schwäbisch Gmünd und 5,1 ha für Waldstetten von den Brutto-Bedarfen ab, ergibt sich für Schwäbisch Gmünd ein Netto-Bedarf von 66,5 ha und für Waldstetten ein Bedarf von 2,1 ha. Demnach wird im Fall Schwäbisch Gmünd der ermittelte Netto-Bedarf um 11,1 ha und in Waldstetten um 6,7 ha überschritten.</p> <p>Entsprechend des Flächenbedarfsmodells des Regionalverbands Ostwürttemberg ergibt sich im Zuge der nächsten 15 Jahre für die Gemarkung Schwäbisch Gmünd ein Flächenbedarf von 105,5 ha (maximal 105,5 ha) für Brutto-Wohnbauland. Nach demselben Modell ergibt sich für die Gemarkung Waldstetten ein Flächenbedarf von 7,5 ha (maximal 11,1 ha) für Wohnbauland.</p> <p>Vom Brutto-Wohnbauflächenbedarf sind vorhandene Wohnbaupotenziale abzuziehen. Der Regionalverband Ostwürttemberg setzt hierfür die 2023 erhobenen</p>	

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag																																				
	<p>Siedlungsflächenreserven an, wobei 50% der privaten Potenziale und 100% der kommunalen Potenziale in die Berechnung einbezogen werden. Für Schwäbisch Gmünd ergibt sich somit ein vorhandenes Potenzial von rd. 37,3 ha (7,6 ha kommunal (100%), 29,7 ha privat (50%) und jeweils inkl. 50% der Mischgebietsflächen) und für Waldstetten rd. 6,8 ha (6,8 ha privat (50%) und jeweils inkl. 50% der Mischgebietsflächen) (vgl. Tabelle 1 & 2).</p> <p>Demnach wird im Fall Schwäbisch Gmünd der ermittelte Netto-Bedarf von 68,2 ha um 9,4 ha überschritten und im Fall Waldstetten bei einem Netto-Bedarf von 4,3 ha um 4,5 ha überschritten. In beiden Fällen ist die Flächenkulisse im weiteren Verfahren zu reduzieren oder darzulegen, wodurch sich eine Überschreitung des Bedarfs um knapp 9,4 ha sowie 4,5 ha begründen lässt.</p> <p><i>Tabelle 1: Wohnbauflächenbedarf Schwäbisch Gmünd</i></p> <table border="1" data-bbox="347 834 1189 1062"> <thead> <tr> <th></th> <th>Brutto-Bedarf</th> <th>best. Potenzial</th> <th>Netto-Bedarf</th> <th>Neuausweisung</th> <th>+/-</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Regionales Modell</td> <td>105,5 ha</td> <td>37,3ha</td> <td>68,2 ha</td> <td>77,6 ha</td> <td>+ 9,4 ha</td> </tr> <tr> <td>Hinweispa-pier</td> <td>100,9 ha</td> <td>34,4 ha (An-gabe der Stadt Innenentwick-lung + Außen-reserven)</td> <td>66,5 ha</td> <td>77,6 ha</td> <td>+ 11,1 ha</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Tabelle 2: Wohnbauflächenbedarf Waldstetten</i></p> <table border="1" data-bbox="347 1142 1189 1372"> <thead> <tr> <th></th> <th>Brutto-Bedarf</th> <th>best. Potenzial</th> <th>Netto-Bedarf</th> <th>Neuausweisung</th> <th>+/-</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Regionales Modell</td> <td>11,1 ha</td> <td>6,8 ha</td> <td>4,3 ha</td> <td>8,8 ha</td> <td>+ 4,5 ha</td> </tr> <tr> <td>Hinweispa-pier</td> <td>7,2 ha</td> <td>5,1 ha (Angabe der Stadt In-nenentwick-lung + Außen-reserven)</td> <td>2,1 ha</td> <td>8,8 ha</td> <td>+ 6,7 ha</td> </tr> </tbody> </table>		Brutto-Bedarf	best. Potenzial	Netto-Bedarf	Neuausweisung	+/-	Regionales Modell	105,5 ha	37,3ha	68,2 ha	77,6 ha	+ 9,4 ha	Hinweispa-pier	100,9 ha	34,4 ha (An-gabe der Stadt Innenentwick-lung + Außen-reserven)	66,5 ha	77,6 ha	+ 11,1 ha		Brutto-Bedarf	best. Potenzial	Netto-Bedarf	Neuausweisung	+/-	Regionales Modell	11,1 ha	6,8 ha	4,3 ha	8,8 ha	+ 4,5 ha	Hinweispa-pier	7,2 ha	5,1 ha (Angabe der Stadt In-nenentwick-lung + Außen-reserven)	2,1 ha	8,8 ha	+ 6,7 ha	<p>Im Vergleich zum Entwurf wurden die Flächen jedoch weiter reduziert. Die Überschreitung der berechneten Flächenkulisse wird in der Begründung weiter vertieft.</p>
	Brutto-Bedarf	best. Potenzial	Netto-Bedarf	Neuausweisung	+/-																																	
Regionales Modell	105,5 ha	37,3ha	68,2 ha	77,6 ha	+ 9,4 ha																																	
Hinweispa-pier	100,9 ha	34,4 ha (An-gabe der Stadt Innenentwick-lung + Außen-reserven)	66,5 ha	77,6 ha	+ 11,1 ha																																	
	Brutto-Bedarf	best. Potenzial	Netto-Bedarf	Neuausweisung	+/-																																	
Regionales Modell	11,1 ha	6,8 ha	4,3 ha	8,8 ha	+ 4,5 ha																																	
Hinweispa-pier	7,2 ha	5,1 ha (Angabe der Stadt In-nenentwick-lung + Außen-reserven)	2,1 ha	8,8 ha	+ 6,7 ha																																	

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Gewerbeflächendarf:</u></p> <p>Auch im Rahmen der Berechnung der gewerblichen Bauflächenbedarfe, richtet sich die Begründung der VVG Schwäbisch Gmünd – Waldstetten nach der Berechnungsmethode des o.g. Hinweispapiers. Bestehende Flächenpotenziale der Innenentwicklung werden in der Berechnung berücksichtigt, allerdings nur mit je einem Drittel angerechnet. Grundlage dieser Berechnung stellen die Siedlungsflächenpotenziale dar, die im Rahmen des regionalen Wohnraumdetektors 2020 (Raum+) des Regionalverbands Ostwürttemberg erhoben wurden. Entsprechend dieser Grundlagen und der Rechenmethode des Hinweispapiers des Landes ergibt sich für Schwäbisch Gmünd ein Brutto-Wohnbauflächenbedarf von 43,4 ha (vgl. Tabelle 3), während für Waldstetten ein gewerblicher Bauflächenbedarf von 6 ha zugrunde gelegt wird.</p> <p>Zieht man in diesem Zusammenhang die von der VVG dargestellten Flächenpotenziale von 17,6 ha für Schwäbisch Gmünd und 1,1 ha für Waldstetten von den Brutto-Bedarfen ab, ergibt sich für Schwäbisch Gmünd ein Netto-Bedarf von 25,8 ha und für Waldstetten ein Bedarf von 4,9 ha. Demnach wird im Fall Schwäbisch Gmünd der ermittelte Netto-Bedarf um 7,8 ha überschritten (vgl. Tabelle 3). Für die Gemarkung Waldstetten sind keine gewerblichen Bauflächen vorgesehen.</p> <p>Als Ansatz zur Berechnung von gewerblichen Bauflächenbedarfen werden nach dem Bedarfsmodell des Regionalverbands 50 % des Wohnbauflächenbedarfes in Bezug auf die jeweiligen Gemarkungen angesetzt. Entsprechend dessen ergibt sich im Zuge der nächsten 15 Jahre für die Gemarkung Schwäbisch Gmünd ein Brutto-Flächenbedarf von 52,7 ha (maximal 52,7 ha) für gewerbliche Bauflächen. Nach demselben Modell ergibt sich für die Gemarkung Waldstetten ein Flächenbedarf 3,8 ha (maximal</p>	<p>Gemeindeeigene Flächen wurden zu 100% berücksichtigt, private Flächen zu 30%.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag																								
	<p>5,6 ha) für gewerbliche Baulandflächen.</p> <p>Vom Bruttobedarf gewerblicher Bauflächen sind vorhandene gewerbliche Potentiale abzuziehen. Der Regionalverband Ostwürttemberg setzt hierfür die 2023 erhobenen Siedlungsflächenreserven an, wobei 50% der privaten Potenziale und 100% der kommunalen Potenziale in die Berechnung einbezogen werden. Für Schwäbisch Gmünd ergibt sich somit ein vorhandenes Potenzial von rd. 30,1 ha (16,2 ha kommunal (100%), 12,9 privat (50%) und jeweils inkl. 50% der Mischgebietsflächen) und für Waldstetten rd. 2,8 ha (939 m² kommunal (100%), 2,7 ha privat (50%) und jeweils inkl. 50% der Mischgebietsflächen).</p> <p>Demnach wird im Fall Schwäbisch Gmünd der ermittelte Netto-Bedarf von 22,6 um 11 ha überschritten. Für die Gemarkung Waldstetten sind keine gewerblichen Bauflächen vorgesehen. Im Fall Schwäbisch Gmünd ist die Flächenkulisse im weiteren Verfahren zu reduzieren oder darzulegen, wodurch sich eine Überschreitung des Bedarfs um 11 (oder nach Berechnung des Hinweis-papiers) begründen lässt.</p> <p><i>Tabelle 3: Gewerblicher Bauflächenbedarf Schwäbisch Gmünd</i></p> <table border="1" data-bbox="349 1002 1189 1305"> <thead> <tr> <th></th> <th>Brutto-Bedarf</th> <th>best. Potenzial</th> <th>Netto-Bedarf</th> <th>Neuauswei-sung</th> <th>+/-</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Regionales Modell</td> <td>52,7 ha</td> <td>30,1 ha</td> <td>22,6 ha</td> <td>33,6 ha</td> <td>+ 11 ha</td> </tr> <tr> <td>Regionales Modell (mit Aspen)</td> <td>52,7 ha</td> <td>30,1 ha</td> <td>22,6 ha</td> <td>88,6</td> <td>+ 66 ha</td> </tr> <tr> <td>Hinweispa-pier</td> <td>43,4 ha</td> <td>17,6 (Angabe der Stadt In-nenentwick-lung + Außen-reserven)</td> <td>25,8 ha</td> <td>33,6 ha</td> <td>+ 7,8 ha</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Hinweis Bedarfsbegründung und Siedlungsflächenpotenziale:</u></p>		Brutto-Bedarf	best. Potenzial	Netto-Bedarf	Neuauswei-sung	+/-	Regionales Modell	52,7 ha	30,1 ha	22,6 ha	33,6 ha	+ 11 ha	Regionales Modell (mit Aspen)	52,7 ha	30,1 ha	22,6 ha	88,6	+ 66 ha	Hinweispa-pier	43,4 ha	17,6 (Angabe der Stadt In-nenentwick-lung + Außen-reserven)	25,8 ha	33,6 ha	+ 7,8 ha	<p>Im Vergleich zum Entwurf wurden die Flächen jedoch weiter reduziert. Die Überschreitung der berechneten Flächenkulisse wird in der Begründung weiter vertieft ausgeführt.</p>
	Brutto-Bedarf	best. Potenzial	Netto-Bedarf	Neuauswei-sung	+/-																					
Regionales Modell	52,7 ha	30,1 ha	22,6 ha	33,6 ha	+ 11 ha																					
Regionales Modell (mit Aspen)	52,7 ha	30,1 ha	22,6 ha	88,6	+ 66 ha																					
Hinweispa-pier	43,4 ha	17,6 (Angabe der Stadt In-nenentwick-lung + Außen-reserven)	25,8 ha	33,6 ha	+ 7,8 ha																					

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Stadt Schwäbisch Gmünd die Möglichkeit hat, die im Jahr 2023 erhobenen Siedlungsflächenpotenziale im Zuge des regionalen Wohnraumdetektors (Raum+) in der Begründung darzustellen und die Aussagen mit konkreten Zahlen sowie Karten zu hinterlegen. Wir empfehlen der Stadt Schwäbisch Gmünd bestehende Siedlungsflächenpotenziale tabellarisch und kartographisch im Anhang der Begründung aufzuführen, um eine Nachvollziehbarkeit für Genehmigungsbehörden zu gewährleisten.</p> <p><u>Betroffenheit von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung:</u></p> <p>Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegende FNP-Gesamtfortschreibung an einem Zeitpunkt stattfindet, an welchem sich der Regionalplan 2035 in Aufstellung befindet. Zur 2. Anhörung der Regionalplan-Gesamtfortschreibung wurden Flächen mit einer gewissen Planreife in der Raumnutzungskarte berücksichtigt. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die FNP-Gesamtfortschreibung jedoch in der frühzeitigen Beteiligung, was dazu führte, dass zum Teil nachfolgende Flächen nicht berücksichtigt werden konnten. Dadurch ergibt sich eine besondere Situation in der Aufstellung des vorliegenden Flächennutzungsplanes, die es zu berücksichtigen gilt.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung „anzupassen“. Das bedeutet, dass die Gemeinden die Ziele der Raumordnung zwar je nach Aussageschärfe konkretisieren und ausgestalten, sich über sie aber nicht im Wege der Abwägung hinwegsetzen können. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der VVG Schwäbisch Gmünd-Waldstetten als vorbereitender Bauleitplan, sind die Ziele und Grundsätze des Regionalplans deshalb zu beachten und demgemäß im Rahmen der Begründung zu behandeln.</p>	<p>Die bisherigen Berechnungen stammen aus den vorherigen vorliegenden Daten (Regionaler Wohnraumdetektor), die Daten des Raum + wurden zum Zeitpunkt der letzten Fassung erst veröffentlicht.</p> <p>Wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Die als Ziel der Raumordnung, im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, festgelegten Vorranggebiete sind für bestimmte Funktionen und Nutzungen vorgesehen. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen in Konflikt stehen und nicht vereinbar sind. • Die als Grundsatz der Raumordnung, im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG, festgelegten Vorbehaltsgebiete haben bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen ein besonderes Gewicht. <p>Angesichts der fortschreitenden „Planreife“ der Regionalplanfortschreibung erscheint eine Beurteilung möglicher Ziel- und Grundsatzbetroffenheiten aus der Perspektive des rechtskräftigen Regionalplans 2010 sowie aus der Sicht der Regionalplanfortschreibung (2035) sinnvoll. Nachfolgend sollen die in der Gesamtfortschreibung neu geplanten Flächen jeweils auf Konflikte mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung untersucht und dargestellt werden.</p>	
	Wohnbauflächen in Schwäbisch Gmünd:	
	<p><u>BqW1 – Strutfeld III (GD-Bargau), 1,8 ha:</u></p> <p>Nach dem Regionalplan 2010 befindet sich diese Fläche vollständig in einem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)) sowie vollständig in einem Schutzbedürftigen Bereich für Erholung (Regionalplan 2010 PS 3.2.4.1 (Z)). Aufgrund des entgegenstehenden Ziels ist die Entwicklung dieser Fläche nicht ohne weiteres möglich.</p> <p>Im Rahmen des in der Aufstellung befindlichen Regionalplans 2035 befindet sich die Fläche zum Teil innerhalb eines</p>	Die Fläche wird als „weiße Fläche“ dargestellt.

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft und zum Teil innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Angesichts des geringen Flächenumfanges ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.</p> <p>Wir empfehlen der Stadt Schwäbisch Gmünd im Zuge einer Entwicklung auf Grundlage des Regionalplans 2010 die vorliegende Fläche so lange aus der Genehmigung herauszunehmen, bis der Regionalplanentwurf Rechtskraft erlangt (Weißfläche). Der Regionalverband stellt diese Möglichkeit eines weiteren Vorgehens unter Vorbehalt. Im weiteren Verfahren gilt es zu prüfen, ob eine solche Weißflächen-Lösung möglich und praktikabel ist. Ansonsten ist diese Fläche im Zuge des Regionalplans 2010 unzulässig.</p>	<p>Die Fläche wird als „weiße Fläche“ dargestellt. Weitere Verfahren werden angestoßen. Dieses Vorgehen wird in der Begründung beschrieben (sog. Willenserklärung). Die Fläche wird weiterhin in der Bilanz berücksichtigt.</p>
	<p><u>BgW5 – Vorderer Bühl (GD-Bargau), 1,5 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 befindet sich die Fläche vollständig innerhalb eines geplanten Bereiches für Siedlung Wohnen und die Fläche tangiert zum Teil die in der Raumnutzungskarte symbolhaft dargestellte Grünzäsur (Regionalplan 2010 PS 3.1.2 (Z)). Angesichts des symbolhaften Charakters und der randlichen Lage des Gebiets, kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Fläche die Belange der Grünzäsur nicht tangiert. Die Planung kann seitens des Regionalverbands mitgetragen werden.</p> <p>Im Regionalplan 2035 befindet sich die Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G), vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Z) und die Fläche tangiert zum Teil ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (G). Angesichts des geringen Flächenumfanges ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>BtW2 – Wohnen Güglingstraße (GD-Bettringen), 0,7 ha:</u></p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>BtW9 – Scheffoldstraße (GD-Bettringen), 0,9 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 ist ein Regionaler Grünzug (Z) betroffen (die Belange des Hochwasserschutzes sind nicht betroffen). Angesichts des geringen Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Ausformung möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>GbW3 – Holder III (GD-Großdeinbach), 1,2 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p> <p>Im Regionalplan 2035 befindet sich die Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G), vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Z) und innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (G). Angesichts des geringen Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>GbW4 – Hinter Kirche II (GD-Großdeinbach), 1,0 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p> <p>Im Regionalplan 2035 befindet sich die Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G), vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Z) und innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	Landschaftspflege (Z). Angesichts der maßstabsbedingten Unschärfe der Raumnutzungskarte sowie nicht vorliegender Raumbedeutsamkeit angesichts der Flächengröße, wird an dieser Stelle kein Zielkonflikt gesehen.	
	<p><u>GbW6 – Hofwiesen, Gern (GD-Großdeinbach), 0,6 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 gibt es für die Fläche größtenteils keine Restriktionen. Nur ein Teilbereich der Fläche stellt ein Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)) dar, dessen Belange im Rahmen der kommunalen Abwägung ggfs. überwunden werden können.</p> <p>Im Rahmen des Regionalplanentwurfs 2035 befindet sich die Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G), vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (G) sowie innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Z). Angesichts des geringen Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>GdW13 – Hofgut Becherlehen (Schwäbisch Gmünd), 1,0 ha:</u></p> <p>Nach dem Regionalplan 2010 befindet sich diese Fläche vollständig in einem Schutzbedürftigen Bereich für Erholung (Regionalplan 2010 PS 3.2.4.1 (Z)). Der Regionalverband sieht das entsprechende Ziel aufgrund fehlender Raumbedeutsamkeit sowie der Überplanung bestehender Siedlungsstrukturen nicht durch die vorliegende Planung betroffen.</p> <p>Im Rahmen des Regionalplanentwurfs 2035 befindet sich die Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G), vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Z) und vollständig innerhalb eines Vorranggebiets für</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Naturschutz und Landschaftspflege (Z). Der Regionalverband sieht das entsprechende Ziel aus denselben Gründen nicht durch die vorliegende Planung betroffen.</p>	
	<p><u>GdW14 – Schapplachhalde (Schwäbisch Gmünd), 2,1 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 ebenso wie im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>GdW4 – Kaffeeberg (Schwäbisch Gmünd), 0,8 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p> <p>Im Rahmen des Regionalplanentwurfs 2035 befindet sich die Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G) sowie einem Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (G), ebenso wie vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Z). Angesichts des geringen Flächen-umfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>HhW3 – Am Hopfengarten (GD-Hussenhofen), 0,5 ha:</u></p> <p>Nach dem Regionalplan 2010 liegt die Fläche größtenteils innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Regionalplan 2010 PS 3.1.1 (Z)). Angesichts des geringen Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Ausformung möglich.</p> <p>Im Rahmen des Regionalplanentwurfs 2035 befindet sich die Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Landwirtschaft (G) und zum Teil innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Z). Angesichts des geringen Flächenumfanges ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.</p>	
	<p><u>HhW4 – Baumgärten I (GD-Hussenhofen), 0,7 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen. Die Wohnbaufläche grenzt lediglich an einen Regionalen Grünzug (Regionalplan 2010 PS 3.1.1 (Z)). Eine Entwicklung im Zuge des Regionalplans 2010 ist demzufolge möglich.</p> <p>Im Regionalplan 2035 befindet sich die Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G) und die Wohnbaufläche tangiert zu einem geringen Teil einen Regionalen Grünzug (Z). Angesichts des geringen Flächenumfanges ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>HhW5 – Baumgärten II (GD-Hussenhofen), 0,7 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p> <p>Im Regionalplan 2035 befindet sich die Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G). Darüber hinaus grenzt bzw. tangiert die Fläche zu einem geringfügigen Teil einen Regionalen Grünzug (Z). Angesichts des geringen Flächenumfanges ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>HhW11 – WA II (GD-Hussenhofen), 0,4 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 ebenso wie im Regionalplanentwurf 2035 stehen einer Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p>	Kenntnisnahme
	<p><u>HkW2 – Gmünder Feld IV-V (GD-Herlikofen), 4,1 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 ebenso wie im Regionalplanentwurf 2035 stehen einer Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p>	Kenntnisnahme
	<p><u>HkW3 – Gmünder Feld VI (GD-Herlikofen), 4,2 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p> <p>Im Regionalplan 2035 befindet sich die vorliegende Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G), vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (G) sowie zum Großteil innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Z). Durch die vorliegende Flächengröße ist eine kommunale Ausformung nicht möglich, weshalb die Fläche in vorliegendem Umfang nicht zulässig ist. Diese Fläche soll im Zuge einer ersten, bereits vorgesehenen Regionalplanänderung, angepasst werden, sodass kein Zielverstoß mehr vorliegt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Fläche wurde in Abstimmung mit dem Regionalverband reduziert und angepasst.</p>
	<p><u>LiW5 – Vorderer Berg (GD-Lindach), 1,7 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 ebenso wie im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p>	Kenntnisnahme

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>RbW2 – Hartäcker VI (GD-Rechberg), 0,6 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 befindet sich die vorliegende Fläche vollständig innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)) und die Flächenkulisse grenzt an einen Schutzbedürftigen Bereich für Erholung. Angesichts des geringen Flächenumfangs sieht der Regionalverband die Belange der Erholung nicht tangiert.</p> <p>Im Regionalplan 2035 befindet sich die Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G) sowie vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z). Der Regionalverband sieht angesichts des geringen Flächenumfangs keine Raumbedeutsamkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>RbW3 – Breite (GD-Rechberg), 1,4 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p> <p>Im Regionalplan 2035 tangiert die vorliegende Wohnbaufläche einen Regionalen Grünzug (Z), welcher angesichts des Flächenumfangs mithilfe der kommunalen Ausformung überwunden werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>SdW3 – Stöcke (GD-Straßdorf), 9,9 ha:</u></p> <p>Nach dem Regionalplan 2010 befindet sich die Fläche vollständig innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)). Da es sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, ist die Entwicklung der vorliegenden Wohnbaufläche einer kommunalen Abwägung zugänglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Rahmen des Regionalplanentwurfs 2035 wird die Fläche als Vorranggebiet Schwerpunkt des Wohnungsbaus (Z) gefasst. Somit steht einer Entwicklung dieser Fläche im Zusammenhang mit dem Regionalplan 2035 nichts im Weg.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>WzW2- Wasen (GD-Großdeinbach), 0,8 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 befindet sich die vorliegende Fläche vollständig innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für die Erholung (Regionalplan 2010 PS 3.2.4.1 (Z)). Angesichts des geringen Flächenumfangs geht der Regionalverband von einer mangelnden Raumbedeutsamkeit aus, weshalb eine Entwicklung aus dem Regionalplan 2010 möglich ist.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 befindet sich die vorliegende Wohnbaufläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G), vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (G) sowie vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Z). Angesichts des geringen Flächenumfangs würde sich diese Fläche prinzipiell für eine kommunale Ausformung eignen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>GbM1 – Ebene I (Gd-Großdeinbach), 1,1 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 befindet sich die vorliegende Fläche vollständig innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)) und ist dementsprechend einer kommunalen Abwägung zugänglich.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 steht der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>DfW1 – Nenninger Weg (GD-Degenfeld), 0,9 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 stehen der Fläche ein Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (Z)) und Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (PS 3.2.4.1 (Z)) entgegen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Fläche zukünftig Ziele (Regionaler Grünzug, kleine Teile Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege) und Grundsätze der Raumordnung (Vorbehaltsgelände für Naturschutz und Landschaftspflege) entgegen. Angesichts der maßstabsbedingten Unschärfe der Raumnutzungskarte sowie nicht vorliegender Raumbedeutsamkeit angesichts der Flächengröße, wird an dieser Stelle kein Zielkonflikt gesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>WrW3 – Unterm Bilsen III (GG-Weiler), 4,8 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 stehen der Fläche ein Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (Z)), ein Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (PS 3.2.4.1 (Z)) und ein Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)) entgegen. Dementsprechend ist die vorliegende Fläche in diesem Umfang nicht zulässig.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der Fläche auch zukünftig Ziele der Raumordnung entgegen (Regionaler Grünzug, teilweise auch Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege). Dementsprechend ist die vorliegende Fläche in diesem Umfang nicht zulässig.</p> <p>Angesichts der o.g. Betroffenheit der Ziele, der Flächengröße sowie der durch die Planung bedingte Unstimmigkeit des städtebaulichen Gefüges, raten wir dringlichst zu einer deutlichen Reduktion der Fläche.</p>	<p>Die Fläche wurde in Abstimmung mit dem Regionalverband verkleinert.</p> <p>Die Fläche stellt einen wichtige Entwicklungsperspektive für Weiler dar um die bestehenden Infrastrukturen auch in Zukunft ausreichend auszulasten und zu erhalten. Die Fläche resultiert neben dem Bedarf an Wohnbauflächen aus einem seit längerem aus der Bevölkerung geäußerten Wunsch einer Verbindungsstraße zwischen der Herdtlinsweiler Straße und der Degenfelder Straße (L1160). Dies auch vor dem Hintergrund einer möglichen „Abriegelung“ Herdtlinsweilers und Teilen Weilers im Bereich Unterm Bilsen. Hier führt die einzige Zufahrtsstraße durch den Ort Weiler i.d.B über eine Engstelle. Bei Straßenschäden, Naturgefahren z.B. Überflutungen durch Starkregen (bereits vorgekommen), Unfälle, Bauarbeiten etc. besteht keine Ausweichalternative. Auch für die Bewohner von Weiler i.d.B selbst. Es werden hierzu Konzepte mit dem Ziel eines möglichst klimaneutralen Baugebietes unter Einbeziehung der vorhandenen</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>Strukturen und unter Berücksichtigung der Wärmeplanung und Oberflächenwassermanagement ausgearbeitet.</p> <p>Wegen dem Bedarf an Wohnbaufläche und für die Verbesserung der Infrastruktur durch eine neue Verbindungsstraße wird an der geplanten Baufläche WrW3 in verkleinerter Form festgehalten.</p>
	Wohnbauflächen in Waldstetten:	
	<p><u>WaW1 – Erweiterung Lauch (Waldstetten), 2,5 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 ebenso wie im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p>	Kenntnisnahme
	<p><u>WsW2 – Tannhofweg (Weilerstoffel), 0,5 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 tangiert die vorliegende Wohnbaufläche einen Schutzbedürftigen Bereich für Erholung (Regionalplan 2010 PS 3.2.4.1 (Z) sowie einen Schutzbedürftigen Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Regionalplan 2010 PS 3.2.1 (Z). Angesichts des geringfügigen Flächenumfangs kann hier von einer mangelnden Raumbedeutsamkeit ausgegangen werden.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 befindet sich die geplante Wohnbaufläche zum Teil innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G), zum Teil innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Z) sowie ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z). Angesichts des geringfügigen Flächenumfangs kann hier von einer mangelnden Raumbedeutsamkeit ausgegangen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>WaW5 – Stöckich (Waldstetten), 1.0 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 ebenso wie im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p>	Kenntnisnahme
	<p><u>WgW1 – Verlängerung Lindenstraße (Wißgoldingen), 0.7 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 tangiert die Fläche einen Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)) und grenzt an einen Schutzbedürftigen Bereich für Erholung (Regionalplan 2010 PS 3.2.4.1 (Z)). Der Grundsatz der Raumordnung kann mithilfe der kommunalen Abwägung überwunden werden. Der Regionalverband sieht die Belange des Schutzbedürftigen Bereiches für Erholung nicht tangiert.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 befindet sich die Fläche innerhalb eines geplanten Bereiches für Siedlung Wohnen, innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft (G) sowie innerhalb eines Regionalen Grünzuges. Angesichts des geringen Flächenumfangs kann der Grünzug mithilfe der kommunalen Ausformung überwunden werden.</p>	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
	Gewerbliche Bauflächen Schwäbisch Gmünd:	
	<p><u>BgG1 (redaktionell verbessert) – Bargau Ost/Fein (GD-Bargau), 4,5 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 tangiert die vorliegende gewerbliche Baufläche einen Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)) und ist dementsprechend einer kommunalen Abwägung zugänglich.</p>	Kenntnisnahme

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Regionalplanentwurf 2035 stehen der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p> <p>Dennoch weisen wir darauf hin, dass die angegebene Flächenreduktion nicht stimmen kann, da der Flächenumfang sich im Rahmen der Fortschreibung vergrößert hat. Der Regionalverband bittet dem nachzugehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus den zwei Gewerbegebietsflächen in Bargau die im FNP 2022 dargestellt waren wurde die Fläche BgG1. Die beiden Flächen hatten zusammen eine Größe von 4,5 ha (Begründung Seite 120), die Fläche BgG1 hat nun eine Größe von 4,3 ha, daher hat sich die Gewerbefläche insgesamt in diesem Bereich für Bargau auch bei anderem Zuschnitt etwas verringert.</p>
	<p><u>GbG3 – Lange Äcker (GD-Großdeinbach), 1,0 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 tangiert die vorliegende gewerbliche Baufläche einen Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)) sowie einen Regionalen Grünzug (Regionalplan 2010 PS 3.1.1 (Z)). Angesichts des geringen Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Ausformung möglich.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 befindet sich die geplante gewerbliche Baufläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G), vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (G) sowie vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z). Angesichts des geringen Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>HhG3 – Gügling Nord V (GD-Hussenhofen), 5,6 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 wird die gewerbliche Baufläche als Schwerpunkt für Gewerbe-, Industrie- und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Dienstleistungseinrichtungen (VRG) gefasst. Somit steht einer Entwicklung dieser Fläche im Zusammenhang mit dem Regionalplan 2035 nichts im Weg.</p>	
	<p><u>HkG1 – Neugärten, 5. Erweiterung (GD-Herlikofen), 1,2 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 tangiert die vorliegende gewerbliche Baufläche einen Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)). Da es sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, ist das vorliegende Freiraumziel einer kommunalen Abwägung zugänglich.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 befindet sich die gewerbliche Baufläche vollständig innerhalb eines Vorranggebiets für Landwirtschaft (Z), vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z) und vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (G). Die Fläche kann im Rahmen einer kommunalen Ausformung der Ziele mitgetragen werden, wenn eine entsprechende Eingrünung im Bebauungsplan vorgesehen wird. Das Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege lässt sich im Rahmen einer kommunalen Abwägung überwinden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine entsprechende Eingrünung wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>
	<p><u>HkG3 – Hohe Kreuzäcker (GD-Herlikofen), 2,9 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 tangiert die vorliegende gewerbliche Baufläche einen Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)) sowie einen Regionalen Grünzug (Regionalplan 2010 PS 3.1.1 (Z)). Während der Grundsatz der Raumordnung der kommunalen Abwägung zugänglich ist, ist die Fläche im Rahmen des Ziels und des Flächenumfangs von nahezu 3 ha der kommunalen Ausformung nicht zugänglich.</p>	<p>Die Fläche wurde in Abstimmung mit dem Regionalverband verkleinert.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Regionalplanentwurf 2035 befindet sich die geplante gewerbliche Baufläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G), vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (G) sowie vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z). Während der Grundsatz der Raumordnung der kommunalen Abwägung zugänglich ist, ist die Fläche im Rahmen des Ziels und des Flächenumfangs von nahezu 3 ha der kommunalen Ausformung nicht zugänglich.</p> <p>In Anbetracht der Überschreitung des o.g. Flächenbedarfs empfiehlt der Regionalverband die Fläche deutlich zu reduzieren.</p>	s.o.
	<p><u>LiG3 – Siebene I (GD-Lindach), 2,1 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 befindet sich die vorliegende Fläche vollständig innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)) und ist dementsprechend einer kommunalen Abwägung zugänglich.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 befindet sich die geplante gewerbliche Baufläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G), vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (G) sowie vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z). Angesichts des Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>SdG1 – Erweiterung Straßdorf Süd (GD-Straßdorf), 1,1 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 ebenso wie im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p>	Kenntnisnahme

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Sondergebietsflächen Schwäbisch Gmünd: <u>BgSO – Aspen (GD-Bargau), 55 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 befindet sich die vorliegende Fläche nahezu vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Regionalplan 2010 PS 3.1.1 (Z)) und zum Teil innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)). Die vorliegende Fläche widerspricht im Rahmen des rechtskräftigen Regionalplans sowohl dem Grundsatz als auch dem Ziel der Raumordnung. Aufgrund des entgegenstehenden Ziels ist die Entwicklung dieser Fläche unzulässig.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 wird die gewerbliche Baufläche als Schwerpunkt für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) gefasst.</p> <p>Der Regionalverband Ostwürttemberg empfiehlt den Planungsträgern der vorliegenden Gesamtfortschreibung, die Flächen des Aspenfelds gesondert und mit einem besonderen Augenmerk zu betrachten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich die westliche Fläche des Aspenfelds bereits in einem Bauleitplanverfahren im Rahmen des Bebauungsplans „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ befindet und somit im Rahmen einer separaten FNP-Teilfortschreibung als nachrichtliche Übernahme behandelt werden soll. Demzufolge sollte die Fläche aus der Flächenkulisse der Gesamtfortschreibung entfallen.</p> <p>Des Weiteren sehen wir die Ausweisung der östlichen Teilfläche des Aspenfelds nicht hinreichend begründet. Diese Fläche ergibt sich weniger aus einem kommunalen als vielmehr aus einem regionalen Bedarf, was ebenso an der Festlegung als regionaler Schwerpunkt für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) deutlich wird. Das sollte in</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Nach Absprache mit dem Regionalverband Ostwürttemberg, wurde entschieden, die Fläche als Planfläche mit dem Hinweis auf die laufenden Verfahren (FNP-Änderung /Bebauungsplanverfahren) darzustellen. Demzufolge bleibt die Fläche in der Flächenkulisse enthalten.</p> <p>Wird in der Begründung vertieft.</p> <p>Es ist vorgesehen, das Aspenfeld in der Regionalplanfortschreibung 2035 als regionaler Schwerpunkt für Gewerbe-, Industrie und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) darzustellen. Sofern diese Planung wirksam wird sollten sich</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>der Begründung der vorliegenden Fläche stärker betont und weiter konkretisiert werden. Im selben Zuge soll die VVG bereits in der Begründung den Anspruch dieses Gewerbeschwerpunkts verdeutlichen und diesen zusichern, der entsprechend lautet: „besonders Unternehmen anzusiedeln, die einen Transformationsprozess der Wirtschaft in Bezug auf Nachhaltigkeit und Klimaneutralität bedienen“.</p>	<p>weitere Argumentationen und Begründungen auf Ebene der Flächennutzungsplanfortschreibung erübrigen.</p>
	<p><u>GdSO – Am Gaskessel (Schwäbisch Gmünd), 5,0 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 befindet sich die vorliegende Fläche innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für Erholung sowie innerhalb eines Regionalen Grünzuges.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 befindet sich die vorliegende Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (G), vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z) sowie zum Teil innerhalb eines Vorranggebiets und zum Teil innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (Z&G). Angesichts des Flächenumfanges der vorliegenden Fläche, entzieht sich die Sonderbaufläche der kommunalen Ausformung und stellt folglich einen Zielkonflikt dar.</p> <p>Der Regionalverband Ostwürttemberg empfiehlt aus strategischen Gründen die vorliegende Fläche aus der Flächenkulisse der Gesamtfortschreibung herauszunehmen und die Konflikte über eine Teil-FNP-Fortschreibung sowie eine Synchronisierung mit der ersten Regionalplanänderung zu lösen, um die Genehmigung des Gesamtwerks nicht zu gefährden.</p>	<p>Die Fläche wird aus der Flächenkulisse herausgenommen. Der Sachverhalt wird in der Begründung dargestellt. Parallel laufen bereits Verfahren (Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung) zur Verwirklichung dieser Fläche.</p>
	<p><u>WzS1 – Schönblick (GD-Wetzgau-Rehnenhof), 0,7 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 ebenso wie im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	Gemischte Bauflächen Schwäbisch Gmünd:	
	<u>BgM1 – Strutfeld III MI (GD-Bargau), 0,3 ha:</u> Im Regionalplan 2010 ebenso wie im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.	Kenntnisnahme
	<u>BgM2 – Breites Feld Erweiterung (GD-Bargau), 1,1 ha:</u> Im Regionalplan 2010 stehen der Fläche ein Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)) entgegen, welcher ggfs. mittels einer kommunalen Abwägung überwunden werden kann. Im Regionalplanentwurf 2035 ist die vorliegende Fläche zukünftig von einem Vorbehaltsgebiet für Bodenschutz betroffen (G) und ist angesichts des Grundsatz-Charakters einer kommunalen Abwägung zugänglich.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
	<u>HhM1 – Ortseingang Hussenhofen West (GD-Hussenhofen), 0,7 ha:</u> Im Regionalplan 2010 ebenso wie im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.	Kenntnisnahme
	<u>HhM2 – Lachgang (GD-Hussenhofen), 0,5 ha:</u> Im Regionalplan 2010 ebenso wie im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.	Kenntnisnahme

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>HkM1 – Große Krummen (GD-Herlikofen), 1,9 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 ist auf der vorliegenden Fläche ein Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)). Dieser Grundsatz der Raumordnung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Zudem tangiert die Fläche im Norden einen Regionalen Grünzug (Regionalplan 2010 PS 3.1.1 (Z)), welcher angesichts der kleinräumigen Betroffenheit für eine kommunale Ausformung zugänglich ist.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 befindet sich die geplante gewerbliche Baufläche vollständig innerhalb eines Vorranggebiet für Landwirtschaft (Z), vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (G) sowie vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z). Angesichts des geringen Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>MeM1 – Metlangen (GD-Straßdorf), 0,4 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 tangiert die vorliegende Fläche ein Vorrang- sowie Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Z&G) und einen Regionalen Grünzug (Z). Angesichts des geringen Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>RpM1 – Reitprechts (GD-Straßdorf), 0,7 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung der vorliegenden Fläche keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 tangiert die vorliegende Fläche ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (G) und einen Regionalen Grünzug (Z). Angesichts des geringen Flächenumfangs ist eine Ausweisung der vorliegenden Fläche im FNP im Zuge einer kommunalen Abwägung sowie Ausformung möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>WrM1 – Hutwiese (GD-Weiler), 0,6 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 befindet sich die vorliegende Fläche vollständig innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege (Regionalplan 2010 PS 3.2.1 (Z)), vollständig innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für Erholung (Regionalplan 2010 PS 3.2.4.1 (Z)) sowie vollständig innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz (G)). Die o.g. Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden durch die vorliegende Planung zwar berührt, doch angesichts des Flächenumfangs von 0,6 ha, sieht der Regionalverband keine Raumbedeutsamkeit</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 befindet sich die vorliegende Fläche vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (G) und tangiert einen Regionalen Grünzug (Z), ebenso wie ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z). Auch hier wird von einer mangelnden Raumbedeutsamkeit ausgegangen.</p> <p>Da sich die vorliegende Fläche bereits in einem FNP-Änderungsverfahren befindet, empfiehlt der Regionalverband die Herausnahme der Fläche aus der Flächenkulisse der vorliegenden FNP-Gesamtfortschreibung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei dieser Fläche handelt es sich dennoch um eine geplante Baufläche. Aus diesem Grund wird diese als solche weiterhin beibehalten und weiterhin in der Bilanzierung berücksichtigt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>GdV2 – Erweiterung Kläranlage, keine Flächenangabe:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 befindet sich die vorliegende Fläche innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 G) sowie einem Regionalen Grünzug (Regionalplan 2010 PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 befindet sich die vorliegende Fläche vollständig innerhalb eines Vorranggebiets für Landwirtschaft (Z), vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z) sowie vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (G).</p> <p>Der Regionalverband Ostwürttemberg empfiehlt aus strategischen Gründen die vorliegende Fläche aus der Flächenkulisse der Gesamtfortschreibung herauszunehmen und die Konflikte über eine Teil-FNP-Fortschreibung zu lösen (Über ein Zielabweichungsverfahren oder über eine Regionalplanänderung), um die Genehmigung des Gesamtwerks nicht zu gefährden.</p>	<p>Die Fläche wird aus der Flächenkulisse herausgenommen.</p>
	<p>Erneuerbare Energien:</p> <p>Um geeignete Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Untersuchungsbereich des Gebiets der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten aufzuzeigen, wurden geeignete Flächen ermittelt, denen in der vorliegenden Analyse mittels einer einschränkenden bzw. ausschließenden Auswahl bzgl. der Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile • Wasserschutzgebiete, gewässer- und Uferbereiche, Überschwemmungsgebiete • Siedlungsflächen: Bestehende und geplante Flächen • Land- und Forstwirtschaftliche Belange 	<p>Kenntnisnahme (Hierbei handelt es sich um die Wiederhabe des Sachverhalts bzw. der Zusammenfassung der „Fotovoltaik“ Potentialanalyse)</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Übergeordnete Planungen <p>keine der vordefinierten Belange entgegenstehen.</p> <p>Diese sich daraus ergebenden Flächen wurden bezüglich weiterer Belange via Einzelfallbetrachtung bzgl. Denkmalschutzbelange, Landschaftsbild (Einsehbarkeit) und dem Vorhandensein wertvoller Lebensräume untersucht, bewertet und in Kategorien hinsichtlich ihrer Eignung eingeteilt.</p> <p>Flächen der Kategorie I eignen sich besonders gut für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, da in diesen Bereichen kaum Belange für eine Errichtung entgegenstehen. (Einziger betroffener Belang: Lage im Grünzug des Regionalplans).</p> <p>Im Grünzug sind Anlagen bis zu einer Größe von 4 ha möglich, sofern keine sonstigen Belange betroffen sind (wurde geprüft). Im Bereich der Bahnlinie und östlich des Gügling, nördlich des Aspenfeldes wird dennoch eine größere Fläche für eine Freiflächen- Fotovoltaikanlage angestrebt.</p> <p>Flächen der Kategorie II ähneln den Flächen der Kategorie I, jedoch sind dort auch der Puffer zu bewohnten Gebäuden/ Anwesen betroffen und/ oder im Vergleich zu Kategorie der Eingriff in z.B. das Landschaftsbild als erheblicher einzustufen.</p> <p>Den ungeeigneten Flächen (Kategorie III) stehen einzelne Belange, z.B. naturschutzfachliche Aspekte, ungünstige Lagen aber insbesondere auch der Einfluss auf das Landschaftsbild entgegen, wodurch anderen Flächen im Vergleich der Vorzug gegeben werden sollte.</p> <p>Im Gemeindegebiet Schwäbisch Gmünd wurden Potenzialflächen (inkl. Bestandsflächen) von insgesamt ca. 135,8 ha (ca. 1,2 % des Gemeindegebiets) ermittelt. Davon fallen insgesamt ca. 79 ha auf Kategorie I, ca. 40 ha auf Kategorie II. Damit entsprechen die</p>	

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Flächen der jeweiligen Kategorien einem Anteil am Gemeindegebiet von etwa 0,7 % bzw. ca. 0,35%. Ca. 13,8 ha sind bereits Bestand (Solarpark Mutlanger Heide und Solarpark Gügling), Flächen mit ca. 2,9 ha befinden sich bereits in Verfahren (Georgishof). Für die Gemeinde Waldstetten ergab sich eine Potenzialfläche mit 3,9 ha (= ca. 0,19 % Anteil am Gemeindegebiet).</p> <p>In Waldstetten konnten keine weiteren geeigneten Flächen ermittelt werden, da dort die Restriktionen des Regionalplans aber auch die Landschaft selbst, die Möglichkeiten für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen enorm einschränken. Lediglich eine Fläche im Bereich einer ehemaligen Deponie (bevorzugte Fläche) wurde untersucht. Diese wurde jedoch aufgrund naturschutzfachlicher Belange (FFH-Gebiet) und der Lage (Nord-West- Ausrichtung) sowie unmittelbar angrenzenden Wohnnutzung nicht weiterverfolgt. Östlich vom Ort Waldstetten, ist jedoch in der Fortschreibung des Regionalplans ein Vorbehaltsgebiet „Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen“ dargestellt. Diese Fläche wurde als Potenzialfläche übernommen.</p> <p>Die Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (PS 2.2.7 (G)) aus dem Regionalplanentwurf 2035 wurden größtenteils in die Gesamtfortschreibung aufgenommen. Bei diesen als Vorbehaltsgebiete ausgewiesenen Flächen gilt eine Ausnahmeregelung für die Regionalen Grünzüge. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete gilt die Beschränkung auf 4 ha nicht. „Nur im Fall einer Überlagerung der Regionalen Grünzügen mit den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen sind deshalb Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die größer als 4 ha sind, in den Regionalen Grünzügen zulässig.“ (Begründung zu PS 3.1.1.4 (Z)).</p> <p>Die Potenzialflächen werden zuerst auf Grundlage des aktuell gültigen Regionalplans 2010 bewertet. Dort stehen der Regionale</p>	

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Grünzug (PS 3.1.1 (Z)), Schutzbedürftige Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.2 (Z)) sowie Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung (PS 3.2.1 (Z)) einer Errichtung von FF-PV-Anlagen als Ziele der Raumordnung entgegen (ohne Ausnahmeregelung).</p> <p>Nachfolgend sollen nur die Potenzialflächen dargestellt werden, die jeweils eine Ziel- oder Grundsatzbetroffenheit vorweisen:</p>	
	<p><u>Nr. 11 – Südl. Gügling (GD-Bettringen), 2,7 ha:</u></p> <p>Nach dem Regionalplan 2010 stehen der Errichtung von FF-PV Anlagen keine Freiraumbelange entgegen</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 grenzt in diesem Bereich die Grünzäsur (Z) zwischen Bargau und dem Gügling bis an das bestehende Gewerbegebiet an, was eine Entwicklung von FF-PV-Anlagen verhindert. Der Regionale Grünzug ist in diesem Bereich sehr kleinteilig und kann überwunden werden.</p>	<p>Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u>. Parallel zum Entwurfsbeschluss des Flächennutzungsplanes wurde die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ gefasst, in diesen werden die Planungsflächen für Freiflächen PV zum Großteil übernommen. In der Begründung wird dargestellt, dass diese Fläche in den Teilflächennutzungsplan aufgenommen werden soll.</p>
	<p><u>Nr. 13 – Lindach Teil Ost (GD-Herlikofen), 3,8 ha:</u></p> <p>Auf der westlichen Fläche steht im Regionalplan 2010 ein Regionale Grünzug (PS 3.1.1 (Z)) der Errichtung von FF-PV-Anlagen entgegen. Nach Regionalplanentwurf 2035 liegen die Flächen auch zukünftig voraussichtlich im Regionalen Grünzug. Da diese Flächen als Vorbehaltsgebiete für FFPV ausgewiesen sind, wären hier auch Anlagen über 4 ha denkbar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>Nr. 15 – Mutlanger Heide (Schwäbisch Gmünd), 5,2 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 ist die Fläche als Siedlungsfläche in Planung ausgewiesen. Nach Regionalplanentwurf 2035 liegen die Flächen im Regionalen Grünzug. Das Vorhaben befindet sich bereits im Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Nr. 16 – Nördl. GE Bargau (GD-Bargau), 1,6 ha:</u></p> <p>Im Regionalplan 2010 sowie im Regionalplanentwurf 2035 ist diese Fläche als Gewerbe in Planung dargestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>Nr. 18 – Hussenhofen nördl. Bahnlinie (GD-Hussenhofen), 2,0 ha:</u></p> <p>Auf der Fläche steht im Regionalplan 2010 teilweise der Regionale Grünzug (PS 3.1.1 (Z)) einer Errichtung von FF-PV-Anlagen entgegen. Dementsprechend wäre die Fläche nur sehr kleinteilig im westlichen Bereich für FFPV zugänglich. Nach Regionalplanentwurf 2035 liegen die Flächen auch zukünftig voraussichtlich im Regionalen Grünzug und im östlichen Teil zudem im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Eine Entwicklung im Regionalen Grünzug steht nichts entgegen (da Flächen-größe unter 4 ha). Das Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege wäre dagegen nur durch ein Zielabweichungsverfahren zu überwinden.</p>	<p>Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u>. Parallel zum Entwurfsbeschluss des Flächennutzungsplanes wurde die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ gefasst, in diesen werden die Planungsflächen für Freiflächen PV zum Großteil übernommen. In der Begründung wird dargestellt, dass diese Fläche in den Teilflächennutzungsplan aufgenommen werden soll.</p>

A4 Regierungspräsidium Freiburg

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>A4 RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe & Bergbau (Schreiben vom 08.05.2024)</p>	<p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p><u>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen:</u></p> <p><u>Geologie:</u></p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p><u>Geochemie:</u></p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p><u>Bodenkunde:</u></p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p><u>2. Angewandte Geologie:</u></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p><u>Ingenieurgeologie:</u></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt</p>	<p>Dieser Belang ist bereits in den Unterlagen beschrieben.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p> <p><u>Hydrologie:</u></p> <p>Auf die Lage mehrerer Wasserschutzgebiete im Bereich der Plangebiete wird hingewiesen. Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten werden von den Umweltämtern der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Eine Übersicht der rechtskräftigen Wasserschutzgebiete kann über den Daten- und Kartendienst der LUBW eingesehen werden. Die Schutzbestimmungen (Einschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde (i. d. R. LRA) mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt, auf welche diesbezüglich verwiesen wird.</p> <p>Sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p><u>Geothermie:</u></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p><u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe):</u></p>	<p>Dieser Belang ist bereits in den Unterlagen beschrieben.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Waldbetroffenheit (Waldinanspruchnahme)</i>“ und „<i>mittelbare Waldbetroffenheit (Waldabstand)</i>“ sowie abschließend der Landschaftsplan unter dem Gesichtspunkt „<i>Ausgleichsmaßnahmen mit Waldbetroffenheit</i>“ forstrechtlich und forstfachlich gewürdigt.</p> <p><u>1. Darstellung der Waldflächen im zeichnerischen Teil des FNP:</u></p> <p>Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen zeigt sich, dass im Zuge der Überarbeitung die Darstellung von Waldflächen an einigen Stellen korrigiert wurde. Hierfür bedanken wir uns. Allerdings zeigt sich auch, dass nach wie vor nicht alle Waldflächen gem. § 2 LWaldG vollständig erfasst und im zeichnerischen Teil des FNP-Entwurfes korrekt dargestellt wurden. Dementsprechend bitten wir diese Waldflächen der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort anzupassen und verweisen an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme vom 09.05.2023. Gerne können Sie in Zweifelsfällen auf die untere Forstbehörde am Landratsamt Ostalbkreis zugehen. Diese berät Sie im Einzelfall und legt die Waldeigenschaft gem. § 2 LWaldG fest.</p> <p>In Abgleich der vorgelegten Planunterlagen mit unserer Stellungnahme vom 09.05.2023, ist die u.a. exemplarisch genannte Waldfläche im Gewann Georgishof (Gemarkung/Flur Schwäbisch Gmünd, Flstk.-Nr. 1859) nach wie vor nicht bzw. falsch dargestellt. Wir bitten um entsprechende Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und entsprechender Darstellung im zeichnerischen Teil (s. Abb. 1-3). (<i>Abbildungen siehe Originalstellungnahme</i>)</p> <p><u>2. Unmittelbare Waldbetroffenheit (Waldinanspruchnahme)</u></p> <p>Abweichend von der frühzeitigen Beteiligung, soll Wald nun mehr in lediglich zwei Bereichen als andere Nutzungsart (Wohnbau- u. Gewerbefläche) dargestellt werden. Die Fläche „GdW4“ wurde um den Bereich des betroffenen Waldes verkleinert und der Zuschnitt</p>	<p>Die Berichtigungen erfolgten auf Basis der Daten Waldeigentumsarten der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg (LFV), welche aus Satellitendaten abgeleitet werden. In diesen Daten ist der genannte Bereich nicht als Wald dargestellt. Die Daten werden angepasst und im Zweifelsfall mit der unteren Forstbehörde abgeklärt.</p> <p>Wird berichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>verändert. Eine unmittelbare Waldbetroffenheit liegt somit nicht mehr vor. Diese Anpassung wird von der höheren Forstbehörde ausdrücklich begrüßt. Eine mittelbare Waldbetroffenheit (Waldabstandsregelung) ist hier dennoch zu beachten und in der nachgelagerten Bebauungsplanung zu konkretisieren. Weiteres zum Wald-abstand entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Kapitel 3.</p> <p>Nach dem aktuellen Planungsstand (formelle Beteiligung) liegt eine Inanspruchnahme von Waldflächen für die Wohnbau- und Gewerbeflächen WzGR1 / WzS1 und GdM4 vor.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 09.05.2023 beschrieben, wurde für das Schönblickareal (WzGR1 / WzS1) bereits eine Umwandlungserklärung (v. 20.01.2021) ausgestellt. Insofern ist lediglich für das Gewerbegebiet „GdM4“ ein Antrag auf Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG über die untere Forstbehörde an die höhere Forstbehörde zu stellen. Bezüglich relevanter Aspekte zur Antragstellung bitten wir die Hinweise aus unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung zu beachten.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die forstrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ebenso im Zuge der Flächennutzungsplanung – Umweltbericht – erfolgen muss. Dies lässt sich aus den Bestimmungen des § 2a BauGB i. V. m. der Anlage 1 Nr. 2 c ableiten. Dem zur Folge ist im Umweltbericht, unter dem Kapitel B2.4.13 Wald/Forstwirtschaft der Eingriff verbalargumentativ zu beschreiben und karografisch darzustellen (u. a. Beschreibung der beanspruchten Waldfläche hinsichtlich Baumarten, Alter, Waldfunktionen, Waldbiotop) sowie eine qualitative Eingriffsbewertung (Bilanzierung über Flächen und Faktoren) durchzuführen. Darüber hinaus ist der erforderliche forstrechtliche Ausgleich (Ersatzaufforstung, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen) zu beschreiben und ebenfalls karografisch in geeigneter Weise darzustellen.</p>	<p>Der Sachverhalt ist im Umweltbericht beschrieben und wird im nachgelagerten Verfahren konkretisiert. Es wird ein zusätzlicher Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Fläche GdM4 wurde entsprechend verkleinert und die Waldfläche aus der geplanten Fläche herausgenommen und als Waldfläche dargestellt.</p> <p>Ein Antrag auf Waldumwandlungserklärung ist somit im Rahmen des FNPs nicht mehr notwendig, ebenso keine forstrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.</p> <p>Wenn die Fläche zur Umsetzung kommen sollte ist ein Bebauungsplanverfahren durchzuführen, in diesem wird dann die Waldbetroffenheit geklärt und entsprechend berücksichtigt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir empfehlen die beschriebene Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung analog unserer „Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz – Hinweise, Anregungen, Handlungsoptionen“ vorzunehmen. Diese ist dieser Stellungnahme beigelegt.</p> <p>Dementsprechend empfiehlt sich folgende Gliederung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Darstellung der Waldinanspruchnahme (verbal u. kartografisch, s. o.) 2. Eingriffsbilanz 3. Ermittlung des Ausgleichsbedarfes (anhand von Flächen u. Faktoren) 4. Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen (verbal u. kartografisch) 5. Ausgleichsbilanz 6. Gesamtbilanz (Eingriff/Ausgleich) <p>Sollte der erforderliche Ausgleich für die Waldinanspruchnahme für das Gewerbegebiet GdM4 (Flst.-Nr. 1669/3 Gem. Schwäbisch Gmünd) im städtischen Wald geplant werden, ist hierzu ein Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen. Wir regen an, dies im Zuge der laufenden Planungen durchzuführen. Die Zustimmung des Waldeigentümers der umzuwandelnden Waldfläche wird vorausgesetzt und ist spätestens im forstrechtlichen Verfahren, Antrag auf Umwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG, vorzuweisen.</p> <p>Abschließend weisen wir redaktionell darauf hin, dass nicht der forstrechtliche Ausgleich eine Umwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG erfordert - wie im Umweltbericht geschrieben - sondern die geplante Änderung der Bodennutzungsart (Waldinanspruchnahme) an für sich. Der forstrechtliche Ausgleich ist viel mehr die gesetzliche Notwendigkeit, nachteilige Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen (vgl. § 9 Abs. 3 LWaldG). Wir bitten die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s.o.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p> <p>Wird korrigiert.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Textpassage im Umweltbericht auf Seite 45 entsprechend anzupassen.</p> <p><u>Anforderungen gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG):</u></p> <p>Flächennutzungspläne sind nach Anhang 5 des UVPG „Liste SUP-pflichtiger Pläne und Programme“ unter Ziffer 1.8 gelistet. Laut Kapitel 1.2 der <i>Begründung zum Vorentwurf Flächennutzungsplan</i> ist eine strategische Umweltprüfung in Form eines Umweltberichts vorzunehmen. Dies entspricht den Vorgaben des § 40 UVPG i. V. m § 2 Abs. 4 BauGB. Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 9 LWaldG gehören nach Nummer 17.2.1 der Anlage 1 des UVPG zu den „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Die maßgebenden Größenwerte ergeben sich aus der Anlage 1 des UVPG. So ist bei Waldumwandlungen nach §§ 9 und 10 LWaldG von 1 ha bis weniger als 5 ha eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, von 5 bis 10 ha eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Ab 10 ha ist eine UVP durchzuführen.</p> <p>Mit dem vorliegenden FNP Vorentwurf sollen Waldflächen nun mehr in zwei „Arealen“ WzGr1, WzS1 (ca. 0,7485 ha) sowie GdM4 (ca. 0,61 ha) überplant und somit in Anspruch genommen werden. Für das „Schönblick-Areal“ (WzGr1, WzS1) wurde bereits eine Umwandlungserklärung am 20.01.2021 ausgesprochen, jedoch ist dieses Vorhaben u. E. nach als „hinzutretendes kumulierendes Vorhaben“ i. S. d. § 11 Abs. 3 Nr. 3 UVPG zu betrachten. Infolgedessen wird in Summe der Schwellenwert von 1,0 ha für eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls übertroffen.</p> <p>Die standortsbezogene Vorprüfung ist als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen (vgl. § 2 Abs. 2, § 2a, § 4c BauGB). Insofern sind die Inhalte des Umweltberichtes (gemäß Anlage 1 BauGB), bezogen auf die</p>	<p>Die Fläche GdM4 wurde um die von Wald betroffene Fläche verkleinert. Somit wird nur die Fläche WzGr1 und WzS1 (Pflegeheim Schönblick) mit ca. 0,75 ha umgesetzt und die betroffene Waldfläche liegt damit <u>unter</u> der 1 ha Grenze. Eine Vorprüfung ist nicht erforderlich.</p> <p>s.o., Vorprüfung nicht mehr erforderlich.</p> <p>.</p> <p>s.o., Vorprüfung nicht mehr erforderlich.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>geplante Waldumwandlung, entsprechend der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien i. S. einer standortsbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG) abzubilden und abzuprüfen. Eine Verlagerung der standortsbezogenen Vorprüfung auf das forstrechtliche Verfahren der Umwandlungserklärung – wie im Umweltbericht beschrieben – ist nicht möglich. Dementsprechend bitten wir, die betreffende Textpassage im Umweltbericht auf Seite 44 zu streichen.</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 09.05.2023 haben wir bereits darauf hingewiesen, dass die Durchführung einer vollumfänglichen Umweltverträglichkeitsprüfung, aus rein forstfachlicher Sicht, nicht erforderlich ist. Dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Durchführung einer standortsbezogenen Vorprüfung.</p> <p>Der Übersichtlichkeit halber regen wir an, die standortsbezogene Vorprüfung in einem Unterkapitel des Kapitels B2.4.13 Wald/Forstwirtschaft im Umweltbericht abzuhandeln.</p> <p><u>3. Mittelbare Waldbetroffenheit (Waldabstand)</u></p> <p>Im Kontext einer vorausschauenden Bauleitplanung bitten wir bereits im Zuge der Flächennutzungsplanung die gesetzliche Waldabstandsregelung gem. § 4 Abs. 3 LBO miteinzuplanen. Konfliktfelder zwischen Gebäuden / baulichen Anlagen mit Feuerstätten und Waldflächen inkl. deren Bewirtschaftung können somit weitgehend vermieden bzw. reduziert werden.</p> <p><u>a) Geplante Wohnbaugebiete und Gewerbeflächen</u></p> <p>Bereits in unsere Stellungnahme vom 09.05.2023 haben wir auf die Waldabstandsregelung hingewiesen. An dieser Stelle bedanken wir uns einerseits für die Aufnahme unserer Hinweise zur Waldabstandsregelung, auch in Hinblick auf die geplanten Fotovoltaikanlagen. Andererseits weisen wir explizit darauf hin,</p>	<p>s.o., Vorprüfung nicht mehr erforderlich.</p> <p>s.o., Vorprüfung nicht mehr erforderlich.</p> <p>s.o., Vorprüfung nicht mehr erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen. Da die tatsächliche Flächenaufteilung erst im Zuge der Bebauungsplanung bekannt sein kann. Hier können z.B. Grünflächen eingeplant werden. Die Forstbehörde wird in den nachgelagerten Verfahren ebenfalls beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag														
	<p>dass der Waldabstand von 30 m grundsätzlich eingehalten werden muss. Dies gilt von Gebäuden / baulichen Anlagen mit Feuerstätten zum Wald bzw. umgekehrt! Eine pauschale Legitimation der Unterschreitung von Waldabstandsflächen wie im Umweltbericht unter B2.4.13 Wald/Forstwirtschaft - Mittelbare Waldbetroffenheit beschrieben - "<i>Abweichungen von den gesetzlichen Abstandsflächen können ausnahmsweise zugelassen werden</i>" - ist nicht zulässig. Bei der Waldabstandregelung gem. § 4 Abs. 3 LBO handelt es sich um eine sicherheitsrelevante Festlegung. Ausnahmen können nur im konkreten Einzelfall von der nach Baurecht örtlich zuständigen Behörde zugelassen werden, sofern die hierfür notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Die nach Baurecht zuständige Behörde trägt somit auch die Verantwortung dieser Entscheidung! Weiter regen wir an, dass die Waldabstandsregelung (30 m) in den Steckbriefen als Maßnahme entsprechend verbalisiert wird. Dies wurde bislang nicht konsequent umgesetzt.</p> <p>In folgender Aufzählung werden Wohnbau- bzw. Gewerbeflächen genannt, welche nach aktuellen Planungsstand direkt an Wald angrenzen und den gesetzlich geforderten Waldabstandsbereich auf Teilfläche überlappen. Aufgrund der Vielzahl der „Berührungspunkte“ ist diese Aufzählung beispielhaft und nicht abschließend!</p> <table border="1" data-bbox="344 1070 1077 1342"> <tbody> <tr> <td>• BtW9</td> <td>• GbGr2</td> </tr> <tr> <td>• GdSO</td> <td>• GdM4</td> </tr> <tr> <td>• GdW4</td> <td>• HkM1</td> </tr> <tr> <td>• GdV2</td> <td>• HhW11</td> </tr> <tr> <td>• GbGr1</td> <td>• SdG1</td> </tr> <tr> <td>• GbW4</td> <td>• WzS1</td> </tr> <tr> <td>• WzW2</td> <td>• WzGr1</td> </tr> </tbody> </table>	• BtW9	• GbGr2	• GdSO	• GdM4	• GdW4	• HkM1	• GdV2	• HhW11	• GbGr1	• SdG1	• GbW4	• WzS1	• WzW2	• WzGr1	<p>Da die tatsächliche Flächenaufteilung erst im Zuge der Bebauungsplanung bekannt sein kann. Hier können z.B. Grünflächen eingeplant werden. Die Forstbehörde wird in den nachgelagerten Verfahren ebenfalls beteiligt.</p> <p>Wird berichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
• BtW9	• GbGr2															
• GdSO	• GdM4															
• GdW4	• HkM1															
• GdV2	• HhW11															
• GbGr1	• SdG1															
• GbW4	• WzS1															
• WzW2	• WzGr1															

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Falle einer geplanten Bebauung von Gebäuden / baulichen Anlagen mit Feuerstätten auf Flächen der Ver-/Entsorgung, wie beispielsweise „GdV2“, ist auch dort grundsätzlich die Waldabstandsvorschrift zu beachten.</p> <p>Eine (nachträgliche) Herstellung des erforderlichen Waldabstands durch Waldumwandlung kann regelmäßig nicht in Aussicht gestellt werden, da die entsprechenden Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Daher raten wir, die Lage und Grenzen der benachbarten Waldflächen mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Ostalbkreis abzustimmen und die Waldabstände ggf. durch Ausformung/Ausrichtung des Baufensters sicherzustellen. Darüber hinaus bitten wir später, im Rahmen der qualifizierten Bauleitplanung, die Waldabstände entsprechend des § 9 Abs. 6 BauGB im zeichnerischen Teil der jeweiligen Bebauungspläne darzustellen.</p> <p><u>b) Geplante Sondergebiete für Freiflächenfotovoltaik</u></p> <p>In der gegenständlichen Gesamtfortschreibung sind u. a. Freiflächen-Photovoltaikanlagen geplant, welche an Waldflächen direkt angrenzen. Im Dokument „07 Teil 5 - Fotovoltaik Potentialflächen“ wird in Bezug auf den Waldabstand geschrieben, dass Abstände von Photovoltaik-Anlagen zu Waldflächen nicht eingeplant sind. Weiter sollen die Abstände nach § 4 Abs. 3 LBO sowie ausreichende Abstände aufgrund von Beschattung und herabfallendem Laub sind im Rahmen der Bebauungsplanung -auch im Hinblick auf die Topographie- im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen.</p> <p>Entsprechend unserer Stellungnahme vom 09.05.2023 bitten wir ebenfalls die genannten Aspekte zur Minimierung von u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Nutzungskonflikten zu beachten. Aktuell entsteht der Eindruck, dass lediglich Einbußen hinsichtlich der wirtschaftlichen Nutzung der Anlagen durch den Wald gesehen werden. Jedoch können durchaus Nutzungskonflikte bzw. Nutzungserschwerisse (u. a.</p>	<p>Kenntnisnahme (Hinweis: Die Fläche wird nicht weiterverfolgt)</p> <p>Wird berücksichtigt. Die untere Forstbehörde wird an den nachgelagerten Verfahren ebenfalls beteiligt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Die höhere und untere Forstbehörde wird jeweils an den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren ebenfalls beteiligt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen) sowie Waldbrandgefahren durch die Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Wald entstehen. Wir bitten diese Aspekte ebenfalls im Dokument „07 Teil 5 - <i>Fotovoltaik Potentialflächen</i>“ mit aufzunehmen.</p> <p><u>4. Landschaftsplan – Ausgleichsmaßnahmen mit Waldbetroffenheit:</u></p> <p>Für die Berücksichtigung unserer Hinweise zur frühzeitigen Beteiligung möchten wir uns an dieser Stelle bedanken. Im Übrigen verwiesen wir auf die Ausführungen zum Landschaftsplan in unserer Stellungnahme vom 09.05.2023 zur frühzeitigen Beteiligung.</p> <p><u>Zu Maßnahmen nach 6.1.16 Entfernung / Umbau landschaftsuntypischer Fichtenaufforstungen:</u></p> <p>Das hier benannte Maßnahmenkonzept „Umbau landschaftsuntypischer Fichtenaufforstungen“ ist unter Einbeziehung der standörtlichen und klimatischen Rahmenbedingungen grundsätzlich forstfachlich nachvollziehbar.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass das ausgegebene Ziel einer Begrenzung des Douglasienanteils von maximal 10 % an der Baumartenzusammensetzung unter Um-ständen stark in das Eigentumsrecht der Waldbesitzenden eingreift. Der Waldbesitzende ist grundsätzlich in seiner Bewirtschaftung frei, solange dieser sich an die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Waldgesetzes (§§ 12 ff LWaldG) sowie anderer betroffener Rechtsvorschriften hält.</p> <p>Vonseiten der Forstverwaltung unterstützen wir grundsätzlich die nachhaltige Bewirtschaftung sowie den Aufbau und den Erhalt stabiler klimaangepasster Mischwälder. Dennoch muss das</p>	<p>Die Potenzialanalyse ist eine eigenständige Untersuchung die zu einer Vorauswahl der derzeit in der Planung dargestellten Flächen für PV-Freiflächenanlagen beigetragen hat. Diese Analyse mit Stand vom 17.11. 2022 wird nicht weiter angepasst. Der Sachverhalt wurde bereits in den Umweltbericht unter Kap. B2.4.13 aufgenommen. Der Hinweis wird zusätzlich in die Begründung aufgenommen</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Eigentumsrecht bleibt gewahrt. Die Entscheidung liegt beim Eigentümer.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Grundrecht wie das Eigentumsrecht der Waldbesitzenden gewahrt bleiben. Eine pauschale Ausweisung von Zielen im Plangebiet über alle Wald-besitzarten hinweg sehen wir kritisch und widerspricht u. U. rechtlichen Bestimmungen.</p> <p>Zwar entfaltet ein Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan keine Verbindlichkeit gegenüber Dritter, ist wohl aber behördenverbindlich. Die unteren Forstbehörden, welche den Kommunal- und Privatwald betreuen, müssen alle Planungen berücksichtigen. Darüber hinaus sind sie an die Eigentümerziele der Waldbesitzenden sowie an die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Landeswaldgesetzes gebunden. Die Bewirtschaftung der Wälder wird anhand von Betriebsplänen, unter Einbeziehung der Eigentümerzielsetzung, im Kommunalwald verbindlich sowie im Privatwald freiwillig, festgeschrieben (vgl. §§ 50 u. 51 LWaldG).</p> <p>Aus diesem Grund sehen wir in dem benannten Entwicklungsziel einen Konflikt zu bestehenden rechtlichen Bestimmungen und Verpflichtungen. Daher schlagen wir vor, die Begrenzung von maximal 10 % Douglasie zu streichen. Vergleicht man darüber hinaus diese Forderung mit dem derzeit gültigen Standard von FSC (max. 20 % Douglasie), so wird selbst dieser deutlich unterschritten! Zudem gelten die FSC-Standards nur für Betriebe, welche sich hierzu freiwillig verpflichtet haben.</p> <p>Sollten ggf. Wünsche bestehen, Baumartenanteile exklusive für den städtischen Wald zu definieren, so wäre die Forsteinrichtungsplanung gem. § 50 LWaldG die entsprechende Fachplanung. Diese wird im Kommunalwald alle 10 Jahre durch die höhere Forstbehörde injiziert und zusammen mit der unteren Forstbehörde für den jeweiligen Betrieb durchgeführt.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ostalbkreis erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s.o., die Entscheidung liegt beim Eigentümer.</p> <p>Wird berichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

A5 Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>A5 Landratsamt Rems-Murr-Kreis (Schreiben vom 07.05.2024)</p>	<p>Zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Am Verfahren wurden folgende Ämter beteiligt: Amt für Umweltschutz Landwirtschaftsamt Forstamt Straßenbauamt</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p><u>1. Amt für Umweltschutz</u></p> <p><u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Naturschutzfachliche Belange im Rems-Murr-Kreis sind durch diese Planung nicht betroffen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Grundwasserschutz</u> Auswirkungen auf den Rems-Murr-Kreis sind nicht zu erwarten.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Hinweis: Die Pipelines sind zu beachten</p> <p><u>Altlasten und Schadensfälle</u> Es bestehen keine Bedenken, sofern bei der Planung auf den Schutz der Produktfernleitung Nr. 40 Tübingen - Aalen (NATO-</p>	<p>Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Pipeline) geachtet wird, die entlang der Grenze zum Rems-Murr-Kreis verläuft.</p> <p><u>Kommunale Abwasserbeseitigung</u> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Gewässerbewirtschaftung</u> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Hochwasserschutz und Wasserbau</u> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>2. Landwirtschaftsamt</u></p> <p>Bezüglich der allgemeinen Belange der Landwirtschaft verweisen wir auf die Stellungnahme des Geschäftsbereichs Landwirtschaft, Landratsamt Ostalbkreis. Landwirtschaftliche Belange des Rems-Murr-Kreises sind nicht betroffen.</p> <p><u>3. Forstamt</u></p> <p>Keine Bedenken.</p> <p><u>4. Straßenbauamt</u></p> <p>Keine Bedenken.</p>	

A6 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>A6 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (Schreiben vom 09.04.2024)</p>	<p>Von Seiten des LGL bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Wir weisen auf die beiden laufenden Flurneuerordnungsverfahren „Iggingen“ und „Böbingen an der Rems“ hin. Diese liegen östlich des Planungsgebietes und umfassen auch einige Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans. Zuständig ist die untere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Ostalbkreis.</p> <p>In diesem und in zukünftigen Bauleitplanverfahren können Sie gerne die zuständige untere Flurbereinigungsbehörde direkt beteiligen und auf eine Beteiligung des LGL verzichten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

A7 Landesbauernverband BW e.V.

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>A7 Landesbauernverband (Schreiben vom 10.05.2024)</p>	<p>Wir weisen insoweit auf unsere Stellungnahme vom 21.04.2023 hin, auf die wir vollumfänglich Bezug nehmen und deren Bedenken wir weiterhin aufrechterhalten.</p> <p>Insbesondere die Landwirtschaft wird durch die Pläne des FNP 2035 in der Region der VG Schwäbisch Gmünd Waldstetten über die Maße benachteiligt und belastet. Grund und Boden sind keine beliebige Ware, sondern eine Grundvoraussetzung menschlicher Existenz. Boden kann nicht</p>	<p>Die Stellungnahme vom 21.04.2023 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im gemeinsamen Ausschuss der VG Schwäbisch Gmünd – Waldstetten am 22.03.2024 (Gemeinderatsvorlage 236/2023 und 236/2023/1) beim Entwurfsbeschluss berücksichtigt. Abwägung siehe weiter unten. Die Flächen wurden weiter reduziert.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>vermehrt werden und ist unverzichtbar, insbesondere für die Landwirtschaft.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsfluren bilden die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft, deren Schutz und Erhaltung erforderlich ist, um eine nachhaltige und regionale Erzeugung von Lebensmitteln in ausreichendem Umfang sicherzustellen. Sie bilden die unverzichtbare Produktionsgrundlage zukunftsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe.</p> <p>Die Vorrangflur umfasst dabei besonders landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Sonderkulturen wie zum Beispiel Reben, Obst, Hopfen, Spargel für den Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen müssen hier ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Unter der Vorbehaltsflur I wird landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind, verstanden, deren Fremdnutzungen auch ausgeschlossen bleiben soll. Die Vorbehaltsflur II umfasst daneben noch überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ebenfalls ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Damit ergibt sich ganz klar, dass Flächen, die in die Vorrang- und/oder Vorbehaltsflur eingeordnet werden, zwingend von Fremdnutzung ausgeschlossen bleiben sollen. Diese Flächen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme wurde bereits zum Entwurf reduziert, in diesem Verfahrensschritt werden weitere Flächenreduzierungen vorgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Aufgrund des Anbindungsgebots sind Flächen am Bestand auszurichten. Meist sind dadurch schon bereits Erschließungssysteme vorhanden, weshalb eine unnötige Mehrausweisung vermieden werden kann. Hier sind Inanspruchnahmen solcher landbauwürdigen Flächen nicht vermeidbar. Es wurde jedoch darauf geachtet, nur den notwendigen Umfang als Bauflächen auszuweisen.</p> <p>Kenntnisnahme (s.o.)</p> <p>Kenntnisnahme (s.o.)</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>haben für die Landwirtschaft und noch wichtiger für die regionale Erzeugung und Versorgung mit Lebensmittel eine übergeordnete Rolle und müssen allein zur Aufrechterhaltung der Bevölkerungsernährung geschützt und verschont werden.</p> <p>Der überwiegende Teil der vom Vorhaben betroffenen Flächen fällt in die Vorbehaltsflur bzw. in die Vorrangflur I/II. Damit sind durch das Vorhaben die für die Landwirtschaft und die Ernährung wichtigsten Flächen betroffen. Diese Flächen müssen von der Planung verschont werden. In soweit sind wir mit unserer ersten Stellungnahme bereits auf die einzelnen geplanten Gebiete eingegangen, sodass wir nun nur nochmals dies voranstellen möchten.</p>	<p>Kenntnisnahme (s.o.)</p>
	<p>Besonders möchten wir nochmals auf das geplante Gewerbegebiet „Aspen“ in Bargau als das flächenmäßig größte Vorhaben eingehen und unsere großen Bedenken hiergegen äußern.</p> <p>Bargau BgG4 „Aspen“ Im ersten Entwurf waren hier 53,56 ha vorgesehen. Nun sind es bereits 55 ha. Das geplante Gebiet wird dabei ausschließlich landwirtschaftlich genutzt, sodass eine enorm große Fläche der Landwirtschaft entzogen wird, was nicht zu rechtfertigen ist und in keinem Verhältnis steht.</p>	<p>Das Bebauungsplanverfahren für die westliche Teilfläche läuft bereits. Für das gesamte Konzept wurden Standortalternativen untersucht. Im Ergebnis eignet sich der vorliegende Standort am besten. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt ein Bodenschutzkonzept entwickelt, in dem der Oberboden aus dem Plangebiet abgetragen auf andere Flächen zur weiteren landwirtschaftlichen Nutzung aufgetragen werden soll.</p> <p>Die östliche Fläche wird als „weiße Fläche“ dargestellt und weiterhin in Begründung und Flächenbilanz berücksichtigt um die beabsichtigte Entwicklung darzustellen. Die westliche Fläche wird weiter als geplante Fläche dargestellt. Es wird in den Unterlagen darauf hingewiesen, dass hier bereits ein FNP Änderungsverfahren und Bebauungsplanverfahren läuft.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Das Gebiet liegt darüber hinaus in der Vorrangstufe I, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist. Durch die enorme Größe des Gebietes sind daneben auch mehrere Landwirte betroffen, teilweise einzelne Landwirte mit bis zu 20 ha, die aus der bisherigen Nutzung herausfallen. Dies ist inakzeptabel und belastet insbesondere die betroffenen Landwirte über alle Maßen. Hier kann es für den Einzelfall durchaus zur Existenzbedrohung kommen. Es ist nahezu ausgeschlossen aufgrund des derzeit bestehenden Flächendrucks im ganzen Land, dass die betroffenen Landwirte adäquate Ausgleichsflächen erhalten können.</p> <p>Das „Aspen“ dient daneben auch der Naherholung der Bevölkerung, welche vollständig verloren geht durch die Ausweisung des Gebiets als Gewerbefläche. Die Attraktivität der Region insgesamt wird ebenfalls hierunter leiden. Die Ausweisung des Gebiets als Gewerbefläche für die Errichtung eines grünen Wasserstoff Zentrums ist darüber hinaus auch kritisch zu sehen. Bisher besteht keinerlei Erfordernis zu Errichtung eines solchen Wasserstoff Zentrums. Weder Investoren für ein solches Vorhaben sind bekannt, noch ist der Bedarf an grünem Wasserstoff gegeben, der die Errichtung eines solchen Vorhabens in der Größe überhaupt rechtfertigen würde. Ob ein solches Zentrum auch zur Arbeitsplatzschaffung in der Region dient, ist mehr als fraglich.</p>	<p>Um die Ansiedlung zukunftsfähigen Technologien in Ostwürttemberg zu fördern, wird die Fläche Aspenfeld als gewerblicher Schwerpunkt, welcher nachhaltigen und klimaneutralen Zukunftstechnologien vorbehalten ist, ausgewiesen. Der Flächenumfang wird nicht vom Bedarf der Stadt Schwäbisch Gmünd her bestimmt, sondern rührt von einem regionsweiten Bedarf der Region Ostwürttemberg her, Flächen für die genannten Technologien bereit zu stellen. Der Standort erfüllt die planerischen Eignungskriterien als Schwerpunkt für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungseinrichtungen, zum anderen ist eine Anbindung an das bestehende Gewerbegebiet „Gügling“ notwendig, da hier bereits Betriebe angesiedelt sind, die im direkten Zusammenhang mit der Entwicklung des nachhaltigen Technologieparks Aspen stehen, wie bspw. ein Elektrolyseur, welcher für die Herstellung von grünem Wasserstoff notwendig ist.</p> <p>Um den Belangen der Landwirtschaft gerecht zu werden und um die Existenz der Landwirte zu sichern, werden im Rahmen von Grundstücksverhandlungen seitens der Stadt Schwäbisch Gmünd Tauschflächen angeboten.</p> <p>Es wird auf das laufende Bebauungsplanverfahren zum nachhaltigen Technologiepark Aspen verwiesen. Für das gesamte Konzept wurden Standortalternativen untersucht. Im Ergebnis eignet sich der vorliegende Standort am besten.</p> <p>s.o.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Daneben ist der Standort des Gebietes für ein solches Vorhaben schlicht falsch. Aufgrund der Hanglage ist bereits die Erschließung des Gebiets problematisch. Hier müsste es zu einem Terrassenbau kommen, um Höhenunterschiede auszugleichen. Allein dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen eines solchen Vorhabens und insbesondere nicht zum Nachteil, den die Landwirtschaft hierdurch erhält.</p> <p>Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Gebiets ist daneben trotz des Standorts unproblematisch möglich. Ferner besteht auch eine Wasserproblematik, sollte es zu einer solch großen Flächenversiegelung kommen. Die zentrale Frage ist hier, wo bei Entstehung eines solchen Gewerbegebiets das abgehende Wasser hingehen wird. Aber auch generell ist Wasser nicht in dem Maß vor Ort vorhanden, welches für ein Wasserstoffzentrum benötigt würde.</p> <p>Grüner Strom, der ebenfalls für die Erzeugung von grünem Wasserstoff erforderlich ist, ist erst recht nicht vor Ort verfügbar. Insgesamt ist das Gebiet daher schon für die Produktion und Erforschung von grünem Wasserstoff ungeeignet. Die Nachteile eines solchen Vorhabens überwiegen deutlich die Vorteile. Das Gebiet ist daher in diesem Umfang aus der Erweiterung des FNP 2035 auszunehmen.</p>	<p>s.o. Betrifft die nachgelagerte Planung.</p> <p>Betrifft die nachgelagerte Planung. Im Flächennutzungsplan werden auch Flächen für PV-Freiflächenanlagen dargestellt. Es wird außerdem auf das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) und die darin enthaltene Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen (Neubau, Dachsanierungen) und Neubau offener Parkplätze (über 35 Stellplätze) verwiesen.</p> <p>Das Gebiet Aspen ist für die Transformation der stark auf den Automobilsektor geprägten Wirtschaft in Schwäbisch Gmünd und im Ostalbkreis enorm wichtig. Wenn es nicht gelingt hier neue Entwicklungen anzusiedeln und Arbeitsplätze zu schaffen ist mit einer steigenden Arbeitslosigkeit und wirtschaftlichen Einbußen zu rechnen.</p>
	<p>Photovoltaik Potentialflächen Weiter möchten wir auch insgesamt zu den geplanten Photovoltaik Potentialflächen Stellung nehmen und uns hierbei insbesondere auf das Positionspapier des Landesbauernverbandes in Baden-Württemberg e. V. zu</p>	<p>Mit der Ausweisung der Flächen für PV-Freiflächenanlagen soll ein Beitrag zu eben diesen Zielen geleistet werden. Entgegen der landwirtschaftlichen Belange sind auch weitere Belange wie Freiraumschutz, Geländesituation, Schutzgebiete usw. zu berücksichtigen. Dies hat im Ergebnis zu den</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen beziehen.</p> <p>Im Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist eine schrittweise Reduzierung der Treibhausgase bis hin zur Klimaneutralität im Jahr 2040 vorgesehen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgelegt werden. Der Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) soll sich um den Faktor acht von circa 660 Hektar im Jahr 2020 auf 5.400 Hektar bis zum Jahr 2040 erhöhen. Bereits heute ist der Druck auf landwirtschaftliche Fläche durch die Planung und Errichtung von PV-FFA groß. Aufgrund der ambitionierten Ausbauziele wird dieser in Zukunft noch deutlich zunehmen. Bereits jetzt kommt es zur Kündigung von Pachtflächen für landwirtschaftliche Betriebe. Der Verlust der Agrarfläche gefährdet landwirtschaftliche Familienbetriebe in ihrer Existenz.</p> <p>Auf der anderen Seite sind erneuerbare Energien und damit auch die Photovoltaik für viele baden-württembergische Bauernfamilien seit vielen Jahren ein wichtiges Standbein bei sonst volatilen Agrarmärkten und leisten einen wichtigen Beitrag für die dezentrale Energiewende. In vielen Regionen Baden-Württembergs steigt das Interesse landwirtschaftlicher Betriebe, selbst in PV-FFA zu investieren oder eigene Flächen für die Errichtung von PV-FFA zu verpachten.</p> <p>Dennoch ist es essenziell, dass die Landwirtschaft nicht noch weitere wertvolle Böden durch Ausweisung solcher Vorhaben verliert. Grund und Boden sind für die Landwirtschaft existenziell und schlicht und ergreifend nicht vermehrbar. Der Ausbau muss daher im Einklang mit den regionalen agrarstrukturellen Belangen stattfinden und darf nicht dazu führen, dass der Landwirtschaft durch Flächenverlust die Grundlage der Bewirtschaftung entzogen wird.</p>	<p>vorliegenden Flächen geführt. Ausgewählte Flächen werden im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u>. Parallel zum Entwurfsbeschluss des Flächennutzungsplanes wurde die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ gefasst, in diesen werden die Planungsflächen für Freiflächen PV zum Großteil übernommen. In der Begründung wird dargestellt, dass diese Fläche in den Teilflächennutzungsplan aufgenommen werden soll. Die Belange der Landwirtschaft werden in diesem Teilflächennutzungsplan ebenfalls abgehandelt. Der Fachbereich wird an diesem Verfahren ebenfalls beteiligt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Wird im Teilflächennutzungsplan ebenfalls berücksichtigt. Auf die Möglichkeiten einer doppelten Nutzung wird hingewiesen.</p> <p>Hierzu wird auf Folgendes hingewiesen: Wie beschrieben wurden für die Ausweisung der Flächen mehrere Belange beachtet: Freiraumschutz, Geländesituation, Schutzgebiete, Landwirtschaft, Wirtschaftlichkeit. Ob es zu einer Realisierung kommt hängt letztlich vom Eigentümer ab. Des Weiteren sind PV-Freiflächenanlagen – wie in nebenstehenden Ausführungen beschrieben - auch ein zweites Standbein für die Landwirtschaft. Zudem bestehen immer</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Hochwertige Böden und Flächen mit einer guten Agrarstruktur sind daher generell bei der Ausweisung von Potentialflächen für die Errichtung erneuerbarer Energien auszunehmen. Bevor überhaupt in Betracht zu ziehen ist, eine solche Fläche für den Ausbau heranzuziehen, sind zunächst bereits versiegelte Flächen wie Parkplätze, mit PV Anlagen zu überdachen. Bevor nicht jedes Dach eines privaten/gewerblichen Gebäudes und jeder Parkplatz mit PV bedeckt ist, darf nicht weiterhin wertvolle Fläche herangezogen werden, die essentiell für die Ernährungssicherheit und Lebensmittelversorgung der Bevölkerung ist.</p> <p>Wenn überhaupt Freiflächen in Betracht zu ziehen sind, dann sind hier Flächen, die für die landwirtschaftliche Produktion nicht geeignet sind (z. B. Konversionsflächen) vorzuziehen. Aber auch auf Natur- und Landschaftsschutzflächen müssen PV-FFA grundsätzlich errichtet werden können.</p> <p>Die Fortschreibung des FNP 2035 sieht einen enormen Flächenverbrauch für die Ausweisung von Sondergebieten für die Errichtung erneuerbarer Energien vor, der unter obigen Gesichtspunkten nicht zu vertreten ist und auch in keinem Verhältnis steht.</p> <p>Es werden zudem Flächen in Betracht gezogen, die in der Vorrangstufe II bzw. I liegen oder teilweise direkt angrenzend an landwirtschaftliche Betriebe sind.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Bedenken und Anregungen bei der weiteren Planung.</p>	<p>ausgereifere Möglichkeiten einer doppelten Nutzung (Vertikale Anlagen, Agri-PV). Außerdem handelt es sich bei den PV-Freiflächenanlagen um keine dauerhaften Baulichkeiten und schwere Bodeneingriffe. Sie können nach der Nutzungsdauer zurückgebaut werden.</p> <p>Es liegt durchaus im Sinne der Verwaltungsgemeinschaft auf vorgeprägte Standorte und Konversionsflächen zu setzen. Daraus resultieren z.B. auch die Fläche im Bereich der Mutlanger Heide (Anschluss an bestehende Anlage).</p> <p>Die Flächenausweisung orientiert sich an den Ausbauzielen der Bundesregierung.</p> <p>s.o.</p>
	<p><i>Die genannte Stellungnahme vom 21.04.2023 aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung, auf die aktuell verwiesen wird, wurde in der Abwägungstabelle zum Entwurfsbeschluss (Gemeinderatsvorlage 236/2023 und 236/2023/1) wie nachfolgend kursiv abgedruckt abgewogen:</i></p>	
Landesbauern-	1. Allgemein	

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>verband in Baden-Württemberg e.V. (LBV) (Schreiben vom 21.04.2023)</p>	<p>Zunächst möchten wir einleitend allgemein gültige Bedenken im Rahmen der FNP-Aufstellung äußern.</p> <p>Mit großer Sorge beobachten wir den ungebremsten Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen in unserem Verbandsgebiet. Durch diesen Verlust unserer Arbeitsgrundlage Boden sehen wir die Versorgungssicherheit/Ernährungssicherung für die Bevölkerung in Gefahr.</p> <p>Jedes Plangebiet in einem solchen Ausmaß führt zudem am Ende dazu, dass einzelne Landwirte ihren Betrieb aufgeben müssen, da die Fläche verloren geht oder die aufgrund des Flächendrucks steigenden Pachtpreise ein Weitermachen nicht ermöglichen.</p> <p>Daher dürfen Wohn- und Gewerbegebiete einfach nicht mehr überwiegend auf Ackerflächen und vor allem nicht mehr in diesem riesigen Umfang an Neuversiegelung umgesetzt werden. Der hier geplante Flächenverbrauch in Schwäbisch Gmünd und Waldstetten ist aus unserer Sicht nicht zu rechtfertigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Flächenausweisung richtet sich nach dem errechneten Bedarf, dort wurden auch innerörtliche Potenziale berücksichtigt. Dieser errechnete Bedarf wird im Allgemeinen vom Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Raumordnung und vom Regionalverband mitgetragen. In Waldstetten werden die Flächen im Weiteren dementsprechend reduziert. In der vorliegenden Planung sind außerdem Flächen zur mit Umnutzungspotential bei Nutzungsaufgaben enthalten (z.B. in Straßdorf, Großdeinbach oder im Bereich „Hardt“). Zusätzlich werden auch Flächen, die bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als Planflächen dargestellt waren nicht mehr weiterverfolgt. Die Planflächen wurden im Verfahren etwas reduziert. Auch die Ausweisung der PV-Freiflächenanlagen wird reduziert.</p> <p>Um den Belangen der Landwirtschaft gerecht zu werden und um die Existenz der Landwirte zu sichern, werden im Rahmen von Grundstücksverhandlungen seitens der Stadt Schwäbisch Gmünd Tauschflächen angeboten. Es kann dadurch gesichert werden, dass die Landwirte durch die Entwicklung nicht in ihrer Existenz gefährdet werden.</p> <p>Die Planflächen werden etwas reduziert.</p>
	<p>Ausweislich der Flächenbilanz- und Wirtschaftsfunktionenkarte handelt es sich darüber hinaus bei vielen der geplanten Flächen um Flächen aus der Vorrangstufe II bzw. I (hochwertige Böden).</p> <p>Ein Überbauen dieser Flächen widerspricht den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplanes für Baden-Württemberg.</p> <p>So fordern Nr. 5.3.1 und 5.3.2: „Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.“</p>	<p>s.u.</p> <p>Nach LEP 2002 ist „die Siedlungsentwicklung [...] vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.“ (3.1.9 (Z))</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>„Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomische und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“</p> <p>Grund und Boden sind keine beliebige Ware, sondern eine Grundvoraussetzung menschlicher Existenz. Boden kann nicht vermehrt werden und ist unverzichtbar, insbesondere für die Landwirtschaft.</p> <p>Flächen der Vorrangstufe I und II sind für den ökonomischen Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und daher der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten. Eine Umwidmung ist unbedingt ausgeschlossen. Flächen der Grenzflur, die zwar grundsätzlich als landbauproblematischer eingestuft werden, sind daneben aber auch so sparsam wie möglich zu beanspruchen. Jedenfalls sind dort vorhandene landwirtschaftliche Strukturen in hohem Maße zu berücksichtigen.</p>	<p>Alle Erweiterungen der Siedlungsgebiete finden im direkten räumlichen Anschluss an die bestehenden Flächen statt (Ausnahme: Aspenfeld). Es werden nur Flächen im notwendigen Umfang ausgewiesen, dieser richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Aufgrund des Anbindungsgebots (LEP PS 3.1.9 (Z)): Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten) ist es auch erforderlich auf landwirtschaftlich günstige Flächen zurückzugreifen, da dort bereits bestehende Erschließungssysteme genutzt werden können. Dadurch verringert sich die Notwendigkeit des Baus von neuen Zuwegungen. Auch sind im Bereich um die bestehenden Siedlungsflächen teilweise nur landwirtschaftlich gute Flächen vorhanden, sodass Alternativen nicht gegeben sind und eine Inanspruchnahme zur Deckung des Bedarfs unausweichlich ist.</p>
	<p>Um dem steigenden Flächenverbrauch entgegenzuwirken, gibt es vielmehr primär auszuschöpfende Möglichkeiten, durch die auf den bereits versiegelten Flächen effektiver gearbeitet und weiterer Wohnraum geschaffen werden kann. Um tatsächlich die Flächenverbrauchsziele zu erreichen, die von Bund und Land gesetzt werden, braucht es die Umsetzung dieser innovativen Lösungen.</p> <p>Diese sind:</p> <p>1) Die Zahlen, Daten und Fakten, die für die Begründung der Flächenausweisung herangezogen werden, müssen überprüft werden. Nur wenn tatsächlich ein notwendiger Bedarf für Wohnungen und Gewerbe/Industrie besteht, darf überhaupt eine Flächenversiegelung geplant werden.</p> <p>2) Bei der Neuausweisung von Gewerbeflächen muss vorher geprüft werden, ob nicht bereits versiegelte, aber nicht mehr benutzte Flächen (Industriebrachen) verwendet werden können. Die Modernisierung/Neuüberplanung von alten Industriegebieten durch die Entfernung alter Gebäude und von Altlasten muss</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>In der vorliegenden Planung werden auch solche Potenziale genutzt (z.B. Straßdorf, Hardt, Gmünd Stadt Lorcher Straße „Westliches Stadttor“, etc.).</p> <p>Zu 1) An der Berechnung des Bedarfs wird festgehalten jedoch bzgl. aktueller Datenlage überarbeitet, dennoch wird der Flächenumfang im weiteren Verfahren etwas reduziert.</p> <p>Zu 2) Diese Belange wurden überprüft. Eine Nutzung von Brachen findet statt, sowohl für Wohn-/Mischbauflächen als auch für Gewerbeflächen.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><i>von der öffentlichen Hand gefördert oder gar ganz übernommen werden und Vorrang haben vor einer Neuausweisung.</i></p> <p><i>3) Auch leicht geneigte Flächen, die aktuell als Grünland genutzt werden, können mit etwas mehr Aufwand bebaut werden - die ebene, wertvolle Ackerfläche muss erhalten bleiben. Fruchtbare Boden ist nicht wieder herstellbar, ohne dass fruchtbaren Boden an anderer Stelle entnommen wird.</i></p> <p><i>4) Alle baulichen Vorhaben müssen mehr in die Höhe/Tiefe gebaut werden; insbesondere Parkplätze müssen in flächensparende Parkhäuser verlegt werden und Wohngebiete mehr Mehrfamiliengebäude vorsehen. Dies muss bereits im Bebauungsplan festgesetzt werden. Außerdem sind im Wege der flächensparenden Planung die Baugrundstücke insgesamt kleiner zuzuschneiden, um dadurch auch mehr Einwohner pro Hektar zu haben und die beanspruchte Fläche besser nutzen zu können.</i></p> <p><i>5) Bei der Planung von Wohnbauflächen sollte die Nutzung von Flächen im Innenbereich, wie Baulücken oder aufgegebene landwirtschaftliche Betriebe, Vorrang haben. Auch hier sollte die Beseitigung von Altgebäuden bezuschusst werden. Neue altersgerechte Eigentumswohnungen innerorts führen dazu, dass bereits bestehende Häuser wieder jungen Familien zur Verfügung stehen.</i></p> <p><i>6) Bei der Planung von PV-Anlagen ist die Planung von Freiflächen PV Anlagen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Vielmehr sind PV-Anlagen auf Bestandsgebäuden und als Parkplatzüberdachung zu planen.</i></p> <p><i>7) Wichtig: Für jeden im Flächennutzungsplan neu geplanten Quadratmeter werden bei der Bauausführung zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen fällig. Diese werden aktuell ebenfalls überwiegend auf landwirtschaftlichen Flächen geplant, wodurch hier fast noch einmal dieselbe Anzahl an Quadratmetern landwirtschaftliche Fläche entfällt. Diese Flächen sind in den Ihnen vorliegenden Plänen aber noch nicht eingezeichnet, was unserer Ansicht nach das Gesamtbild verzerrt und einer sachgemäßen Entscheidung über die Flächennutzungsplanänderung entgegensteht.</i></p>	<p><i>Zu 3) Solche Flächen sind bereits in der Planung enthalten.</i></p> <p><i>Zu 4) Diese Belange sind auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanung nicht zu regeln. Der Hinweis wird als solcher für die nachgelagerte Bebauungsplanung in die Unterlagen aufgenommen.</i></p> <p><i>Zu 5) Dem wird in der vorliegenden Planung gefolgt: z.B. Bereich Gmünd Stadt Hardt, Lorcher Straße „Westliches Stadttor“ und Mutlanger Straße „Gatter“. Der Hinweis wird als solcher für die nachgelagerte Bebauungsplanung in die Unterlagen aufgenommen.</i></p> <p><i>Zu 6) Dieses Vorgehen ist wünschenswert, kann jedoch nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans geregelt werden. Der Hinweis wird als solcher für die nachgelagerte Bebauungsplanung in die Unterlagen aufgenommen.</i></p> <p><i>Zu 7) Das Ausmaß der auszugleichenden Flächen ist auf dieser Ebene der Planung noch nicht bekannt, da die vertiefende Ausarbeitung der Planung erst im nachgelagerten Verfahren (Bebauungsplan) ausgearbeitet wird. Hier können auch innerhalb der Bauflächen Maßnahmen festgelegt werden, die den Ausgleichsgrad verringern. Des Weiteren ist es nicht zielführend auf dieser Ebenen für jeden Eingriff schon verbindliche Ausgleichsflächen festzulegen.</i></p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Im Landschaftsplan sind jedoch dazu geeignete Flächen und Maßnahmen dargestellt welche auch in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes dargestellt sind. Maßnahmen können zum Beispiel auch die Renaturierung von Gewässerabschnitten sein (s. beispielsweise Darstellung des Flächennutzungsplans im Bereich der Lauter nördlich von Degenfeld).</i></p> <p><i>Bereits 2017 wurde auf Basis eines Gemeinderatsbeschlusses begonnen ein Alt- und Totholz-konzept für den Stadtwald und den Hospitalwald umzusetzen. Durch die Ausweisung von Waldrefugien konnten und können Ausgleichspunkte für das Ökokonto der Stadt generiert werden. Das Konzept wird sukzessive fortgeführt um weiter Ausgleichsmaßnahmen im Wald statt auf landwirtschaftlichen Flächen umsetzen zu können.</i></p> <p><i>Die genannten Hinweise werden als solche für die nachgelagerten Planungen in die Unterlagen aufgenommen.</i></p>
	<p><i>Flächenschonendere Ausgleichsmaßnahmen wären darüber hinaus:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1) Bereits vorhandene Schutzgebiete aufwerten, wie z.B. Biotope, Streuobstwiesen oder gar Forstflächen/Umwandlung von Fichtenmonokulturen in Laubmischwälder. Da der Wald schon selbst gesetzlich durch das Wiederaufforstungsgebot geschützt ist, kann er wenigstens bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden.</i> <i>2) Nicht dauerhaft flächenentziehende Maßnahmen wie Pflege- und Bewirtschaftungsverträge oder produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIKs) anbieten.</i> <i>3) Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Fläche des Bebauungsplangebiets selbst festzuschreiben. Blühstreifen, Hecken oder Sträucher in privaten Gärten. Regenrigolen und Heckenstreifen entlang von Siedlungs- oder Industriestraßen. Begrünung oder Photovoltaikanlagen auf Dächern von Industrie- und Gewerbehallen.</i> <p><i>Speziell für die Landwirtschaft ist außerdem bei der Planung zu berücksichtigen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1) Abgrenzung der beanspruchten Wohnbauflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung durch Grünsäume und Gehölze</i> 	<p><i>Zu 1) und 2): Solche beschriebenen Maßnahmen sind bereits im Landschaftsplan enthalten.</i></p> <p><i>Zu 3) Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Die nebenstehenden Hinweise werden als solche für die nachgelagerten Planungen in den Umweltbericht zum Thema „Eingriffs-Ausgleich“ aufgenommen.</i></p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>2) Anpassung des landwirtschaftlichen Wegenetzes an die Bebauung (keine Zufahrt durch Wohn- und Mischgebiete)</p> <p>3) Abstände zu landwirtschaftlichen Betrieben sind so zu wählen, dass diese in Ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden als solche für die nachgelagerten Planungen in die Begründung aufgenommen.</p>
	<p>2. Plangebiete</p> <p>Des Weiteren möchten wir im Rahmen der Stellungnahme auch auf die einzelnen Plangebiete eingehen.</p> <p>Vorangestellt halten wir fest, dass die Planungsunterlagen noch die alte Flurbilanz der Flächen beinhalten und nicht auf der Grundlage der neuen Flurbilanz 2022 beruhen. Die neuerliche Flurbilanz wird unsererseits im Rahmen der Stellungnahme miteinbezogen und es wird hierauf Bezug genommen, sofern es Änderungen gegeben hat zum bisherigen Stand.</p>	
	<p><u>Bargau BqG1 - 4,3 ha</u></p> <p>Obwohl das Gebiet bereits zum großen Teil im FNP 2022 als Gewerbegebiet vorgesehen ist, so liegt die nun angedachte Erweiterung für den FNP 2035 laut Unterlagen in der Vorrangstufe II. Diese Flächen sind somit der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Die neue Flurbilanzkarte sieht daneben sogar die Vorrangstufe I vor.</p>	<p>Diese Fläche befindet sich wie erwähnt bereits im wirksamen Flächennutzungsplan (Gewerbe) und schließt an bestehendes Gewerbe an. Die Fläche dient als Erweiterung für einen bestehenden Betrieb und ist deshalb nur dort sinnvoll.</p> <p>An der Fläche wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>Bargau BqG4 „Aspen“ - 53,56 ha</u></p> <p>Mit ca. 54 ha für das geplante Gebiet, das ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird, wird eine enorm große Fläche der Landwirtschaft entzogen, was nicht zu rechtfertigen ist und hingenommen werden kann und in keinem Verhältnis steht.</p> <p>Das Gebiet liegt daneben in der Vorrangstufe II bzw. nach der neuen Flurbilanz in der Stufe I, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist. Durch die enorme Größe des Gebietes sind daneben auch mehrere Landwirte betroffen, teilweise einzelne Landwirte mit bis zu 20 ha, die aus der bisherigen Nutzung herausfallen. Dies ist inakzeptabel und belastet insbesondere die betroffenen Landwirte über alle Maßen. Hier kann es für den Einzelfall durchaus zur Existenzbedrohung kommen. Es ist nahezu ausgeschlossen aufgrund des derzeitig bestehenden Flächendrucks im ganzen Land, dass die betroffenen Landwirte adäquate Ausgleichsflächen erhalten können.</p>	<p>Der Aufstellungsbeschluss für den westlichen Teil wurde bereits gefasst, ein Bebauungsplanvorentwurf liegt vor und die frühzeitige Beteiligung wird zeitnah durchgeführt. Es wurden dabei auch Standortalternativen untersucht. Im Ergebnis eignet sich der vorliegende Standort am besten.</p> <p>Um die Ansiedlung solcher zukunftsfähigen Technologien in Ostwürttemberg zu fördern, wird die Fläche Aspenfeld als gewerblicher Schwerpunkt, welcher nachhaltigen und klimaneutralen Zukunftstechnologien vorbehalten ist, ausgewiesen. Der Flächenumfang wird nicht vom Bedarf der Stadt Schwäbisch Gmünd her bestimmt, sondern rührt von einem regionsweiten Bedarf her, Flächen für die genannten Technologien bereit zu stellen. Der Standort erfüllt die planerischen Eignungskriterien als Schwerpunkt für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungseinrichtungen, zum anderen ist eine Anbindung an das bestehende Gewerbegebiet „Gügling“ notwendig, da hier bereits Betriebe angesiedelt sind, die im direkten Zusammenhang mit der Entwicklung des</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Das „Aspen“ dient daneben auch der Naherholung der Bevölkerung, welche vollständig verloren geht durch die Ausweisung des Gebiets als Gewerbefläche. Die Attraktivität der Region insgesamt wird ebenfalls hierunter leiden.</p> <p>Die Ausweisung des Gebiets als Gewerbefläche für die Errichtung eines grünen Wasserstoff Zentrums ist darüber hinaus auch kritisch zu sehen. Bisher besteht keinerlei Erfordernis zu Errichtung eines solchen Wasserstoff Zentrums. Weder Investoren für ein solches Vorhaben sind bekannt, noch ist der Bedarf an grünem Wasserstoff gegeben, der die Errichtung eines solchen Vorhabens in der Größe überhaupt rechtfertigen würde. Ob ein solches Zentrum auch zur Arbeitsplatzschaffung in der Region dient, ist mehr als fraglich.</p> <p>Daneben ist der Standort des Gebietes für ein solches Vorhaben schlicht falsch. Aufgrund der Hanglage ist bereits die Erschließung des Gebiets problematisch. Hier müsste es zu einem Terrassenbau kommen, um Höhenunterschiede auszugleichen. Allein dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen eines solchen Vorhabens und insbesondere nicht zum Nachteil, den die Landwirtschaft hierdurch erhält.</p> <p>Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Gebiets ist daneben trotz des Standorts unproblematisch möglich.</p> <p>Ferner besteht auch eine Wasserproblematik, sollte es zu einer solch großen Flächenversiegelung kommen. Die zentrale Frage ist hier, wo bei Entstehung eines solchen Gewerbegebiets das abgehende Wasser hingehen wird. Aber auch generell ist Wasser nicht in dem Maß vor Ort vorhanden, welches für ein Wasserstoffzentrum benötigt würde.</p> <p>Grüner Strom, der ebenfalls für die Erzeugung von grünem Wasserstoff erforderlich ist, ist erst recht nicht vor Ort verfügbar.</p> <p>Insgesamt ist das Gebiet daher schon für die Produktion und Erforschung von grünem Wasserstoff ungeeignet. Die Nachteile eines solchen Vorhabens überwiegen deutlich die Vorteile. Das Gebiet ist daher aus der Erweiterung des FNP 2035 auszunehmen.</p>	<p>nachhaltigen Technologieparks Aspen stehen, wie bspw. ein Elektrolyseur, welcher für die Herstellung von grünem Wasserstoff notwendig ist.</p> <p>Es wird auf das laufende Bebauungsplanverfahren zum nachhaltigen Technologiepark Aspen verwiesen.</p> <p>An der Fläche wird festgehalten.</p>
	<p><u>Bargau BqM2 - 1,14 ha</u></p> <p>Das Gebiet liegt zwar in der Grenzflur, allerdings handelt es sich bei den Flächen in der Realität gleichwohl um gute Ackerflächen. Die Beanspruchung von Flächen in Grenzflur ist nichtsdestotrotz sparsam vorzunehmen, insbesondere aber ist die dort vorliegende landwirtschaftliche Nutzung zu beachten. Die Fläche ist aus der Planung auszunehmen.</p>	<p>Durch das Gebiet wird eine sinnvolle Abrundung der vorhandenen Siedlungsflächen erreicht, des Weiteren können vorhandenen Erschließungssysteme genutzt werden.</p> <p>An der Fläche wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Bargau BgW1 - 2,28 ha; Bargau BgW5 - 0,99 ha; Bargau BgW6 - 2,72 ha</u> <i>Die geplanten Wohngebiete in Bargau befinden sich ausschließlich in der Vorrangstufe II bzw. nach der neuen Flurbilanzkarte sogar in der Stufe I, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist. Insgesamt handelt es sich hier um wertvolle, ertragsfähige Flächen. Die Gebiete sind daher auszunehmen.</i></p> <p><i>Insgesamt ist für Bargau anzumerken, dass das Ortsgebiet übermäßig durch den geplanten FNP 2035 beeinträchtigt wird. Insgesamt beträgt die Ortsfläche ca. 850 ha, wovon ca. die Hälfte landwirtschaftlich genutzt wird. Der FNP 2035 sieht von diesen 400 ha eine Beanspruchung von ca. 65 ha vor, was einen Wegfall an landwirtschaftlicher Fläche von über 15 % bedeutet. Das Gebiet Bargau ist bereits in den letzten Jahren schon stark gewachsen und die Landwirtschaft ist durch diese Wohnbebauung bereits erheblich eingeschränkt worden. Eine solche weitere einschneidende Beeinträchtigung jetzt wieder, steht in keinerlei Verhältnis zu den betroffenen Landwirten und dem Ortsgebiet. Zu dem kommt hinzu, dass fast ausschließlich Flächen der Vorrangstufen I und II betroffen sind.</i></p>	<p><i>Die Fläche <u>BgW6</u> wird nicht weiter verfolgt, die Fläche BgW5 wird geringfügig vergrößert. An der Fläche <u>BgW1</u> wird festgehalten (Die Erschließungsanlagen im westlichen bestehenden Gebiet wurden bereits so angelegt, dass eine Erweiterung nach Osten erfolgen kann. Der für das von Süden anfallende Oberflächenwasser notwendige Entwässerungsgraben wurde bereits für das gesamte Gebiet geplant und hergestellt.</i></p> <p><i>Die Flächenausweisungen werden etwas reduziert (s.o.) Diese Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus dem nachhaltigen Technologiezentrum Aspen (s. Ausführungen dazu oben in dieser Stellungnahme und das laufende Bebauungsplanverfahren).</i></p>
	<p><u>Bettringen BtW1 - 2,44 ha; Bettringen BtW2 - 1,34 ha; Bettringen BtW3 - 1,81 ha; Bettringen BtW4, BtW5 - 3,89 ha; Bettringen BtW8 - 2,32 ha; Bettringen BtW9 - 1,11 ha</u> <i>Die geplanten Wohngebiete im Gebiet Bettringen befinden zum Teil in der Vorrangstufe I wie aus der neuen Flurbilanz ersichtlich ist. Die ehemals als Grenzflur ausgezeichneten Gebiete sind nun der Vorrangstufe I eingegliedert, sodass diese Flächen daher der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Es handelt sich hier um hochwertige gute Böden. Die entsprechenden Flächen sind daher auszunehmen.</i></p>	<p><i>BtW1, BtW2 sind in die Grenzflur gem. Flurbilanz 2022 eingegliedert, des Weiteren sind die Flächen BtW1, BtW4 und BtW5 bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Bauflächen dargestellt. Die Fläche BtW3 ist Teil des Konzepts „Neues Wohnen Güglingstraße“ welches in diesem Bereich eine Häuserzeile vorsieht. Es wird darauf hingewiesen, dass für diesen Bereich bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, der an dieser Stelle ein Gewerbegebiet ausweist. Der Großteil der Gewerbefläche wird mit dem Bebauungsplan „Neues Wohnen Güglingstraße“ wieder als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt.</i></p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>Die Fläche BtW9 ist in der Flurbilanz nicht bewertet. Eine besondere landwirtschaftliche Funktion ist aufgrund der Abgeschiedenheit, der Flächengröße und der umgebenden Siedlungsnutzung nicht erkennbar.</p> <p>An den Flächen wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>Gmünd GdG2-6,1 ha</u> Die vorgesehene Fläche ist ehemals Grenzflur gewesen, in der neuen Flurbilanz allerdings der Vorbehaltstufe I eingegliedert, sodass sie daher der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten ist. Hier liegen für die Landwirtschaft hochwertige Böden vor. Die Fläche ist daher aus der Planung herauszunehmen.</p>	<p>Derzeit ist auf der Fläche eine Überplanung durch einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehen, welcher dort ein Sondergebiet für Einzelhandel vorsieht.</p> <p>Die Fläche wird beibehalten, jedoch im Süden (Abstand Wald) und im Osten zurückgenommen. Weiterhin wird die Fläche als Sonderbaufläche Einzelhandel dargestellt. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>Gmünd GdW4 - 0,96 ha</u> Die vorgesehene Fläche ist ehemals als Grenzflur eingestuft, in der neuen Flurbilanz allerdings der Vorbehaltstufe II eingegliedert, sodass sie daher der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten ist. Die Fläche ist daher aus der Planung herauszunehmen.</p>	<p>Aufgrund der Anbindung an bestehende Siedlungsflächen wird an der Fläche (in geändertem Zuschnitt) festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>Gmünd GdV1 - 2,3 ha</u> Die vorgesehene Fläche ist ebenfalls ehemals als Grenzflur eingestuft, in der neuen Flurbilanz allerdings der Vorbehaltstufe II eingegliedert, sodass sie daher der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten ist. Die Fläche ist daher aus der Planung herauszunehmen.</p>	<p>Auf diese Fläche wird in Zusammenhang mit der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung verzichtet.</p> <p>Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen und parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Die Fläche GdV1 wird ggf. in den Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ übernommen.</p>
	<p><u>Gmünd GdGem1 - 4,74 ha</u> Das vorgesehene Gebiet gliederte sich in der ehemaligen Flurbilanz an die Grenzflur an. Die neue Flurbilanz sieht eine Vorrangflur vor. Daneben handelt es sich um hochwertige fruchtbare Böden aufgrund des dort vorhandenen</p>	<p><u>GdGem1</u> (im weiteren Entwurf als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlage „GdV2“ ist für die <u>Erweiterung der Kläranlage</u> vorgesehen. Hier ist auch der</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	Schwemmlandbodens. Die landwirtschaftliche Struktur ist zu berücksichtigen. Das Gebiet ist aus der Planung herauszunehmen.	Anschluss weiterer Orte geplant (Waldstetten, Iggingen). Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.
	<p><u>Großdeinbach (Kl.Deinb.) GbG3 - 1 ha</u> Das Gebiet liegt in der Vorrangstufe II nach der neuen Flurbilanz sogar in Stufe I, sodass es der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist. Daneben befindet sich in der unmittelbaren Umgebung ein landwirtschaftlicher Betrieb, der hierdurch in seiner betrieblichen Entwicklung eingeschränkt wird. Die Belange der Landwirtschaft und des betroffenen angrenzenden Landwirts im Speziellen gehen hier dem Interesse an der Ausweisung eines weiteren Gewerbegebiets vor. Die Fläche ist aus der Planung zu nehmen.</p>	<p>Eine Erweiterung an anderer Stelle ist nicht möglich und nicht sinnvoll. Weiterhin handelt es sich um eine Fläche mit einer Größe von 1 ha. Eine Beeinträchtigung des benachbarten Landwirts ist dadurch nicht erkennbar. Weiteres ist in der nachgelagerten Bebauungsplanung zu klären.</p> <p>An der Fläche wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>Großdeinbach (Kl.Deinb.) GbW6 - 0,59 ha</u> Das Gebiet liegt ebenfalls teilweise in der Vorrangstufe II, sodass es der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist. Die teilweise Gliederung an Grenzflur ist hierbei unschädlich, da auch dieser Teil landwirtschaftlich genutzt wird und diese Nutzung bei der Beanspruchung von Grenzflur ebenfalls zu berücksichtigen ist. Insgesamt ist daher das gesamte Gebiet auszunehmen.</p>	<p>Auch in Kleindeinbach soll geringfügig Wohnbaufläche bereitgestellt werden. Da dort der Siedlungsbereich von allen Seiten von Vorbehaltsflur II umgeben ist, wäre die Betroffenheit auch an anderen Stellen vorhanden.</p> <p>An der Fläche wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>Großdeinbach GbG4 - 1,37 ha</u> Das vorgesehene Gebiet gliedert sich zwar der Grenzflur an, allerdings handelt es sich um hochwertige fruchtbare Böden aufgrund des dort vorhandenen Schwemmlandbodens. Die landwirtschaftliche Struktur ist trotz der Lage in der Grenzflur zu berücksichtigen. Das Gebiet ist aus der Planung herauszunehmen.</p>	<p><u>GbG4</u> (im weiteren Entwurf als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlage „GbV1“ ist für die <u>Erweiterung der Kläranlage</u> vorgesehen. Hier ist auch der Anschluss weiterer Orte geplant (Waldstetten, Iggingen). Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>Großdeinbach GbM1 - 1,79 ha</u> Für das Gebiet ist zwar keine Eingliederung vorhanden, allerdings befindet sich in dem geplanten Gebiet bereits ein Aussiedlerhof. Das Gebiet ist auszunehmen.</p>	<p>Hier wird auf den Anfang der vorliegenden Stellungnahme verwiesen, wobei Umnutzungen / Nachnutzungen zu bevorzugen sind. Dies ist genau hier der Fall: Bei Aufgabe des Hofes steht die Fläche wieder zur Verfügung. Hier wird den kleinen Betrieben im Ort auch eine Verlagerungsmöglichkeit geboten.</p> <p>An der Fläche wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>Großdeinbach GbW3, GbGr2 - 1,2 ha</u> Das Gebiet liegt in der Vorrangstufe II, sodass es der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und aus der Planung herauszunehmen ist. Die neue</p>	<p>Hier soll die bauliche Entwicklung nach Westen fortgeführt und dabei gleichzeitige der Ortsrand abgerundet werden.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Flurbilanz gliedert das Gebiet sogar an die Vorrangstufe I an, sodass die Fläche unbedingt der Landwirtschaft vorbehalten bleiben muss.</i></p>	<p><i>An der Fläche wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</i></p>
	<p><u>Großdeinbach GbW4 - 1,02 ha</u> <i>Das vorgesehene Gebiet gliedert sich zwar der Grenzflur an, allerdings befindet sich hier ein Streuobstbestand. Die landwirtschaftliche Struktur ist trotz der Lage in der Grenzflur zu berücksichtigen. Das Gebiet ist aus der Planung herauszunehmen.</i></p>	<p><i>Bei der Fläche handelt es sich um gärtnerisch genutzte Grundstücke und daher auch um Siedlungsbereich im weiteren Sinne. An der Fläche wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</i></p>
	<p><u>Großdeinbach WzW2 - 0,82 ha</u> <i>Das Gebiet liegt in der Vorrangstufe II, sodass es der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und aus der Planung herauszunehmen ist. Daneben befindet sich in unmittelbarer Nähe ein landwirtschaftlicher Betrieb, der ebenfalls durch die heranrückende Wohnbebauung in seiner Entwicklung eingeschränkt wird. Durch die entstehenden Emissionen ist schlicht ein gewisser Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben zu gewährleisten, welches durch die heranrückende Wohnbebauung erschwert und unmöglich gemacht wird. Die Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes überwiegen hier. Insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass durch die bereits bestehende Bebauung Einschränkungen für den landwirtschaftlichen Betrieb bestehen. Das Gebiet ist aus der Planung heraus zu nehmen.</i></p>	<p><i>Der Bebauungsplan „Waldau Wasen“ ist am 31.08.2023 in Kraft getreten.</i></p>
	<p><u>Herlikhofen HkG1 -0,88 ha</u> <i>Das Gebiet liegt in der Vorrangstufe II, sodass es der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist. In unmittelbarer Umgebung befindet sich ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb, der durch die Erweiterung des Gewerbegebiets in seiner eigenen betrieblichen Entwicklung eingeschränkt wird. Bereits durch das bestehende Gewerbegebiet ist der Betrieb erheblich eingeschränkt worden, sodass eine Erweiterung nicht mehr hinnehmbar ist. Des Weiteren ist das bereits bestehende Gewerbegebiet nicht einmal komplett ausgelastet, sodass vor der Ausweisung weiterer Flächen zunächst die Bestandsflächen vorrangig zu nutzen sind. Das bestehende Gewerbegebiet ist daher ausreichend. Interessenten, die eine Erweiterung überhaupt erforderlich machen würde, sind ebenfalls nicht vorhanden. Außerdem sieht der Regionalplan 2010 für das Gebiet einen schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz vor.</i></p>	<p><i>Der Bebauungsplan „Neugärten 4. Erweiterung“ ist bereits beschlossen. Die dazugehörige Flächennutzungsplanänderung ist im Verfahren und wird mit dem Flächennutzungsplan 2035 festgestellt. An der geplanten Fläche wird festgehalten einschließlich dem südlichen Bereich. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</i></p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Unter Berücksichtigung dieser Punkte, ist das Gebiet aus der Planung heraus zunehmen.</i></p>	
	<p><u>Herlikhofen HkG3 - 3,93 ha</u> <i>Auch dieses Gebiet liegt in der Vorrangstufe II bzw. nach der neuen Flurbilanz in Stufe I, die den Vorbehalt der Fläche für die landwirtschaftlichen Nutzung vorsieht. Auch hier gilt, dass das bereits bestehende Gewerbegebiet ausreichend ist und eine Erweiterung insbesondere um die angedachten ca. 4 ha in keinem Fall erforderlich ist. Bei den angedachten Flächen handelt es sich letztlich um gute Flächen für die Landwirtschaft, die einer nicht erforderlichen Erweiterung des Gewerbegebiets nicht weichen müssen. Hier gilt es strikt die Regelung der Vorrangsstufe einzuhalten.</i> <i>Daneben befindet sich ebenfalls in unmittelbarer Umgebung ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb, der durch die Erweiterung des Gewerbegebiets in seiner weiteren Entwicklungsmöglichkeit massiv eingeschränkt wird. Die Abstandsflächen zu landwirtschaftlichen Betrieben sind auch bei der Ausweisung von Gewerbegebieten einzuhalten. Unter Berücksichtigung dieser Punkte, ist das Gebiet aus der Planung heraus zunehmen.</i></p>	<p><i>An der Fläche wird festgehalten, jedoch in verkleinerter Form. Die Fläche wird auf einen Streifen entlang der L1075 verkleinert (Verkleinerung um 1 ha).</i></p>
	<p><u>Herlikofen HkM1 - 2,8 ha</u> <i>Das Gebiet liegt ebenfalls teilweise in der Vorrangstufe II nach der neuen Flurbilanz sogar in Stufe I, sodass es der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist. Auch handelt es sich nach dem Regionalplan 2010 um einen schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz. Hier handelt es sich um gute Böden für die Landwirtschaft, die dieser damit entzogen werden würden.</i> <i>Das Gebiet ist aus der Planung heraus zu nehmen.</i></p>	<p><i>Die Fläche wird verkleinert. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</i></p>
	<p><i>Insgesamt ist für Herlikhofen festzuhalten, dass die geplante Fläche in keinem Verhältnis zur Gesamtfläche des Ortsgebiets mit 535 ha steht.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme Die Flächen in Herlikofen werden im Vergleich zum Vorentwurf verkleinert.</i></p>
	<p><u>Hussenhofen HhG3 - 6,2 ha</u> <i>Das Gebiet liegt in der Vorrangstufe II nach der neuen Flurbilanz sogar in Stufe I, sodass es der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und aus der Planung herauszunehmen ist.</i></p>	<p><i>Die Fläche bildet den Abschluss der Gewerbeentwicklung im Bereich Gügling Nord und ist für die Weiterentwicklung von bereits angesiedelten Unternehmen notwendig. Sie wird im Norden etwas verkleinert und um eine Grünfläche ergänzt.</i></p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		Die Fläche wird im nördlichen Bereich Richtung Hussenhofen reduziert. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.
	<p><u>Hussenhofen HhM1 - 0,74 ha; Hussenhofen HhW3 - 0,48 ha; Hussenhofen HhW6 - 2 ha</u> Ehemals als der Grenzflur angegliedert, gliedern sich die Geite nach der neuen Flurbilanz in die Vorrangstufe I ein, sodass die Flächen unbedingt der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Die Flächen sind daher aus der Planung auszunehmen.</p>	Die Flächen haben bereits Anschluss an Erschließungsanlagen Für die Deckung des Bedarfs an anderer Stelle müssten mit mehr Flächenaufwand neue Erschließungsanlagen hergestellt werden. Die Fläche HhW6 wird verkleinert bzw. aufgeteilt in die Flächen HhW4 und HhW5, an den übrigen Flächen wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.
	<p><u>Hussenhofen HhW10,HhW11 - 0,9 ha</u> Das ehemals in Grenzflur eingestufte Gebiete gliedert sich nach der neuen Flurbilanz nun der Vorrangflur an. Daneben befinden sich im Gebiet gute, fruchtbare Böden. Die landwirtschaftliche Struktur zu berücksichtigen. Das Gebiet ist aus der Planung herauszunehmen.</p>	Auf die Fläche in der Vorrangflur (HhW10) wird im Weiteren verzichtet.
	<p><u>Lindach LiG1 - 0,81 ha; Lindach LiG3 - 2,5 ha</u> Beide geplanten Gebiete besitzen gute Böden für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und liegen in der Vorrangstufe II bzw. nach der neuen Flurbilanz in der Stufe I, sodass sie der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Die Gebiete sind aus der Planung herauszunehmen</p>	Diese Fläche LiG1 ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Gewerbefläche dargestellt und zur Hälfte bebaut. Die Nachverdichtung im Bestand schon die landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich. Da in Lindach weitere Gewerbeflächen bereitgestellt werden sollen wird das bestehende Gebiet nach Südosten erweitert. An den Flächen wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.
	<p><u>Lindach LiW5 - 1,73 ha</u> Das vorgesehene Gebiet gliedert sich nach dem neuen Flurbilanz der Vorrangstufe II an. Ebenfalls befindet sich im vorgesehenen Gebiet ein Hof. Die landwirtschaftliche Struktur zu berücksichtigen. Das Gebiet ist aus der Planung herauszunehmen</p>	Es handelt sich um eine Siedlungsbucht die unter Berücksichtigung oder bei Aufgabe der Hofstelle entwickelt werden kann. An der Fläche wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.
	<p><u>Metlangen MeM1 - 0,43 ha</u> Das vorgesehene Gebiet gliedert sich nach der neuen Flurbilanz an die Vorrangstufe I an. Nach dem Regionalplan 2010 handelt es sich außerdem um</p>	Metlangen ist ringsum von Flächen der Vorbehaltsflur I umgeben. Hier soll jedoch ebenso eine Entwicklung für den örtlichen Eigenbedarf ermöglicht werden. Alternativen sind hier bzgl. Flurbilanz nicht möglich.

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	einen schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz, sodass das Gebiet aus der Planung heraus zunehmen ist.	An der Fläche wird in festgehalten, der Zuschnitt wird flächengleich verändert (Leitung Landeswasserversorgung). Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.
	<p><u>Rechberg RbW2 - 0,78 ha; Rechberg RbW3 - 2,38 ha</u> Die geplanten Gebiete in Rechberg gliedern sich nach der neuen Flurbilanz teilweise auch an die Vorrangstufe II an. Für Rechberg selbst muss außerdem beachtet werden, dass hier ein enormer Flächendruck herrscht. Dies muss und hat zwingend zur Folge, dass auch Flächen, die eigentlich in die Grenzflur gehören, für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von großer Bedeutung sind. Daneben ist das Gebiet RbW2 auch im Regionalplan 2010 als für Landwirtschaft und Bodenschutz schutzwürdig ausgewiesen. Die Gebiete sind aus diesen Gründen von der Planung auszunehmen.</p>	Die Fläche RbW3 befindet sich auf einer Grenzflur der Flurbilanz 2022 und zudem in Hanglage. Die Fläche RbW2 stellt eine sinnvolle Erweiterung und sparsame Erweiterung nach Süden dar (vorhandene Infrastruktureinrichtungen). An den Flächen wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.
	<p><u>Reitprechts RpM1 - 0,82 ha</u> Das vorgesehene Gebiet gliedert sich nach der neuen Flurbilanz an die Vorrangstufe II an, sodass die Flächen der Landwirtschaft vorbehalten sind.</p>	Reitprechts ist ringsum von Flächen der Vorbehaltsflur I umgeben, die vorliegende Fläche befindet sich in Vorbehaltsflur II. Hier soll jedoch eine Entwicklung für den örtlichen Eigenbedarf ermöglicht werden. Alternativen sind hier bzgl. Flurbilanz nicht möglich. Die Fläche wird verkleinert und anders zugeschnitten (Häuserzeile entlang der Straße „Am Bodenhölzle“. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.
	<p><u>Straßdorf SdG1 - 1,13 ha</u> Das vorgesehene Gebiet gliedert sich nach der neuen Flurbilanz an die Vorrangstufe I an, sodass die Flächen der Landwirtschaft unbedingt vorbehalten sind.</p>	Der Bebauungsplan ist am 08.12.2022 in Kraft getreten.
	<p><u>Straßdorf SdW3 - 9 ha</u> Das vorgesehene Gebiet gliedert sich nach der neuen Flurbilanz an die Vorrangstufe I an. Bei Betrachtung des Gebietes ist äußerem erkennbar, dass eine gute Struktur der Fläche besteht, die eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung erleichtert und zudem fördert. Ferner ist mit 9 ha auch eine große Fläche betroffen, die der Landwirtschaft dann vollkommen entzogen werden würde. Neben dem guten Netz aus Feld- und Wirtschaftswegen befindet sich aber auch für die Bevölkerung insgesamt ein attraktives Wegenetz aus Rad- und Fußwegen. Auch diese Strukturierung würde dadurch aufgehoben. Es</p>	Die Flächenausdehnung ist aufgrund der Nähe Straßdorfs zum Gmünder Zentrum gerechtfertigt. Straßdorf ist als „Weiterer Siedlungsbereich“ des Mittelzentrums Schwäbisch Gmünd im Regionalplan 2010 aufgeführt und zählt daher als ein Ortsteil, der über den Eigenbedarf hinaus auch Wohnmöglichkeiten für den Hauptort bereitstellen soll. Dazu sind im Ort auch ausreichend Einrichtungen wie Einkaufsmöglichkeiten, Kindergärten usw. vorhanden. Es ist auch anzumerken, dass für die Deckung des Bedarfs auch innerörtliche

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>bestehen gewichtige Gründe, der bisherigen Struktur den Vorrang zu gewähren und diese zu erhalten. Das Gebiet ist aus der Planung heraus zunehmen.</p>	<p>Potenziale genutzt werden (siehe SdW1 „Emerland III“ Umnutzung einer Gewerbefläche)</p> <p>An der Fläche wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>WeileridB WrM1 - 1,01 ha</u> Das vorgesehene Gebiet gliedert sich nach der neuen Flurbilanz an die Vorrangstufe I an, sodass die Flächen der Landwirtschaft unbedingt vorbehalten sind. Das Gebiet ist aus der Planung herauszunehmen.</p>	<p>Das <u>Bebauungsplanverfahren</u> und die <u>Flächennutzungsplanänderung</u> bzgl. der Fläche WrM1 <u>läuft bereits</u>. Der südliche Bereich wird entsprechend im weiteren Verfahren als Grünfläche dargestellt. Die Fläche ist außerdem auch für die Niederlassung der Feuerwehr mit Dorfhaus und Ortsverwaltung vorgesehen. An der Fläche wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>WeileridB WrW2 WrW3 - 7,2 ha</u> Das vorgesehene Gebiet gliedert sich nach der neuen Flurbilanz an die Vorrangstufe 2 an. Im gesamten Gebiet befinden sich sehr hochwertige Böden, die insbesondere einer ackerbaulichen Bewirtschaftung zu Gute kommen. Das Gebiet ist eine der wenigen Ackerflächen im Ortsgebiet WeileridB überhaupt. Dieser Umstand führt dazu, dass das Gebiet bei der Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur vorrangig zu beachten und insbesondere zu erhalten ist. Der Nutzen für die Landwirtschaft überwiegt hier. Daneben wird die Erschließung des Gebietes aufgrund der fehlenden Infrastruktur schwierig und teuer werden. Die Ausweisung eines solch großen Wohngebietes steht daneben außer Verhältnis zur Bevölkerungszahl von WieleridB selbst. Ein Bedarf hierfür liegt daher ebenfalls nicht vor. Das Gebiet ist aus der Planung herauszunehmen.</p>	<p>Die Fläche resultiert neben dem Bedarf an Wohnbauflächen aus einem seit längerem aus der Bevölkerung geäußerten Wunsch einer Verbindungsstraße zwischen der Herdtlinsweiler Straße und der Degenfelder Straße (L1160). Dies auch vor dem Hintergrund einer möglichen „Abriegelung“ Herdtlinsweilers und Teilen Weilers im Bereich Unterm Bilsen. Hier führt die einzige Zufahrtsstraße durch den Ort Weiler i.d.B über eine Engstelle. Bei Straßenschäden, Naturgefahren z.B. Überflutungen durch Starkregen (bereits vorgekommen), Unfälle, Bauarbeiten etc. besteht keine Ausweichalternative. Auch für die Bewohner von Weiler i.d.B selbst. Zwecks Kostenumlegung der gewünschten Verbindungsstraße ist diese nur über eine Bebauung beidseits der Straße finanziell vernünftig umsetzbar und kann auch deshalb nur als Gesamtkonzept entwickelt werden. Es werden hierzu Konzepte mit dem Ziel eines möglichst Klimaneutralen Baugebietes unter Einbeziehung der vorhandenen Strukturen und unter Berücksichtigung der Wärmeplanung und Oberflächenwassermanagement ausgearbeitet.</p> <p>Die Fläche WrW2 wird <u>nicht</u> weiterverfolgt. An der Fläche WrW3 wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>WeileridB WrW6 - 0,68 ha</u> Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Mit Ausweisung dieses Wohngebietes werden die Abstandsflächen zur bestehenden Landwirtschaft nicht eingehalten. Die heranrückende Wohnbebauung schneidet</p>	<p>Hier soll eine Entwicklung für den örtlichen Eigenbedarf ermöglicht werden.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner zukünftigen Entwicklung ein, was im Rahmen des allgemeinen nachbarrechtlichen Rücksichtnahmegebot nicht hingenommen werden kann.</p> <p>Die Interessen der Wohnbebauung müssen daher hinter den Interessen der bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben zurückstehen. Nach der neuen Flurbilanz gliedert sich das Gebiet auch der Vorrangstufe 2 an. Das Gebiet ist aus der Planung heraus zunehmen.</p>	<p>Fläche wird weiterhin als geplante Mischbaufläche (statt bisher geplante Wohnbaufläche) dargestellt. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>Wetzgau Rehnenh. WzW1 - 1,12 ha</u></p> <p>Das Gebiet liegt ebenfalls in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Es gilt bereits das zu WzW2 Gesagte. Die heranrückende Wohnbebauung schneidet den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner zukünftigen Entwicklung ein, was im Rahmen des allgemeinen nachbarrechtlichen Rücksichtnahmegebot nicht hingenommen werden kann. Die Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes gehen im Ergebnis der Ausweisung eines Wohngebietes vor. Nach der neuen Flurbilanz gliedert sich das Gebiet auch der Vorrangstufe II an. Die Fläche ist aus der Planung zu nehmen.</p>	<p>Da die Fläche wirksamen Flächennutzungsplan bereits als geplante Baufläche dargestellt ist, wird hier keine Außenbereichsfläche in Anspruch genommen. Weitere Belange bzgl. des landwirtschaftlichen Betriebs sind im nachgelagerten Verfahren zu klären.</p> <p>An der Fläche wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>Waldstetten WaG1 - 10,73 ha</u></p> <p>Das vorgesehene Gebiet befindet sich in der Vorrangstufe II, die den Vorbehalt der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung vorsieht. Daneben grenzt das vorgesehene Gebiet an einen landwirtschaftlichen Betrieb an. Abstandsflächen zu dem landwirtschaftlichen Betrieb wären dann überhaupt nicht mehr gegeben. Der Betrieb ist bereits durch die unmittelbar herangerückte Wohnbebauung und auf der anderen Seite das bereits bestehende Gewerbegebiet in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt und würde durch die Ausweisung eines weiteren Gebietes über alle Maßen bei der Entwicklung für die Zukunft abgeschnitten werden. Dies steht in keinem Verhältnis. Der landwirtschaftliche Betrieb führt dazu auch eine Biogasanlage, sodass eine zukünftige Weiterentwicklung gewiss ist und daher möglich sein muss. Daneben würde die Landwirtschaft mit 10,73 ha eine enorme Fläche an guten Böden verlieren. Das Gebiet ist aus diesen Gründen daher aus der Planung heraus zu nehmen.</p>	<p>Östlich der Bettringer Straße befindet sich bereits ein bestehendes Gewerbegebiet. Eine Erweiterung der Gewerbeflächen ist daher nur zur Anbindung an den Bestand sinnvoll.</p> <p>Die Fläche wird im Westen um mehr als ein Drittel reduziert.</p> <p>Die Gemeinde Waldstetten hat ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben. Sobald vorliegend, werden die wesentlichen Ergebnisse hier eingefügt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Waldstetten WaW1, WaW2 - 5,06 ha</u> Die vorgesehenen Wohngebiete befinden sich in unmittelbar angrenzender Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Dieser wird durch die Ausweisung von Wohngebieten rings herum um die Hofstelle über die Maßen in seiner Entwicklung eingeschränkt. Zukünftige Konflikte sind daneben schon vorprogrammiert, da An- und Abtransport und der gesamte landwirtschaftliche Verkehr im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes durch das dann entstehende Wohngebiet stattfinden müsste. Die Wohnbebauung hat im Wege des Rücksichtnahmegebots hinter den Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes zurückzustehen. Nach der neuen Flurbilanz gliedert sich das Gebiet auch der Vorrangstufe II an. Die Gebiete sind aus der Planung zu nehmen.</p>	<p>Die Gemeinde Waldstetten hat für die Entscheidung der weiteren Flächenkulisse ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben. Sobald auf Grundlage des Gutachtens die weitere Flächenkulisse vorliegt wird hier die entsprechende Begründung eingefügt.</p>
	<p><u>Waldstetten WaW3 - 1,27 ha; Waldstetten WaW4 - 1,47 ha; Waldstetten WaW5 - 2,54 ha; Waldstetten WaW7 - 1,3</u> Die vorgesehenen Gebiete gliedert sich nach der neuen Flurbilanz an die Vorrangstufe II bzw. I an. Es befinden sich hier hochwertige Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung somit entzogen werden würden. Insbesondere Das Gebiet WaW5, welches zwar schon im aktuell gültigen FNP ausgewiesen ist, allerdings mit einer geringeren Fläche, ist daher mit der nun beabsichtigten Erweiterung aus der Planung für den FNP 2035 heraus zunehmen.</p>	<p>Die Gemeinde Waldstetten hat für die Entscheidung der weiteren Flächenkulisse ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben. Sobald auf Grundlage des Gutachtens die weitere Flächenkulisse vorliegt wird hier die entsprechende Begründung eingefügt.</p> <p>Die Fläche wird <u>WaW5 ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche dargestellt.</u> An der Fläche wird festgehalten.</p>
	<p><u>Waldstetten WaW6 - 1,14 ha</u> Das vorgesehene Gebiet gliedert nach der neuen Flurbilanz in die Vorrangstufe II ein. Es liegen hier hochwertige Böden vor. Daneben befindet sich in der Umgebung auch ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Biogasanlage, der durch die Erweiterung des Wohngebietes in seiner Entwicklung eingeschränkt wird. Es besteht bereits ein angrenzendes Wohngebiet, das bereits zu Einschränkungen des landwirtschaftlichen Betriebes führt. Die Erweiterung des Gebietes birgt daneben die Gefahr von weiterem Konfliktpotenzial. Das Gebiet ist aus der Planung heraus zu nehmen.</p>	<p>Die Fläche wird <u>nicht</u> weiterverfolgt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Weilerstoffel WsW2 - 1,02 ha</u> Das vorgesehene Gebiet in Weilerstoffel gliedert sich nach der neuen Flurbilanz in die Vorrangstufe II ein. Daneben ist Weilerstoffel bereits in der Vergangenheit durch eine starke Bebauung beansprucht worden. In unmittelbarer Nähe befinden sich daneben zwei landwirtschaftliche Betriebe, die durch die Ausweisung eines neuen Wohngebietes in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden. Bereits durch das bestehende Wohngebiet werden diese Betriebe in Ihrer Ausübung belastet. Die Ausweisung eines weiteren Wohngebietes in unmittelbarer Nähe steht in keinem Verhältnis. Ein erhöhtes Konfliktpotential, insbesondere was Emissionen angeht, ist hier vorprogrammiert. Daneben hat der landwirtschaftliche Verkehr und Transport dann ausschließlich durch das Wohngebiet zu erfolgen, was weder dem landwirtschaftlichen Betrieb, noch den Anwohnern zugemutet werden kann. Die Belange der Landwirtschaft überwiegen gegenüber dem Interesse an der Ausweisung des Gebietes, sodass dieses aus der Planung heraus zunehmen ist.</p>	<p>Die Gemeinde Waldstetten hat ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben. Sobald vorliegend, werden die wesentlichen Ergebnisse aufgeführt.</p>
	<p><u>Wißgold. WqW1 - 2,67 ha</u> Das vorgesehene Gebiet befindet sich in der Vorrangstufe II, die den Vorbehalt der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung vorsieht. Der Entzug einer Fläche in dieser Größenordnung der Vorrangstufe II ist für die Landwirtschaft nicht hinnehmbar, sodass sie aus der Planung heraus zu nehmen ist.</p>	<p>Die geplante Fläche stellt aufgrund der Geländesituation in Wißgoldingen die einzige Fläche dar, auf der eine Bebauung sinnvoll umsetzbar ist (relativ eben). Der östliche Bereich befindet sich auf Grenzflur lt. Flurbilanz 2022. An der Fläche wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p>3. Photovoltaik Potentialflächen Weiter möchten wir auch insgesamt zu den geplanten Photovoltaik Potentialflächen Stellung nehmen und uns hierbei insbesondere auf das Positionspapier des Landesbauernverbandes in Baden-Württemberg e. V. zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen beziehen.</p> <p>Im Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist eine schrittweise Reduzierung der Treibhausgase bis hin zur Klimaneutralität im Jahr 2040 vorgesehen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgelegt werden. Der Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) soll sich um den Faktor acht von circa 660 Hektar im Jahr 2020 auf 5.400 Hektar bis zum Jahr 2040 erhöhen. Bereits heute ist der</p>	<p>Die wesentlichen Inhalte des Positionspapiers (nebenstehend) sowie ein Hinweis darauf werden in die Begründung aufgenommen. Kennntnisnahme (Wiederhabe des Positionspapiers)</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Druck auf land-wirtschaftliche Fläche durch die Planung und Errichtung von PV-FFA groß. Aufgrund der ambitionierten Ausbauziele wird dieser in Zukunft noch deutlich zunehmen. Bereits jetzt kommt es zur Kündigung von Pachtflächen für landwirtschaftliche Betriebe. Der Verlust der Agrarfläche gefährdet landwirtschaftliche Familienbetriebe in ihrer Existenz.</i></p> <p><i>Auf der anderen Seite sind erneuerbare Energien und damit auch die Photovoltaik für viele baden-württembergische Bauernfamilien seit vielen Jahren ein wichtiges Standbein bei sonst volatilen Agrarmärkten und leisten einen wichtigen Beitrag für die dezentrale Energiewende. In vielen Regionen Baden-Württembergs steigt das Interesse landwirtschaftlicher Betriebe, selbst in PV-FFA zu investieren oder eigene Flächen für die Errichtung von PV-FFA zu verpachten.</i></p> <p><i>Dennoch ist es essenziell, dass die Landwirtschaft nicht noch wertvolle Böden durch Ausweisung solcher Vorhaben verliert. Grund und Boden sind für die Landwirtschaft existenziell und schlicht und ergreifend nicht vermehrbar. Der Ausbau muss daher im Einklang mit den regionalen agrarstrukturellen Belangen stattfinden und darf nicht dazu führen, dass der Landwirtschaft durch Flächenverlust die Grundlage der Bewirtschaftung entzogen wird.</i></p> <p><i>Hochwertige Böden und Flächen mit einer guten Agrarstruktur sind daher generell bei der Ausweisung von Potentialflächen für die Errichtung erneuerbarer Energien auszunehmen. Bevor überhaupt in Betracht zu ziehen ist, eine solche Fläche für den Ausbau heranzuziehen, sind zunächst bereits versiegelte Flächen wie Parkplätze, mit PV-Anlagen zu überdachen. Bevor nicht jedes Dach eines privaten/gewerblichen Gebäudes und jeder Parkplatz mit PV bedeckt ist, darf nicht weiterhin wertvolle Fläche herangezogen werden, die essentiell für die Ernährungssicherheit und Lebensmittelversorgung der Bevölkerung ist.</i></p> <p><i>Wenn überhaupt Freiflächen in Betracht zu ziehen sind, dann sind hier Flächen, die für die landwirtschaftliche Produktion nicht geeignet sind (z. B. Konversionsflächen) vorzuziehen.</i></p> <p><i>Aber auch auf Natur- und Landschaftsschutzflächen müssen PV-FFA grundsätzlich errichtet werden können.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme, wie jedoch mit den Flächen umgegangen wird (Kündigung der Pacht oder wichtiges neues Standbein für einen Betrieb) kann auf Ebene des Flächennutzungsplans noch nicht geklärt werden.</i></p> <p><i>Hinweis: Die Möglichkeiten bzgl. einer doppelten Nutzung, daher gleichzeitige Stromgewinnung über PV-Freiflächenanlagen und landwirtschaftliche Nutzung werden immer ausgereifter. So können über beispielsweise einer Belegung mit senkrecht stehenden Modulen (vertikal ausgerichtet), bzw. mit Geräten durchfahrbaren Modulen, trotzdem die landwirtschaftlichen Nutzung dazwischen bzw. unterhalb weitergeführt werden.</i></p> <p><i>Hinweis: Keine der Flächen für PV-Freiflächenanlagen des Vorentwurfs liegt in der Vorrangflur der Flurbilanz 2022.</i></p> <p><i>Die Stadtverwaltung begrüßt ausdrücklich die Ausnutzung innerörtlichen Potenziale (Gewerbehallen, Einkaufszentren, Parkplätze) zu nutzen. Eine Regelung dazu ist jedoch auf Basis des Flächennutzungsplans nicht möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der Photovoltaik, gem. §23 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) auf geeigneten Dachflächen und Stellplätzen <u>verpflichtend</u> ist.</i></p> <p><i>Solche Flächen sind z.B. die Deponie in Herlikofen, die bei Aufgabe als PV-Freiflächenanlage genutzt werden soll. Auch im Bereich der Mutlanger Heide soll an eine bestehende Anlage angebunden werden.</i></p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Fortschreibung des FNP 2035 sieht einen enormen Flächenverbrauch für die Ausweisung von Sondergebieten für die Errichtung erneuerbarer Energien vor, der unter obigen Gesichtspunkten nicht zu vertreten ist und auch in keinem Verhältnis steht.</p> <p>Es werden zudem Flächen in Betracht gezogen, die in der Vorrangstufe II bzw. I liegen oder teilweise direkt angrenzend an landwirtschaftliche Betriebe sind.</p>	<p>Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.</p> <p><u>Beibehalten werden:</u> PV-Flächen Nm.: 3, 11, 13 (östlicher Teil), (VBG PV), 14, 15, 16, 18 (Verkleinert) Die übrigen Flächen werden zunächst nicht weiterverfolgt.</p>

A8 Bundesnetzagentur

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>A8 Bundesnetzagentur (Schreiben vom 10.05.2024)</p>	<p>Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>	Kenntnisnahme

A9 Bundeswehr

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>A9 Bundeswehr (Schreiben vom 10.05.2024)</p>	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Hinweis zur Produktenfernleitung: Im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes von Schwäbisch Gmünd (etwa die Linie Lorch - Mutlangen) verläuft eine NATO-Pipeline. Sofern bauliche Maßnahmen im Nahbereich der Pipeline geplant werden, sind diese im Rahmen einer Einzelfallprüfung im jeweiligen Genehmigungsverfahren durch die Bundeswehr zu prüfen. Sollten weitere Informationen und Lagepläne zur Pipeline benötigt werden, dürfen Sie sich gerne an die Fernleitungsbetriebsgesellschaft (FBG) unter der Emailadresse: planauskunft@fbg.de wenden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>

A10 DB AG – DB Immobilien

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>A10 DB AG – DB Immobilien (Schreiben vom 07.05.2024)</p>	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.a. Vorhaben.</p> <p>Gegen die Neuaufstellung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.</p> <p>Der Geltungsbereich der vorgelegten Planung beinhaltet Flächen, welche sich im Eigentum der Deutschen Bahn AG befinden. Bei diesem gewidmeten Bahngelände handelt es sich um eine planfestgestellte Bahnanlage, welche Bestandsschutz genießt. Bahnanlagen werden nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz festgesetzt. Das Fachplanungsrecht über diese Fläche obliegt hier dem Eisenbahn-Bundesamt.</p> <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i. V. m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Im Plan ist diese Fläche als Bahngelände zu kennzeichnen. Die dann zu erfolgende nachrichtliche Übernahme der Bahnanlagen ist im Text wie Legende gem. § 9(6) BauGB festzuschreiben und durch Schraffur gem. Planzeichenverordnung im Plan zu kennzeichnen.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweise wurden bereits in die Begründung als solche aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die genannten Flächen sind als „Flächen für Bahnanlagen“ dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme (s.o.)</p> <p>Hinweise wurden bereits als solche in die Begründung aufgenommen.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt den Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p> <p>Die Deutsche Bahn empfiehlt für Bauten im Einflussbereich von Bahnbetriebsanlagen, das Genehmigungsverfahren bereits im Rahmen der Bauleitplanung auszuschließen. Im Hinblick auf eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung und für den Haftungsausschluss wird auch allen am Bau Beteiligten (Bauherrn, Architekten, Planungsbüros, Kranunternehmen usw.) dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Bauausführung mit der DB in Verbindung zu setzen.</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Aus der Vergangenheit ist bekannt, dass möglichst frühzeitige Hinweise auf unsere Anlagen sowie die wesentlichen, erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für die weiteren Planungen hilfreich sind.</p> <p><u>Flächennutzungsplan, Bebauungsplan und Errichtung von Bauwerken:</u></p> <p>Zur Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sowie zum Schutz der angrenzenden Bauwerke und Bäume gelten folgende Mindestabstände, die spätestens bei der Erstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Achse Trinkwasserversorgungsleitungen – Außenhülle unterkellertes Bauwerk: 8 m • Achse Trinkwasserversorgungsleitungen – Außenhülle unbedeutendes, nicht unterkellertes Bauwerk: 6 m • Pflanzhinweise siehe unten <p><u>Schutzstreifen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Geländeänderungen, wie Aufschüttungen und Abgrabungen sind nicht zulässig. Kurzzeitige baubedingte Geländeänderungen nur nach gesonderter Absprache und Genehmigung durch die LW. • Es dürfen keine Bau-, Material- oder Aushub-Lagerflächen errichtet oder ein Kran aufgestellt werden. <p><u>Leitungskreuzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreuzungswinkel möglichst rechtwinklig • Lichter Mindestabstand: 50 cm zu Trinkwasserleitungen • d. R. nur in offener Bauweise zulässig, Abweichung hiervon nur nach gesonderter Absprache und Genehmigung durch die LW. 	<p>Hinweise für die nachgelagerten Planungen sind in der Begründung bereits vorhanden und werden um nebenstehende Ausführungen ergänzt, sofern noch nicht enthalten.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Parallelverlegungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Nur außerhalb der LW-Schutzstreifen In begründeten Sonderfällen sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen. <p><u>Bepflanzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Außenhülle Trinkwasserversorgungsleitungen zu kleinkronigen Bäumen oder Bäumen mit Höhe von ≤ 6 m im ausgewachsenen Zustand: 2,5 m Außenhülle Trinkwasserversorgungsleitungen zu großkronigen Bäumen oder Bäumen mit einer Höhe von > 6 m im ausgewachsenen Zustand: 4 m 	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

A12 Ericsson Services GmbH

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>A12 Ericsson Services GmbH (Schreiben vom 25.05.2024)</p>	<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen.</p> <p><i>-siehe Tabelle Originalstellungnahme-</i></p> <p>Um die direkte Sichtline ist beidseitig eine Breite von mindestens +/- 25m freizuhalten.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	<p>Beeinflussungen von Richtfunktrassen durch neue Bauwerke sind bei Bauhöhen unter 20 m jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Bei nachgelagerten Planungen werden die Richtfunkbetreiber ebenfalls am Verfahren beteiligt werden.</p>

A13 Netze BW GmbH

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
A13 Netze BW GmbH (Schreiben vom 03.04.2024)	<p>Im Lageplan (Beschriftung) und in der Begründung, Kapitel 9.1.3 Stromversorgung haben wir noch kleinere Hinweise kommentiert.</p> <p>Darüber hinaus haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
A13 Netze BW GmbH (Schreiben vom 13.05.2024)	<p>Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd bestehen keine Bedenken.</p> <p>Wir möchten anregen im Kapitel 9.1.3 Stromversorgung die „EnBW Regional AG“ gegen „Netze BW GmbH“ zu ersetzen, da es die EnBW Regional so nicht mehr gibt. Das Unternehmen EnBW Regional AG wurde auf die beiden Unternehmen TransnetBW GmbH und Netze BW GmbH aufgeteilt und existiert deshalb nicht mehr. Die TransnetBW GmbH ist für die Höchstspannungsanlagen (220- und 380-kV) und die Netze BW GmbH für die Nieder-, Mittel- und Hochspannungsanlagen (0,4-, 20- und 110-kV) zuständig.</p> <p>Wir möchten in Kapitel 9.1.3 Stromversorgung darauf hinweisen, dass eine Plandarstellung unterirdischer Kabel ab einer Spannungsebene ab 110-kV generell sinnvoll ist, da diese Leitungen ebenfalls von überregionaler Bedeutung sind.</p> <p>Wir möchten anregen im Kapitel 9.1.3 Stromversorgung den Satz „Die durchschnittliche Verlegungstiefe der Kabel beträgt 0,6 m.“ zu streichen, da beispielsweise 110-kV-Kabel eine größere Verlegetiefe besitzen und die konkrete Angabe einer Verlegetiefe für einen Flächennutzungsplan nicht sachdienlich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berichtigt.</p> <p>Leitungsdaten werden in den Unterlagen dargestellt.</p> <p>Wird berichtigt.</p>

A14 Netze ODR GmbH

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
A14 Netze ODR GmbH (Schreiben vom 15.05.2024)	Im Anhang erhalten Sie die kompletten übergeordneten Leitungen der Netze-ODR GmbH als dwg. Wir bitten Sie diese Leitungen in den neuen Flächennutzungsplan zu übernehmen.	Die Leitungen werden entsprechend der übermittelten Daten aktualisiert. Zu Gunsten der Lesbarkeit der Planzeichnung werden nur Mittelspannungsfreileitungen (oberirdische Leitungen) dargestellt. Die Netze ODR werden generell bei nachgelagerten Verfahren beteiligt werden.

A15 Terranets BW GmbH

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
A15 terranets GmbH (Schreiben vom 05.04.2023)	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der Fortschreibung 2035 des oben genannten Flächennutzungsplanes. Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terranets bw GmbH, diese sind nur teilweise dargestellt.</p> <p>Durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verläuft die Gashochdruckleitung Essingen – Dürnau (STF), DN 200/250 unseres Unternehmens mit verschiedenen Anschlussleitungen. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen sowie in einer Solotrasse verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör). Des Weiteren verlaufen nördlich von Bargau im Bereich BgG4 „Aspen“ zwei Planungstrassen für eine Umlegungsvariante (rot gestrichelte Linien).</p> <p>Nach Ihren Planungen sind in verschiedenen Teilorten einzelne Näherungen (siehe Übersichtsplan) zu unseren Leitungen u.</p>	<p>Die genannte Gashochdruckleitung ist im Lageplan dargestellt. Auf die Darstellungen von Anschlussleitungen und Anlagen des Betriebszubehörs wird verzichtet.</p> <p>Hinweise für die nachgelagerten Planungen sind in der Begründung bereits vorhanden und werden um nebenstehende Ausführungen ergänzt, sofern noch nicht enthalten.</p> <p>Hinweis wird in der Begründung zu den jeweiligen aufgeführten Flächen ergänzt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Anlagen, nachfolgend sind wir von folgenden aufgeführten Flächen mit unseren Leitungen u. Anlagen betroffen:</p> <p>BgG1 Gewerbegebiet (4,3 ha) BgG4 „Aspen“ Gewerbe (53,56 ha) BgW6 Wohnbaufläche (2,72 ha) Solotrasse LWL BtW8 Wohnbaufläche (2,32 ha)</p> <p>Näherungen: GdM1 Mischbaufläche (4,42 ha)</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird.</p> <p>Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 8 m Breite (4 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt.</p> <p>Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzelnde Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig.</p> <p>Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.</p>	<p>Wird beachtet. Die terranets GmbH wird bei nachgelagerten Verfahren entsprechend beteiligt werden.</p> <p>Hinweise für die nachgelagerten Planungen sind in der Begründung bereits vorhanden und werden um nebenstehende Ausführungen ergänzt, sofern noch nicht enthalten.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
A15 terranets GmbH	Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Flächennutzungsplan. Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terranets bw GmbH, diese sind nicht dargestellt.	

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>(Schreiben vom 08.05.2024)</p>	<p>Durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verläuft die Gashochdruckleitung Essingen - Dürnau (STF), DN 200/250 der terranets bw GmbH. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung sowie im Schutzstreifen einer Versorgungsleitung des Zweckverbandes Landeswasserversorgung Stuttgart verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).</p> <p>Nach Ihren Planungen sind wir von nachfolgend aufgeführten Flächen, mit unserer Gashochdruckleitung Essingen - Dürnau (STF), DN 250 betroffen:</p> <p>Bettringen BtW8 Bettringen BtW5 Rechberg RbW2</p> <p>Mit Schreiben vom 05.04.2023 haben wir zuletzt zum Flächennutzungsplan Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt weiterhin.</p> <p>Die Gashochdruckleitung ist zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 6 m Breite (3 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen auch hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird.</p> <p>Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzelnde Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig.</p>	<p>Die genannte Gashochdruckleitung ist im Lageplan dargestellt. Auf die Darstellungen von Anschlussleitungen und Anlagen des Betriebszubehörs wird verzichtet.</p> <p>Hinweis wurde in der Begründung zu den jeweiligen aufgeführten Flächen ergänzt.</p> <p>Stellungnahme und Abwägung siehe oberhalb</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.	Kenntnisnahme

A16 Transalpine Deutschland GmbH

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>A16 Transalpine GmbH (Schreiben vom 15.05.2024)</p>	<p>Wir haben festgestellt, dass Ihre Anfrage eine oder mehrere unserer Mineralölferrleitungen betrifft. Weitere Details finden Sie in den angehängten Dokumenten.</p> <p>Es dürfen keine Arbeiten ohne einen Gestattungsvertrag mit der TAL durchgeführt werden.</p> <p>Nachdem Sie nun unsere allgemeine Planauskunft erhalten haben und Sie anhand der von uns übersandten Pläne feststellen, dass Ihre Maßnahme tatsächlich im Trassenbereich unserer Mineralölferrleitung liegt, wenden Sie sich bitte im nächsten Schritt an unsere Abteilung Wegerecht zur Klärung von Einzelheiten zur detaillierten Bauausführungsplanung. Bitte legen Sie unbedingt entsprechende Detailpläne sowie einen genauen Baubeschrieb bei.</p> <p>Von dort erhalten Sie dann exakte technische Bauvorgaben sowie einen Gestattungsvertrag zur baulichen Nutzung unseres 10 m breiten Schutzstreifens.</p> <p>Sie erreichen uns per Email wegerecht@tal-oil.com Soweit Sie feststellen, dass Ihre Maßnahme unsere Trasse doch nicht tangiert, geben Sie uns bitte ebenfalls eine kurze Rückmeldung an wegerecht@tal-oil.com. Wenn Sie unsicher sind, fragen Sie bitte nach!</p>	<p>Die Leitung ist in der Planzeichnung dargestellt. Sie wird von einer geplanten Fläche für PV-Freiflächenanlagen überplant.</p> <p>Hinweise für die nachgelagerten Planungen sind in der Begründung bereits vorhanden und werden um nebenstehende Ausführungen ergänzt, sofern noch nicht enthalten.</p> <p>Detailpläne liegen auf dieser Ebene (Flächennutzungsplan) noch nicht vor.</p> <p>s.o.</p> <p>Wird beachtet. Die Transalpine GmbH wird bei nachgelagerten Verfahren entsprechend beteiligt werden.</p>

B. Privatpersonen

Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>B1. Privat (Schreiben vom 05.05.2024)</p>	<p>Stellungnahme zu Nummer HhW3 „Am Hopfengarten“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu den Ausführungen unter Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt/ Arten/ Biotope (inkl. Natura 2000 + besondere Arten)</p> <p>nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Aus dem Bericht der Fa. VisualÖkologie, Esslingen vom 13.5.2019 zur Relevanzprüfung des o.g. Plangebietes ergibt sich ein Widerspruch zur Einstufung des Plangebiets. Das Gebiet weist eine weit überdurchschnittliche Artenvielfalt aus, die ein unzutreffendes Ergebnis Ihrer Einstufung darlegt. In einem persönlichen Gespräch mit dem Gutachter Hans-Georg Widmann wurde verdeutlicht, dass die Fläche eine schützenswerte Magerwiese mit Streuobstbestand darstellt, die aus artenschutzrechtlicher Hinsicht nicht bebaut werden sollte. Bemängelt wurde außerdem, dass kein Auftrag zur Begutachtung über eine vollständige Vegetationsphase erteilt wurde (zum Zeitpunkt der Begutachtung waren u.a. die zu begutachtenden Reptilien noch in der Winterstarre). Dies stellt einen schwerwiegenden Mangel dar. Demzufolge hat eine Nachbegutachtung und Neueinordnung zu erfolgen. Das angesprochene Biotop ist näher zu bestimmen. Unseres Erachtens beinhaltet der Lebensraum der schützenswerten Arten das von Ihnen ausgewiesene Gebiet.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 9. Mai 2018, Aktenzeichen 2 NE 17.2528 wäre eine Bebauung nicht rechtskonform</p>	<p>Es ist richtig, dass es sich hierbei um eine ökologisch wertvolle Fläche handelt, der Steckbrief im Umweltbericht wurde entsprechend angepasst. Eine Auseinandersetzung bzgl. der ökologischen Belange einschließlich einer weiteren Untersuchung der Arten erfolgt in einem noch durchzuführenden Bebauungsplanverfahren. Hier wird mit dem Naturschutz abgestimmt, ob eine reduzierte Bebauung direkt an der bestehenden Straße mit vertretbarem Eingriff möglich ist. Die geplante Fläche grenzt direkt an die bestehende Straße „Am Hopfengarten“ an, südlich und östlich schließen bestehende Gebäude an. Eine Nutzung der bestehenden Erschließung und Infrastruktur ist sehr wirtschaftlich und flächensparsam. Hier könnte zur Deckung des Wohnraumbedarfs von Hussenhofen Bauflächen geschaffen werden, die sonst an anderer Stelle mit mehr Flächenaufwand neue Erschließungsanlagen hergestellt werden müssten.</p>

Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Dieses und weitere Urteile bestätigen die Bedeutung des Biotops für die lokale Umwelt und den Naturschutz und untersagen explizit jegliche Eingriffe, die das Biotop gefährden oder zerstören könnten. Das vorgesehene Zerschneiden des Biotops wäre somit ein direkter Verstoß gegen die einschlägige Rechtsprechung .</p> <p>Der Bedeutung des Gebiets für die Frischluftzufuhr nach Hussenhofen, Hirschmühle und Burgholz wurde nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen. In der Gesamtschau der Bauvorhaben im angrenzenden Gmünder Feld, Herlikofen sowie am westlichen Ortseingang Hussenhofens insbesondere mit dem geplanten Großprojekt XXXLutz wird neben einer unverhältnismäßig hohen Flächenversiegelung auch die Frischluftzufuhr Hussenhofens massiv beeinträchtigt. Auch der angestrebte Ausbau der der B 29 stellt hier eine zusätzliche belastende Maßnahme für Hussenhofen dar.</p> <p>Wir behalten uns weitere Einwände vor und verweisen im Übrigen auf unsere Ausführungen im Schreiben an das Amt für Stadtentwicklung vom 10.04.2022.</p>	<p>Eine detaillierte Auseinandersetzung bzgl. der klimatischen Belange einschließlich einer weiteren Untersuchung erfolgt in einem noch durchzuführenden Bebauungsplanverfahren.</p> <p>An der Fläche wird aufgrund der bereits vorhandenen Erschließung festgehalten.</p>
<p>B2. Privat (Schreiben vom 07.05.2024)</p>	<p>Betr.: geplantes Wohnbaugebiet Tannhofweg</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem Antwortschreiben der Stadtverwaltung zum Flächennutzungsplan wird auf das Geruchsgutachten verwiesen, bei dem auch ich meine Daten abgegeben habe. Herr Gauger von DEKRA hat zur Fertigstellung des Geruchsgutachtens einen Ortstermin angekündigt, welcher seinerseits noch nicht erfolgt ist. Bis zum 10. Mai 2024 kann ich mich daher nicht mehr dazu äußern.</p>	<p>Die Gemeinde Waldstetten hat ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben. Erste Einschätzungen liegen bereits vor. Die Geruchsstundenhäufigkeit von 15% wird demnach eingehalten, die endgültigen Ergebnisse liegen jedoch noch nicht vor. In einem späteren Bebauungsplanverfahren wird dann u.a. geprüft, ob eine Ausweisung als Wohngebiet oder Dörfliches Wohngebiet erfolgt.</p>

Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Wie werden die ablehnenden Stellungnahmen vom Landwirtschaftsamt und Naturschutzbehörde in Ihren weiteren Planungen berücksichtigt?</p> <p>Spielt bei Ihrer Planung auch die Prognose Bevölkerungsentwicklung bis 2035 eine Rolle?</p> <p>Ich möchte noch ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb immer betrieblichen Veränderungen ausgesetzt ist um Überlebensfähig zu sein. Solche Veränderungen (z.B. Außenklimakontakt der Milchkühe Laufhof, Fahrsiloerweiterungen....) müssen baugenehmigungsfähig bleiben.</p>	<p>Das Landwirtschaftsamt hat zu der im Verfahren verkleinerten Planfläche mitgeteilt, dass diese durch die Verkleinerung nun nicht näher an den Betrieb heranrückt, weshalb dessen Entwicklungsmöglichkeit aus landwirtschaftlicher Sicht nicht mehr eingeschränkt sein sollte</p> <p>Die Bevölkerungsprognose ist Grundlage der Flächenausweisung. In Weilerstoffel sind derzeit keine Möglichkeiten für eine Bebauung vorhanden. Dies möchte die Gemeinde jedoch auch in Weilerstoffel ermöglichen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt eine Absichtserklärung für die kommenden 15 Jahre dar. Das bedeutet jedoch nicht, dass in diesem Zeitraum eine Verwirklichung erfolgen muss. Bei einer Verwirklichung des Gebiets ist ein eigenes Bebauungsplanverfahren notwendig. Hier werden alle Belange eingehend geprüft werden. Dann wird geprüft, ob eine Ausweisung als Wohngebiet oder Dörfliches Wohngebiet erfolgt oder ob eine Änderung des Flächenzuschnitts erfolgen muss. Zum Zeitpunkt einer Aufstellung des Bebauungsplans wird sowohl der Betrieb so berücksichtigt, wie er zu diesem Zeitpunkt sein wird, als auch die dann zukünftigen weiteren Entwicklungen.</p>
<p>B3 Privat (Schreiben vom 24.04.2024)</p>	<p>Bevor eine Ratifizierung durch das Regierungspräsidium stattfindet, bitten wir nochmals um Anhörung.</p> <p>Zu 1. Wohnbebauung im Bereich südwestlich von Bargau.</p> <p>Hier wurde mit Werkstattgesprächen eine jahrelange Planung, mit Unterstützung, von externen Fachplanern (Professor Stockburger und sein Institut) , zunichte gemacht. Ein bereits geplanter Baubauungsplan, auf den schon mehrere Vorleistungen, (Stockburgerplan,, Schallschutzmaßnahmen, Entwässerungsmaßnahmen, Planungsleistungen usw.), erbracht und bezahlt wurden, haben sie kurzerhand, mit Werkstattgesprächen, mit neuem Kriterienkatalog, aufgehoben.</p>	

Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Auch wir haben uns damals vor ca. 20 Jahren Gedanken zu dem Thema gemacht, kamen jedoch im Gegensatz zu den neuen Werkstattgesprächen sind wir, zu den gleichen Ergebnissen wie damals der Stockburger Plan, der in der Gemeinde mehr als ausführlich diskutiert und dann verabschiedet wurde.</p> <p>Da wir kein Zugriff auf die neuen Ergebnisse haben, bitten wir um Einsicht, der Ergebnisse des Kriterienkataloges, und um Information wer daran in welcher Form beteiligt war.</p> <p>Sollte dies nicht möglich sein, oder sollten die Gespräche zu sehr zielorientiert gewesen sein, schlagen wir eine erneute Prüfung durch ein unabhängiges Institut vor. Für uns ist die neue Entscheidung nicht nachvollziehbar und auch nicht vernünftig.</p> <p>Der Beschlussvorschlag zu dem Thema halten wir für unzureichend.</p> <p>Hier wurden nicht unerhebliche Steuergelder in den Sand gesetzt.</p> <p>Bevor nun erneut die Bebauung des Vorderen Bühls BgW5 in den Flächennutzungsplan aufgenommen wird, halten wir eine Gegenüberstellung der geplanten Baugebiete Litzenbühl und Vorderer Bühl, wie im Stockburgerplan für notwendig und angebracht.</p> <p>Zu 3. Wohnbebauung im nordwestlichen Bereich von Bargau Bg W 6</p> <p>Das diese Fläche wie dargestellt (Dreiecksbebauung) nicht weiter verfolgt wird ist vernünftig.</p> <p>Allerdings, würde sich bei einer Verlegung der Wasserleitung, wie von uns dargestellt und empfohlen, eine Wohnbaufläche auf der Nordseite von Bargau von West nach Ost ergeben.</p> <p>Ihr Einwand hierzu – Grünzug zwischen der Bebauung Bargaus und dem Gügling, als Ziel der Regionalplanung, halten wir für nicht ausreichend, um diesen Vorschlag abzulehnen.</p>	<p>Zum Ablauf und der Erläuterung des Kriterienkatalogs zur Flächenkulisse des Flächennutzungsplanes wird auf die öffentliche Gemeinderatsdrucksache Nr. 082/2022 verwiesen. Die in der Drucksache aufgearbeiteten und zusammenfassten Unterlagen stellten eine transparente Auswahlgrundlage dar, die öffentlich über das Bürgerinformationssystem aufgerufen und eingesehen werden kann.</p> <p>Der in der Drucksache Nr. 082/2022 vorgestellte Vorschlag der Verwaltung für eine reduzierte Flächenkulisse wurde in allen Ortschaftsräten öffentlich vorgestellt und beraten. Eine öffentliche Beratung und Entscheidung welche Flächen in den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes übernommen werden fand auch in Bargau statt. Die Ergebnisse der Beratungen wurden am 30.06.2022 öffentlich im Gemeinderat (Gemeinderatsdrucksache Nr.115/2022) vorgestellt und beschlossen.</p> <p>Der Entwurfsbeschluss des Flächennutzungsplanes (Gemeinderatsdrucksache Nr. 236/2023) wurde am 29.01.2024 im Ortschaftsrat Bargau und anschließend in den weiteren Gremien öffentlich beraten und es wurde beschlossen die Fläche BgW5 (Vorderer Bühl) beizubehalten.</p> <p>Auch der beschlossene neue Regionalplan 2035 stellt zwischen dem Gewerbegebiet Gügling und Bargau eine regionale Grünzäsur als ein Ziel der Regionalplanung dar, so dass dieser Bereich nicht als Siedlungsfläche genutzt werden kann. Eine Verlegung der Landeswasserversorgung ist unter anderem daher kein Thema.</p>

Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Wer die Fläche kennt, weiß, dass zwischenzeitlich die Ortsumfahrung den Grünzug durchquert und in Nord-Südrichtung genügend Grünflächen zur Verfügung stehen. Eine Anbindung wäre über die Umfahrung (Nordkreisel Bargau, Ortseinfahrt Bargau), ohne durchfahrt Bargau möglich.</p> <p>Hier könnte eine für Jahrzehnte ausreichende Wohnbaufläche entstehen, die die wesentlichen Themen (Erschließung, Klima, Umwelt, Soziales, Öko, Mobilität, Siedlung, Landwirtschaft usw. für ein Baugebiet in einfachster Form darstellt.</p> <p>Bevor die Fläche BgW5 in eine weitere Planungsphase geht, bitten wir zu prüfen, ob nicht doch die Fläche auf der Nordseite, wie von uns vorgeschlagen und dargestellt, langfristig die Bessere ist. Auch hier wäre die Prüfung durch ein fachlich, unabhängiges Institut zu empfehlen.</p> <p>Zu 4. Wohnbebauung im nordwestlichen Bereich BgW5</p> <p>Unser ergänzendes Schreiben hierzu hat in der Stellungnahme zum Flächennutzungsplanes nichts zu suchen, war so von uns auch nicht vorgesehen, und deshalb als separates Schreiben an die Stadtentwicklung adressiert.</p> <p>Sollte dieses BgW5 trotz unserer Hinweise, wie derzeit geplant, in den Flächennutzungsplan, aufgenommen werden, erwarten wir, dass bei der weiteren Planung, unser Ergänzungsschreiben, wie sie es nennen, sowie die im Schreiben aufgeführten Hinweise berücksichtigt werden.</p> <p>Hinweise zu offenen Themen des Schreibens</p> <p>Wir schlagen vor, bevor die endgültige Entscheidung, durch das Regierungspräsidium fällt, die Flächen BgW5 und BgW6 von West nach Ost, wie von uns vorgeschlagen, von einem unabhängigen Institut, bezüglich allen Belangen (ausreichende Unterlagen liegen ja zum Großteil vor), geprüft und bewertet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Untersuchungen und Flächenbewertungen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes fand sowohl mit internen als auch mit externen Fachleuten und Büros statt. Weitere Untersuchungen sind für die Planung und Entscheidungsfindung nicht notwendig, es liegen ausreichende Bewertungen zu allen Flächen vor.</p>

Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Außerdem sollte die geplante stark reduzierte Bebauung Litzenbühl nochmals, von einem unabhängigen Institut mit der Bebauung BgW5 bewertet werden. Die Bebauung Litzenbühl sollte wie ursprünglich geplant umgesetzt werden. Ein Flächennutzungsplan, auf Basis von politischen Entscheidungen, kann nicht die Grundlage sein. Wir hatten die Hoffnung, dass mit dem Landschaftsplan und den sonst bereits seit längerem vorliegenden Daten wie zB. Stockburger Plan, usw. usw., vernünftige Entscheidungen getroffen werden. Leider sind wir hiervon, aus unserer Sicht, weit entfernt.</p>	<p>Die verschiedenen Kriterien für eine Flächenausweisung wurden ausgiebig öffentlich diskutiert und bewertet, die Fläche BgW5 verbleibt im Flächennutzungsplan.</p>
<p>B4.1 Privat (Schreiben vom 06.05.2024)</p>	<p>auf diesem Wege erlauben wir uns anzuzeigen, dass wir</p> <div data-bbox="407 695 1189 866" style="background-color: black; width: 100%; height: 100%;"></div> <p>anwaltschaftlich vertreten. Vertretungsvollmachten überlassen wir als Anlagen dst 1.1 und dst 1.2.</p> <p>Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft geben wir folgende</p> <p>Stellungnahme gern. § 3 II BauGB in Bezug auf die Neuauflistung/Fortschreibung des FNP der WG Schwäbisch Gmünd-Waldstetten (Zieljahr 2035) für Hussenhofen ab:</p> <p>A)</p> <p>Unser Mandantschaft eignet u.a. in Hussenhofen folgenden Grundbesitz:</p>	

Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>I.</p> <p>[REDACTED]</p> <p>II.</p> <p>[REDACTED]</p> <p>III.</p> <p>Sofern Sie zur Glaubhaftmachung Grundbuchauszüge benötigen, wird um fürsorglichen Hinweis gebeten; indes kann die Stadt digital jederzeit auf die Eigentumssituation zugreifen.</p> <p>B)</p> <p>Grundhaft wird davon ausgegangen, dass die bisherigen Festsetzungen (Anlage dst 2.1) in die zukünftigen Festsetzungen Anlage dst 2.2 weiterentwickelt werden sollen. Hierzu stellen wir den</p> <p>ANTRAG</p> <p>die Festsetzungen im Bereich des Grundbesitzes unserer Mandantschaft entsprechend den bisherigen Festsetzungen (Anlage dst 2.1) zu erhalten und keine Änderungen durchzuführen.</p> <p>Diesbezüglich wird wie folgt weiter ausgeführt:</p> <p>Wenngleich der Flächennutzungsplan bekanntermaßen nicht katasterscharf ist, entfallen Teilflächen der Grundstücke Fist. [REDACTED] mit (je nachdem) knapp 5000 m² aus der</p>	<p>Die Darstellung des Flächennutzungsplanes basieren auf planerischen Abwägungen zur Entwicklung der Gemeinde.</p>

Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Festsetzung gern. § 1 I Ziff: 3 BauNVO 2021 (gewerbliche Bauflächen). Stattdessen erfolgt eine Grünfestsetzung.</p> <p>II.</p> <p>Die so geartete Änderung entspricht weder der jahrzehntelangen gewerblichen Nutzung noch dem genehmigten Bestand. Insoweit bestehen Bedenken, inwieweit überhaupt abwägungsfehlerfrei eine der gestaltige Entlassung so großer Flächen (§ 1 VII BauGB) möglich sein soll. Dies erscheint materiell-rechtlich problematisch.</p> <p>III.</p> <p>Zwar werden die ehemaligen Sägewerksflächen (Sägewerk-Mühlenbetrieb) nicht mehr in der ursprünglichen Form wie seit dem 19. Jahrhundert betrieben.</p> <p>1. Die bestehenden Baulichkeiten und die Außenflächen sind aber unverändert (wie der Stadt als Teil der Verwaltungsgemeinschaft zugleich zuständig als Untere Baurechtsbehörde bekannt) gewerblich genutzt.</p> <p>2. Der Unterzeichner ist erst unmittelbar mandatiert, geht aber davon aus, dass für diesen Bereich keine verbindliche Bauleitplanung existiert.</p> <p>Gleichwohl hat die Flächenfestsetzung zunächst genehmigungsrechtlich ganz erhebliche Auswirkungen insbesondere als öffentlicher Belang gern. § 35 I Ziff. 1 BauGB.</p> <p>IV.</p> <p>Im Übrigen sind die Flächen perfekt erschlossen und die Überführung in Grünflächen würde bestens erschlossene Flächen (die auch als Grünfestsetzung nicht mehr</p>	<p>Eine entsprechende Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan hebt kein bestehendes Baurecht (Bestandsschutz) auf und schafft kein neues Baurecht. Baurecht wird erst mit der Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens geschaffen bzw. durch eine Baugenehmigung erteilt.</p> <p>Die Nutzung der Flächen für einen Sägewerks- und Mühlenbetrieb findet bereits seit Jahren nicht mehr statt.</p> <p>Die Lagerflächen im östlichen Außenbereich werden auf Grund der angrenzenden Biotop kritisch gesehen. Es wurden bisher keine unbefristeten Genehmigungen für eine neue gewerbliche Nutzung der Lagerflächen im Außenbereich erteilt.</p> <p>Es ist richtig, dass es für diesen Bereich keinen Bebauungsplan gibt.</p> <p>Eine Flächendarstellung im Flächennutzungsplan stellt kein Baurecht dar. Baurecht wird erst mit der Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens geschaffen bzw. durch eine Baugenehmigung erteilt. Für eine Baugenehmigung im Außenbereich fließt die Flächendarstellung des Flächennutzungsplanes als öffentlicher Belang als eine Vorgabe von mehreren mit ein.</p> <p>Die Flächen sind über die Hirschmühlenstraße, einer öffentlichen Ortsstraße ohne ausgebautem Gehweg, erschlossen.</p>

Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>landwirtschaftlich genutzt werden) als Randstruktur zurücklassen.</p> <p>V.</p> <p>Bekanntermaßen haben die Städte und Gemeinden (Bodenschutzklausel) sparsam mit Grund und Boden umzugehen; hier sind insbesondere die Vorgaben der Raumordnung (§ 1 IV BauGB) durch die Raumordnungsbehörde und den Regionalverband zu beachten. Insoweit stellt sich die Frage, ob bereits gewerblich genutzte Flächen entsprechend den Vorgaben der Raumordnung in Grünflächen zu verwandeln sind.</p> <p>VI.</p> <p>Soweit die Flächen heute genutzt werden, sind durchaus Konversionsgedanken unserer Mandantschaft zugänglich, die ggf. auch eine verbindliche Bauleitplanung (über das gesetzliche Ersatzplanungsrecht des § 35 BauGB hinaus) „auf den Plan“ rufen. Dies wäre im Einzelnen im Rahmen eines Gesprächs - das insgesamt sinnvoll wäre - bei der für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft bei der Stadt angesiedelten Fachabteilung (wohl das Stadtplanungsamt) zu führen. Gerne kann das Gespräch auch persönlich im Rathaus geführt werden.</p> <p>VII.</p> <p>Oft ist es so, dass (zur Meldung der Schwierigkeiten einer neuen gewerblichen Ausweisung) Flächen „vertauscht werden. In Anbetracht der Planerforderlichkeit einer zukünftigen weitergehenden Aufsiedlung stehen diese Flächen der Partei nicht zur Verfügung.</p> <p>VIII.</p>	<p>Die bestehenden Biotope am Mühlbach würden von einer angrenzenden Grünfläche profitieren.</p> <p>Es besteht hier kein abschließender Konsens darüber welche Flächen genau für das Sägewerk als Lagerflächen eine genehmigte Nutzung hatten und welche Flächen sich für eine neue gewerbliche Nutzung eignen.</p> <p>Bei den ehemaligen Holzlagerflächen handelt es sich nicht um erschlossene Gewerbeflächen im üblichen Sinn, es handelt sich um Flächen im Außenbereich die teilweise befestigt sind. Es wurde mit dem Eigentümer in einem gemeinsamen Besprechungstermin ein Vorgehen zur Genehmigung einer gewerblichen Nutzung mittels Bauantrag vereinbart.</p> <p>Es wurde mit dem Eigentümer in einem gemeinsamen Besprechungstermin am 28.08. 2024 im Rathaus die Planungsziele des Flächennutzungsplanes erläutert und ein Vorgehen zur Genehmigung von einer gewerblichen Nutzung mittels Bauantrag vereinbart.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Stadt kann ohne weiteres (Erlass des VMI vom 23.05.2013) bei Bedarf an anderer Stelle (Bestandsbetriebe) Gewerbeflächen ausweisen.</p> <p>Insoweit wird der Ausweisung entgegengetreten.</p> <p>IX.</p> <p>Es braucht nicht weiter vertieft zu werden, dass selbstverständlich eine derartige Rückstufung von Gewerbeflächen auf Außenbereichsflächen oder Grünflächen einen ganz erheblichen wirtschaftlichen Verlust nicht nur orientiert an der einzelnen Quadratmeterzahl, die herauskommen wird, entstehen lässt, sondern auch an der Gesamtweitemutzungsmöglichkeit und Ansiedlungsmöglichkeit für Folgegewerbe genau in diesem Bereich.</p> <p>C)</p> <p>Es wird höflichst um Eingangsbestätigung und kurze Mitteilung gebeten, ob eine Besprechung im Rathaus beim Stadtplanungsamt (für die WG als Planungsträger) stattfinden kann. Wäre dies der Fall, wird um Benennung des Ansprechpartners gebeten. Es wäre dann ein Termin über das Sekretariat des Unterzeichners abzustimmen.</p> <p>Anlagen: siehe Originalstellungnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Darstellung des Flächennutzungsplanes basieren auf planerischen Abwägungen zur Entwicklung der Gemeinde. Eine entsprechende Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan hebt kein bestehendes Baurecht (Bestandsschutz) auf und schafft kein neues Baurecht. Baurecht wird erst mit der Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens geschaffen bzw. durch eine Baugenehmigung erteilt. Über die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens entscheidet der Gemeinderat sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch.</p> <p>Eine Eingangsbestätigung wurde erteilt und ein Besprechungstermin fand am 28.08.2024 statt.</p> <p>Die Darstellung der Gewerbeflächen im Bereich Hirschmühle wird nicht geändert, sie orientiert sich am Bestand und der bestehenden Abgrenzung von Innen- und Außenbereich.</p>
<p>B4.2 Privat (Schreiben vom 29.08.2024)</p>	<p>Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd-Waldstetten Zieljahr 2035 hier: Stellungnahme gem. § 3 II BauGB</p>	

Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>der Unterzeichner kommt anknüpfend an die Besprechung in Ihrem Dienstzimmer am 28.08.2024 auf den Vorgang zurück:</p> <p>A) Der Unterzeichner bedankt sich für die Vorsprachemöglichkeit und die gute Vorbereitung Ihrer Assistenz sowie die Teilnahme Ihrer beiden Kolleginnen in der Haupturlaubszeit.</p> <p>B) Die Stadtverwaltung bemüht sich für die <i>VG Schwäbisch Gmünd/Waldstetten</i> den Flächennutzungsplan (Zieljahr 2035) auf den Weg zu bringen. Diesbezüglich nimmt der Unterzeichner folgende Position ein:</p> <p>I. Die Fortschreibung eines Flächennutzungsplans (zumal in einer Verwaltungsgemeinschaft) stellt hohe Anforderungen an Inhalt und Abstimmung für die verschiedenen Beteiligten, insbesondere die Verwaltung.</p> <p>1. Dies ist dem Unterzeichner aus vielen praktischen Fällen auch verwaltungsseitig mehr als bewusst.</p> <p>2. Was den heutigen Planungsstand angeht, bestehen trotz der Stellungnahme des Unterzeichners vom 06.05.2024, vorgelegt als Anlage dst 1 und der Vorsprache am 28.08.2024 voraussichtlich keine Bemühungen in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Ausweisung gewerblicher Flächen im Bereich des Grundbesitzes unserer Mandantschaft in Richtung Osten.</p> <p>Umgekehrt hält unsere Mandantschaft mit der Bitte um Ausweisung und einem diesbezüglich gestellten Antrag an der Angelegenheit fest.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>II. Mit Schriftsatz vom heutigen Tage an die <i>Untere Baurechtsbehörde</i> beigefügt als Anlage dst 2, hat der Unterzeichner weisungsgemäß im Auftrag der Mandantschaft den Bauantrag [REDACTED] zurückgenommen.</p> <p>1. Basierend auf unserer Besprechung wird nun kurzfristig ein neuer Antrag zur Umnutzung des genehmigten Holzlagerplatzes gestellt werden.</p> <p>2. Der Unterzeichner äußert sich (mit Blick auf den genehmigten Holzlagerplatz im Bestand) kritisch, die gewerblichen Flächen in diesem Bereich aus der vorbereitenden Bauleitplanung herauszunehmen und erachtet dies - mit aller bescheidener Zurückhaltung - als abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Soweit hierzu.</p> <p>III. Es sollte in jedem Fall sichergestellt werden, dass ein modifizierter Antrag auf Umnutzung dieser Fläche sehr schnell und positiv (vor allem vor der öffentlichen Bekanntmachung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes) genehmigt wird.</p> <p>IV. Es geht hierbei ja um die beliebte Diskussion der Abgrenzung zwischen Außenbereich und Innenbereich und einem entgegenstehenden Flächennutzungsplan im Rahmen der Bewertung eines sonstigen Vorhabens nach § 35 III BauGB. Hier bauen unsere Mandantschaft und der Unterzeichner auf Ihre Zusagen in der Besprechung. Soweit hierzu.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es besteht hier kein abschließender Konsens darüber welche Flächen genau für das Sägewerk als Lagerflächen eine genehmigte Nutzung hatten.</p> <p>Es ist Sache des Bauherrn bei einer Nutzungsänderung einen entsprechenden Bauantrag zu stellen.</p> <p>Es gibt für diesen Bereich keinen Bebauungsplan, die fragliche Fläche wird planungsrechtlich dem Außenbereich zugeordnet.</p>

Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>C) Zur Baulandentwicklung wird ausgeführt:</p> <p>I. Offenbar gab es bereits verschiedene Bebauungskonzepte „Hirschmühle II“, in Bezug auf die sogar Städtebauliche Verträge in Unterzeichnungsreife vorlagen. Letztendlich wurde das Projekt nicht umgesetzt; vielmehr erfolgte die Ausweisung eines Mischgebiets östlich der <i>Hirschmühlenstraße</i>. Derzeit wird eine Entwicklung östlich davon seitens der Stadtplanung und der Liegenschaft nicht weiterverfolgt.</p> <p>II. Mit der oben angesprochenen Situation in Bezug auf den „Mühlbach“ werden südlich dieses Planbereichs nicht nur tatsächlich klare Verhältnisse (Bachlauf), sondern mit der Vermessung auch rechtlich klare Verhältnisse geschaffen. Der Unterzeichner hält es für möglich, innerorts den Gewässerrandstreifen mit 5 m anzunehmen und in Bezug auf die Innerörtlichkeit (auch mit Blick auf die Bebauungsplankonzepte z.B. vom 01.08.2012) großzügig zu verfahren. Überschwemmungsthemata gab es insofern (jedenfalls in der Besprechung) auch mit Blick auf die „Rems“ nicht.</p> <p>III. Die B 29 soll (seit Jahrzehnten) ausgebaut werden. Das <i>Regierungspräsidium Stuttgart</i> scheint nun die Linienführung abgeschlossen zu haben und nimmt das Planfeststellungsverfahren in den Blick. Sicherlich wird es eine parallele Bodenordnung, sei es nun</p>	<p>Aktuell werden in diesem Bereich von Seiten der Stadt keine Planungen aktiv betrieben.</p> <p>Es ist auf Grund des Naturraums mit den bestehenden Biotopen, der bestehenden Bebauung im Ortsteil kein Entwicklungsziel der Stadt über den bebauten Bereich hinaus hier ein Gewerbegebiet zu entwickeln.</p> <p>Das ist im Rahmen einer Baugenehmigung zu prüfen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Zweckflurbereinigung oder durch andere Ansätze, geben, um der Enteignung später auszuweichen.</p> <p>IV. Beim Grundbesitz unserer Mandantschaft handelt es sich um einen historisch klassischen gewerblichen Grundbesitz, der im Grunde in dem Rahmen, in dem das Bebauungskonzept Variante B „<i>Hirschmühle II</i>“ südlich des „<i>Mühlbachs</i>“ eine gewerbliche Aufsiedlung sieht, auch weiterverfolgt werden soll. Dies wie gesagt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des <i>LRA OAK</i> vom 10.07713.09.2023, die dem Unterzeichner noch zugeleitet werden.</p> <p>V. Unsere Partei wird auf die PLANWERKSTATT AM BODENSEE zukommen, um für die Flächen ein Bebauungskonzept als Vorschlag für eine verbindliche Bauleitplanung vorschlagen. Hierbei wird es darum gehen, die von unserer Mandantschaft in der Besprechung artikulierten Verkaufsinteressen mit Blick auf die Bebauungsinteressen eines möglichen Erwerbers entsprechend abzubilden. Um diese Angelegenheit wird unsere Mandantschaft ebenso bemüht sein wie um den Nachfolgeantrag zum Antrag auf die Nutzungsänderung zum Holzlagerplatz als Abstellplatz für Autohandel.</p> <p>VI. Teilen Sie bitte diesbezüglich mit, wann mit einer Beschlussfassung der Verwaltungsgemeinschaft für den Flächennutzungsplan und die öffentliche Bekanntmachung gerechnet werden kann.</p> <p>D)</p>	<p>Aktuell werden in diesem Bereich von Seiten der Stadt keine Planungen aktiv betrieben.</p> <p>Über die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens entscheidet der Gemeinderat sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch.</p> <p>Wird mitgeteilt</p>

Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Der Unterzeichner bedankt sich höflichst für das freundliche und zielführende Gespräch; die Angelegenheit soll wenn möglich noch im laufenden Jahr vorgebracht werden. Um Berücksichtigung der (zum Teil dienstlich und zum Teil privaten) Kanzleiabwesenheit des Unterzeichners von der KW 40 bis zum 15.10.2024 wird gebeten.</p>	<p>Eine Rückmeldung wurde erteilt.</p> <p>Die Darstellung der Gewerbeflächen im Bereich Hirschmühle wird nicht geändert, sie orientiert sich am Bestand und der bestehenden Abgrenzung von Innen- und Außenbereich.</p>
<p>B5. Privat (Schreiben vom 09.05.2024)</p>	<p>Im Lageplan des Flächennutzungsplan Schwäbisch Gmünd – Waldstetten Zieljahr 2035 haben Sie mein Grundstück Fl.-Nr.: ■, im Flächennutzungsplan als Gb W3 gekennzeichnet, zur späteren Wohnbebauung ausgewiesen. Da ich diesen Flächenverbrauch, derzeit in BW 5-6 Hektar pro Tag, nicht unterstützen werde und mein Grundstück auch weiterhin der Landwirtschaft zu Verfügung stehen soll Bitte ich Sie mein Grundstück aus der derzeitigen Planung zu entfernen.</p>	<p>Das genannte Flurstück ist als geplante Wohnbaufläche GbW3 als geordnete Ortsentwicklungsfläche für Großdeinbach dargestellt. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan basieren nicht auf Verkaufsabsichten oder Zusagen sondern auf planerischen Abwägungen. Die entsprechende Darstellung der Fläche schafft kein neues Baurecht. Baurecht wird erst mit der Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens geschaffen. Die Fläche GbW3 verbleibt im Flächennutzungsplan.</p>
<p>B6. Privat (Schreiben vom 08.05.2024)</p>	<p>Die Bürgerinitiative „Margaritenhöhe“ (BI) ist ein Zusammenschluss von Bürgern dieser Stadt, die sich gegen das geplante Wohngebiet südlich der Bischof-Keppler-Straße und Bergstraße wendet. Das Gebiet wird im neuen F-Plan-Entwurf 2035 als „GdW 14 Schapplachhalde“ bezeichnet; gleichzeitig wurden Aufstellungsbeschlüsse für eine Änderung des F-Plans 2020 und einen neuen Bebauungsplan Nr. „175 B IX Margaritenhöhe“ gefasst.</p> <p>Der F-Plan 2035-Vorentwurf stellte die Fläche noch als Landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer kleinen Waldfläche und als Landschaftsschutzwürdigen Bereich dar. Aufgrund des Wunsches des Grundstückseigentümers wurde eine Fläche von ca. 3,5 ha nun im F-Plan-Entwurf als geplante Wohnbaufläche für ca. 170 Wohnungen und einen sechszügigen Kindergarten ausgewiesen. Die Erschließung soll von der Bergstraße aus über die im spitzen Winkel</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf Grund des weiter hohen Bedarfs an Wohnraum und der in den Ortsteilen nicht immer einfachen Randbedingungen für Wohnentwicklungen hat die Stadt Schwäbisch Gmünd in Zusammenarbeit mit der „Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul aus Untermarchtal e.V.“ die Entwicklung eines innenstadtnahen Wohnquartieres auf der Schapplachhalde am südlichen Ortsrand der Stadt geprüft und angestoßen. Für diesen Bereich gibt es bereits teilweise</p>

Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>abgehende schmale, steile Zufahrt zu den Häusern auf der Schapplachhalde und dem Hospiz erfolgen.</p> <p>1. Der zu erwartende zusätzliche Verkehr wird Wohnqualität und Verkehrssicherheit im angrenzenden vorhandenen Wohngebiet drastisch verschlechtern!</p> <p>Um den zusätzlichen Verkehr aufnehmen zu können, werden mit der Realisierung des Wohngebiets „Margaritenhöhe“ wahrscheinlich alle bisherigen Bemühungen zur Verkehrsberuhigung zunichte gemacht. In den siebziger Jahren wurde der Bereich nördlich der Bergstraße zwischen Bernhardusstraße und Straßdorfer Straße mit Mitteln der Städtebauförderung durch aufwendige Straßenbau- und Begrünungsmaßnahmen umgestaltet und verehrsberuhigt. Diese Maßnahmen hatten im Quartier Hoffnungen auf eine Zukunft in einem begrünten und verkehrsberuhigten Umfeld geweckt und private Investitionen bei vielen Hauseigentümern mobilisieren können. Entstanden ist ein idyllisches, ruhiges und begehrtes Wohnviertel, das allerdings in den letzten Jahren zunehmend unter Abkürzungs- und Park-Such-Verkehr leidet. Temporeduzierende Maßnahmen werden ignoriert und die Sicherheit im Viertel gerade für die vielen Kinder stark beeinträchtigt. Dazu kommen seit einem halben Jahr die Baustellenfahrzeuge zum neuen DRK-Bauprojekt, die durch die engen Straßen des Viertels zur Baustelle an der Bischof-Keppler-Straße fahren und noch mindestens ein weiteres Jahr fahren werden. Dadurch wird jetzt allen Bewohnern klar, was auf sie zukommen wird, wenn die Erschließungsmaßnahmen auf der Schapplachhalde/Margaritenhöhe beginnen und sich anschließend die Bauarbeiten für die Häuser über viele Jahre hinziehen werden. Nach Fertigstellung dieser Baumaßnahmen werden sich ca. 400 neue Bewohner mit ihren Autos über die schmalen Wohnstraßen in Richtung Rechbergstraße und</p>	<p>Baurecht mit dem Bebauungsplan „Bergstraße“, der ein „Dorfgebiet“ (MD) und Bauverbotsfläche festsetzt. Im Flächennutzungsplan wurde daher die Darstellung von Fläche für Landwirtschaft durch eine geplante Wohnbaufläche ersetzt.</p> <p>Detailliertere Planungen mit den Untersuchungen unter anderem zu dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen und der Anbindung bzw. Erschließung werden im Rahmen des mit dem Aufstellungsbeschluss begonnen Bebauungsplanverfahren durchgeführt und geprüft. Dabei wird die Bestandsituation beachtet und mitbewertet und bei Bedarf auch Anpassungsmaßnahmen in der Umgebung in Betracht gezogen.</p>

Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Weißensteiner Straße bewegen. Schon jetzt ist es mühsam, sich an den Einmündungen in die Hauptverkehrsstraßen einzufädeln. Täglicher Höhepunkt im Verkehrschaos wird sein, wenn sich zum bereits angestiegenen Verkehr die Elternautos beim Ein-/Ausladen der Kinder am neuen Kindergarten in der Bergstraße ballen. Weiterhin plant das DRK ein Parkhaus mit Zufahrt von der Bischof Keppler Straße aus, das den Verkehr hier weiter deutlich erhöhen und das Einfädeln in die Weißensteiner Straße zusätzlich erschweren wird.</p> <p>Warum wird das alles den Bewohnern der angrenzenden Wohnviertel zugemutet? Die Größe des geplanten Wohngebiets bzw. Anzahl der geplanten Wohnungen und der Anbindepunkt passen nicht zum vorhandenen Straßennetz.</p> <p>Wir Bewohner des Viertels haben nichts gegen eine maßvolle Erweiterung südlich der Bergstraße, aber eben in Maßen und nicht nicht Massen!</p> <p>2. Der Landschaftsschutz auf der Schapplachhalde kippt, denn zwischen Kloster und Bauernhof St. Wendelin werden aus Bauverboden nun Bauangebote!</p> <p>Die bisher geltenden Ziele zum Landschaftsschutz im Bereich der Schapplachhalde werden aufgegeben. Galt bisher im F-Plan 2020 für den Bereich der geplanten Wohnbaufläche „Geschützter Grünbestand“ + landw. Nutzfläche, so war im Vorentwurf des F-Plan 2035 eine Verbesserung vorgesehen, nämlich „Landschaftsschutzwürdige Fläche“ + landw. Nutzfläche als Vorstufe zum Landschaftsschutzgebiet. Dann aber gaben Stadtverwaltung und Gemeinderat dem Wunsch des betroffenen Grundstückseigentümers nach, warfen alle Schutzabsichten über Bord und planen nun, aus den früheren Bauverboden Bauangebote zu machen.</p> <p>Im Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan wird auf Seite 171 zu den geplanten Maßnahmen zum Gebiet M 133 „Schapplachhalde“ ausgeführt:</p>	<p>Die tatsächliche Anzahl an möglichen Wohneinheiten wird nicht vom Flächennutzungsplan vorgegeben, sondern im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt und festgelegt.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine detaillierte Bestandserfassung und Bewertung des Grünbestands. Mit der Planung wird dann auf eine Einbindung in den vorhandenen Landschaftsraum geachtet. Der Baum- und Biotopbestand am südlichen Grundstücksabschluss an der Trasse soll vollständig erhalten bleiben.</p>

Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Am Stadtrand gelegene strukturreiche Hangfläche mit Streuobst, Feldgehölzen, Wiesenflächen und mehreren geschützten Biotopen. Bedeutende Kaltluftproduktionsfläche und somit wichtiger Frischluftlieferant für die Stadt.</i></p> <p>Landschaftsplanerische Zielsetzung: <i>Es wird vorgeschlagen, diese wichtige Grünfläche, die auch zur Naherholung dient, von Bebauung freizuhalten und in ihrem Bestand zu sichern und zu pflegen. Um die wertvollen Bestände und Landschaftsbild prägenden Strukturen zu schützen, wird eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen.</i></p> <p>Auch aus klimatischen Gründen ist es demnach wichtig, die Schapplachhalde mit ihrem Grünbestand nicht zu verkleinern, sondern zu erhalten und zu pflegen. Vergleichbare Flächen (Goethestr., Klarenberg) werden in den Steckbriefen des Klimagutachtens „Klimagerechtes Flächenmanagement“ nicht für eine Bebauung empfohlen, wobei die Schapplachhalde hierbei überhaupt nicht in den Untersuchungsrahmen fiel, weil sie bis jetzt aus städtischer Sicht für eine Bebauung nicht in Frage kam. Sie wurde im Gegenteil im F-Plan 2035 Vorentwurf im Schutzstatus gegenüber dem alten F-Plan 2020 sogar höher eingestuft.</p> <p>Ganz besondere Bedeutung besitzt die Folgewirkung eines-Baugebiets Margaritenhöhe als Türöffner für eine weitere Bebauung der grünen Hänge um Schwäbisch Gmünd, denn weitere Baugenehmigungen ließen sich dann kaum mehr verhindern Dies wiederum hätte für die sowieso schon mit Hitze überlastete Innenstadt gravierende Auswirkungen, denn Frischluftentstehungsgebiete fielen weg und die Frischluftzufuhr, die über die grünen Hänge derzeit noch einigermaßen funktioniert, würde so nicht mehr funktionieren und gravierende gesundheitliche Auswirkungen für die Innenstadtbewohner erzeugen.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird auch eine Klimaökologische Untersuchung zur geplanten Bebauung erfolgen, die aufzeigt und nachweist, wie der stadtklimatisch wichtige Kaltluftabfluss zwischen den geplanten Gebäuden weiter möglich sein kann.</p> <p>Baugenehmigung können nur dort erteilt werden wo Baurecht besteht, d.h. wo es durch entsprechende Bebauungspläne geschaffen wird. Über die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens entscheidet der Gemeinderat sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, dabei sind neben den vielen Umweltbelangen auch die Erfordernisse des Klimaschutzes zu beachten.</p>

Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Im bestehenden F-Plan ist eine ca. 100 x 30 Meter große grün markierte „Fläche für Forstwirtschaft und Wald“ enthalten; diese fehlt in der „Darstellung wirksamer Flächennutzungsplan“ der Gemeinderatsvorlage 041-2024. Dieses Waldstück beheimatet zahlreiche Tierarten von Eidechsen bis zu verschiedenen Vogelarten; im Stallgebäude wurden außerdem 2 Fledermausarten beobachtet. Das Waldstück weist damit Biotop-Charakter auf. Daneben gibt es weitere Baumreihen und Gebüsche, die auch wegen des Baumalters von bis zu 60 Jahren eine hohe Wertigkeit besitzen.</p> <p>Eine enorme Bedeutung kommt der unbebauten Schapplachhalde für das Stadtbild und die Naherholung in Gmünd zu. Das Klepperle ist einer der wichtigsten Wander- und Radwege in der Stadt und zwar wegen seiner freien Lage inmitten der Streuobstwiesen und unbehinderten Sichtqualitäten ins Tal und auf die Höhe.</p> <p>Das Plangebiet „GdW 14“, das sich durch vielfältige schutzwürdige Grün- und Gehölzstrukturen auszeichnet, sollte eher als Erweiterungsgebiet des südlich angrenzenden „landschaftsschutzwürdigen Bereichs“ denn als Wohnbaugebiet geplant werden.</p> <p>Hier wird der Stadtbevölkerung zugemutet, wegen des Wunsches eines großen Grundstückseigentümers nach Bebauung, Qualitätseinbußen bei Natur, Landschaft und Klima hinzunehmen.</p> <p>Das bedeutet nicht, dass sich die BI generell gegen eine Neubebauung ausspricht. Die BI hält eine maßvolle Ergänzung etwa entlang der Bergstraße oder im Bereich des bestehenden Baurechts mit 1-2 geschossigen Einzelhäusern, die sich an der vorhandenen umliegenden Bebauung orientieren, für eine Lösung, die sowohl Landschaft und Natur als auch der Anwohnerschaft eher entsprechen würde.</p> <p>Die BI „Margaritenhöhe“ fordert deshalb, die geplante Bebauung auf die bereits bebauten Flächen zurückzunehmen und die bedeutenden Baum- und Grünstrukturen zu erhalten</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine detaillierte Bestandserfassung und Bewertung des Grünbestands und des Artenschutzes. Die Ergebnisse müssen bewertet und bei der Planung entsprechend beachtet werden.</p>

Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>3. Die geplante Wohnbaufläche „GdW 14 - Schapplachhalde" ist nicht zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs erforderlich!</p> <p>Aufgrund großer Unsicherheiten der staatlichen Prognosen zur Einwohnerentwicklung in Gmünd wählt der F-Plan-Gutachter eine eigene Berechnungsgrundlage und stützt sich dabei auf Zuwächse durch sich ansiedelnde Einpendler. So geht er von einer Bevölkerungszunahme von ca. 6000 EW bis 2035 aus, während das Statistische Landesamt von ca. 2000 EW und die jüngste Studie der Bertelsmann Stiftung zur Bevölkerungsentwicklung in Ostwürttemberg von ca. 4000 EW bis 2040, umgerechnet auf 2035 also von ca. 3000 EW ausgeht. Diese starken Differenzen lassen sich auch dadurch erklären, dass die Stadt sich in ihrer Bevölkerungsprognose von dem Ziel leiten lässt, die regionale Zuwanderung durch ein interessantes Arbeitsplatz- und Bauplatzangebot stärker ins Stadtgebiet lenken zu können.</p> <p>Das heißt, der für den Wohnbauflächenbedarf zu Grunde gelegte Bevölkerungszuwachs für Gmünd von ca. 6000 EW ist eher als ein Zielwert zu verstehen denn als eine Prognose. Dieser sehr hoch angesetzte Bevölkerungszuwachs führt zwangsläufig zu einem hohen Wohnbauflächenbedarf von 84,3 ha. Dabei wurden Innenentwicklungspotentiale nur wenig und Nachverdichtungspotentiale nicht berücksichtigt.</p> <p>Aktuell werden innerhalb Gmünds viele Flächen für den Wohnungsbau geplant bzw. sind im Bau oder kurz vor Fertigstellung. Diese sind nicht oder nur zu einem Teil in die Berechnung mit eingegangen. Die BI Margaritenhöhe kommt mit den Gebieten der Weststadt (Fehrlegärten, Brücke, Römerkastell, Goethestr. 43), dem Stadteingang West, Hardt Sonnenhügel, TSB, Schatz/Schießtal, Zeppelinweg, Salvator, Stadtmauer, bekannte und begonnene Projekte und weitere Potenziale der Innenentwicklung (Wohndetektor FNP) auf über ca. 4000 EW. Umgerechnet auf die Fläche bedeutet dies 12 ha</p>	<p>Eigene, nachvollziehbare Daten und Erhebungen der Kommunen zu ihrer Bevölkerungsentwicklung können bei der Plausibilitätsprüfung im Genehmigungsverfahren zum Flächennutzungsplan berücksichtigt werden. Dies wurde für Schwäbisch Gmünd auf Grundlage einer überdurchschnittlich großen Einpendlerzahl durchgeführt.</p> <p>Die seit Juli 2024 aus dem Zensus 2022 vorliegenden Einwohnerzahlen geben der positiven Prognose und Entwicklung der Stadt Schwäbisch Gmünd recht. Die Einwohnerzahl hat deutlich zugelegt und die Stadt Schwäbisch Gmünd ist hier im Ostalbkreis die einzige Gemeinde für die ein Zuwachs (+2%) ermittelt wurde. Ziel ist es diesen positiven Trend durch ein Angebot an Wohnflächen weiter zu unterstützen.</p> <p>Innenentwicklungen und Baulücken sind in die Berechnung des Flächenbedarfs eingeflossen, allerdings je nachdem ob es sich um städtische oder private Flächen handelt mit unterschiedlichen Prozentansätzen.</p> <p>Bei privaten Entwicklungen zeigt es sich, dass die Stadt bei der Umsetzung nur unterstützen kann, bei der Umsetzung aber auf die Investoren angewiesen ist. Die Umsetzung kann nicht erzwungen werden (kein Bauzwang), daher ist es nicht sinnvoll bzw. realistisch die privaten Entwicklungsflächen zu hundert Prozent anzurechnen.</p>

Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Wohnbaufläche, die nicht oder nicht in Gänze berücksichtigt wurde.</p> <p>Der Bedarf an innenstadtnahen Wohnraumflächen lässt sich ohne Schwierigkeiten auch ohne das geplante Wohngebiet GdW 14 „Schapplachhalde“ aus dem Innenstadtpotential decken.</p> <p>4. Dieses Baugebiet wird auch nicht zur Bereicherung des aktuellen Wohnungsangebot benötigt</p> <p>Im Baugebiet „Margaritenhöhe“ sind „Familienwohnen“ und „Generationenwohnen“ geplant. Diese Begriffe sind erst einmal nur Etiketten für auch in Gmünd hinlänglich bekannte Wohnformen in Ein- und Mehrfamilienhäusern. Wie sie mit Leben gefüllt werden, hängt nicht nur von der Lage und der richtigen Mischung an Wohnungsgrößen und Kauf-/Mietpreisen ab, sondern auch vom Zufall, wer letztendlich einziehen wird. Bauen in Baugruppen ist dagegen eine besondere relativ neue Organisationsform des Planens und Bauens, die es bereits in Gmünd gibt und ebenfalls überall möglich wäre, bisher aber wenig gefördert wurde. Insgesamt klingt das bunte, wohlklingende und eigentlich begrüßenswerte Bauangebot stark nach Werbung, um sich das Wohlwollen für die Zustimmung bei den Entscheidungsträgern zu sichern. Ob es je realisiert werden kann, wird angesichts der topografischen, geologischen und finanziellen Bedingungen stark bezweifelt, denn dieses Gebiet zählt aufgrund der Hanglage und der geologischen Besonderheiten zu den am schwierigsten und aufwendigsten zu bebauenden Wohngebieten im Rand der Innenstadt Gmünds. Deshalb wird es auch zu den hochpreisigen Wohngebieten zählen und eher finanzkräftige Bauherren ansprechen. Mit diesen Randbedingungen erscheint es höchst zweifelhaft, die angedachte Quote von 25% preisgünstiger Wohnungen zu erreichen.</p>	<p>Dieser Aussage kann nicht zugestimmt werden, die ermittelten Bedarfe zeigen die Notwendigkeit der Ausweisung dieser Fläche.</p> <p>Ziel von Bauleitplänen ist eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Aussage und Festsetzungen zu den geplanten Wohnformen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist des Weiteren vorgesehen in einem städtebaulichen Vertrag mit der Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul aus Untermarchtal e.V, Eckdaten u.a. zu dem Wohnungsangebot (bezahlbarer Wohnraum) und der Erschließung konkret zu regeln.</p> <p>Die geplante innenstadtnahe Wohnbaufläche GdW14 im Bereich der Schapplachhalde wird weiterverfolgt.</p>

Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Die BI Margaritenhöhe sieht im vielfältigen Bauangebot keine zwangsläufige Verortung auf die Schapplachhalde/Margaritenhöhe. Dieses Baugebiet wird aufgrund seiner schwierigen Lage- und Baubedingungen nicht den geplanten Zielen gerecht.</p> <p>Unterschriftenliste mit 63 Namen siehe Anlage 8 nicht öffentlich</p>	<p>Die vielfältigen zu beachtenden Themen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aufgearbeitet, geprüft und berücksichtigt.</p>

Keine Anregungen wurden von folgenden Trägern öffentlicher Belange vorgebracht	
Eisenbahn-Bundesamt	05.04.2024
Handwerkskammer Ulm	08.05.2024
Landratsamt Göppingen	06.05.2024
Polizeipräsidium Aalen	04.04.2024
Stadt Donzdorf	09.04.2024
GVV Mittleres Fils- und Lautertal	09.04.2024
Transnet BW GmbH	09.04.2024
Vodafone	29.04.2024

Keine Stellungnahme wurde von folgenden Trägern öffentlicher Belange abgegeben	
Agentur für Arbeit	
DB Netz AG	
EV Dekanatsamt	
Gemeinde Alfdorf	
Stadt Göppingen	

Aufgestellt: Giengen, den 23.09.2024

G+H Ingenieurteam GmbH, Heidenheimer Straße 3, 89537 Giengen an der Brenz

U:\Projekte\21\21003 Schwäbisch Gmünd FNP und LP\2-Arbeit\2_Entwurf\3_Verfahren\240611_FNP_Abwägung_Entw_Regelverfahren.doc